



Vorträge

im

dänischen Reichsrathe

über

den sogenannten Elfer-Antrag.

Mit erläuternden Anmerkungen.

Kopenhagen.

Im Verlage der Gyldendalschen Buchhandlung.

Thieles Buchdruckerei.

1856

Die wichtigsten Vorträge

während

der Verhandlungen des dänischen Reichsraths

über

den sogenannten Elfer-Antrag

durch

Carl Baron v. Scheel-Plessen,

ersten von den Itzehoer Ständen gewählten Reichsrath.

(Aus den Acten theils abgedruckt, theils übersetzt, und von Auszügen der übrigen Vorträge sowie von kritischen und geschichtlichen Anmerkungen begleitet.)

Kopenhagen.

Im Verlage der Gyldendalschen Buchhandlung (F. Hegel).

Thieles Buchdruckerei.

1856.



Vorwort.

Die Verhandlungen des dänischen Reichsraths wegen des Scheel-Plessen'schen Antrages besitzen in politischer, parlamentarischer und psychologischer Hinsicht ein ungemeines Interesse, und hat man auch deshalb schon zwei Uebersetzungen außer den großen Auszügen und vielfältigen Berichten. Allein das Wichtigere aus dem ganzen Wust herauszulesen, ist mühsam; ferner giebt es viele charakteristische Nuancen und Eigenthümlichkeiten, welche nicht immer beobachtet, und mehrere Stellen, welche von Diesem oder Jenem mißverstanden worden, auch Einiges, welches ohne Erläuterung gar nicht zu verstehen ist.

Kopenhagen, den 10ten September 1856.

Erste Behandlung

vom 9ten bis zum 12ten April 1856.

(Rigsraadstidende, Nr. 72—90; S. 1135—1410.)

Erster Tag.

Scheel-Plessen: Herr Präsident! Wenn ich heute zur Begründung des zur Behandlung auf der Tagesordnung stehenden Vorschlages das Wort ergreife, so will ich die Bemerkung vorausschicken, daß wir unseren Vorschlag in der Absicht gestellt haben, eine gerechtere und daher festere und dauerhaftere Grundlage für ein Organ zu gewinnen, welches zur Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie bestimmt ist, als solche uns durch das Verfassungsgesetz vom 2ten October 1855 und durch das provisorische Wahlgesetz gewonnen zu sein scheint. Wir haben unsern Antrag also im Interesse der ganzen Monarchie aller Theile derselben gestellt, wenn sich auch die Motivirung hauptsächlich nur auf die Rechte und Interessen der Herzogthümer erstrecken wird. Andere Motive haben uns nicht geleitet; es würde daher vergeblich sein, nach solchen zu suchen. In der Sache selbst, daß nämlich eine feste dauernde Grundlage für diese Angelegenheiten zu erstreben sei, sind wir wohl Alle einverstanden. Ich glaube die Thatsache der Anwesenheit so vieler Männer aus den verschiedenen Theilen der gesammten Monarchie zu dem Zwecke, zu welchem wir uns vereinigt haben, giebt hierfür schon eine

Bürgschaft. Auch kann es wohl nicht anders sein, als daß dieses Bedürfniß in den letztverflossenen Jahren sich hat geltend machen müssen, hier sowohl wie dort. In den Herzogthümern hat die Art und Weise, wie die hier zur Rede stehenden Angelegenheiten in den letzten Jahren ihre Erledigung gefunden haben, tief empfunden werden müssen; und auch bei denen, welche hier im Königreiche durch die Macht der Umstände genöthigt waren, ihre in einem engeren Kreise berechtigte Wirksamkeit indirect über solchen Kreis hinaus auszudehnen, hat das Gefühl unläugbar tiefe Wurzel schlagen müssen, daß es so nicht bleiben könne, und daß für den augenblicklichen, durch die Macht der Umstände herbeigeführten, Zustand ein rechtlicher an die Stelle gesetzt werden müsse.*)

Ich glaube auch, daß manche Aeußerungen, welche schon im Laufe der bisherigen Verhandlungen vorgekommen sind, uns zu der Hoffnung haben berechtigen müssen, daß bei vielen Mitgliedern dieser Versammlung der Sinn vorherrschend ist, selbst ihrer individuellen Neigung gern ein Opfer aufzuerlegen für ein großes und schönes Werk. Ich darf auch sagen: wir kommen mit einer verfassungstreuen Gesinnung, im besten Sinne des Worts, mit einer Gesinnung, welche sich ehrlich an das rechtlich Bestehende anschließt, und auf Grundlage des so Bestehenden fortbauen will. Ich glaube, die neueste Geschichte des Königreiches Dänemark, dessen Vertreter in überwiegender**) Anzahl hier zugegen sind, hat Belege genug dafür geliefert, daß man auch hier gern an seiner Verfassung festhält; auch dies hat uns einige Zuversicht gegeben. Kurz, wir sind durchdrungen von der Gerechtigkeitsliebe, von dem Patriotismus der Mit-

*) Dieser bloß augenblickliche, nicht-rechtliche, Zustand der dänischen Monarchie ist der, daß vom Landesherrn, laut Verheißung, eine gemeinschaftliche Verfassung rechtlich eingeführt worden ist, kraft dessen dieser Hrr. Reichsrath nebst 79 andern taget.

**) Diese ganz müßige Anspielung bricht bei allen Gelegenheiten heraus. Klagen aber etwa die Rheinischen Deputirten zu Berlin, die schottischen zu London, die Elsaßer zu Paris etc. etc., daß die Zahl aller übrigen Landesvertreter die ihrige überwiege?

glieder dieser Versammlung; aber je mehr wir davon durchdrungen sind, um so weniger können wir daran zweifeln, daß sie einen Antrag, welcher, wie der unsrige, den Stempel der Gerechtigkeit an der Stirne trägt, eingehend würdigen, und daß sie ihn werden annehmen, wenn die Verhandlung zu der Ueberzeugung führen wird, daß die Wirklichkeit dem Anscheine entspricht.

Ich habe nicht nöthig in eine weitzurückliegende Zeit unserer Geschichte zurückzugehen, um unseren Antrag zu begründen. Ich anerkenne es als einen Act hoher Weisheit Seitens der Regierung, daß nach erschütternden Begebenheiten ein Abschluß stattfand durch einen förmlichen Act, welcher als ein wichtiger Staatsact bezeichnet ward, und daß in diesem Acte das rechtlich Bestehende anerkannt und aufgenommen, wie auch daß in demselben Acte vorgezeichnet wurde, auf welche Weise das Bestehende ferner entwickelt werden solle. Es ist von Einer Seite bei der Vor-Verhandlung*) über die in Rede stehende Angelegenheit eine gewisse Begierde gezeigt worden, in Details einzugehen; sollen damit Details des Verfassungsgesetzes vom 2ten October 1855 gemeint sein, so wird man sich von dieser Seite täuschen; es ist nicht meine Absicht in die Specialitäten dieses Gesetzes einzugehen — sollte im Laufe der Discussion dazu Veranlassung gegeben werden, so würde, wieweit ich mich darauf einlassen werde, davon abhängen, in wie weit ich finde, daß die Details zur Sache gehören. Vorläufig ist es allein meine Absicht zu zeigen, daß der bisher betretene Weg zur Bildung eines gemeinschaftlichen Organes nicht der richtige ist, daß ein anderer betreten werden muß, nämlich ein gerechter.

Man sage nicht: „Wartet ab! Noch ist die Verfassung neu, sie ist erst eben entstanden; vielleicht gestaltet sich daraus etwas Besseres und Anderes, als Ihr euch denkt!" Ich kann darauf nur antworten, daß die Grundregeln, welche seit Jahrtausenden sich bei der Entwickelung menschlicher Angelegenheiten

*) d. h. Ob diese Angelegenheit überhaupt im Rathe zur Behandlung gelassen werden solle, welches mit 64 Stimmen gegen 1 beschlossen wurde (Rigsr. Tid. Nr. 51, S. 805).

geltend gemacht haben, noch heute und auch für unsere Angelegenheiten Gültigkeit haben müssen. Eine solche Regel, welche niemals getäuscht hat, ist aber die, daß, was von Anfang an fehlerhaft ist, durch die Dauer der Zeit allein nicht geheilt werden kann. Der Fehler wuchert fort, greift auch die gesunden Theile an, verdirbt und verzehrt zuletzt auch diese, wenn nicht ein Heilmittel angewandt wird. Das Heilmittel aber, welches, zur rechten Zeit benutzt, Heilung hätte bewirken können, verliert seine Kraft, wenn es zu spät zur Anwendung kommt. Ein solcher Fehler, ein wesentlicher Fehler ist hier vorhanden. Derselbe liegt in der Art, wie die gemeinschaftliche Verfassung entstanden ist.

Bekanntlich hat man in dieser Beziehung der provinziellen Repräsentation des Königreichs Dänemark gegenüber und denjenigen der übrigen Landestheile ein ganz verschiedenes Verfahren beobachtet. Dem dänischen Reichstage wurde eine sogenannte Grundgesetzbestimmung wegen Einschränkung des Grundgesetzes auf die besonderen Angelegenheiten des Königreiches vorgelegt; diese Bestimmung wurde in drei auf einander folgenden Diäten vielfach debattirt und am Schlusse einer jeden angenommen, ganz der Vorlage der Regierung entsprechend, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Grundgesetzbestimmung erst mit dem Verfassungsgesetze für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Kraft treten sollte. Es wurde darauf das Gesetz vom 2ten October 1855 dem Reichstage im Entwurfe vorgelegt, Seitens der Regierung, mit dem Antrage: daß nunmehr beschlossen werden möge, daß die Grundgesetzbestimmung zugleich mit diesem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetze ins Leben treten solle. Es wurde damals verschiedentlich von dem Herrn Conseilspräsidenten während der Verhandlungen gesagt, daß dem Reichstage das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten indirect zur Beschlußnahme vorgelegt worden sei. Der Reichstag hatte es in seiner Hand, die Wirksamkeit der Grundgesetzbestimmung und damit zugleich das Ins-Leben-treten des Verfassungsgesetzes zu suspendiren; er konnte, statt zu diesem zweiten der im Laufe

von 5/4 Jahren erschienenen Verfassungsgesetze, erst zu einem dritten, vierten oder späteren Verfassungsgesetze seine Zustimmung geben. Der Reichstag aber — wenigstens die überwiegende Majoritet desselben — war mit dem Verfassungsgesetze einverstanden, und wenn auch manche Stimme sich dagegen erhoben, so ward dasselbe gleichwohl schließlich angenommen, jedoch mit einem Vorbehalte. Dieser Vorbehalt lautet dahin, daß die in der Grundgesetzbestimmung enthaltene Einschränkung des dänischen Grundgesetzes nur so lange gelten solle, als die gemeinschaftliche Verfassung in anerkannter Kraft und Wirksamkeit verbleiben würde, und daß durch diese Zustimmung zu der Regierungsvorlage Nichts als angenommen gelten solle, was mit dem Grundgesetze im Widerspruche stände. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß diejenigen Mitglieder des Reichstages, welche auch Mitglieder des Reichsrathes sind, und diejenigen, welche ihnen in politischer Beziehung nahe stehen, davon ausgegangen und daß sie auch noch der Ansicht sind, daß dieser Vorbehalt an und für sich und in seinen möglichen Consequenzen eine rechtliche Bedeutung habe*). Wenn das aber der Fall ist, so ist die Wirksamkeit des Reichsrathes, des Organs für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, von vorn herein geschwächt und eingeschränkt; denn es ist nicht gesagt, daß es nicht im Laufe der Zeit sich als zweckmäßig herausstellen werde, hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten Bestimmungen zu treffen, welche mit dem Grundgesetze nicht im Einklange stehen. Ich finde daher, daß sich aus diesem Vorbehalte ein ernstes Bedenken entnehmen läßt, um so mehr, wenn man berücksichtigt, wie zahlreich die Mitglieder des Reichsrathes sind, welche fortwährend von dem Reichstage in denselben übergehen werden. Das Ministerium fand jedoch bei diesem Vorbehalte kein Bedenken; das Verfassungsgesetz vom 2ten October 1855 wurde demungeachtet erlassen, und dasselbe hat auf diese Weise der Repräsentation des Königreiches Dänemark gegenüber eine rechtliche Basis gewonnen.

---

*) Vergl. unten die Erklärungen der Minister.

Anders wurde es mit den Herzogthümern verhalten, und es konnte auch rechtlich anders geschehen, denn in den Herzogthümern bestand keine Repräsentation mit beschließender Befugniß in den zur Frage stehenden Angelegenheiten, die Ständeversammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein hatten dagegen das Recht*), zur Berathung zugezogen zu werden rücksichtlich der Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, welche die Eigenthums- und persönlichen Verhältnisse der Eingesessenen betreffen; sie hatten dasselbe Recht rücksichtlich aller die öffentlichen Lasten und Steuern betreffenden Gegenstände; auch war es ihnen unbenommen, mit Bitten und Beschwerden, welche das specielle Wohl des Landes betreffen, sich an Seine Majestät den König zu wenden. Das Herzogthum Lauenburg hatte und hat noch jetzt in manchen Beziehungen weitergehende Befugnisse. Das Herzogthum Lauenburg hat das Glück, unter manchen Stürmen und Gefahren, unter dem Schutze wohlmeinender Regierungen sich eine althergebrachte Verfassung bewahrt zu haben, eine Verfassung, welche in den dortigen Verhältnissen wurzelt und mit der Geschichte des Landes innig verwachsen ist. Es hofft, sich auch jetzt diese Verfassung zu erhalten, obgleich ich nicht glaube, daß man im Geringsten dort abgeneigt ist — wie die Zeit auch gelehrt hat — zeitgemäßen Reformen, wenn diese im Interesse des Landes sind, sich anzuschließen. Ich will von den übrigen Bestimmungen der dort geltenden Verfassung nicht sprechen; hier genügt es zu sagen, daß schon durch die Acte, welche noch heute die Grundlage der dortigen Verfassung und als solche in dem neuesten Verfassungsgesetze anerkannt ist, in dem Receß vom 15ten September 1702 ausgesprochen ist, daß in den allgemeinen Angelegenheiten des Landes keine Gesetzgebung erlassen und die bestehende nicht verändert werden kann ohne Zuziehung der dortigen Landstände**). Es war also den Repräsentationen der Herzogthümer gegen-

---

*) d. h. vor dem Bürgerkriege, vor der Allerh. Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, vor den Verfassungs-Verordnungen des Jahres 1854.

**) Vom Alles umfassenden Staate ist aber dort nicht die Rede.

über leichter ein gemeinschaftliches Verfassungsgesetz ins Leben zu rufen. Denn wenn die Gutachten, welche man eingezogen haben würde, wenn man den verfassungsmäßigen Bestimmungen gefolgt wäre, den allgemeinen Interessen nicht entsprochen hätten, so würde es der Regierung unbenommen gewesen sein, so weit das allgemeine Wohl dies erforderte, Abänderungen zu treffen. Aber auch dieses sich weniger weit erstreckende Recht wurde nicht anerkannt; es wurden im Gegentheil für die einzelnen Herzogthümer besondere Verfassungsgesetze erlassen, in denen die Anordnung einer gemeinschaftlichen Verfassung für die Monarchie vorbehalten war, und es wurden von der Berathung der Provinzialstände diejenigen Gegenstände, welche in den speziellen Verfassungen einen Platz gefunden hatten, aber sich auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bezogen, ausdrücklich ausgeschlossen, wie sehr dieselben auch zum Theil die Eigenthums- und Personen-Verhältnisse berühren. So entstand zunächst das Verfassungsgesetz vom 26sten Juli 1854. Ungern ziehe ich dieses Gesetz in den Bereich meiner Betrachtungen. Den Urhebern*) desselben widme ich die größte Hochachtung, und von der Reinheit der Motive, welche sie geleitet haben, bin ich auf das innigste durchdrungen; auch glaube ich sagen zu können, daß, wenn ihren Händen die fernere Entwickelung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie anvertraut geblieben wäre, wir uns zu dem Antrage, welchen wir gestellt haben, nicht genöthigt gesehen haben würden. Aber gesagt muß es werden — denn die Entwickelung ist anderen Händen zugefallen —, daß die Art, wie dieses Gesetz entstand, nicht den Rechten der Vertretungen der einzelnen Landestheile entsprach. Es wurde jedoch bei der Entstehung desselben allen Vertretungen der einzelnen Landestheile gegenüber in einer Beziehung ein gleichmäßigeres Verfahren beobachtet. Es wurde sowohl der Vertretung des Königreiches Dänemark als auch den Vertretungen der übrigen Landestheile gegenüber aus Allerhöchster Machtvollkommenheit erlassen. Es wurde weder dem dänischen Reichstage zur Be-

*) Das Ministerium Orsted.

schlußnahme noch den Vertretungen der übrigen Landestheile zur Begutachtung im Entwurfe vorgelegt, es war vielmehr schon erlassen, ehe die Grundgesetzbestimmung im Reichstage zum dritten Male durchgegangen war*). Das in dieser Beziehung beobachtete Verfahren wird eben darin seine Erklärung finden müssen, daß die Befugnisse der Repräsentationen der einzelnen Landestheile verschieden waren; der Repräsentation des Königreiches stand eine beschließende Befugniß zu, und das Ministerium wird damals vielleicht davon ausgegangen sein, daß es nicht möglich sei, einen Beschluß, welcher den Interessen aller Landestheile entspreche, beim Reichstage zu erwirken; hiedurch wird es sich veranlaßt gesehen haben, dazu zu rathen, daß von einer Vorlage, sowohl hinsichtlich der einen wie auch hinsichtlich der anderen Vertretung abgesehen werde. So wenigstens wurde die Sache in den Herzogthümern vielfach aufgefaßt; auch enthält diese Verordnung nicht so viele Bestimmungen, an welchen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Landestheile Anstoß genommen werden könnte, wie das Verfassungsgesetz vom 2ten October 1855. Dahingegen enthält es mehrere Bestimmungen, welche ausdrücklich mit Rücksicht auf die Interessen, die Rechte und Verhältnisse der Herzogthümer so getroffen sind, wie sie es sind. Ein wesentlicher Unterschied lag aber auch darin, daß es vorbehalten wurde, den Vertretungen der einzelnen Landestheilen eine Gesetzesvorlage zu machen rücksichtlich der von ihnen vorzunehmenden Wahlen zum Reichsrathe, und rücksichtlich der Dauer der Function der von ihnen gewählten Mitglieder. Es wurde dadurch den einzelnen Vertretungen ein wesentlicher Einfluß gesichert auf die fernere Entwickelung der Verfassung. Ausdrücklich ist gesagt, daß eine Vorlage darüber zur verfassungsmäßigen Behandlung erfolgen solle, und nicht unterbleiben könne ohne Verletzung der ver-

---

*) Diese Bemerkungen geben dem Antrage mehr den Charakter einer Klage über bloße Hintansetzung, als über den Mangel einer rechtlichen Basis. Siehe auch unten.

fassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer. Dies Alles ist von dem jetzigen Ministerium nicht berücksichtigt worden.

Die Verordnung vom 26sten Juli 1854 fand den Beifall des Reichstages nicht. Als sie erlassen war, wurde in der einen Abtheilung des Reichstages eine Adresse eingebracht, discutirt und schließlich angenommen; die andere Abtheilung des Reichstages stimmte dieser Adresse bei. In dieser Adresse war es nur allzu deutlich ausgesprochen, daß der Reichstag den Ministern Sr. Majestät kein Vertrauen schenkte; es wurden Forderungen gestellt — gerade dieselben Forderungen, von denen das Ministerium gesagt hatte, daß dieselben mit Rücksicht auf die Rechte und Interessen der Herzogthümer und die dem Auslande gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht gewährt werden könnten — und von der Bewilligung dieser Forderungen war es abhängig gemacht, ob der Reichstag auf eine gemeinschaftliche Verfassung mit den Herzogthümern eingehen wolle. Es erfolgte darauf eine Antwort Sr. Majestät des Königs; dieselbe lautete dahin, daß der Reichstag seine Stellung verkannt habe, wenn er glaube, daß es ihm zustehe, sich darin zu mischen, was Se. Majestät der König nach reiflicher Ueberlegung im Interesse der Herzogthümer zu beschließen für gut befunden habe. Es ward das Allerhöchste Mißfallen über ein solches Verfahren ausgesprochen, und darüber, daß der Reichstag den Ministern kein Vertrauen schenken wolle, an welchen der König beschlossen habe festzuhalten. Der Reichstag wurde aufgelöst, und die Erwartung Allerhöchst ausgesprochen, daß das dänische Volk durch die wieder vorzunehmenden Wahlen zu erkennen geben werde, daß es die landesväterlichen Absichten Sr. Majestät zu würdigen wisse.

Diese Erwartung wurde aber nicht befriedigt; dieselben Männer wurden wieder gewählt, derselbe Geist trat wieder hervor. Da trat in dem Leben des jetzigen interimistischen Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten wie auch für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg jener Moment ein, über welchen er in jenem denkwürdigen Fragmente einer Selbstbiographie, welches auch in die holsteinischen Zeitungen Eingang

gefunden hat, sagt: „Jetzt hatte ich die vollständige Ueberzeugung, daß das Ministerium sich nicht halten könne, daß es fallen müsse, jetzt zog ich mich von dem Ministerium zurück." Derselbe versuchte ein neues Ministerium zu bilden, und es gelang ihm am Ende; die Adresse, welche das Allerhöchste Mißfallen gefunden hatte, wurde jetzt das Programm des Ministeriums. In Uebereinstimmung mit diesem Programm wurde ein neues Verfassungsgesetz ausgearbeitet; dasselbe wurde dem Reichstage zur Beschlußnahme vorgelegt und von demselben angenommen; das neue Gesetz wurde darauf ohne Weiteres erlassen. Wenn nun aber in den Herzogthümern, wo die Vertreter der Landestheile und ihre übrigen Bewohner dem Drucke der Zeiten beinahe erlagen *), ein Mann, welcher diesem Drucke noch nicht erlegen war — und solcher giebt es doch immer noch einige — sich erhob, und die Ständeversammlung auf seinen Antrag beschloß, es in nähere Erwägung zu ziehen, ob mit Rücksicht auf die gefährdeten Interessen der Herzogthümer Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigste Vorstellung zu thun sei, so wurde eine solche Aeußerung im Keime erstickt. Das Gleichgewicht war vorher gestört gewesen; diejenigen, welche früher an der Spitze der Verwaltung standen, hatten gesucht dasselbe wieder herzustellen; jetzt war es definitiv aufgegeben. So ist das Gesetz vom 2ten October 1855 entstanden, durch Vereinbarung mit dem dänischen Reichstage, ohne daß den Vertretungen der Herzogthümer das Recht eingeräumt oder nur Gelegenheit gegeben wäre, eine Aeußerung darüber an die Stufen des Thrones gelangen zu lassen, was mit Rücksicht auf die Rechte und Interessen der Herzogthümer zu wünschen sei. So hat der römische Senat unterjochten Völkern Gesetze vorgeschrieben; wenn der Eine oder der Andere glauben sollte, daß was sich einmal in der Geschichte zugetragen habe, sich wiederholen könne, so räume ich das ein, jedoch mit der Beschränkung, daß für gleichartige Verhältnisse gleichartige Factoren vorhanden sein

---

*) Aber warum dies wohl?

müssen: hier fehlen die Römer — hier fehlen auch die unterjochten Völker. *)

Wenn heutiges Tages ein solches Gesetz auf diese Weise entsteht und dann vollends das Gepräge davon an sich trägt, daß nur die Zugeständnisse der einen Seite der Monarchie Berücksichtigung gefunden haben, so wird man nicht erwarten können, daß ein solches Gesetz mit Vertrauen und Liebe von den Bewohnern derjenigen Landestheile, welche unberücksichtigt geblieben sind, und dessen Vertretern werde aufgenommen werden. Und dies Alles konnte geschehen, ungeachtet vor nicht eben langer Zeit, am 28sten Januar 1852, eine Allerhöchste Bekanntmachung erlassen war, mit welcher dieses Verfahren in directem Widerspruche steht. In dieser Bekanntmachung steht, daß auf verfassungsmäßigem Wege den Provinzialständen des Herzogthums Schleswig sowohl als des Herzogthums Holstein eine solche Entwickelung zu Theil werden solle, daß jedes der gedachten beiden Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalte. Eine entsprechende Zusage wurde dem Herzogthum Lauenburg gegeben. Außerdem wurde versprochen, daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der alle Theile derselben umfassenden sowohl als der für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden solle. Während davon ausgegangen wurde, daß in den übrigen Theilen der Monarchie damals schon nach den zur Zeit rechtlich bestehenden Gesetzen, welche nur auf verfassungsmäßigem Wege sollten abgeändert werden können, regiert werde, wurde solches für das Herzogthum Holstein ausdrücklich verheißen für den Augenblick, daß die Autorität des Landesherrn vollkommen wiederhergestellt sein würde. Alles dies ist in einer höchst wichtigen Staatsacte ent-

*) Der Landesherr, welcher die Herrschaft wieder übernimmt, unterjocht nicht; wohingegen das empörte Holstein wirklich von Oesterreich unter das Joch des Gesetzes wieder gebracht worden ist.

halten und versprochen, in einer Acte, auf deren Grundlage die gestörten Verhältnisse Dänemarks zum deutschen Bunde wieder geordnet wurden, in einer Acte, durch welche das erschütterte Vertrauen wieder begründet und hergestellt werden sollte, in einer Acte endlich, welche in Gesetzesform in allen Theilen der Monarchie zur Publication gelangt ist.

Es scheint kaum nöthig nachzuweisen, daß wirklich durch das ganze nun beobachtete Verfahren dieser Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 zuwidergehandelt worden ist, daß wirklich die Vertretungen der Herzogthümer in ihren Rechten gekränkt worden sind, daß in ihren Wirkungskreis vielfach eingegriffen ist. Die Eröffnung der Regierung an die letzt versammelten Provinzialstände des Herzogthums Holstein, betreffend die Resultate der von der vorhergehenden Versammlung erstatteten Gutachten, bezieht sich ausdrücklich auf die noch zum Wirkungskreis der Stände gehörigen Sachen; und bekannt ist es ja, daß noch in der vorletzten Diät den Ständen Vorlagen über Gegenstände gemacht sind, welche die Gesetzgebung in Zoll-, Post- und Münzangelegenheiten betreffen — lauter Gegenstände, welche jetzt zu den gemeinschaftlichen gehören. Es möchte auch keiner weiteren Begründung bedürfen, daß Bestimmungen darüber, wie die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben von den besonderen zu trennen seien, nach welcher Beitragsquote die Einwohner der Herzogthümer zu jenen beitragen sollen, in die Eigenthumsverhältnisse der Eingesessenen eingegriffen, und daß dasselbe von allen Anordnungen gilt, welche allgemeine Steuern und Abgaben zur Folge haben. Eben so wenig möchte es einer weiteren Begründung bedürfen, daß in die Rechte der Stände eingegriffen wird, wenn denselben ein fremdartiges Wahlgesetz aufgedrungen wird, zufolge dessen dieselben Mitglieder des Reichsrathes wählen müssen, wenn sie nicht auf jede Gelegenheit verzichten wollen, ihre Rechtsansicht über die gemeinschaftliche Verfassung zur Sprache zu bringen. Und was endlich kann in die persönlichen Verhältnisse der Unterthanen Sr. Majestät des Königs tiefer eingreifen, als wenn an die Stelle der bisherigen einheitlichen Macht, unter deren Schutz die Unterthanen gelebt haben,

eine andere Macht treten soll, welche dieselbe mit dem Könige theilt und in welcher die einzelnen Landestheile, namentlich die Herzogthümer, nur eine verhältnißmäßig geringe*) Vertretung finden. Daß übrigens die hier entwickelte Ansicht auch diejenige der Regierung gewesen; daß die Regierung der Meinung gewesen, daß es den Rechten und der Verfassung entspreche, daß eine Vorlage wegen der gemeinschaftlichen Verfassung erfolge, ist aus den officiellen, namentlich auch dem Reichstage vorgelegten Acten deutlich zu ersehen. So heißt es namentlich in einer unter dem 6ten December 1851, wenn ich mich nicht irre, ausgefertigten Depeche an den kaiserlichen Hof**) in Wien, wie auch in einer Depeche an den königlichen Hof in Berlin:

„Wenn Se. Majestät aus Rücksichten auf den Rath und Wunsch Seiner hohen Alliirten beschließt, nicht nur das Herzogthum Holstein sondern auch das Herzogthum Schleswig bis weiter als absoluter König unter Mitwirkung berathender Stände zu regieren, so geschieht dies mit dem Ziele vor Augen, auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, d. h. durch berathende Provinzialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich, und, was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichtages, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft, eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer Gesammtmonarchie herbeizuführen."

Der k. k. österreichische Hof erklärte hierauf durch den Fürsten Schwartzenberg, indem er die angeführten Worte wörtlich wiederholte, daß er diese Willensäußerung Sr. Majestät des Königs als auf die Erfüllung einer unabweislichen Aufgabe gerichtet anerkenne. Der preußische Hof schloß sich dem österreichischen unbedingt an, und darauf erfolgte schließlich die Erklärung des diesseitigen Hofes, daß Se. Majestät der König die in dem Erlasse des k. k. Cabinettes vom 26sten December und in der Anlage desselben niedergelegte Auffassung der den Höfen

---

*) Mag die Vertretung gering sein — das Verhältniß ist gerecht.

**) Siehe unten.

von Wien und Berlin kundgegebenen Allerhöchsten Absichten, wie im Allgemeinen, so namentlich auch, was die Nicht-Incorporation Schleswigs in das Königreich betreffe, als mit der Seinigen übereinstimmend anerkenne. Zur Bethätigung dieser Uebereinstimmung wurde die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Jauuar 1852 den Höfen von Wien und Berlin mitgetheilt; und auf Grund derselben*) legten diese das ihnen in der Holsteinischen Sache ertheilte Mandat in die Hände des Bundes nieder und vermochten denselben, der Uebereinkunft beizutreten.

Was damals recht und verfassungsmäßig war, muß es auch heute sein. Es ist schlimm, wenn in kurzer Zeit die Politik und die Ansichten der Regierung in minder wichtigen Angelegenheiten sich häufig verändern, wenn ein schroffer Uebergang von der einen Ansicht zu der andern stattfindet. Schlimmer ist es, wenn in derselben Zeit in Einem Theile der Monarchie nach ganz andern Grundsätzen verfahren wird, als in dem andern; wenn nördlich einer kleinen Aue den liberalsten Grundsätzen gehuldigt wird, und südlich derselben maßlose Willkühr herrscht; namentlich wenn dies zu einer Zeit geschieht, wo die Bestrebungen darauf gerichtet sind, die verschiedenen Theile des Landes zu einer festen Einheit zu verbinden. Schlimmer aber als Alles dieses ist es, wenn, was heute als Recht und verfassungsmäßig anerkannt wird, morgen von derselben Regierung als unberechtigt und verfassungswidrig bezeichnet wird; ein solches Verfahren widerspricht dem höchsten Zwecke des Staates — welcher doch wohl darin besteht, das Menschengeschlecht einer möglichst hohen Sittlichkeit zuzuführen; ein solches Verfahren führt geradezu zur Entsittlichung.

Nur der Vollständigkeit wegen will ich noch erwähnen, daß vor Erlassung des Gesetzes vom 2ten October 1855 freilich einigen**) zu diesem Ende aus den verschiedenen Landestheilen berufenen Männern, worunter sich auch einzelne aus den Herzogthümern befanden, das frühere Gesetz vorgelegt wurde, um ihre

---

*) Diese Bekanntmachung war also von denselben unbedingt acceptirt worden.

**) Diese „Einige" waren — der Reichsrath, der zum zweiten Male Diät hielt.

Zustimmung zur Aufhebung desselben zu erwirken. Nur der Vollständigkeit wegen erwähne ich dies, denn es wird wohl keines Nachweises bedürfen, daß diese Männer nicht als Stellvertreter der gesetzlichen Organe der verschiedenen Landestheile haben auftreten können — und sie haben auch wohl selbst sich kaum als solche betrachtet. Auch ist es mir wohl bekannt, daß sich unter diesen Männern Stimmen geltend gemacht haben, welche eine weitere Entwickelung der gemeinschaftlichen Verfassung, namentlich in dem Geiste, daß dem gemeinschaftlichen Organe eine größere Befugniß beigelegt werden möge, im Interesse der Herzogthümer abriethen. Aber sie blieben, wie die Verhältnisse das mit sich brachten, in der Minorität. Uebrigens glaube ich nicht unterlassen zu dürfen hinzuzufügen, daß es mir nicht im Geiste der Gesetzgebung von 1854 zu sein scheint, und daß es nicht in der damaligen Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, daß ein vorläufiger Reichsrath, zusammengesetzt aus 20 vom Könige erwählten Mitgliedern, dazu bestimmt sein könne, das eben erlassene Verfassungsgesetz ganz wieder aufzuheben und die durch dasselbe anerkannten Rechte wieder zu vernichten.

Ich habe schon vorhin bemerkt, daß es nicht unsere Aufgabe sein kann, in die Details der neuen Verfassung einzugehen; ich kann mich in dieser Hinsicht auf das schon Bemerkte beziehen; jedoch werde ich noch die Aufmerksamkeit der Versammlung auf einige Worte hinlenken können, deren Wichtigkeit die geehrten Mitglieder nicht verkennen werden, wenn sie bedenken, daß diese Worte vor nicht langer Zeit die Genehmigung des Königs erhalten haben, und maßgebend für ihn gewesen sind bei seinen Bestrebungen für das Wohl und Interesse der einzelnen Landestheile. Es sind dies Worte, welche in das Gesetzblatt namentlich für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg aufgenommen sind; dieselben, womit der Entwurf des Gesetzes vom 26sten Juli 1854 Sr. Majestät dem Könige von dem Ministerium vorgelegt worden ist, und auf Grund welcher Se. Majestät der König dem Gesetze Seine Allerhöchste Genehmigung ertheilte. Es heißt in dieser Vorstellung, daß die Minister Sr. Majestät die größten Gefahren für die Monarchie befürchten müssen, wenn

eine gemeinschaftliche Verfassung nach neuerem Muster unter den gegenwärtigen Verhältnissen für diese Monarchie gegeben werden sollte, wo zwei Nationalitäten einander gegenüber stehen, von welchen die eine, welche der Monarchie ihren Namen giebt und die überwiegende Mehrzahl der Unterthanen ausmacht, doch der anderen an Zahl nicht so überlegen ist, daß eine Unterordnung, zu welcher eine solche Verfassung nothwendig führen müßte, mit der Gerechtigkeit sowohl als mit den von Sr. Majestät gegebenen Zusagen und mit den Verpflichtungen würde bestehen können, welche Sr. Majestät dem Könige dem Auslande gegenüber obliegen. Jetzt liegt eine solche constitutionelle Verfassung nach neuem Muster vor; die Gefahren, welche von dem vorigen Ministerium mit so lebhaften Farben geschildert wurden, hat das jetzige Ministerium nicht gescheut; das jetzige Ministerium hat sogar, wie bereits angedeutet, die Wiederaufhebung der eben erlassenen Verfassung und hiermit zugleich der in derselben noch anerkannten Rechte der Vertretungen der Herzogthümer dem Könige angerathen; ja, es ist weiter gegangen: es hat eine theilweise Incorporation der verschiedenen Landestheile factisch bereits zur Ausführung gebracht. Ich erinnere an das, was schon in einer anderen Sitzung vorgekommen ist in Rücksicht auf die Verwaltung und Gesetzgebung der Domainen. Es ist in den neuesten Verfassungsgesetzen für die speciellen Landestheile ausdrücklich gesagt, daß in dem Wirkungskreise der Provinzialministerien, mit welchem in dieser Beziehung die Wirksamkeit der Provinzialständeversammlungen zusammenfallen soll, ohne Zustimmung der betreffenden Ständeversammlung keine Veränderung hinsichtlich der Gesetzgebung eintreten solle; und es ist in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 namentlich die Gesetzgebung und Verwaltung hinsichtlich der Domainen als eine solche Angelegenheit bezeichnet worden, welche zum Wirkungskreise der speciellen Ministerien gehöre. *) Trotzdem ist für das

---

*) Alle derlei Bestimmungen waren im voraus als einer „Uebergangsperiode" gehörig bezeichnet worden. (Aktistykker, betræffende det tydske Forbunds Intervention 2c. 1852. S. 37. 4°.)

Herzogthum Schleswig unterm 10ten November v. J. eine Verordnung erlassen, worin die Gesetzgebung und Verwaltung der Domainen als eine gemeinschaftliche Angelegenheit bezeichnet wird. Diese Verordnung wird ausdrücklich als ein Anhang zu dem Gesetze betreffend die Verfassung des Herzogthums bezeichnet, und doch ist dieser Anhang zu diesem Gesetze einer Versammlung der schleswigschen Stände keineswegs zur Begutachtung vorgelegt. Die hier entwickelte Ansicht ist von dem Herrn Conseilspräsidenten freilich schon als unbefugt bezeichnet *); ich muß gestehen, daß ich sehr begierig bin zu erfahren, wie diese Behauptung wird gerechtfertigt werden, und daß ich jene Ansicht bis dahin nur als völlig befugt ansehen kann. Ich glaube hinzufügen zu dürfen, daß die Bildung eines gemeinschaftlichen Ministeriums für die innern Angelegenheiten, soweit es die Verwaltung und Gesetzgebung der Domainen betrifft, den verfassungsmäßigen Rechten der einzelnen Landestheile, wie sie in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 bestimmt worden sind, widerstreitet.

Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so ist dieselbe Frage schon anderweitig zur Sprache gekommen, und ich habe mich damals im Allgemeinen über die betreffenden Bestimmungen der lauenburgischen Verfassung geäußert. Ich glaube mich in diesem Augenblick nicht weiter darauf einlassen zu dürfen, um so mehr, als diese Sache bereits einem Ausschusse **) überwiesen worden ist.

Die von dem vorigen Ministerium geschilderten Gefahren können wir auch jetzt noch nicht verkennen. Wir wünschen allen unseren Landsleuten in der ganzen Monarchie ein friedliches Zusammenwirken zu dem gemeinsamen Ziele, und werden für dieses gemeinsame Ziel auch selber gerne mitwirken, wenn nur das Gemeinschaftliche auf einer den Interessen und den Verfassungen aller einzelnen Landestheile entsprechenden rechtlichen Basis begründet wird. Daß dies stattfinde, halten wir für eine

*) während der Verhandlungen über einen andern (schleswigschen) Gegenstand.

**) wegen Verkaufs kleinerer Domainen in Holstein und Lauenburg.

Nothwendigkeit, und deshalb haben wir es zur Erwägung der Versammlung verstellen wollen, ob sie nicht bei Seiner Majestät dem Könige darauf antragen wolle, daß Allerhöchstderselbe rücksichtlich des Verfassungsgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2ten October 1855 und des vorläufigen Gesetzes, betreffend die Wahlen zum Reichsrathe von demselben Datum, den Provinzialständen der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg diejenigen Vorlagen machen lassen wolle, auf welche sie verfassungsmäßig und namentlich auf Grund der allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 einen Anspruch zu machen berechtigt sind.

Möge die Versammlung sich selbst ehren und achten, indem sie die Rechte Anderer achtet! Ich glaube, daß ein solcher Schritt an sich schon viel Gutes bewirken würde, denn gegenseitige Achtung und Vertrauen — und Vertrauen würde durch einen solchen Schritt hervorgerufen werden — ist jederzeit nothwendig, wenn verschiedenartige Elemente zu einem gemeinsamen Zwecke zusammenwirken sollen. Aber ein solches Vertrauen ist namentlich nothwendig in so schweren Zeiten und unter so schwierigen Verhältnissen, wie die unsrigen sind. Absichtlich haben wir dem Hauptantrage die Fassung, in welcher derselbe hervorgetreten ist, gegeben. Möglicherweise bezieht sich jedoch eben auf diese Fassung, was in einer früheren Sitzung von einem Mitgliede (Mourier) bemerkt wurde, daß der Antrag nicht ganz bestimmt sei. Wir haben nämlich nicht die Vorlage des Gesetzes in extenso verlangt, sondern nur daß, was mit Rücksicht auf dasselbe verfassungsmäßig den Ständen vorzulegen ist, denselben vorgelegt werde. Wir haben das, wie gesagt, absichtlich gethan. Denn erstlich würden manche einzelne Bestimmungen, welche hinsichtlich der Gesetzgebung für die einzelnen Landestheile erforderlich sind, richtiger in den speciellen Verfassungsgesetzen ihren Platz finden, und haben auch darin früher ihren Platz gefunden, ohne daß den Ständen

jedoch das Recht eingeräumt wäre, darüber zu berathen. Anderntheils sind auch in der gemeinschaftlichen Verfassung Bestimmungen enthalten, von denen man nicht sagen kann, daß sie zum Ressort der einzelnen Landesvertretungen gehören — Bestimmungen der Art z. B., daß gewisse Gesetze erlassen werden sollen, wenn das gemeinschaftliche Organ ins Leben getreten; oder Bestimmungen der Art, welche sich auf die Geschäftsordnung und die innere Organisation des neuen Organes beziehen — andere Bestimmungen finden sich darin, deren Vorlegung wir wahrlich nicht wünschen und verlangen — Bestimmungen wegen gewisser von dem Könige und dem Thronfolger zu leistender nicht einmal der Zahl nach bestimmter Eide; Bestimmungen ferner, welche völlig selbstverständlich sind, welche nichts Neues enthalten, welche schlechterdings nicht anders gedacht werden können, z. B., daß die Person Sr. Majestät des Königs heilig und unverletzlich sei, daß Se. Majestät unverantwortlich sei, daß Se. Majestät der König begnadigen könne (mit dem Pleonasmus, daß Er auch Amnestie ertheilen könne). Bestimmungen dieser Art mögen als Leckerbissen auf einer wohlbesetzten constitutionellen Tafel nicht fehlen dürfen: wir können sie entbehren.

Wenn es auch kaum nöthig sein kann, dies noch zu bemerken, so will ich es doch nicht unerwähnt lassen, daß wir selbstverständlich, indem wir das Recht der Stände, zur Berathung gezogen zu werden, in Anspruch nehmen, keineswegs der ständischen Beschlußnahme, insoweit ihnen eine solche ausdrücklich zugestanden ist, haben vorgreifen wollen. Wenn die Versammlung auf unseren Antrag eingeht, so tritt zwar wieder ein Stadium ein, wo die endliche Gestaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie wieder in Frage gestellt wird; verschiedenartige Ansichten würden sich geltend machen. Ich halte das jedoch für nothwendig, und glaube, daß die verschiedenen Auffassungen auf die eine oder die andere Art sich müssen geltend machen dürfen, denn sonst ist eine rechtliche Basis nicht möglich. Eben deshalb habe ich geglaubt, daß es unmöglich ist abzusehen von dem, was wir als ein

Recht der Herzogthümer in Anspruch nehmen. Uebrigens sind wir ja weit entfernt, den Zustand, wie er nun einmal ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht als factisch gegeben ansehen zu wollen. Wir sind ja eben hier, das beweist genug; und wir betrachten auch das Fortbestehen des Reichsraths in der Form, in der er nun besteht, als gegeben, bis auf verfassungsmäßigem Wege etwas Neues an die Stelle getreten sein wird. Deshalb haben wir auch dem Antrage die Form gegeben, daß wir zur Beschlußnahme verstellt haben: daß unter möglichster Berücksichtigung der von den Provinzialvertretungen erstatteten Gutachten ausgearbeitete Entwürfe zu einem Verfassungsgesetze und einem Wahlgesetze dem Reichsrathe als Gesetzesvorschläge vorgelegt werden mögen. Wir sind natürlich davon ausgegangen, daß die Gutachten der einzelnen Landesvertretungen möglichste Berücksichtigung würden finden müssen, denn außerdem würden sie keinen Werth haben, und es ist ja auch natürlich, daß repräsentative Versammlungen müssen erwarten können, daß ihre Gutachten insoweit berücksichtigt werden, wie das allgemeine Wohl*) es erheischt; das ist auch eben unser Wunsch; mehr können wir nicht erwarten noch verlangen.

Es ist ferner ein in den Verhältnissen begründeter Wunsch, daß, wenn die Versammlung auf unseren Antrag eingeht, und Se. Majestät der König demselben Seine Sanction ertheilt, der Zwischenzustand nicht lange dauern möge, und deshalb haben wir weiter den Antrag daran geknüpft: daß baldmöglichst nach beendigter Diät des Reichsrathes die Gesetzvorlagen erfolgen mögen. Wenn durch Annahme unseres Antrages die Frage, wie die die gemeinschaftlichen Angelegenheiten betreffende Verfassung sich endlich gestalten werde, wiederum für einige Zeit in Zweifel gestellt wird, so glauben wir dagegen, daß durch die Verwerfung desselben für eine ihrer Dauer nach durchaus nicht zu berechnende Zeit es in Zweifel würde gezogen werden,

*) der einzelnen Provinzen, oder des gemeinschaftlichen Staats? Das bleibt die Frage.

ob überhaupt eine wirklich befriedigende Ordnung dieser*) Sache eintreten werde.

Ich meine nun gezeigt zu haben, daß die Vertretungen in den Herzogthümern Sr. Majestät, Unseres Allergnädigsten Herrn, in ihren Rechten tief verletzt sind, und daß die Selbstständigkeit der Herzogthümer, die ihnen vielfach garantirte und noch in der neuesten Zeit anerkannte Selbstständigkeit, auf welcher ihre Wohlfahrt und diejenige der gesammten Monarchie, welcher sie als integrirende Theile angehören, wesentlich beruht, auf das Aeußerste gefährdet ist. Daher haben wir geglaubt, daß der Schritt, welchen wir gethan haben, müsse gethan werden. Daher haben wir den Antrag gestellt, welchen wir gestellt haben, und den wir hiemittelst der Annahme der Versammlung dringend anempfehlen.**)

Der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg: Der geehrte Herr Vorredner hat seinen Vortrag damit begonnen, daß er die Weisheit der Regierung anerkenne, wenn sie der Meinung gewesen sei, einen Abschluß unserer politischen Entwickelung herbeizuführen, einen Abschluß, den er jedoch nicht näher bezeichnet hat, und es ist fraglich, welches Factum, welches Datum dieser Abschluß sei. Das ist mir zweifelhaft geblieben. Ich glaube jedoch nicht zu irren, wenn ich annehme, daß damit die Periode bezeichnet ist, welche beginnt mit der allerhöchsten Bekanntmachung resp. vom 28sten und 29sten Januar 1852, mit dem Gesetze vom 15ten Februar 1854 und der Bekanntmachung vom 10ten November 1855, das Herzogthum Schleswig betreffend; mit den Verordnungen, was das Herzogthum Holstein anbetrifft, vom 11ten Juni 1854; was das Herzogthum Lauenburg anbetrifft, vom 20sten December 1853; was das Königreich anbetrifft, vom 2ten October 1855. Ich muß annehmen, es seien eben diese organischen Gesetze, welche für die verschiedenen Theile der Monarchie die Ver=

---

*) — schon geordneten —

**) Jedesmal, wo Zwischenreden übergangen werden, wird es bemerkt werden.

fassungen construirt haben, diejenigen Actenstücke, welche als Momente des Abschlusses bezeichnet sind und bezeichnet werden müssen. Ich gehe darauf vollständig ein, aber ich möchte dann fragen: was ist ein Abschluß? Ich habe geglaubt, daß man mit einem Abschluß abschlösse; ich weiß mir es nicht anders zu erklären. Wenn aber abgeschlossen ist, so habe ich geglaubt, daß die Anerkennung eines Abschlusses sich nicht dadurch kund geben könne, daß man gleich wiederum aufschließt, und wiederum alles in Frage stellt, was durch jenen Abschluß festgesetzt worden ist. Sowohl in dieser Beziehung, als mit Rücksicht auf viele andere Umstände, muß das Ministerium ja natürlich der Meinung sein, von einer solchen Revision, von einer solchen Begutachtung, oder wie man das nennen will, worauf angetragen worden ist, könne nimmermehr die Rede sein; einestheils weil abgeschlossen ist, anderntheils weil eben für diejenigen Landestheile, von denen die Rede hier ist, dasjenige Verlangen, welches hier aufgestellt ist, durchaus nicht rechtlich begründet ist. Es hat sich indessen hier im Saale wiederholt die Meinung kund gegeben, es möchte gerade zweckmäßig sein zur gegenseitigen Verständigung, es möchte zum Besten hinführen, wenn möglichst ausführlich über die Sache verhandelt und gesprochen würde. Es ist diese Ansicht geäußert worden, nicht allein von Seiten derer, die den Antrag gestellt haben, sondern sie ist auch von den übrigen Mitgliedern des Reichsrathes angedeutet, wenigstens von einer bedeutenden Majorität derselben. Das Ministerium würde geglaubt haben, selbst wenn es selbst eine solche Ansicht hätte, dennoch nicht darauf eingehen zu können, dennoch bei der Sach- und Rechtslage von einem weitern Eingehen auf diesen Antrag abrathen zu müssen, wenn nicht von einer so großen Majorität eine solche Andeutung gemacht wäre. Mit Rücksicht hierauf hat das Ministerium nicht unterlassen wollen, auf diese Erwägungen einzugehen, ja auf alles dasjenige, was in beschränkter Weise, im beschränkten Umfange von dem Herrn Vorredner angeführt ist. Ich sage dies, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die fernere Debatte noch weiter führen wird; sie wird über jenen Abschluß zurückführen bis zum Jahre 1834; ja sie wird

nicht dabei stehen bleiben, sie wird bis zum Jahre 1831 zurückführen, sie wird zu allen Jahren, die Epochen in der Geschichte unseres Vaterlandes bilden, zurückgehen, sie wird vielleicht Jahrhunderte zurückgehen. Nun wohl, das Ministerium ist erbötig diesem zu folgen. Wenn es auch meint, daß die Actenstücke, welche von mir angeführt worden sind, die Grundlage des heut zu Tage bestehenden Rechts bilden, so verkennt es nicht, daß diese Actenstücke in der einen oder andern Beziehung auch documenta referentia sein können, welche in jenen ältern ihre documenta relata haben, und auch auf diese und deren Würdigung will das Ministerium eingehen. Ich habe diese Bemerkungen vorausschicken müssen, um eben die Stellung klar zu bezeichnen, die die Regierung in dieser Sache eingenommen hat und einzunehmen gedenkt. Ich habe gesagt, in einem beschränkten Umfange ist bis jetzt motivirt worden; eben dies ist mir sehr lieb, es ist sehr zweckmäßig vielleicht, das nicht schon jetzt der Umfang größer gezeichnet ist.

Es ist gesagt worden, es sei ein gänzlich verschiedenes Verfahren in dieser Hinsicht im Königreich Dänemark und in den Herzogthümern beobachtet. Es ist gesagt worden — und ich bitte Gewicht auf die Worte zu legen — dem dänischen Reichstage sei das Verfassungsgesetz für die Gesammtmonarchie vorgelegt worden. Ich weiß sehr wohl, oder ich glaube vielmehr mit Bestimmtheit gehört zu haben — ich beziehe mich auf die Stenographen, vielleicht habe ich nicht recht gehört — daß der geehrte Herr Vorredner in einem spätern Stadium seines Vortrages ebenso bestimmt gesagt, es sei dem Reichstage nicht vorgelegt worden. Ich erkenne das an. Ist dem nicht so, habe ich nicht recht gehört, dann muß ich anführen, was ich darauf zu erwiedern habe; wäre dem aber so, so würde es dessen nicht bedürfen. Entschieden muß ich in Abrede stellen, daß dem dänischen Reichstage irgend ein Gesetz für die Gesammtmonarchie vorgelegt worden ist. Wie verhielt es sich, wie war die Stellung des Königreichs und der Herzogthümer zu dieser Frage? Auf verfassungsmäßigem Wege sollte alles geschehen, auch das nehme ich an, und dabei habe ich nicht das

Geringste auszusetzen. Nun aber war dem Königreich Dänemark eine Verfassung gegeben, in welcher die Gesetzgebung und alle diejenigen Zweige der Verwaltung, welche demnächst der Verwaltung der Gesammtmonarchie übergeben werden sollten, zur Beschlußnahme eingeräumt waren. Es konnte, wie man auch immer eine gemeinsame Verfassung für die Monarchie sich denken wollte, kein solches Gesetz zu Stande kommen, wenn der Reichstag nicht auf einen Theil der Machtvollkommenheit verzichtete, welche ihm auf vertragsmäßigem Wege eingeräumt worden war. Auf vertragsmäßigem Wege war ihm dieses Recht eingeräumt, nur auf vertragsmäßigem Wege konnte verfassungsmäßig ein Theil dieser Befugniß von dem Reichstage wieder zurückgegeben und anderswohin verwiesen werden. Wohl hat das Ministerium gewünscht, daß es möglich sein möchte, mit dem dänischen Reichstage über die Gesammtstaatsverfassung zu verhandeln. Es würde dann unendlich viel leichter gewesen sein, mit dem Reichstage eine Uebereinkunft zu erlangen. Das Ministerium glaubte das nicht thun zu können, weil dasselbe die Ansicht hatte, für begründet erachtete und festhielt, daß die Provinzialständeversammlungen in den Herzogthümern, mit Einschluß der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, verfassungsmäßig weder das Recht, noch die Verpflichtung hatten, irgendwie eine Berathung zu verlangen, oder einen Beschluß zu fassen über diejenigen Gegenstände der Verwaltung, welche künftighin der Gesammtstaatsverfassung überwiesen werden sollten. Man könnte sich davon überzeugt halten, es würde so kommen: Wenn man mit dem Reichstage über die Gesammtstaatsverfassung verhandelte, als wozu der Reichstag wohl berechtigt gewesen wäre, während man es nicht gethan hätte mit den Ständeversammlungen der Herzogthümer, so würde dieses von den Ständeversammlungen, obgleich dieselben zu einer solchen Verhandlung kein Recht und keine Verpflichtung hatten, dennoch übel empfunden und zwar sehr tief empfunden sein. Deshalb unterließ man es; selbstverständlich aber mußte der Reichstag wissen, wo das abbleiben würde, was er weggeben sollte, wohin man damit wollte, wo es einen

Platz finden sollte; ohne daß der Reichstag dieses wußte, von ihm zu verlangen, das hingeben zu sollen, was er besaß, wäre Wahnsinn gewesen. Er mußte also erfahren, was mit dem geschehen werde, was er vom Grundgesetze vom 5ten Juni 1849 abgeben sollte, und deßhalb erschien der Entwurf der Gesammtstaatsverfassung. Verhandelt wurde niemals mit ihm. Und wenn der Reichstag, der allerdings das Recht hatte, eine solche Verhandlung zu verlangen, sie dennoch nicht verlangte, wenn er dennoch sagte, ja er wolle auf die Befugniß Verzicht leisten, welche auf dem Wege des Vertrags ihm eingeräumt und von einer so bedeutenden Natur war, so verdiente eine solche politische Handlung eine um so größere Anerkennung, als sie wohl selten vorkommen möchte in der Geschichte constitutioneller Staaten. Soll ich zum Ueberfluß beleuchten, wie das Ministerium die Sache beurtheilte, wie es dem Reichstage gegenüber sich aussprach, wie es bei seinem Verfahren gerade das Interesse der Herzogthümer an die Spitze stellte, so sei es mir erlaubt, die Schlußworte zu verlesen, welche das Ministerium bei dieser Veranlassung dem Reichstage gegenüber aussprach:

„Dette, mine Herrer! maa vi holde os vel for Øje, og saa maa vi ved Siden deraf vel betænke, at Rigsraadet paa samme Tid, efter den hele Stilling og efter Ministeriets Udtalelser i Raadet, maatte have den Forvisning, at, naar det saaledes begrændsede sig til ikke at indlade sig paa Detaillen i Udkastet, paa nogen Forandring af dette, begrændsede sig til at vælge mellem Ja og Nej, saa vilde Ministeriet opretholde samme Stilling ligeoverfor den danske Rigsdag. Navnlig gik Hertugdømmernes Repræsentanter til deres Hjem med denne Forvisning, og der er ingen af Kongens loyale Undersaatter i Hertugdømmerne, der ere inde i de politiske Forhold, som ikke stole derpaa“ — darauf nämlich, daß mit dem dänischen Reichstage nicht verhandelt werde — „Se, mine Herrer! dette er Ministeriets Stilling. Fastholde vi den ikke, opgive vi den, i Meget eller i Lidet, saa paatrykke vi os Upaalidelighedens Stempel; saa ville vi ikke ligeoverfor Hertugdømmerne kunne

bevare det Præg af Upartiskhed, som efter vor Overbevisning maa ansees for en ufravigelig Betingelse for, at man skal kunne føre vore forviklede Forhold til en endelig og held-bringende Løsning. Naar vi derfor nu tiltraadte Forslaget, naar vi bevirkede den begjerte kongelige Resolution, vilde Hertug-dømmerne med Rette føle sig krænkede derved, at en anden Landsdels Forsamling havde tilegnet sig og gjennemført i tvende Hovedsager et Initiativ, som var negtet hele det fuld-stændige Rigsraad" *).

Auf diese Weise wurde dem dänischen Reichstage gegen-über verhalten; den Ständeversammlungen des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein aber wurde eine desfällige Mittheilung nicht gemacht. Ich habe schon an-gedeutet, warum nicht; gerade weil die Regierung Seiner

*) „Dieses, meine Herren! müssen wir uns klar vor Augen halten, und dann müssen wir nebenbei wohl bedenken, daß der Reichsrath zu gleicher Zeit, in Folge der ganzen Stellung so wie der Aeußerungen des Mini-steriums im Rathe, die Zuversicht hegen müßte, daß, wenn der Rath sich so beschränke, daß er sich auf das Detail des Entwurfs gar nicht ein-lasse, auf keine Veränderung desselben, sich also auf die Wahl zwischen Ja und Nein beschränke, dann werde das Ministerium dieselbe Stellung dem dänischen Reichstage gegenüber aufrecht halten. Es gingen namentlich die Repräsentanten der Herzogthümer in dieser Zuversicht nach Hause, und kein loyaler Unterthan des Königs in den Herzogthümern, der mit den politischen Verhältnissen vertraut ist, welcher sich nicht darauf ver-läßt" — darauf nämlich, daß mit dem dänischen Reichstage nicht ver-handelt werde — „Sehen Sie, meine Herren! dies ist die Stellung des Ministeriums. Behaupten wir dieselbe nicht, geben wir sie — im Großen oder im Kleinen — auf, so drucken wir uns den Stempel der Unzuver-lässigkeit auf; so werden wir, den Herzogthümern gegenüber, das Ge-präge der Unpartheilichkeit nicht bewahren können, das un-serer Ueberzeugung nach als unvermeidliche Bedingung, um unsere ver-wickelten Verhältnisse zur schließlichen und heilbringenden Lösung zu führen, angesehen werden muß. Wenn wir jetzt daher dem Vorschlage beiträten, wenn wir die verlangte Königliche Resolution auswirkten, dann würden sich die Herzogthümer mit Recht dadurch gekränkt fühlen, daß die Versammlung eines anderen Landestheils in zwei Hauptsachen dasjenige Initiative sich zugeeignet und durchgeführt hätte, welches dem ganzen vollständigen Reichsrathe versagt worden war."

Majestät des Königs die volle juristische Ueberzeugung hatte, daß diese darauf keine Ansprüche haben konnten. Als Ausgangspunct ist gewählt*) die holsteinische Verfassung vom 11ten Juni 1854. Ja, da steht allerlei darin. Ich möchte aber ganz concis wissen, auf welche Art man daraus beweisen will, daß die Herzogthümer ein begründetes Recht, wie es in Anspruch genommen wird, gehabt haben; wie soll ich sonst einen Gegenbeweis führen? Es sind in den ersten 6 Paragraphen dieser Verfassung Bestimmungen über Gegenstände enthalten, welche ausdrücklich der Competenz der Ständeversammlung entzogen sind, und in den §§ 3 und 4 handelt es sich darum, welche Angelegenheiten nun der Gesammtstaatsverfassung, und welche der Verfassung des Herzogthums zukommen sollen, und es ist ausdrücklich gesagt, was der Competenz der Ständeversammlung entzogen worden ist. Es ist dies an mehreren Orten geschehen, es ist geschehen später im 11ten Paragraphen, wo die Rede ist von denjenigen holsteinischen Angelegenheiten, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gehören, und wo gesagt ist, daß Veränderungen in der Gesetzgebung nicht anders als nach vorgängiger Zustimmung der Provinzialstände vorgenommen werden sollen; und zugleich ist ausdrücklich bestimmt, daß die §§ 3 und 4, welche von den bezeichneten Angelegenheiten handeln, von der Competenz der Ständeversammlung ausgeschlossen sind. Man hat gesagt: „Nun ja, solcher Paragraphen sind 6 in dieser Verfassung — in der Schleswigschen sind es nur 4, wenn ich nicht irre — aber man werde doch nicht glauben, daß alles, was darin gesagt ist, für ewige Zeiten unveränderlich dastehen soll, es muß doch verändert werden können!" Das versteht sich von selbst, es existirt kein Menschenwerk, welches unveränderlich ist; es können Veränderungen in den erwähnten Bestimmungen vorgenommen werden auf mancherlei Weise, nur sind die Ständeversammlungen nicht befugt, dabei mitzureden, denn ihre Mitwirkung ist aus=

*) Von den Antragstellern.

drücklich ausgeschlossen worden. Der König hat sich ferner in der Bekanntmachung vom 29sten Januar 1852 für das Herzogthum Holstein vorbehalten, alles dasjenige zu ordnen, was geordnet werden muß, um eine Verfassung für die Gesammtmonarchie ins Leben zu rufen. Dasselbe ist auch anderswo gesagt worden; man hat vorausgesehen, und voraussehen müssen, daß Differenzen darüber auftauchen mußten, ob das Eine oder das Andere eine gemeinschaftliche oder eine besondere Angelegenheit sei. Es ist in der gemeinschaftlichen Verfassung bestimmt, daß in solchen Fällen der König in seinem Geheimenstaatsrathe diese Differenzen beseitigen werde *). Das wird der Weg sein, meine Herren! Ob er es ewig bleiben wird, weiß ich so wenig wie Sie; aber das weiß ich, daß zur Zeit auf diesem Wege solche etwanige Veränderungen werden zu Stande gebracht werden müssen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es keinen anderen giebt.

Von einem Vorbehalt ist geredet worden, welcher von dem dänischen Reichstage gemacht worden ist; wie das gemeint ist, ist mir nicht ganz klar, denn rücksichtlich des Vorbehalts habe ich nur vernommen, es könnten ja im Laufe der Zeiten Bestimmungen getroffen werden im Widerspruche mit dem Verfassungsgesetze vom 2ten October 1855, also würde dieser Vorbehalt entweder hinfällig werden oder auch sehr viel bedeuten. Ja, es könnte ja jeden Augenblick eintreten, daß der Reichstag Bestimmungen treffen könnte, welche im Widerspruch mit dem Verfassungsgesetze vom 2ten October ständen, und dann würde ja dieser Vorbehalt seine practische Anwendung finden. Also nur bedingungsweise existire das, was jetzt gegeben ist. Ja, entweder ist dieser Satz anwendbar auf die ganze Schöpfung unseres Herrgotts, oder auch gar nicht: das Eine oder das Andere. Es läßt sich gar nicht leugnen, es können Bestimmungen getroffen werden, welche — Gott verzeih' mir die Sünde — im Widerspruche mit der heiligen Schrift stehen, warum denn nicht mit jeder Verfassung! Daß aber dadurch,

*) § 22.

daß solches im Bereiche der Möglichkeit liegt, die bestehende Verfassung in Gefahr kommen könne, ist mir nicht einleuchtend, mit einem Worte, ich verstehe nicht, was damit gemeint sein soll.

Man hat gesagt, es sei eben den Ständen das Recht der Mitwirkung in allen Personal-Angelegenheiten, in allen Realgerechtigkeiten, rücksichtlich der Steuern und Abgaben gegeben. Es hat mich außerordentlich gefreut, dies aussprechen zu hören, denn ganz gewiß, so ist es; aber darin liegt gerade die Beschränkung, darin liegt gerade, daß man nie — und hier werde ich unwillkührlich zu den Jahren 1834 und 1831 zurückgeführt — etwas Anderes hat geben wollen, als eben was ein Sonder-Interesse für das betreffende Herzogthum hatte, d. h. in Angelegenheiten, nicht welche auch das Herzogthum Holstein beträfen — keinesweges! — sondern welche ausschließlich nur das Herzogthum Holstein angingen.

So ist das Recht der Stände verstanden und interpretirt worden von allen Königlichen Commissarien in Schleswig und Holstein. Schon der erste Commissarius in der allerersten Session der schleswigschen Ständeversammlung hat es so interpretirt, indem er sagte: „Sie werden sich nur, meine Herren, mit den eigenen Angelegenheiten des Herzogthums Schleswig zu beschäftigen haben." So ist es späterhin gesagt, wenn allerdings Versuche gemacht worden sind, rechts und links über die Ressortgränzen hinauszugehen; sie sind vielfach vorgekommen, ja nicht allein das. Dieser Einwand würde mir in der That hier nicht gefährlich erscheinen, aber ich scheue auch nicht einen andern Einwand, welcher vorgekommen ist, den nämlich, daß man allerdings den Ständen mitunter etwas zur Berathung vorgelegt hat, selbst wenn man davon überzeugt war, daß es nicht zum Ressort der Stände gehörte. Der Grund hiezu ist der gewesen, daß man sie gern hat hören wollen, daß man sich belehren lassen wollte, daß man ein Organ hatte, von welchem man belehrt werden konnte; diese Fälle sind jedoch nur selten gewesen. Wo aber ein solcher Anspruch von der Ständeversammlung selbst ausgegangen ist, da hat man ihn auf das

Entschiedenste zurückgewiesen. Ich lege kein Gewicht darauf, daß ich persönlich mich auf diese Weise als Königlicher Commissarius ausgesprochen habe, aber zufällig fällt mir eine Aeußerung von mir in die Hände, die ich hier citiren will, weil sie, wie ich glaube, aus mehreren hieher gehörigen einzelnen Daten besteht, welche sich da zusammengereiht finden, und hervorgehoben ist, wie die Verfassungs-Fragen ganz entschieden nicht zum Ressort der Provinzialständeversammlung gehören. In der schleswigschen Ständeversammlung von 1846 habe ich mich dahin geäußert: „Die Incompetenz der Versammlung zu einem Verfassungs-Antrage des Herzogthums Schleswig, wie solcher in der Proposition enthalten, wird sich mehr aus dem Geiste der Gesetzgebung als aus dem Buchstaben derselben, wenngleich auf bündige Weise, darthun lassen. Berathende Stände, für welche die Institution gegeben worden, und deren Thätigkeit sich nur auf „Gegenstände der Verwaltung" beziehen soll, können für die Bearbeitung von Staatsgrundsätzen nicht für competent erachtet werden. Die Königl. Commissaire haben auch dies wiederholt ausgesprochen, und die Ständeversammlung schien dies gefühlt zu haben. Wenn der durchlauchtigste Proponent es hervorgehoben, daß eine solche Proposition in den verschiedenen Ständeversammlungen des Königreichs und der Herzogthümer mit Erfolg vorgebracht sei, und hierbei auch auf die Anträge auf Vereinigung der Ständeversammlungen dort wie hier hinweist, so muß ich dagegen bemerken, daß er ebensowohl die Verhandlungen über Trennung der Finanzen, des Heeres, u. s. w. hier hätte citiren können. Alle diese Fragen unterscheiden sich jedoch wesentlich noch von der eigentlichen Constitutions-Frage, und diese ist in Schleswig 1840 verworfen, 1842 nicht vorgekommen, 1844 nicht erledigt, in Holstein 1840 vorgebracht, aber nicht erledigt, 1842 und 1844 nicht wiederum aufgeworfen, und, was die dänischen Ständeversammlungen betrifft, noch in diesem Jahre in Rothschild *) abgelehnt."

*) Der alte besonders von Klopstocks Zeiten herrührende Name für Roeskilde.

Das war die Ansicht der Regierung. Was war es denn nun aber, was 1854 und 1855 den Ständen in den Herzogthümern als ein Sonder=Gut überwiesen wurde? War es eine neue Classificirung aller Verwaltungsgegenstände, war damit etwas Neues gegeben, oder folgte man damals sowohl bei Emanirung der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 als bei Emanirung der Verfassungsgesetze von 1854 und 1855 nur dem Bestehenden? Ich glaube das Letzte war der Fall, und sowie ich glaube, im Stande zu sein, es mit mathematischer Gewißheit nachweisen zu können, so habe ich mich immer beruhigt gefühlt bei dem Gange unserer ganzen Verfassungs=Entwickelung, weil ich es immer klar vor Augen gehabt habe, daß diese ganze Entwickelung planmäßig vorgegangen ist, wie ein geregelter Bau, wo immer ein Stein auf den anderen gelegt wird. So geschah es nicht allein 1855, 1854, 1852, sondern auch 1834 und 1831. Auch das Bestehende war völlig maßgebend bei den Versprechungen, welche in dem allgemeinen Gesetze von 1831 enthalten sind, und das Bestehende war wiederum völlig maßgebend bei der Ausführung des Gesetzes, welches dann nun ins Leben trat mit der Verordnung von 1834. Nehmen Sie unsere Staatshandbücher, oder Staatskalender, für die damalige Zeit; so mangelhaft sie damals auch waren, so geben sie dennoch in dieser Hinsicht vollständige Aufklärung; die Instructionen, welche den verschiedenen Verwaltungsbehörden vielleicht vor Jahrhunderten gegeben waren, sind nicht zu haben. Das Justizwesen, das Cultuswesen, das Polizeiwesen und Deichwesen ꝛc., alles dasjenige zusammengefaßt, was 1831 und 1834 den Ständen überwiesen wurde, das war die Behandlung der Interessen, welche ausschließlich das Herzogthum angingen und auch bis dahin von Behörden verwaltet waren, welche ausschließlich sich nur beschäftigten mit den Angelegenheiten der Herzogthümer. Alles dasjenige aber, was von dem Ressort der Stände ausgeschlossen wurde, war dasjenige, was auch bis in die höchste Spitze der Verwaltung gemeinschaftlich war. Wir wollen bei einem Beispiel stehen bleiben, weil das nun einmal hervor=

gehoben ist und auch künftig uns noch mehr beschäftigen wird, wir wollen von den Domainen reden. So lange Domainen bei uns existirt haben, sind sie in der ganzen Monarchie von einer und derselben Behörde, und zwar größtentheils von der Rentekammer, verwaltet worden, von einer Behörde, die für alle Theile der Monarchie eine gemeinschaftliche war. Da wird man mir gleich mit dem Einwande kommen: Das war nur formell, in der Rentekammer saßen Deputirte, welche nur mit den dänischen Angelegenheiten zu thun hatten und andere Deputirte, welche nur mit den (damals sogenannten) deutschen Angelegenheiten zu thun hatten, das heißt mit den Angelegenheiten rücksichtlich der Herzogthümer. Ich kann mir es als möglich denken, daß man mir solches einwenden wird, aber ich kann für einen solchen Fall antworten: Dem ist nicht so, wer das sagt, kennt die Verhältnisse nicht, wie sie waren, und hat in dieselben nicht hineingeschaut, oder will es nicht thun. Es war nicht bloße Formsache, sondern diese Collegien waren wirklich gemeinschaftliche Collegien für alle Theile der Monarchie. Der Zufall will, daß in diesem Saale, wenn ich recht gezählt habe, wenigstens 4 Mitglieder sind, welche dereinst Deputirte in der Königlichen Rentekammer waren, und ich fordere sie auf, meine Worte zu controliren und mir zu widersprechen, wenn ich mich irre. Das ganze Geschäftsverhältniß war von der Art, daß die Geschäftsvertheilung und Geschäftsführung eine mehr büreaucratische als collegialische war. Die minder wichtigen Sachen, welche nicht Principfragen betrafen, wurden von den einzelnen Deputirten erledigt. Das ganze Land war in Districte eingetheilt und so machte es sich selbstverständlich, daß dem einen Deputirten dieser, dem anderen jener Theil zugetheilt wurde. Man ist aber durchaus im Irrthum, wenn man glaubt, daß nur der competente, der speciell in Anspruch genommene Deputirte bei der Entledigung dieser Sache thätig war. Ich habe es oft gehört *), daß auch dänische Deputirte mitredeten, wenn die Rede von schleswigschen und holsteinischen

*) Als Auscultant in der Rentekammer.

Angelegenheiten war, und daß schleswigsche und holsteinische Deputirte mitredeten, wenn die Rede von dänischen Angelegenheiten war. Doch war dies nur der Fall in den s. g. laufenden Angelegenheiten; wo es sich aber um wichtige Sachen, um Principfragen und weitergehende administrative Geschäfte handelte, da redete überhaupt nur consultativ ein Deputirter mit. Die Hauptsache war hierbei, daß dem Präsidenten allein das Entscheidungsrecht zustand; alle diese Fragen wurden von dem Präsidenten allein entschieden, wobei es ihm überlassen blieb, ob er den einen oder den andern Deputirten darüber vernehmen wollte oder nicht. Der Präsident der Rentekammer aber war für alle Theile der Monarchie in dieser Qualität derselbe; er war, so viel ich mich erinnere, ein Däne (doch mag ich darin irren, ich glaube fast, er war von Geburt ein Schleswiger). — Ja, man ging noch viel weiter. Was war denn die Hauptsache bei den Domainen? Das waren die Forsten der Herzogthümer, und die diese betreffenden Geschäfte wurden sogar in einem und demselben Comptoir und von demselben Comptoirchef behandelt. So ging es, wie gesagt, mit diesen Geschäften und diesen Interessen; und das geschah zu einer Zeit, wo von einer constitutionellen Vertretung noch keine Spur war — daß hatte sich so aus dem Bedürfniß herausgebildet — und blieb auch später der Competenz der Stände entzogen.

Man wird mir von Zollangelegenheiten sprechen. Nun ja, da war es etwas anders, weil die leidige Zoll-Gränze *) noch aufrecht erhalten war. Allgemein, von allen Seiten, wurde in vielen Jahren eine Veränderung gewünscht, man konnte nicht so weit kommen. Die Gränze fiel zu einer Zeit, wo es factisch unmöglich war, in dieser Beziehung die Stände zu vernehmen, aber nachdem sie gefallen war, war es eben so unmöglich, die Zollangelegenheiten als besondere Angelegenheiten bestehen zu lassen; von diesem Augenblicke an war es eine ab-

*) Die unnatürliche Zollgränze mitten im Staate selbst, an der Königsau.

solute Nothsache, sie zu einer Sache der gemeinschaftlichen Verwaltung werden zu lassen. Das ist befolgt worden.

So hat sich die Verfassung Bahn gebrochen, so ist das erste Saamenkorn für ein constitutionelles Leben in den Jahren 1831 und 1834 gelegt; so in den Jahren 1852, 1854 und 1855. Was ist denn die allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten und 29sten Januar 1852? Sie ist das Programm; sie führt nicht aus, sie ist das Programm, in welchem gesagt ist, nach welchen Principien und auf welche Weise dann der Staat construirt werden sollte. Das ist aber eine Selbstfolge, daß in einem solchen Programm nicht genau alle die einzelnen Zweige der Verwaltung aufgeführt werden konnten. Es ist in einem solchen Falle unmöglich, in die kleinsten Details einzugehen, und zu vermeiden, daß vielleicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit hier oder dort etwas hinzugethan oder abgenommen werden muß; als Programm muß es in der Hauptsache dastehen, und es steht da und hat als solches seine Anerkennung in den spätern Verfassungsgesetzen gefunden. Auf verfassungsmäßigem Wege, heißt es in der Bekanntmachung, sollte fortgebaut werden auch für die Gesammtmonarchie, und das ist geschehen; auf verfassungsmäßigem Wege ist gerade nun hier im dänischen Reichstage möglich gemacht, daß das Gebäude aufgeführt werden konnte; und wenn es irgendwie erforderlich gewesen wäre, die Stände zu befragen, ob ein solches Gesetz zur Ausführung gebracht werden könne, wenn zum Beispiel die Zollgränze noch nicht aufgehoben wäre, so hätte in dieser Beziehung damals den Ständen sowohl im Herzogthum Holstein als im Herzogthum Schleswig eine Vorlage gemacht werden müssen. Das würde aber alles sein, was hätte verlangt werden können; mehr konnte auch dann nicht verlangt werden. Dem Programm ist Folge gegeben. Außerdem hat Seine Majestät der König sich immer ausdrücklich vorbehalten, das, was folgen müsse und folgen solle um eine Gesammtverfassung zu Stande zu bringen, Allerhöchst beschließen zu wollen. Es ist auf eine Depeche an den österreichischen und preußischen Hof Bezug genommen worden; das ist nicht ganz correct; es

giebt keine Depeche an den österreichischen und preußischen Hof in dieser Beziehung, sondern es ist eine Depeche an die königlich dänischen Gesandten in Wien und Berlin, worauf man sich bezieht. Nicht in dieser Depeche steht, was verlesen worden ist (auch dies bemerke ich nur der Form wegen), sondern in einem Anhange dazu. Was steht aber denn wiederum hier? Wieder dasselbe. Es soll nichts Verfassungswidriges geschehen; Alles soll verfassungsmäßig — gemäß der bestehenden Verfassung — geschehen. Es ist dies geschehen; daß es nicht geschehen ist, daß dem nicht so sei, davon muß ich Beweise mit bestimmten, concisen Nachweisungen abwarten; mit dem Ja oder Nein kommt man nicht weiter. Man kann nicht weiter gehen, bevor man sagt, diese oder jene Handlung, diese oder jene Maßregel ist rücksichtlich dieser oder jener Bestimmungen in dem Gesetze verfassungswidrig vorgegangen.

Vom Herzogthum Lauenburg war die Rede. Wir werden gewiß bei einer andern Gelegenheit darauf zurück kommen. Es wiederholt sich da ganz dasselbe. Es sind citirt Bestimmungen aus dem Receß von 1702; man pflegt sich sonst damit nicht zu begnügen; man pflegt von vielen Landtagsabschieden, von dem Altenburger Vergleich und dergleichen zu reden. Ja, man thut wohl, nicht zu viel zu citiren; denn es steht weder in dem einen noch in dem andern Documente ein Wort, welches dem Erlaß desjenigen, was erlassen ist, entgegenstehen könnte, und wenn in dem Recesse, in dem Altenburger Vergleiche, in den Landtagsabschieden alles Mögliche stände, was da wollte — was würde das bedeuten? Um das zu erwägen, muß man die lauenburgischen Verhältnisse historisch betrachten. War dann die lauenburgische Verfassung in wirklich rechtsbestehender Gültigkeit? Der König sagte, was er thun wollte, die Landesgerechtsamen, besonders wie sie in dem Receß von 1702 niedergelegt sind, aufrecht zu erhalten; so hatten seine Ahnen es gelobt, und das war auch die Absicht des jetzigen Königs, als er zum Thron gelangte. Es giebt — man mahne nicht daran! — Bestimmungen in den Acten, in den älteren Acten, meine ich, wo geradezu gesagt worden ist, daß gewisse

Verpflichtungen des Herzogthums Lauenburg aufhören sollten verpflichtend zu sein, wenn der Landesherr seiner Seits das Fundamentalgesetz nicht mehr respectiren wolle, woraus selbstverständlich folgt, daß der Landesherr auch umgekehrt berechtigt sei, sich nicht mehr ans Gesetz für gebunden zu erachten, wenn das Herzogthum Lauenburg selbst seinen Rechtsstand verlassen würde. Ist das geschehen, oder nicht? Warum will man zwingen, sich darüber zu äußern! Es ist unangenehm, um so mehr, weil der höchste Grad von Wohlwollen und von wirklichem Interesse für das Land überall hier vorhanden ist. Aber wie ging es dann? Es wurde anfangs bei den beklagenswerthen Ereignissen auf den Wunsch Lauenburgs die Verwaltung anerkannt, welche sich gebildet hatte, sie war also zu Recht bestehend. Aber sie wurde aufgegeben, und an ihre Stelle trat eine Verwaltung, die nie vom Könige als rechtlich begründet anerkannt worden ist. Auch diese erreichte ihre Endschaft; es wurde, als der Waffenstillstand eintrat, wieder von Seiner Majestät dem Könige eine höchste Behörde anerkannt, und auch diese ging zu Ende, und nun wurde eine Verwaltung eingeführt, die niemals vom Könige anerkannt wurde oder anerkannt werden konnte. So, meine Herren, übernahm Seine Majestät der König wieder das Herzogthum Lauenburg; und durchdrungen von den Gesinnungen, die er in dieser Beziehung mit allen seinen Unterthanen theilte, sagte er dessenungeachtet: Gut, ich will nun versuchen, und es ist mein fester Wille, dem Herzogthum Lauenburg eine Verfassung zu geben, die einen mehr ständischen Charakter hat. Darüber wurde verhandelt, und jetzt kam zu Stande, was vom Könige anerkannt wurde, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt, alles verfügen und anordnen zu können, was auf die Durchführung der Gesammtstaatsverfassung Bezug haben könnte. Und zwar findet sich dieser Vorbehalt zweimal. Am 20sten December 1853 wurde dem Patent die Clausel hinzugefügt: „Indem Wir uns in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg eröffneten Allerh. Resol. vom 29sten Januar 1852 diejenigen weiteren Maßregeln annoch Aller-

höchst vorbehalten, welche zur Verwirklichung unserer auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zum Zweck der Behandlung der Unserer gesammten Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten gerichteten Allerh. Absicht in Betreff Unseres Herzogthums Lauenburg erforderlich werden möchten." Und in Uebereinstimmung hiemit wurde dem Gesetze vom 2ten October 1855 unterm 7ten November gleichfalls die Clausel vorausgeschickt. Ob etwas mehr Präcises in dieser Beziehung existiren kann, weiß ich nicht.

Man legt ferner kein Gewicht darauf — nun ja, die Regierung braucht es nicht, obgleich sie es doch gern thut — aber jenseits legt man auch kein Gewicht darauf, daß Männer aus allen Theilen der Monarchie, also auch aus Lauenburg, hier zugegen waren, um zu prüfen und zu erwägen, ob der Entwurf des Verfassungsgesetzes sich zur Annahme eigne oder nicht. Ich lege moralisch sehr viel Gewicht darauf, aber vom rechtlichen Standpuncte angesehen ist die Sache allerdings ziemlich gleichgültig. Auf diese Weise und mit ausdrücklicher Begrenzung der Competenz wurde das Verfassungsgesetz erlassen. Ob denn nun dieser Erlaß verglichen werden könnte mit dem Römerschwerte, welches eine unterjochte Provinz beherrscht — doch nein, es ist wahr, der geehrte Redner hat ja selbst gesagt, daß dieser Vergleich nicht passe, weil alle Factoren des Vergleichs fehlen, also brauche ich darauf nicht einzugehen.

Schließlich will ich denn auch darüber meine Freude bezeugen, daß wir doch einmal die bestimmte Erklärung vernommen haben: „Wir erkennen an die factisch bestehende Verfassung." Dies ist mir sehr lieb, und kann nur mit Dank angenommen werden. Darin werden wir denn auch fortgehen und zwar so, daß keine Veränderungen, keine Verbesserungen jemals in dieser Verfassung sollen vorgenommen werden können, es sei denn auf verfassungsmäßigem Wege. Aber hat das Ministerium sich nicht schon diesem angeschlossen, gleich als es mit dem Entwurfe kam? Wahrscheinlich ist es, daß Veränderungen und Verbesserungen mit der Verfassung vorgenommen werden können, aber das soll doch erst abgewartet werden. Das ist gewiß, ein schlechter Wein

kann nie gut werden durch die Länge der Zeit, ein schlechtes Ding kann nie gut werden durch die Dauer der Zeit, wie der Vorredner bemerkt hat; aber gerade die Voraussetzung fehlt hier; wenn man auch eingeräumt hat, daß die Verfassung fähig ist, mit der Zeit verbessert zu werden, so hat man damit noch nicht eingeräumt, daß sie absolut schlecht sein muß. Hiermit will ich denn vorläufig schließen und abwarten, was von anderer Seite weiter vorgebracht werden möchte.

U. A. Holstein *): Wenn ein so bedenklicher Antrag, wie dieser, von 11 Mitgliedern des Reichsraths gestellt wird, so darf man gewiß davon überzeugt sein, daß es nur seinen Grund darin hat, daß diese Mitglieder davon überzeugt sind, daß bestehende Gerechtsamen verletzt sind durch den Erlaß der Gesammtverfassung, daß diese Veränderungen bedarf, und daß dieses auf dem Wege, der vorgeschlagen, zu erreichen sei. Ich bin ein geborner Holsteiner und seit 25 Jahren Beamter im Herzogthum Schleswig, und ich darf gewiß mit Wahrheit sagen, daß Niemand inniger für die Gerechtsamen dieser Landestheile fühlt, als ich. Wenn ich aber dessenungeachtet mich dem Antrage widersetzen muß, so liegt das darin, daß ich die Ueberzeugung, die von dem geehrten Vorschlagssteller ausgesprochen ist, nicht theile, sondern im Gegentheil davon überzeugt bin, daß keine bestehenden Rechte verletzt sind, und daß der Weg, welcher vorgeschlagen ist, zum Ziel nicht führen kann. Das geehrte 24ste mittelbar gewählte Mitglied (Scheel-Plessen) hat mich durch seinen Vortrag durchaus nicht von der Unrichtigkeit dieser meiner Ueberzeugung überführt; im Gegentheil meine ich, daß das allgemeine Gesetz vom 28sten Mai 1831, welches hauptsächlich den Ständeversammlungen ein Recht auf Berathung geben soll, seit 1848 nicht mehr existirt. Im März 1848 traten die Stände zusammen ohne berufen zu sein; sie vereinigten sich auf gesetzwidrige Weise, sie faßten Beschlüsse, welche zur Auflösung des

*) Amtsverwalter, d. h. Hebungsbeamter, zu Flensburg, unmittelbar gewähltes Mitglied des 6ten Kreises, der Einzige, welcher gegen Zulassung des Antrages stimmte. s. S. 3.

Staats führen mußten; dadurch haben sie sich selbst vernichtet, und von einem Rechte solcher aufrührischen Ständeversammlungen konnte ihrem tief gekränkten Landesherrn gegenüber nicht mehr die Rede sein. Das geehrte Mitglied hat sich ferner auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 bezogen, und ich glaube, daß dies allerdings der Punct ist, auf den man hauptsächlich Rücksicht nehmen muß. Allein man muß in diese Bekanntmachung nicht mehr hineinlegen, als was wirklich darin liegt. Bei weitem der größere Theil dieser Bekanntmachung bezieht sich nur auf die allgemeinen Angelegenheiten der Monarchie. In dieser findet sich keine Andeutung, daß hier eine Vorlage den Ständeversammlungen der einzelnen Landestheile gemacht werden solle, sondern dies geschieht erst da, wo es heißt: „Wir wollen auf verfassungsmäßigem Wege den Provinzialständen Unsers Herzogthums Schleswig sowohl als Unsers Herzogthums Holstein eine solche Entwickelung angedeihen lassen, daß jedes der gedachten beiden Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten wird. Wir werden zu dem Ende Gesetz-Entwürfe für jedes der beiden gedachten Herzogthümer ausarbeiten und den Provinzial-Ständen zur Begutachtung in Gemäßheit des § 8 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 und der Schlußbestimmung der Verordnungen vom 15ten Mai 1834 vorlegen lassen."

Hier ist Bezug genommen auf das Gesetz vom 28sten Mai 1831 und die Bekanntmachung vom 15ten Mai 1834. Aus allerhöchster Gnade hat also Seine Majestät der König diese Verfassungsbestimmung wieder ins Leben gerufen, aber auch nur in dieser Rücksicht; und daß es die Ansicht Seiner Majestät des Königs war, daß es nur aus allerhöchster Gnade geschah, daß aber das Recht nicht mehr bestand, das geht deutlich daraus hervor, daß rücksichtlich des Herzogthums Schleswig wesentliche Veränderungen in dieser Beziehung getroffen sind. Nun aber ist in dem Verfassungsgesetze des Herzogthums Schleswig vom 15ten Februar 1854 und in dem Verfassungsgesetze für

das Herzogthum Holstein vom 11ten Juni 1854, in dem ersten im § 27, in dem zweiten im § 23, ganz ausdrücklich das allgemeine Gesetz vom 28sten Mai 1831 aufgehoben worden, und diese beiden Paragraphen sind den Ständeversammlungen auf verfassungsmäßige Weise zur Berathung vorgelegt. Ebenso ist in beiden Verfassungsgesetzen, für das Herzogthum Schleswig in den §§ 12 und 13, für das Herzogthum Holstein in den §§ 11 und 12, die Befugniß für die Provinzialständeversammlung erweitert und beschränkt: a) erweitert, insofern ihnen rücksichtlich gewisser Angelegenheiten die Beschlußnahme eingeräumt, b) anderntheils beschränkt rücksichtlich der Gegenstände ihres Wirkungskreises. Ueber diese Paragraphen haben die Provinzialständeversammlungen ihr Gutachten gegeben, sie sind also auf verfassungsmäßigem Wege entstanden; an den Rath der Provinzialständeversammlungen ist Seine Majestät der König aber nicht gebunden, er ist nur verpflichtet den Rath zu hören, nicht aber ihm zu folgen.

Wenn ferner Bezug genommen wird auf die Verordnung vom 26sten Juli 1854, so muß auch in dieser Hinsicht bemerkt werden, daß diese Verordnung auf gesetzliche Weise wieder aufgehoben worden ist. In § 14 dieser Verordnung ist vorgeschrieben: „Der Reichsrath tritt sogleich mit den von Uns ernannten Mitgliedern in Wirksamkeit", und in § 28 heißt es: „Veränderungen in der gegenwärtigen Verordnung können nur mit der Einwilligung des Reichsraths Statt haben." In dem Verfassungsgesetz vom 2ten October 1855 ist im Eingange ausdrücklich bemerkt worden, daß diese Verordnung in Uebereinstimmung mit dem Reichsrathe aufgehoben worden ist. Also auch dies ist auf verfassungsmäßigem Wege geschehen. Der von dem geehrten 24sten mittelbar erwählten Mitgliede (Scheel-Plessen) erwähnte Bericht des Ministerii über diese Verordnung würde zur Interpretation derselben einen Werth haben, wenn diese Verordnung noch in Kraft wäre, aber sobald sie rechtlich aufgehoben worden ist, hat dieser keinen Werth mehr. Die Frage, welche entstehen könnte, wenn man annähme, daß kein Recht durch den Erlaß der Verordnung gekränkt worden ist, ist allein,

ob es vielleicht zweckmäßig sein könnte, die Provinzialstände in dieser Hinsicht zu vernehmen; der von dem geehrten Proponenten vorgeschlagene Weg ist der: „Bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen, daß er geruhen wolle, den Provinzialständen diejenigen Vorlagen machen zu lassen, auf welche sie verfassungsmäßig Anspruch haben." Ich glaube nicht, daß sie verfassungsmäßig ein Recht haben, solche Ansprüche zu machen. Es geht aber deutlich aus den Worten hervor, daß es das Verfassungsgesetz und das Wahlgesetz ist, welche den Provinzialständen und später dem Reichsrath als Gesetzentwurf vorgelegt werden sollen: also sollen die jetzt bestehenden Gesetze erst in Gesetz-Entwürfe verändert werden, und darnach soll der Reichsrath diese Entwürfe annehmen. Aber der Reichsrath existirt gar nicht, wenn es nur Gesetz-Entwürfe sind, sondern existirt nur, wenn es Gesetze sind; in dem Augenblicke, wo dieselben keine Gesetze mehr wären, müßten wir uns Alle aus diesem Saale entfernen.

Wenn aber auch Se. Majestät der König sich darauf einlassen wollte, den Vertretungen der einzelnen Landestheile solche Vorlagen zu machen, so ist es doch mit Bestimmtheit anzunehmen, daß dieselben zu keinem Resultate führen würden. Ich bezweifle gar nicht, daß die geehrten Mitglieder, welche zugleich Mitglieder der holsteinischen Ständeversammlung sind, in Folge ihrer socialen Stellung und ihrer Persönlichkeit in der holsteinischen Ständeversammlung eine große Majorität für ihre Meinung finden würden; ich glaube auch, daß sie in der schleswigschen Ständeversammlung entweder eine kleine Majorität, oder eine sehr große Minorität für sich gewinnen würden, aber ein sehr bedeutender Theil der schleswigschen Ständeversammlung und der Reichstag für das Königreich Dänemark, welcher doch billigerweise auch vernommen werden müßte, würden ganz bestimmt nicht in dieser Richtung gehen, sondern vielleicht ganz andere Vorschläge zu Veränderungen in der Verfassung machen, als die, welche von den geehrten Mitgliedern erwartet werden können. Wenn die Regierung alle diese Gutachten erhielte, würde sie dieselben unmöglich alle berücksichtigen können. Die

bloße Autorität der Versammlungen kann nicht erwogen werden, sondern nur die Gründe. Wenn dem so ist, wozu dann der Umweg? Im Verfassungsgesetze vom 2ten Octbr. 1855 §§ 46 und 57 ist der Weg vorgeschrieben, der von den Mitgliedern des Reichsrathes betreten werden muß, wenn sie Veränderungen in dem Verfassungsgesetze nothwendig finden. Mögen daher die geehrten Herren Mitglieder, wenn sie solche Veränderungen für nothwendig halten, den geraden, natürlichen, gesetzlichen Weg gehen, mögen sie daher bei dem Reichsrathe darauf antragen, daß man sich an Se. Majestät den König wende mit der Bitte, Gesetzentwürfe wegen Veränderung des Verfassungsgesetzes zu erhalten, mögen sie dies mit allen den Gründen unterstützen, welche ihnen zu Gebote stehen, und deren Wichtigkeit ich nicht in Zweifel ziehe, aber nicht einen Umweg gehen, welcher zu Nichts führen kann, und zugleich in Widerspruch mit der Verfassung steht.

Mourier *): Ich erlaubte mir, als der vorliegende Antrag zur einleitenden Behandlung kam, die Aeußerung, daß er, wie mir schiene, an Unklarheit litte; doch ist es eine Selbstfolge, daß man, ehe man sich darüber ein bestimmtes Urtheil bilden konnte, zuerst die Motivirung hören mußte. Es kam mir besonders so vor, als ob die Abfassung einigen Zweifel übrig ließe mit Rücksicht auf Das, wozu nach Annahme der Antragsteller die repräsentativen Versammlungen der Herzogthümer ein verfassungsmäßiges Recht haben sollten, ob es namentlich zu bestimmten Veränderungen in der Gesammtstaatsverfassung sein sollte, was die Wortstellung im Antrage zunächst anzudeuten scheinen könnte, oder nur dazu, daß Gesetzvorschläge in dieser Richtung den betreffenden Repräsentationen zur Begutachtung vorgelegt werden sollten. Letzteres muß jedenfalls, das nehme ich nun an, nach der Abfassung des Antrages, gemeint sein; und wenn ich den Vortrag des geehrten 24sten mittelbar gewählten Mitgliedes (Scheel-Plessens) nicht mißverstanden habe, so will er den Antrag im Wesentlichen auch

*) Ordentliches Mitglied des Höchstengerichts des Königreichs Dänemark.

so verstanden wissen. Es schien mir auch etwas zweifelhaft, ob nicht anzunehmen sei, daß der Vorschlag mindestens indirecte eine Art Protest gegen die bestehende Verfassung enthalte; es ist mir indeß lieb gewesen von dem geehrten Mitgliede, welches das Wort für die Antragsteller geführt hat, heute gehört zu haben, daß die geehrten Antragsteller glauben im Interesse der ganzen Monarchie aufgetreten zu sein, daß sie bereit sind, sich ehrlich an das Bestehende anzuschließen und zu dessen fernerer Entwickelung gerne die Hand reichen wollen. Es ist eine Selbstfolge, daß der allgemeine Satz, Jeder sei der beste Ausleger seiner Worte, auch den Herren Antragstellern zu Gute kommen müsse; ich muß also annehmen, daß es keineswegs ihre Meinung gewesen ist, auf irgend eine Weise gegen die Verfassung zu protestiren; und gewiß ist es auch, daß es durchaus nicht anginge, daß Mitglieder des Reichsrathes hier mit einem Proteste aufträten gegen die geltende Verfassung, kraft welcher wir Alle hier versammelt sind. Jedoch kann ich die Bemerkung nicht zurückhalten, daß die geehrten Antragsteller sich nicht darüber wundern dürfen, daß man dennoch habe glauben können, ein solcher Gedanke läge möglicherweise ihrem Antrage zum Grunde. Wird ja doch in selbigem angenommen, daß den Repräsentationen der Herzogthümer ein verfassungsmäßiges Recht zukommen solle, Gesetzvorschläge zu Veränderungen in der Gesammtstaats-Verfassung zur Begutachtung vorgelegt zu erhalten, während es Allen offenkundig ist, daß eine solche Vorlegung der geltenden Verfassung nicht Statt gefunden hat, gleichwie auch der geehrte Wortführer in seinem heutigen Vortrage äußerte, daß er annähme, daß man einen andern, und zwar einen **gerechteren** Weg einschlagen müsse. Damit stand auch der Ausdruck in Verbindung, dessen der geehrte Wortführer — denn so will ich mir erlauben das 24ste mittelbar gewählte Mitglied zu bezeichnen — sich schon bei der einleitenden Behandlung der Sache bediente, indem er äußerte, daß er und seine Mit-Antragsteller „auf dem Rechtsboden" ständen.*)

*) Rigsraadstidende 1856, Nr. 50, S. 799.

Dies ist es, welches ich mir erlauben werde, etwas näher zu untersuchen, und obwohl ich bedaure, das Wort*) so spät erhalten zu haben, daß die geehrte Versammlung gewiß bereits etwas ermüdet ist, während es mir bei der Beschaffenheit der Sache und ihrem reichen Stoffe kaum möglich sein wird, mich so ganz kurz zu fassen, werde ich mir doch die Aufmerksamkeit der geehrten Versammlung für einige Betrachtungen ausbitten, welche gerade darauf abzielen zu erörtern, in wie fern man von den Antragstellern sagen kann, daß sie mit dem hervorgetretenen Antrage „auf dem Rechtsboden" stehen.

Ich will mir erlauben, zuerst einige Bemerkungen mit Beziehung auf die Königl. Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, welche ja, nach dem Inhalte des Antrages, als der eigentliche Ausgangspunct der geehrten Antragsteller und die Hauptgrundlage ihres Antrages zu betrachten ist, auszusprechen. In dieser Bekanntmachung hat Se. Majestät der König zu erkennen gegeben, daß er den Allerhöchsten Beschluß gefaßt habe, daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie, unter Beibehaltung und weiterer Entwickelung der Einrichtungen, welche entweder alle Theile derselben umfassen, oder für einzelne derselben eingeführt sind, in einem solchen Geiste fortgeschritten werden solle, daß die rechtlich bestehenden Verhältnisse aufrecht erhalten und verbessert würden. Man hat gesagt, daß in der Bekanntmachung ausgesprochen sei, daß diese Ordnung unter Beibehaltung der bestehenden rechtlichen Verhältnisse geschehen solle; allein die Bestimmung geht, wie ich sie Wort für Wort zu citiren mir erlaubt habe, nur darauf aus, daß die Ordnung unter Beibehaltung und weiterer Entwickelung jener Einrichtungen geschehen, und daß dabei in dem Geiste vorgeschritten werden sollte, daß die rechtlich bestehenden Verhältnisse aufrecht erhalten und verbessert würden. Nach dieser bedeutungsvollen Einleitung folgt in der Bekanntmachung ein Ausspruch, welcher speciell die Gesammt-Angelegenheiten betrifft. Es heißt nämlich:

*) d. h. für heute.

„So wie daher die ungeschmälerte Erhaltung Unserer Monarchie in ihrem ganzen Gebiets-Umfange mit dem Beistand der Europäischen Großmächte für die Zukunft gesichert werden wird, so soll ebenfalls die Verbindung der verschiedenen Theile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen zunächst im Wege der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Behörden erhalten und befestigt, demnächst aber auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zum Zwecke der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten baldthunlichst Bedacht *) genommen werden."

Es ist der König, der sich selbst **) vorbehalten, die nöthigen Schritte zu thun, indem er zugleich verspricht, daß sie vorgenommen werden sollen, und dieses Versprechen ist durch die Verordnung vom 26sten Juli 1854 und das Gesammtverfassungsgesetz vom 2ten October v. J. erfüllt worden: es ist in diesem Theile der Bekanntmachung nicht die Rede von irgend einer Mitwirkung Seitens der Repräsentationen der einzelnen Landestheile. Nachdem darauf die Bekanntmachung einige nähere Bestimmungen mit Rücksicht auf die Gesammt-Ministerien gegeben hat, wird der Uebergang gemacht, das Verhältniß mit Rücksicht auf die Wirksamkeit der besonderen Ministerien zu bestimmen, indem zuerst von den Ministerien des Königreichs, dann vom Ministerium fürs Herzogthum Schleswig und dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gehandelt wird, wozu eine Bestimmung mit Rücksicht auf die Angelegenheiten gefügt wird, welche collegialiter vom Minister für Schleswig und dem Minister für Holstein und Lauenburg behandelt werden sollen. In Verbindung damit heißt es nun in der Königl. Bekanntmachung:

„Sowie an Unserm festen Willen, die Bestimmungen des Dänischen Grundgesetzes unverbrüchlich zu halten, nicht

---

*) Wörtlich lautet aber der dänische Text, den der Redner citirt: „die nöthigen Schritte vornehmen", und darauf bezieht er sich gleich nachher.

**) Im dänischen Texte steht nämlich: „Vi", Wir.

gezweifelt werden kann, so wollen Wir auch auf verfassungsmäßigem Wege den Provinzialständen Unsers Herzogthums Schleswig, sowohl als Unsers Herzogthums Holstein, eine solche Entwickelung angedeihen lassen, daß jedes der gedachten beiden Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten wird."

Man hat gesagt, und viel Gewicht darauf gelegt, daß hier mit Rücksicht auf Schleswigs und Holsteins Provinzialstände auf die frühere Wirksamkeit derselben hingewiesen sei. Allerdings, aber — wohl zu bemerken — nur soweit es die besonderen Angelegenheiten betrifft; denn es ist in diesem ganzen Passus nur von diesen Angelegenheiten die Rede, was deutlich aus dem ganzen Zusammenhang in der Bekanntmachung hervorgeht, so wie ich mir's erlaubt habe, ihn in einigen kurzen Zügen anzugeben, und so wie es ferner in der angeführten Stelle in der Bekanntmachung ausdrücklich durch das Wort: „seine" bezeichnet ist. Sollte mit Rücksicht hierauf noch ein Zweifel übrig bleiben, so werde ich mir ferner erlauben, auf die Schlußworte aufmerksam zu machen: „mit beschließender Befugniß"; denn es kann doch vernünftigerweise nie daran gedacht werden sein, den besonderen Repräsentationen der Herzogthümer eine beschließende Befugniß mit Rücksicht auf die Gesammtangelegenheiten einzuräumen. Kurz gesagt, es ist mir so klar, wie Etwas nur sein kann, daß eine Interpretation dieses Passus in der Bekanntmachung, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß hier die Rede von Gesammt-Angelegenheiten sei, völlig unberechtigt ist.

„Wir werden zu dem Ende", heißt es ferner in der Königlichen Bekanntmachung — also ausschließlich mit Rücksicht auf die besonderen Angelegenheiten — „Gesetz-Entwürfe für jedes der beiden gedachten Herzogthümer ausarbeiten und den Provinzialständen zur Begutachtung in Gemäßheit des § 8 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 und

der Schlußbestimmung der Verordnung vom 15ten Mai 1834 vorlegen lassen."

Es geht klar daraus hervor, daß die Bekanntmachung nur in Betreff der besonderen Angelegenheiten auf die genannten Verordnungen von 1831 und 1834 hinweiset; der Zusage ist Genüge geschehen durch die Vorlegung der Entwürfe zu den Verfassungsgesetzen für das Herzogthum Schleswig vom 15ten Februar 1854 und fürs Herzogthum Holstein vom 11ten Juni s. J., und im Uebrigen ist das allgemeine Gesetz vom 28sten Mai 1831 ausdrücklich resp. durch §§ 27 und 23 in diesen Verfassungsgesetzen aufgehoben.

Es folgen hierauf in der Bekantmachung einige besondere Bestimmungen für das Herzogthum Schleswig und ferner einige besondere Vorschriften wegen des Herzogthums Holstein, worunter neben Anderen folgender Passus vorkömmt:

„Sobald in Unserm Herzogthum Holstein Unsere Landesherrliche Gewalt völlig wiederhergestellt sein wird, soll dieses Herzogthum nach den zu Recht bestehenden Gesetzen, welche nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden sollen, regiert werden."

Auch auf dieses hat man sich mit großem Nachdruck berufen, und große Schlüsse daraus ziehen zu können geglaubt; aber nichts ist klarer, als daß in diesem Passus durchaus nicht auf die Gesammtstaats-Verfassung, ja überhaupt nicht auf Verfassungsgesetze hingedeutet ist. Noch will ich bemerken, daß weiter unten in der Bekanntmachung in Betreff Lauenburgs bestimmt wird, daß der König mit Rücksicht auf die Verfassung dieses Herzogthums, nach vorausgehender verfassungsmäßiger Verhandlung mit der Ritter- und Landschaft, seine allerhöchsten Beschlüsse zur öffentlichen Kunde bringen will, welches durch das allerhöchste Patent vom 20sten December 1853 geschehen ist. Se. Majestät der König hat also durch die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 den **vollständigsten Vorbehalt** mit Rücksicht auf die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie genommen, und hat in Betreff des künftigen

Wirkungskreises der besonderen Repräsentationen der Herzogthümer Zusagen gegeben, denen im Ganzen Genüge geschehen ist.

Bei der Vorlegung des Entwurfs zum schleswigschen Verfassungsgesetze wurde in den Motiven ausdrücklich bemerkt, daß die 4 ersten Paragraphen, welche Bestimmungen enthielten, die die ganze Monarchie und die Stellung des Herzogthums Schleswig in derselben beträfen, nicht zur Competenz der Provinzialstände gehörten und darum auch nicht der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt würden. Der in der schleswigschen Ständeversammlung zur Behandlung der Verfassungssache niedergesetzte Ausschuß schlug eine Reservation mit Rücksicht darauf vor, daß jene Paragraphen nicht der Begutachtung der Stände unterlegt worden wären, aber die Versammlung verwarf den Vorschlag einer solchen Reservation mit einer Majorität von 28 Stimmen gegen 13, und rieth mit großer Majorität an, daß den übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfs mit verschiedenen Modificationen Gesetzeskraft gegeben werde.

In der Intimation des Verfassungsgesetzes für das Herzogthum Holstein vom 11ten Juni 1854 findet sich ein ausdrücklicher Vorbehalt mit Beziehung auf die Ordnung der Gesammtstaatsverfassung, indem es heißt: „unter Vorbehalt der von Uns beabsichtigten Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung für Unsre Monarchie", Etwas, was nicht den geringsten Zweifel übrig läßt, daß es keineswegs die Meinung gewesen, noch hat sein können, daß die holsteinischen Provinzialstände sich über diesen Gegenstand aussprechen sollten. Die 6 ersten Paragraphen im Verfassungsentwurfe wurden darum auch nicht den Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt, gleichwie es auch ausdrücklich im § 24 des Verfassungsgesetzes zu erkennen gegeben ist, daß die Bestimmungen der erstgenannten Paragraphen in Zukunft von dem Wirkungskreise der Stände ausgeschlossen bleiben sollten. Es ist somit ganz klar, daß der ganze übrige Inhalt des Verfassungsgesetzes (die 6 ersten Paragraphen abgerechnet) einzig und allein als die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums betreffend zu verstehen ist. Namentlich will ich

mir erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß § 11 im holsteinischen Verfassungsgesetz bestimmt, daß Veränderungen in der Gesetzgebung nur mit Einwilligung der Provinzialstände vorgenommen werden sollen, jedoch, was übrigens eine Selbstfolge ist, nur soweit die Angelegenheiten betrifft, welche zum Wirkungskreise des holstein-lauenburgischen Ministeriums gehören. Dem Paragraph 12 zufolge sollen alle Vorschläge zu Veränderungen in der Gesetzgebung in Betreff der im Paragraphen erwähnten Sachen den holsteinischen Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden; allein diese Sachen sind, wohl zu bemerken, ausdrücklich auf die Angelegenheiten beschränkt, welche collegialiter vom Minister für Schleswig und vom Minister für Holstein und Lauenburg behandelt werden, und welche die den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinsamen nicht-politischen Einrichtungen und Anstalten betreffen. Im § 16 wird ferner der Ständeversammlung das Recht eingeräumt, auf Veränderungen der Gesetzgebung anzutragen mit Rücksicht auf die zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände, und im § 17 wird bestimmt, daß die Provinzialstände Vorschläge, Anträge und Beschwerden eingeben und unterstützen dürfen, rücksichtlich administrativer Veranstaltungen, die dem Ressort des holstein-lauenburgischen Ministeriums unterliegen. Das sind aber lauter Bestimmungen, welche nothwendig und ausschließlich auf die besonderen Angelegenheiten bezogen werden müssen.

Ich kann doch, nach dem was ich hier ausgesprochen habe, es nicht unterlassen, einige Augenblicke näher bei einem der genannten Paragraphen zu verweilen, der zwar nicht ganz unmittelbar Das, was Gegenstand dieser Sache ist, betrifft, welcher jedoch zu Dem gehört, welches ich mir in Betreff des Charakters der ganzen Reihe von §§ des holsteinischen Verfassungsgesetzes, von § 7 inclusive, zu bemerken erlaubt; ich meine nämlich den 16ten Paragraphen. Ich betrachte es als über jeden vernünftigen Zweifel erhaben, daß dieser § unmöglich als etwas Anders gedeutet werden kann, als auf die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein, und ich darf behaupten, daß es auf eine durchaus unrichtige Interpretation gegründet ist, wenn

man daraus hat ableiten wollen, daß den Provinzialständen des Herzogthums Holstein ein Recht zustehe, um Veränderungen in der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten zu petitioniren. Gleichwie der Vorbehalt in der Intimation zum Verfassungsgesetze deutlich zeigt, daß § 16, so wenig als irgend einer der übrigen Paragraphen, die ich hier zu nennen mir erlaubt habe, anders und umfassender interpretirt werden könne, so geht dies auch zur Evidenz aus dem Zusammenhange zwischen diesem und den übrigen vorhergehenden und zunächstfolgenden Paragraphen hervor. Aber, wenn man auch nicht dies, wie mir scheint, entscheidende Argument gelten lassen will, so kann ich jedenfalls noch einen Interpretationsgrund anführen, dessen Stichhaltigkeit man nicht in Abrede stellen soll.

Man braucht nämlich nur die holsteinische Verfassung mit der schleswigschen zu vergleichen, um in der hier genannten Beziehung die vollständigste Ueberzeugung zu erhalten. Dem § 16 des holst. Verfassungsgesetzes entspricht Wort für Wort § 16 im Verfassungsgesetze für Schleswig, indem es nämlich in jenem Paragraphen heißt: „Die Versammlung der Provinzialstände ist befugt, Veränderungen in der Gesetzgebung in Betreff der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände bei uns allerunterthänigst zu beantragen", während es im § 16 des schleswigschen Verfassungsgesetzes heißt: „Die Versammlung der Provinzialstände soll befugt sein, allerunterthänigste Anträge auf Veränderungen in der Gesetzgebung in Betreff der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände einzureichen." Aber im letztgenannten Paragraphen wird durch ein ausdrückliches Citat auf die §§ 12 und 13 desselben Verfassungsgesetzes verwiesen, welche Paragraphen ganz den §§ 11 und 12 des Verfassungsgesetzes für Holstein entsprechen, also auf zwei derjenigen Paragraphen, welche ich mir vorhin zu nennen erlaubte, und die nach ihrem ausdrücklichen Inhalte nur solche Angelegenheiten betreffen, welche theils speciell unter das holstein-lauenburgische Ministerium gehören, theils unter collegiale Behandlung dieses und des schleswigschen Ministeriums. Es ließe sich dagegen nicht einwenden, daß dieser Grund nicht entscheidend sei, weil

das genannte Citat sich nicht im Verfassungsgesetze für Holstein findet; denn die Worte sind, wie gesagt, im Uebrigen ganz dieselben, und was in jenem Citate liegt, folgt mit Rücksicht auf das Verfassungsgesetz für Holstein bereits aus dem, was ich in Betreff des Vorbehalts in der Intimation zu diesem Gesetze und von der Verbindung zwischen § 16 und den übrigen Bestimmungen des Gesetzes hervorgehoben habe, wird aber natürlich in kräftigster Weise bestärkt, durch das ausdrückliche Citat in der schleswigschen Verfassung § 16. Es ist offenbar, daß wenn die §§ 11 und 12 nicht auf gleiche Weise citirt sind im § 16 des Verfassungsgesetzes für Holstein, so geschah es nur deshalb nicht, weil man es nicht für nöthig gehalten hat, was es auch gewiß nicht war. Wenn man angeführt hat, daß es aus dem Gegensatz zwischen §§ 16 und 17 folgen solle, daß im § 16 grade auf andre als die besonderen Angelegenheiten, wovon § 17 handelt, abgezielt sei, nach dem die Wortfügung im § 16 verschieden ist, so glaube ich diesem Argumente mit der einfachen Bemerkung begegnen zu können, daß dasselbe Verhältniß mit Rücksicht auf die Abfassung der §§ 16 und 17 im schleswigschen Verfassungsgesetze stattfindet, während es doch so klar ist, wie das Licht des Tages, daß § 16 des letztgenannten Verfassungsgesetzes nicht durch irgend eine denkbare Interpretation auf die gemeinsamen Angelegenheiten bezogen werden kann.

Ich habe keinen Anstand genommen, dieses mit all der Stärke auszusprechen, welche ich besitze; denn ich bin überzeugt, daß diese Gründe nicht bloß individuel überzeugend sind, sondern daß sie vor jeder einigermaßen berechtigten Interpretation stichhaltig sein müssen, und ich habe es für nöthig gehalten, es auszusprechen, um noch bündiger es zu begründen, daß die ganze Reihe von Paragraphen im holsteinischen Verfassungsgesetze, wozu § 16 gehört, nicht die gemeinsamen Angelegenheiten betrifft.

Als die holsteinische Ständeversammlung ihr Gutachten über den Entwurf zum Verfassungsgesetze vom 11ten Juni 1854 abgab, nahm sie eine Art Reservation, mit Rücksicht darauf, daß die §§ 1—6 den Ständen nicht zur Begutachtung vorgelegt

worden waren, und die Versammlung rieht im Uebrigen den Entwurf im Ganzen ab. Aber, gleichwie ich glaube, daß was ich mir zu entwickeln erlaubt habe, hinreichend sein wird, darzuthun, daß diese Reservation hier am unrechten Orte war, so kann es nicht anders als Verwunderung erwecken, wenn man darüber geklagt hat, daß dem von der Versammlung gegebenen Rathe nicht Folge geleistet ist; denn eine solche Verwechselung der beschließenden und rathgebenden Befugniß läßt sich doch unmöglich im Ernste denken. Da ich das Gutachten, welches die holsteinische Ständeversammlung im Jahre 1853 über den Verfassungsentwurf erwähnt habe, so kann ich, ob ich es wohl im Uebrigen für mißlich ansehen würde, hier auf die Verhandlungen einzugehen, welche in den repräsentativen Versammlungen der Herzogthümer stattgefunden haben, nicht umhin es auszusprechen, daß die genannte Ständeversammlung, indem sie den ihr vorgelegten Entwurf, welcher, was wohl zu beachten ist, übereinstimmig mit dem Entwurf erlassen ist, abrieth, aufs allerbestimmteste anerkannt hat, daß die holsteinische Ständeversammlung, falls dieser Entwurf Gesetz würde — und er ist Gesetz geworden — keinerlei Competenz mit Rücksicht auf gemeinsame Angelegenheiten habe, Etwas, das an mehreren Stellen im Gutachten ausgesprochen worden; und ich glaube mir ein paar Augenblicke die Aufmerksamkeit ausbitten zu dürfen, um die wichtigsten der Stellen vorzulesen, welche ich im Auge habe. Sie sind kurz, aber bündig und überzeugend. Es heißt so im Gutachten (holst. Ständezeitung, 1853, 2ter Anhang, Sp. 570): „Insofern daher in der Begrenzung der ständischen Wirksamkeit, wie sie durch die obigen Paragraphen — §§ 11, 12, 16, 17, 18, 23 — vorgezeichnet ist, zugleich ein Verzicht auf alle provinzialständische Einwirkung auf die zur gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung verwiesenen Gegenstände liegen würde, entsteht hier die sehr bedeutungsvolle Frage, ob nicht ein gleicher, vielleicht ein ungleich höherer Werth auf diejenigen Befugnisse zu setzen, die auf Grundlage des Entwurfs verloren gehen, im Vergleich mit denjenigen, welche für die Provinzialstände auf diesem Wege als neu zu erwerbende

in Aussicht stehen." Hier sind klare Worte für das, was ich mir auszusprechen erlaubte. Weiter hin im Gutachten (Sp. 572) heißt es: „Sollte dahingegen in Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Entwurf die ständische Thätigkeit in allen über das Ressortverhältniß des holstein-lauenburgischen Ministerii hinausgehenden Angelegenheiten sofort erlöschen." Endlich an einer dritten Stelle (Sp. 573): „Auf der anderen Seite sind aber doch diejenigen Befugnisse höher anzuschlagen, welche für die Provinzialstände verloren gehen, auf welche sie also durch Anrathung des Entwurfs verzichten würden, wenn in den sämmtlichen Angelegenheiten, die im § 3 des Entwurfs als zu der künftigen gemeinschaftlichen Verfassung gehörig aufgeführt sind, das bisher ausgeübte Recht der allerunterthänigsten Begutachtung und Petition wegfiele." Hier ist es nicht bloß erkannt, daß das Recht der Stände, in Betreff gemeinsamer Angelegenheiten zu petitioniren, verloren gehen würde, sondern auch, daß sie ebensowenig berechtigt sein würden, Gesetzvorschläge wegen gemeinsamer Angelegenheiten zur Begutachtung vorgelegt zu erhalten; denn es wird ausdrücklich „das Recht der Begutachtung" erwähnt.

Indem ich mir somit erlaubt habe, die geehrte Versammlung mit einigen wenigen, aber wie ich meine wichtigen Citaten aufzuhalten, muß ich noch eine Bemerkung hinzufügen, welche mir, wie ich hoffe, der geehrte Wortführer der Antragsteller zu Gute halten wird. Es wurde nämlich an die letzte holsteinische Ständeversammlung ein recht bemerkenswerther Antrag von dem Mitgliede eingereicht, welches als das 26ste mittelbar gewählte jetzt im Reichsrathe Sitz hat (Reventlow-Jersbeck). Unter den Verhandlungen darüber in der Ständeversammlung suchte der geehrte Wortführer, welcher das Präsidium hatte, geltend zu machen, daß die Provinzialstände ein Recht hätten, um gemeinsame Angelegenheiten zu petitioniren. Ich glaube nun, daß das geehrte Mitglied darin irrte; worin er aber gewiß nicht sich geirrt hat, war dieses, daß er so deutlich und bestimmt, als es nur ausgedrückt werden kann, ausgesprochen und anerkannt hat, daß die holsteinische Ständeversammlung

durchaus kein Recht zu fordern hat, daß irgend ein Gesetzvorschlag, welcher gemeinsame Angelegenheiten beträfe, ihr zur Begutachtung vorgelegt werden solle. Ich muß auch hier um die Erlaubniß unseres geehrten Präsidenten bitten, ein paar ganz kurze Citate anzuführen. Das geehrte Mitglied äußerte sich, in der 12ten Sitzung, den 25 Januar d. J., in seiner Eigenschaft als Präsident*), indem er von der früheren Wirksamkeit der Provinzialstände redete, wie folgt: „Ihr" — das heißt der holsteinischen Provinzialstände — „Wirkungskreis bestand aber in der Begutachtung der ihnen zu diesem Zwecke von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe, in der Befugniß zur Einreichung und Unterstützung von Beschwerden und Anträgen in Bezug auf Verwaltungsmaßregeln, und drittens in der Befugniß, Veränderungen in der Gesetzgebung zu beantragen. Auf die beiden erstgedachten Befugnisse bezieht sich die nun mehr eingetretene Beschränkung auf den Wirkungskreis des Ministeriums. Also: die holsteinische Ständeversammlung hat jetzt nur das Recht, solche Gesetzvorschläge zur Begutachtung vorgelegt zu sehen, welche die zum Wirkungskreise des holsteinischen Ministeriums gehörenden besonderen Angelegenheiten betreffen. Und weiter hin sagt das geehrte Mitglied in seinem Vortrage: „Die Ständeversammlung wird nicht prätendiren können, Beschlüsse über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu fassen, noch ein Recht in Anspruch nehmen dürfen, daß ihr solche Angelegenheiten betreffende Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorzulegen seien." Ich hoffe, daß das geehrte Mitglied es mir verzeihen wird, daß ich diese Citate angeführt habe; denn er wird einsehen, daß es für mich eine unabweisbare Nothwendigkeit war, die Versammlung mit diesen Aussprüchen bekannt zu machen.

Was die lauenburgische Verfassung betrifft, so habe ich nur zu bemerken, daß gleichfalls in der Intimation zu derselben von Sr. Majestät dem Könige — und zwar im weitesten Umfang — ein Vorbehalt mit Rücksicht auf die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie genommen worden;

*) Nämlich der Itzehoer Versammlung.

es heißt nämlich darin: „Indem Wir Uns, in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg eröffneten allerhöchsten Resolution vom 29sten Januar 1852, diejenigen weiteren Maßregeln annoch Allerhöchst vorbehalten, welche zur Verwirklichung Unserer auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zum Zweck der Behandlung der Unserer gesammten Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten gerichteten Allerhöchsten Absicht in Betreff Unseres Herzogthums Lauenburg erforderlich werden möchten."

Mit Beziehung auf die solchergestalt genommenen Vorbehalte und früher emanirten Verfassungsgesetze ist nun das Gesammtverfassungsgesetz vom 2ten October 1855 erschienen, „nachdem" — wie es in der Einleitung heißt — „der Reichsrath, in Beziehung auf die Verordnung vom 26sten Juli 1854, § 28, seine Einwilligung zu dem Entwurf zu einem Verfassungsgesetze für die Gesammtangelegenheiten der dänischen Monarchie, welche Wir selbigem haben vorlegen lassen, gegeben hat, und nachdem der Reichstag des Königreichs Dänemark, welchem Wir diesen Entwurf, im Hinblick auf die Grundgesetzbestimmung vom 29sten August 1855, § 5, haben mittheilen lassen, beschlossen hat, daß die genannte Grundgesetzbestimmung, wodurch das Grundgesetz vom 5ten Juni 1849 auf die besonderen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark beschränkt wird, gleichzeitig mit dem oberwähnten Verfassungsgesetze in Kraft treten soll," also nachdem diese Aussprüche stattgefunden haben, theils von Seiten des Reichsraths, theils des Reichstages. Es ist in der Petition, welche die letzte holsteinische Ständeversammlung bei Gelegenheit des vorhin berührten Antrages des jetzigen 26sten mittelbar gewählten Mitgliedes des Reichsrathes (Reventlow Jersbeck) eingereicht hat, ausdrücklich darüber Klage (Dän. Anke) geführt, daß der Entwurf zur Gesammtstaatsverfassung den holsteinischen Ständen nicht vorgelegt worden, und angedeutet, daß die Zusage in der Königlichen Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 dadurch beiseitegesetzt worden sei. Nach dem, was ich mir zu bemerken er-

laubt habe, ist jene Klage vermeintlich ebenso unbefugt, als die Verweisung auf jene Zusage in der Bekanntmachung unglücklich ist. Man hat nämlich, wie die Worte in der Petition zeigen, den früher von mir (s. S. 47) hervorgehobenen Passus in der Bekanntmachung vor Augen:

> „Sobald in Unserem Herzogthum Holstein Unsere Landes-
> „herrliche Gewalt völlig wiederhergestellt sein wird, soll dieses
> „Herzogthum nach den zu Recht bestehenden Gesetzen, welche
> „nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege abgeän-
> „dert werden sollen, regiert werden" —

aber ich habe bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß an dieser Stelle durchaus nicht die Rede von der Gesammtverfassung ist, noch überhaupt Verfassungs-Gesetze speciell gemeint seien.

Ich will übrigens in Verbindung damit noch bemerken, daß der auf Grund der Verordnung vom 26sten Juli 1854 zusammengetretene Reichsrath, dessen Mitglied zu sein ich die Ehre hatte, und in welchem Mitglieder von den verschiedenen Landestheilen Sitz hatten, kurz nach seinem ersten Zusammentreten mit einem Vorschlage bei Sr. Majestät dem Könige einkam, worin er auf eine Veränderung in den Bestimmungen der Verordnung wesentlich in der Richtung antrug, welcher man im Gesammtstaatsverfassungsgesetze gefolgt ist, und diesem Antrage traten die Mitglieder des Reichsrathes mit einer Majorität von 17 gegen 3 Stimmen bei. Soweit der geehrte Wortführer eine Bemerkung über die Bestimmung im § 11 der Verordnung vom 26sten Juli 1854 gemacht hat, wonach der König, wenn das Grundgesetz vom 5ten Juni 1849 auf die besonderen Angelegenheiten des Königreichs beschränkt worden wäre, dem dänischen Reichstage, den Provinzialständen für das Herzogthum Schleswig und fürs Herzogthum Holstein, sowie der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, jeder besonders, Gesetzvorschläge in Betreff der Wahl jeder Versammlung von Mitgliedern zum Reichsrathe, sowie in Betreff der Dauer der Function der so Gewählten, auf verfassungsmäßige Weise zur Behandlung vorlegen lassen wollte: so ist ja diese Bestimmung

auf verfassungsmäßige Weise durch das Gesammtstaatsverfassungsgesetz und das vorläufige Wahlgesetz vom 2ten October v. J., nach vorher erlangter Einwilligung des Reichsrathes (ohne dessen Einwilligung, § 28 der Verordnung zufolge, eine solche Veränderung nicht vor sich gehen konnte) verändert worden. Es ist also keine Veranlassung da, weiter jene nicht mehr geltende Bestimmung zu besprechen. Und daß die Vorschriften im Gesammtstaatsverfassungsgesetze und dem vorläufigen Wahlgesetze nicht in der Richtung gehen, welche § 11 in der Verordnung vom 26sten Juli 1854 andeutete, ist bereits bei einer früheren Gelegenheit hier im Saale erwähnt, und, wie mir scheint, hinreichend erörtert worden.

Ich weiß nicht, ob ich mich in der Voraussetzung irre, daß durch die Bemerkungen, welche ich mir nun vorzubringen erlaubt habe, der Beweis geführt ist, daß es von den geehrten Antragstellern nicht heißen kann, sie ständen „auf dem Rechtsboden". Nein, die Gesammtstaatsverfassung steht auf einer rechtlichen Basis, auf einer Basis so sicher und fest, daß sie nicht durch sophistische Interpretationen soll erschüttert werden können. Uebrigens werde ich sehr willig einräumen, daß es in den betreffenden Bestimmungen das Eine oder das Andre giebt (darunter in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852), welches weniger bestimmt und vollständig präcisirt sein mochte, dies könnte nach der ganzen Art und Weise, wie die Verhältnisse sich entwickelt haben, nicht wohl anders sein. Namentlich ist es gewiß der Fall, daß mit Rücksicht auf die Frage, was als gemeinsame und was als besondere Angelegenheiten betrachtet werden soll, verschiedentlich Zweifel erhoben werden kann; es kann hiebei geschehen und wird sicher geschehen, daß sich nicht wenig Schwierigkeiten einstellen; doch, wie man hoffen darf, kaum größer, als daß man sie unter Voraussetzung eines gegenseitigen Wohlwollens wird überwinden können, und es ist wohl kaum zuviel vorausgesetzt, daß ein solches gegenseitiges Wohlwollen auch wirklich vorhanden sein wird. Es ist dabei in der Gesammtstaatsverfassung selbst vorausgesehen, daß Solches eintreten könnte, und zu dem Ende hat der § 22 des

Verfassungsgesetzes in seinem letzten Abschnitt grade eine Bestimmung gegeben, die da zeigt, welcher Weg in solchen Fällen betreten werden soll; dieser Bestimmung müssen sich sowohl das Königreich als die Herzogthümer zu unterwerfen haben. Uebrigens will ich mit Rücksicht auf die Zweifel, welche entstehen könnten, namentlich rücksichtlich der Grenzen zwischen den gemeinschaftlichen und besonderen Angelegenheiten, darauf aufmerksam machen, daß es ein Irrthum sein dürfte, wenn man meint, daß es in dieser Veranlassung nöthig sein sollte, auf Veränderungen in der Gesammtstaatsverfassung anzutragen; denn der jüngst citirte § 22 im Verfassungsgesetze vom 2ten October 1855 enthält im 1sten Abschnitte, daß alle diejenigen gemeinsamen Angelegenheiten sind, welche nicht ausdrücklich als besondere für die einzelnen Landestheile festgestellt sind; welche Vorschrift ja, namentlich was das Herzogthum Holstein betrifft, gewiß in Beziehung auf das Verfassungsgesetz vom 11ten Juli 1854, § 3, verstanden werden muß.

Der geehrte Wortführer hat nicht auf Einzelnheiten eingehen wollen, und ich werde in dieser Hinsicht seinem Beispiele folgen; doch hat er zum Theil eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Domainenfrage gemacht. Ich werde heute um so weniger auf diese Frage weiter eingehen, als es der Versammlung bekannt ist, daß um kurze Zeit eine Sache zur Behandlung vorliegen wird, bei welcher diese Frage ausführlich debattirt werden wird; nur das will ich in Veranlassung der Aeußerung des geehrten Wortführers bereits jetzt bemerken, daß aus dem dritten Paragraphen der Verfassungsgesetze für Schleswig und für Holstein klar hervorgeht, daß die Einnahmen von den Domainen in diesen Herzogthümern gemeinsame Angelegenheiten sind, und damit harmonirt es gut, wenn der 50ste Paragraph im Gesammtstaatsverfassungsgesetz bestimmt, daß keine Domaine der Monarchie verkauft, noch irgend eine neue Domaine erworben werden darf außer durch ein Gesetz.

Ich gehe nun zu einem andern Hauptpuncte über, worauf ich eben so viel Gewicht lege, als auf die ganze Reihe von Betrachtungen, welche ich mir bisher vorzubringen erlaubt

habe, nämlich ob es den geehrten Antragstellern doch nicht sollte klar geworden sein, daß das, worauf ihr Antrag ausgeht, factisch eine pure Unmöglichkeit ist. Ich muß nämlich darauf aufmerksam machen, daß der Entwurf zum Gesammtstaatsverfassungsgesetze dem dänischen Reichstage nur, wie bekannt und wie die Intimation dieses Gesetzes ausdrücklich besagt, zur Nachricht „mitgetheilt" worden ist, ehe ein Beschluß in Betreff der Grundgesetzbestimmung vom 29sten August v. J. gefaßt wurde, wodurch das Grundgesetz des Königreichs zur Geltung für besondere Angelegenheiten beschränkt wurde; der Gesammtstaatsverfassungsentwurf ist aber dem Reichstage nicht zur Annahme vorgelegt worden. Es scheint wohl bei den Verhandlungen in der letzten holsteinischen Ständeversammlung vorausgesetzt zu sein, daß Letzteres habe der Fall sein sollen, aber es verhält sich nicht so; man hat dort davon gesprochen, daß der dänische Reichstag in vollem Maße sich des Zutrittes sollte bedient haben, der ihm hiezu gegeben war. Es verhält sich nun, wie gesagt, nicht so; der Entwurf wurde nur mitgetheilt; er mußte aber nach Allem, was früher vorgegangen war, nothwendig dem dänischen Reichstage mitgetheilt werden, ehe dieser einen Beschluß wegen Beschränkung des Grundgesetzes des Königreichs rücksichtlich des Umfangs der Befugniß desselben fassen konnte. Dergleichen hat nicht mit Rücksicht auf die Ständeversammlungen in den Herzogthümern stattgefunden, und konnte dort nicht stattfinden; die Verhältnisse waren in den Herzogthümern ganz anders; dort konnte keine Frage von einer solchen Verfahrungsweise sein, als die war, welche in Veranlassung der Grundgesetzbestimmung vom 29sten Aug. v. J. angewandt wurde. Darüber kann, wie ich zu meinen mir erlaube, in den Herzogthümern Niemand Klage führen (Dän. føre Anke). Nichts ist ferner von mir, als die traurigen Zeiten in die Erinnerung zurückrufen zu wollen, welche das Land vor wenig Jahren durchgemacht hat; aber mit der Erinnerung daran, und wir bewahren sie Alle im Sinne, kann kein loyaler Mann in den Herzogthümern darüber Klage führen, daß dort nicht geschehen ist, was dem dänischen Reichstage gegenüber

geschehen ist und geschehen mußte. Das kann kein loyaler Mann thun, wenn er eingedenk ist, daß Se. Majestät der König den Herzogthümern gegenüber solche Beweise Seiner königlichen Gnade gegeben hat, wie sie in der Geschichte nur in wenigen Beispielen vorhanden sind. (Scheel-Plessen: Darf ich ....)

Der Präsident *): Man darf den Redner nicht unterbrechen; aber ich will doch bemerken, daß solche Ausdrücke, als daß kein loyaler Mann darüber klagen könne, was in der bezeichneten Richtung geschehen ist, eine der wenig glücklichen rhetorischen Wendungen ist. (Mourier: Es ist nur als meine persönliche**) Meinung geäußert worden.) Es dürfen keine Ausdrücke und Wendungen gebraucht werden, wodurch einzelne Mitglieder hier im Saale als illoyal bezeichnet sein möchten. Die Aeußerung des geehrten Redners kann zu Mißverständnissen führen, und eine solche Aeußerung darf daher nicht stattfinden. Es ist von verschiedenen Mitgliedern des Rathes ein Antrag eingebracht, worin gewisse Klagepuncte ausgesprochen sind, und wenn nun von gewissen anderen damit wenigstens naheverwandten Klagen gesagt wird, daß ein loyaler Mann solche nicht führen könne, so liegt eine Verwechselung zwischen den Klagen, welche kein loyaler Mann führen kann, und den Klagen, welche wirklich im Antrage ausgesprochen sind, so nahe, daß man sie dadurch zu verhindern streben muß, daß man sich solcher Ausdrücke nicht bedient.

Mourier: Ich weiß nicht, ob der geehrte Präsident mir zu bemerken gestatten will, daß ich nicht im Entferntesten gesagt habe, daß kein loyaler Mann habe den Antrag einbringen können, welcher nun vorliegt; sondern ich habe gesagt, daß Keiner Klage darüber führen könne, daß man dem Reichstage gegenüber anders verfahren ist, als man den Repräsentationen der andern Landestheile gegenüber verfahren ist und verfahren konnte, und zwar am allerwenigsten ein loyaler Mann, und das ist etwas ganz Anderes .....

---

*) Conferenzrath Madvig, Professor der lateinischen Philologie an der Kopenhagener Universität, Unterrichtsdirector im Cultusministerium, ꝛc.

**) s. oben „zu meinen erlaube."

Der Präsident: Ich habe durchaus nichts gegen Das, was das geehrte Mitglied nöthig gefunden hat, über die stattgefundenen Begebenheiten und die daraus entstandene Folge mit Rücksicht auf das verschiedene Verfahren, welches in dem einen oder dem andern Landestheil befolgt werden mußte. Gegen das, was darüber gesagt wird, kann ich nichts einzuwenden haben; allein ich kann es nicht gestatten, daß von „Klagen" gesprochen wird, „welche kein loyaler Mann führen könne", und zwar auf eine solche Weise, daß dies sehr leicht Verwechselungen mit den Klagepuncten herbeiführen kann, welche hier eingebracht sind.

Mourier: Ich finde mich durchaus zufrieden gestellt durch die nähere Erklärung, welche ich zu machen Gelegenheit gehabt habe, und durch die letzten Aeußerungen des geehrten Präsidenten, und werde mir somit erlauben, weiter zu gehen. Gewiß ist es, daß der Reichstag keinen unmittelbaren Beschluß in Betreff der Gesammtverfassung gefaßt hat, noch hat fassen können, da diese, wie gesagt, dem Reichstage nicht vorgelegt gewesen, sondern nur mitgetheilt worden, behufs Beschlußfassung wegen Beschränkung des Grundgesetzes auf die besonderen Angelegenheiten des Königreichs, Etwas, das aus der Natur der Verhältnisse hervorging, und wogegen anderweitig keine Klage geführt werden konnte. Aber ich muß dabei noch darauf aufmerksam machen, daß auch dem kraft der Verordnung vom 26sten Juli 1854 zusammengetretenen Reichsrathe kein Weg offen gelassen war, um seine Einwilligung (in Beziehung auf den § 28 der Verordnung) von Veränderungen abhängig zu machen, welche in dem der Versammlung vorgelegten Entwurf zu machen gewesen wären. Es geschah nicht, weil der damals versammelte Reichsrath in Einem und Allem sich durch den vorgelegten Entwurf zufrieden gestellt gefunden; es gab vielmehr nicht wenig Aenderungen, welche mehr oder minder inständig gewünscht wurden, und ich kann hinzufügen, daß auch das Ministerium sehr weit entfernt war zu glauben, ein Werk der Vollkommenheit zu Stande gebracht zu haben, das keiner Aenderung bedürfe; allein die Verhältnisse waren der Art, daß es dringend nöthig war, daß die Einwilligung so ertheilt wurde,

wie es geschah. Dies erkannte der Reichsrath, und deshalb gab er unbedingt seine Einwilligung, obgleich keine Veränderungen im Entwurfe vorgenommen wurden.

Ich erlaube mir nun zu fragen: wie hätte es nach Allem diesem zugehen können, daß Anträge zu Veränderungen in der Gesammtstaatsverfassung den Provinzialständeversammlungen für Schleswig und Holstein und der Ritter- und Landschaft in Lauenburg zur Begutachtung vorgelegt worden wären? Wie hätte dies sich machen lassen? Ich will nicht von dem Ungereimten und dem vollkommen Unpractischen reden, welches darin läge, daß diese große Angelegenheit gleichzeitig sowohl unter den Wirkungskreis des Reichsrathes als den der besonderen repräsentativen Versammlungen gehören sollte, sondern das will ich zu beachten bitten, daß, wenn ein solcher Entwurf zu Veränderungen in der Gesammtstaatsverfassung den Provinzialständen in Holstein vorgelegt werden sollte, so würde dasselbe mit der Provinzialständeversammlung in Schleswig und der Ritter- und Landschaft in Lauenburg geschehen; wir hätten dann hier bereits drei besondere Versammlungen, außer dem Reichsrathe. Aber es würde dann ebenfalls durchaus nothwendig sein, daß der Entwurf dem Reichstage vorgelegt werden müßte, und ich darf keineswegs damit beruhigen, daß der Reichstag damit vorlieb genommen haben würde, ja nicht einmal, daß er dazu berechtigt gewesen wäre, damit vorlieb zu nehmen, daß ihm bloß Gelegenheit gegeben würde, ein Bedenken darüber abzugeben. Mit anderen Worten: das Betreten dieses Weges würde eine vollständige Verläugnung der geltenden Gesammtstaatsverfassung, der bereits von Seiner Majestät kraft Ihrer königlichen Machtvollkommenheit gegebenen und — man sollte nicht nöthig haben dies hinzuzufügen — mit Fug und Recht gegebenen, bereits in Kraft getretenen Verfassung gewesen sein. Das würde dazu führen, das Land in einen Zustand zu versetzen voller Unsicherheit und Verwirrung; es würde mit sich führen, daß das Ziel, wohin wir, nach vielen Bedrängnissen und unsäglichen Schwierigkeiten, endlich gekommen sind — eine Grundlage für die Gesammtverfassung der Monarchie zu gewinnen — verloren ginge,

und das mühsam aufgeführte Werk niedergerissen würde. Es würde bewirken, daß wir in einen Zustand der Regierung hineingerathen würden, aus welchem ein glücklicher Ausgang mit ungleich geringerer Hoffnung zu finden sei, als früher vorhanden war, wo doch die Schwierigkeiten wahrlich groß genug gewesen sind. Das, glaube ich — und ich darf es aussprechen — kann kein loyaler Bürger wollen, keiner von Sr. Majestät treuen ergebenen Unterthanen; das kann kein Mitglied des Reichsraths wollen, denn der Reichsrath ist zusammengetreten, um für das Zusammenhalten der Monarchie zu wirken, dadurch daß er die Verfassung befestigt, nicht aber um sie zu untergraben. (Scheel-Plessen: Ich fordre Revanche!). Ich sage, und ich wiederhole es, um nicht mißverstanden zu werden, daß dies kein loyaler Bürger wollen kann, nämlich das Land in einen solchen Zustand werfen zu wollen; und Das wollen ja natürlich die geehrten Antragsteller auch nicht, sie wollen sich ja ehrlich dem Bestehenden anschließen und an dessen weiterer Entwickelung arbeiten (Scheel-Plessen: Ich sage ....). Dürfte ich vielleicht ohne Unterbrechung reden.

Der Präsident: Das geehrte Mitglied möchte sich vielleicht selbst von einiger Unterbrechung befreien, wenn es, wie es nach dem Regulativ sein soll, sich mehr gegen den Präsidenten als gegen eine andere Seite wendete. *)

Mourier: Ich rede ausschließlich zum Präsidenten. Hier im Reichsrathe der Monarchie ist es, wo, der geltenden Verfassung zufolge, Anträge wegen Veränderungen in der Gesammtstaatsverfassung eingebracht werden sollen, hier ist es, wo Gesetzvorschläge zu solchen Veränderungen ausgelegt werden sollen; hier und an keinem andern Orte. Ich kann doch, indem ich dazu komme, diesen Punct zu berühren, nicht die Bemerkung zurückhalten, daß es doch bei weitem nicht meine Meinung ist, dazu aufzufordern, schleunigst hier im Reichsrathe mit Vorschlägen zu Veränderungen in der Gesammtsstaatsverfassung hervorzutreten. Ich habe früher

*) Es hatte nämlich der Redner, oben in der Nähe des Präsidenten stehend, sein Angesicht von diesem abgewandt und die ganze Tirade nach unten in der Richtung, wo Scheel-Plessen saß, mit gehobener Stimme apostrophirt.

Gelegenheit gehabt, mich darüber auszusprechen, nichts liegt mehr ferner; denn so wenig auch die Verfassung allen Forderungen genügen zu können scheint, so müssen wir doch Werth darauf legen, daß wir eine Grundlage erhalten haben, worauf wir vorläufig zur Ruhe kommen können; ein Stein aus dem Gebäude genommen — und um so leichter können mehr und mehr Steine sich ablösen. Es scheint mir, daß der Antrag der geehrten Antragsteller in dieser Rücksicht einen bedeutungsvollen Wink abgeben kann; denn Jeder sieht leicht, wohin dieser Antrag führen könnte.

Ich erlaubte mir bei der einleitenden Behandlung auszusprechen, daß ich gewünscht hätte, es möchte der Antrag nicht hervorgetreten sein; ja wohl, ich hätte es gewünscht, weil zu wünschen gewesen wäre, daß eine Stimmung für die bestehende Verfassung vorhanden gewesen, welche den Antrag unmöglich gemacht hätte. Nährt man aber wirklich Wünsche von Veränderungen in solcher Beziehung, wohlan denn! dann ist es gut, daß sie hervortreten; dann glaube ich, daß die Versammlung den Antragstellern Dank wissen muß, daß sie ihren Antrag eingebracht haben. Eine offene Verhandlung der Sache wird dann dem Lande und der Sache nur zum Heil gereichen. Es giebt noch eine andere Seite, von welcher es mir vorkommt, daß man Grund hat, mit der Weise wohlzufrieden zu sein, in welcher dieser Antrag hervorgetreten ist. Es ist nämlich zu bemerken, daß es nur von 11 Mitgliedern, 3 aus Schleswig, 7 von Holstein und 1 von Lauenburg unterschrieben ist; es ist also von den hier in der Versammlung anwesenden Mitgliedern nicht unterschrieben von 9 aus Schleswig und 9 aus Holstein, welche 18 Mitglieder also nicht hinreichende Veranlassung gefunden haben müssen, dem Antrage beizutreten. Dieses ist, wie ich meine, eine wichtige und erfreuliche Thatsache. Uebrigens würde sicherlich der Weg, den der Antrag anweist, mit Gefahr verbunden sein, ich glaube mit großer Gefahr; aber ich fürchte sie nicht; denn ich halte mich vollkommen davon überzeugt, daß der Reichsrath sich nie dazu bewegen lassen wird, den Weg einzuschlagen, auf welchen die geehrten Antragsteller ihn zu leiten wünschen.

Bargum: Ich gehöre zu denen, Herr Präsident! welche es sehr beklagen, daß die gemeinschaftliche Verfassung nur dem dänischen Reichstage, wenn auch eben nicht zur Beschlußnahme, und nicht zugleich den Ständeversammlungen vorgelegt worden ist. Ob ich ein loyaler Mann bin, mögen Andere beurtheilen: aber einen Vorwurf mir deßhalb von einem einzelnen Mitgliede machen zu lassen — das habe ich so nicht hinnehmen können.

Der Präsident: Ich glaube nicht, daß von Seiten des einzelnen Mitgliedes irgend ein Vorwurf beabsichtigt ist; auf der andern Seite aber glaube ich doch, daß Grund vorhanden ist, eine solche Ausdrucksweise zu vermeiden, welche als ein Vorwurf gegen ein einzelnes Mitglied aufgefaßt werden könnte.

Zweiter Tag.

Berckemeyer *): (er habe sich früher für den Entwurf zum gegenwärtigen Verfassungsgesetze nur unter der Verwahrung erklärt, daß durch seine Zustimmung die Rechte Lauenburgs in keiner Weise gefährdet werden; dieser Entwurf sei aber nun ohne die Mitwirkung der lauenburgischen Stände publicirt worden.)

Der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg (beschränkt sich darauf, der Klage über Nicht-Mitwirkung der Stände gegenüber eine Hinweisung auf den von ihm schon (s. S. 36-7) angeführten Allerhöchsten Vorbehalt in der Intimation des Patents vom 20sten December 1853 auszusprechen.)

Scheel-Plessen: Seitdem ich gestern meinen Vortrag gehalten habe, ist von verschiedenen Seiten dagegen gesprochen worden. Es sind verschiedene Momente hervorgehoben, die Sache ist von verschiedenen Standpuncten aus betrachtet worden; auch sehr viele nicht zur Sache gehörige Gegenstände **) hat man vorgebracht. Diese letzteren werde ich außer dem Bereiche meiner Antwort lassen. Es ist von Einer Seite eine Art und Weise der Entgegnung gebraucht worden, auf welche ich mich durchaus nicht einlassen kann; anstatt Gründe vorzubringen hat man Grobheiten gesagt ***) ...

---

*) Landrath; von dem Könige für Lauenburg gewähltes Mitglied.

**) „sehr viele" — ist rhetorische Wendung der Verlegenheit.

***) Es ist die Rede Mouriers (S. 59-63), worin Scheel-Plessen Grobheiten

Der Präsident: Kein Mitglied der Versammlung hat Grobheiten gesagt; selbst wenn eine einzelne weniger zutreffende (Dän. uheldig) Aeußerung vorgebracht sein möchte, so ist das geehrte Mitglied doch durchaus unberechtigt, Aeußerungen, die hier im Saale gefallen sind, als „Grobheiten" zu bezeichnen.

Scheel-Plessen: Diese Aeußerungen, welche ich eben näher bezeichnet habe und welche statt der Gründe dienen sollten, kann ich nicht anders auffassen als solche, auf welche man ordentlicher Weise keine Antwort geben kann und über welche eine Discussion nicht stattfinden kann — welche man also auf sich selbst beruhen lassen muß. Aber ich muß doch hinzufügen, daß wenn derartige Aeußerungen, welche das Präsidium mir soeben nicht gestattet hat näher zu bezeichnen, sich wiederholen sollten, für mich selbstverständlich die Möglichkeit wegfallen würde, an der Discussion in diesem Saale fernerhin irgendwie Antheil zu nehmen. Ich muß es ferner sagen, daß solche Aeußerungen mir um so auffallender gewesen sind und von nicht geringer Bedeutung erscheinen, als sie von einer Seite gekommen sind, von der man häufig geglaubt hat, daß sie dazu dienen könnte, die widerstreitenden Ansichten in der Versammlung auszugleichen, wenn dem, was auf der einen Seite vielleicht zu viel verlangt werden möchte, auf der anderen eine allzu schroffe Auffassung sich entgegenstellen möchte. Ich muß gestehen, daß ich, wenn auf diese Weise die eben bezeichnete Function, deren Existenz man unter den obwaltenden Umständen wohl wünschen kann und wünschen muß, ausgeführt werden sollte, man keine große Hoffnung auf ein gedeihliches Zusammenwirken der verschiedenen Elemente haben kann, welche hier vorhanden sind. *)

Es ist in meinem Vortrage ausdrücklich bald nach dem Eingange gesagt worden, daß in der Geschichte unseres Vater-

---

anstatt der Gründe gefunden hat. Und dieses Urtheil fällt er nicht im Feuer des Augenblicks, sondern 20 Stunden später, nachdem er es beschlafen und reiflich erwogen hatte, wie er es am Besten wol zu beantworten habe.

*) Um so erfreulicher ist es, daß die Diät im Ganzen ein gutes Resultat gegeben, nicht ohne Mitwirkung der mehrseitigen und fördernden Theilnahme eines so fein ausgebildeten Talents, als das des geehrten Redners.

landes ein Abschnitt — ich glaube, so habe ich es bezeichnet *) — vorgegangen sei; daß dieser Abschnitt durch einen höchst wichtigen Act bezeichnet worden sei. Ich habe absichtlich diesen Ausgangspunct gewählt, weil ich dies den rechtlich bestehenden Verhältnissen angemessen fand; ich habe es aber auch deshalb gethan um von meiner Seite soviel wie möglich zu verhindern, daß auf ein Gebiet zurückgegangen werde, welches nicht allein außerhalb des Bereichs der gegenwärtigen Frage liegt, sondern dessen Betretung auch die Discussion über den von mir begründeten Vorschlag und die Erledigung desselben in keiner Weise fördern kann. Mit Bedauern habe ich daher vernommen, daß man sich von einer gewissen Seite auf Begebenheiten, welche in einer ferneren Zeit zurückliegen, bezogen hat, um dadurch etwas zu begründen, was durchaus nicht zu begründen war, weil nämlich zwischen diesen Begebenheiten und der Gegenwart diejenige allerhöchste Erklärung liegt, daß ungeachtet dessen, was geschehen war, doch die rechtlich bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse rechtlich fortbestehen und auf verfassungsmäßigem Wege ausgebildet werden sollten. Von einer anderen Seite hat man diesen meinen Ausdruck „ein Abschnitt in der Geschichte“ **) hervorgehoben, aber nicht so aufgefaßt, wie es nach meiner Meinung nothwendig gewesen wäre. Man hat nämlich in diesen Abschnitt zugleich gezogen Alles, was seit jener Zeit bis auf den heutigen Tag auf diesen Abschnitt gefolgt ist. Aber unser Antrag gründet sich ja eben auf die Ansicht, daß dieser Abschnitt mit jenem Acte abgeschlossen sei. Wir würden vielleicht zu unserem Antrage uns nicht veranlaßt gefunden haben, wenn eben nicht zwischen heute und damals manche Begebenheiten lägen und vieles geschehen wäre, wovon wir glauben, daß es dem Acte, von dem ich rede, der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 nämlich, nicht entspreche, und welches wir erst heute, in dieser Versammlung, uns im Stande sehen, durch den von uns gestellten Antrag zur Discussion, und wenn

*) Er sprach: „Abschluß durch einen förmlichen Act“; s. S. 3.

**) Dieser Ausdruck findet sich im ganzen Vortrage nicht. Nur vom „Abschluß nach erschütternden Begebenheiten“ ist die Rede (s. S. 3).

möglich, zu einer glücklichen Erledigung zu bringen, weil wir dazu bisher keine Gelegenheit gehabt haben.

Es ist unsere Meinung, daß eben in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 eine verfassungsmäßige Entwickelung der in den zur ganzen Monarchie gehörigen speciellen Landestheilen gegründeten Einrichtungen zugesagt ist, und es ist unsere Meinung, daß nicht in Uebereinstimmung mit dieser Zusage gehandelt worden ist. In dieser Hinsicht hat man uns erwiedert, daß dasjenige, was so geschehen ist, auf gesetzmäßige Weise geschehen sei, daß die Provinzialständeversammlungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg überall gar kein Recht auf die Vorlegung der Entwürfe, welche jetzt das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie und das dazu gehörige Wahlgesetz darstellen, gehabt hätten. Zu dem Ende ist von einer Seite, welcher ich viel Gewicht beilegen muß, von dem Herrn Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg nämlich, behauptet worden, daß zum Ressort der Ständeversammlungen überall nur solche Gegenstände gehörten, welche ausschließlich — das war der Ausdruck: ausschließlich — die Interessen desjenigen Landestheiles, welchem die betreffende Ständeversammlung angehöre, berühren. Ich muß gestehen: Mir ist es durchaus unbegreiflich, wie eine Behauptung dieser Art hat aufgestellt werden können. Es wurde hinzugefügt, daß die Regierung freilich ab und zu auch den Ständeversammlungen andere Vorlagen gemacht habe (welche also nicht ausschließlich die Interessen des beikommenden Landestheiles betrafen). Wenn ich indeß die Verhandlungen der Ständeversammlungen in den verschiedenen Jahren, in welchen sie zusammengekommen sind, nachsehen und nur das Register aufschlage, so finge ich durchgehends Nummer für Nummer eine große Menge solcher Gegenstände, welche eben die Begründung von Einrichtungen für beide Herzogthümer und selbst manche, welche die ganze Monarchie betreffen. Ich habe schon gestern erwähnt, daß noch der letzten Ständeversammlung Vorlagen gemacht sind hinsichtlich der Zollgesetzgebung, eine andere

hinsichtlich der Münzgesetzgebung, eine dritte, welche das Postwesen betraf: — es sind das lauter gemeinschaftliche Angelegenheiten. Ich begreife also wirklich nicht, wie man etwas derartiges hat behaupten können. Von derselben Seite ist Bezug genommen worden auf die Organisation der Rentekammer. Dies betrachte ich als einen Gegenstand, welcher nicht zur Sache gehört, und will denselben daher nur beiläufig erwähnen. Es wurden zugleich in einer gewissermaaßen herausfordernden Form die Anwesenden aufgefordert, wenn das, was behauptet wurde, nicht richtig sei, dem zu widersprechen. Es wurde z. B. behauptet, daß der Präsident der Rentekammer in allen Principiensachen allein beschließende Befugniß gehabt habe; das ist durchaus nicht der Fall. Es stand jedem Mitgliede der Rentekammer frei, in allen Fällen seine Stimme abzugeben, wenn auch in den allermeisten Fällen die Meinung der Mitglieder mit derjenigen des Präsidenten übereinstimmte. Vorgekommen sind jedoch auch solche Fälle, in welchen Separatvota abgegeben und dann zur Kunde Sr. Majestät des Königs gebracht wurden. Ich gestehe, daß ich nicht recht weiß, in welchem Zusammenhange eigentlich diese Bemerkung mit der Sache stand, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt; ich glaube, die Meinung, soviel ich verstanden habe, war die, daß Sachen, welche zum Ressort der gedachten Behörde gehörten, welche gemeinschaftliche Angelegenheiten für die ganze Monarchie zu behandeln gehabt habe, überall nicht zur Competenz der Ständeversammlung gehört haben sollten. In dieser Beziehung habe ich bereits das Erforderliche bemerkt.

Weiter ist gesagt worden, daß überhaupt aus der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 nicht abgeleitet werden könne, was wir behaupten, daß nicht aus derselben hergeleitet werden könne, „daß mit der Ordnung der Angelegenheiten Unserer Monarchie unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der, alle Theile derselben umfassenden sowohl als der für einzelne Theile gegründeten, Einrichtungen in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden soll.“ Man hat gesagt, daß daraus nicht

herzuleiten sei, „das auf verfassungsmäßigem Wege den Provinzialständen des Herzogthums Schleswig sowohl als des Herzogthums Holstein eine solche Entwickelung" angedeihen zu lassen, „daß jedes der beiden Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten werde." Es ist gesagt worden, daß daraus nicht abzuleiten sei, daß auf verfassungsmäßigem Wege vorgeschritten werden solle. Aber es steht hier ja doch so deutlich, wie möglich, daß nur auf verfassungsmäßigem Wege vorgeschritten werden solle; daß Gutachten der Stände über die Gegenstände, welche bisher zu dem Bereiche derselben gehört haben, eingeholt werden sollen. Wenn man gemeint hat, das sei zuviel gesagt, denn hier stehe ja ausdrücklich, daß die Stände rücksichtlich ihres bisherigen Wirkungskreises beschließende Befugniß haben sollten, so antworte ich: wenn das zuviel ist, so steht das doch unserem Antrage nicht entgegen; denn unser Antrag ist nicht hierauf gerichtet, wir haben nicht geglaubt, beschließende Befugniß in allen Angelegenheiten, in welchen die Stände früher berathende Befugniß hatten, in Anspruch nehmen zu dürfen; das liegt ganz außerhalb unseres Vorschlages, also kann es auch als eine Entgegnung auf denselben in keiner Weise betrachtet werden. Uebrigens bin nicht ich berufen, jedes Wort der Allerhöchsten Bekanntmachung, deren hohen Werth ich allerdings in vollem Maaße anerkenne, zu interpretiren. Inzwischen würde sich doch immerhin ein guter Sinn auch mit jener weiter gehenden Auffassung verbinden lassen; denn es ist ja doch ganz denkbar, daß die Meinung damals war, daß weil der dänische Reichstag beschließende Befugniß habe, und die Organe der verschiedenen Landestheile an der weiteren Entwickelung der Verfassung theilnehmen sollten, daß, sage ich, deshalb zur Ausgleichung und Herstellung des Gleichgewichts, wenigstens bis die Bildung einer neuen verfassungsmäßigen Gestaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten erreicht worden, eben auch die Stände in dieser Beziehung beschließende Befugniß haben sollten. Ich weiß nicht, ob dies die Meinung

gewesen ist; ich bin, wie gesagt, nicht berufen, jedes Wort zu interpretiren, und es kommt auch hier nicht darauf an.

Ich habe in meinem Vortrage gesagt, daß durchaus kein Zweifel darüber obwalte, daß selbst die Königliche Regierung gerade die Anschauung gehabt habe, welche Gegenstand unseres Vorschlages ist, daß die Königliche Regierung gerade dasselbe als recht und mit der Verfassung übereinstimmend betrachtet, und es als solches ausgesprochen habe. Darauf hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg erwiedert, erstens was die Form betreffe, daß solches nicht in einer Depeche an die beikommenden Regierungen stehe; in dieser Hinsicht habe ich nur kurz aussprechen wollen, daß freilich die Depechen stets an die bei den beikommenden Höfen accreditirten Gesandten erlassen werden, diesen jedoch aufgegeben wird, deren Inhalt den Höfen, bei denen sie accreditirt sind, mitzutheilen, wie ein Jeder in der Versammlung weiß. Daß es eingeräumt sei, daß den Ständen das von mir in Anspruch genommene Recht zustehe, ist, so weit ich verstanden habe, in Abrede gestellt; ich bin daher genöthigt, verbis ipsissimis zu wiederholen, was ich schon früher gesagt habe. Es steht in der Anlage der Depeche vom 6ten December 1851:

„Wenn Se. Majestät aus Rücksichten auf den Rath und Wunsch Seiner hohen Alliirten beschließen, nicht nur das Herzogthum Holstein, sondern auch das Herzogthum Schleswig bis weiter als absoluter König unter Mitwirkung berathender Provinzialstände zu regieren, so geschieht dies, was das Herzogthum Schleswig betrifft, übrigens lediglich aus freier Machtvollkommenheit, auch keinesweges in der Absicht, auf die Wiedereinführung der Provinzialstände-Institution im Königreich Dänemark mit Beseitigung des für Letzteres angenommenen und in Wirksamkeit bestehenden Grundgesetzes hinzuarbeiten, sondern mit dem Ziel vor Augen, auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, d. h. durch die berathenden Provinzialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich, und was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstages, sowie in Betreff Lauen-

burgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft, eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen."

Ich weiß nicht, wie es deutlicher gesagt werden soll. — In der darauf erfolgten Antwort vom kaiserlich österreichischen Hof steht in der Anlage:

„Der kaiserlich österreichische Hof vernimmt mit Befriedigung den Beschluß Seiner Majestät des Königs von Dänemark, nicht nur im Herzogthum Holstein, sondern auch im Herzogthum Schleswig die zu Recht bestehenden provinzialständischen Institutionen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und wenn Seine Majestät zugleich die Absicht kund gegeben, auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, also nach Berathung mit den Provinzialständen der gedachten Herzogthümer, und was das Königreich Dänemark angeht, durch Verhandlungen mit dem Reichstage, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung der Ritter- und Landschaft, eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen, so vermag der kaiserliche Hof diese Willens-Meinung des Königs nur als auf die Erfüllung einer unabweislichen Aufgabe gerichtet anzuerkennen."

Und schließlich heißt es in der Depeche vom 29sten Januar 1852, mit welcher zugleich die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 den respectiven Höfen mitgetheilt wurde:

„Daß der König, unser allergnädigster Herr, die in dem Erlasse des kaiserlich-königlichen Cabinets vom 26sten December v. J. und in der Anlage desselben niedergelegte Auffassung der den Höfen von Wien und Berlin kundgegebenen allerhöchsten Absichten — wie im Allgemeinen so auch namentlich was die Nicht-Incorporation Schleswigs in das Königreich betrifft — als mit der Seinigen übereinstimmend anerkennt."

Ich sage nur, daß es unsere Meinung ist, daß die Absicht der Regierung unzweifelhaft gewesen ist; deutlicher konnte man sich nicht aussprechen. Es sind dieselben Worte, wie diejenigen unseres Antrages, nur daß wir in unserem Vorschlage — was

ich gestern bereits näher motivirt habe — nicht unbedingt gesagt haben „das Verfassungsgesetz," sondern nur „dasjenige, rücksichtlich dessen die Stände ein Recht haben zur Berathung gezogen zu werden." Das also ist die Meinung gewesen; und wenn sie das gewesen ist, so muß es doch wohl auch eine ganz vernünftige Meinung gewesen sein, und den fraglichen Gerechtsamen entsprochen haben; nun ist aber bis jetzt noch nichts geschehen, was hierin rechtlich eine Aenderung *) hätte machen können.

Wenn dies aber die Meinung war, so scheint mir wiederum, daß auch der Einwand keine befriedigende Begründung finden könne, daß die Verwirklichung derselben unmöglich sei. *Warum unmöglich?* Wir haben eben unseren Antrag so gestellt, damit derselbe in der Ausführung möglich sei; und warum sollte es auch unmöglich sein, daß die Vertretungen der einzelnen Landestheile ihre Gutachten abgeben, während doch der Vertretung des Königsreichs Dänemark selbst die Beschlußnahme nicht vorenthalten ist? Doch da komme ich auf einen Punct, welcher bestritten ist. Man hat auch gesagt, daß dem Reichstage das Verfassungsgesetz und das provisorische Wahlgesetz nicht zur Beschlußnahme vorgelegt worden sei (*Mehrere Stimmen:* Ja! Ja!). Ja, das hat man wirklich gesagt. Und *zugleich* hat man gesagt und darauf von einer Seite besonderen Werth gelegt, daß dem vorläufigen Reichsrath, dem Reichsrath, welcher in Folge der Verordnung von 1854 zusammengerufen wurde, die neue Verfassung zur Beschlußnahme vorgelegt gewesen sei. Was zur Begründung der Behauptung angeführt ist, daß dem Reichstage die Verfassung nicht zur Beschlußnahme vorgelegt worden sei, ist nur formell; und was zur formellen Begründung gesagt werden kann, liegt darin,

---

*) Wenn diese vorbereitenden Depechen mit der „abschließenden" Kgl. Bekanntmachung v. 28sten Jan. 1852 nicht völlig stimmen sollten, so enthielte allerdings dieser letztere „förmliche Act" eine solche „*rechtliche Aenderung*". Diese Kgl. Bekanntmachung erwähnt aber mit keiner Silbe oder Hindeutung einer Berathung mit jenen Ständen wegen der gemeinschaftlichen Verfassung.

daß der Reichstag nicht über die einzelnen Puncte der Gesetz-vorlage beschlossen hat, sondern das Ministerium ihm gesagt hat: „Nehmt an oder verwerft; Eins von Beiden; denn über einzelnen Puncte dürft Ihr nicht beschließen!“ Das habe ich auch niemals behauptet. Aber — dasselbe hat auch der Reichs-rath thun müssen, dieser vorläufige, aus 20 vom Könige gewählten Mitgliedern bestehende Reichsrath, wie wir erst eben von einem Mitgliede dieses vorläufigen Reichsrathes (Bercke-mayer) gehört haben, und wie wir es übrigens auch schon im Vorwege wußten. Ich muß gestehen: Ich hätte das nicht in demselben Augenblicke sagen mögen, daß das Verfassungsgesetz dem Reichs-Tage nicht, wohl aber dem Reichs-Rathe vorgelegt worden sei; denn ich begreife nicht, wie die eine Behauptung neben der anderen bestehen kann. Formell also kann man nur sagen, daß dem dänischen Reichstage und dem vorläufigen Reichsrathe gegenüber das nämliche Verfahren befolgt worden sei.

Ich habe gesagt, formell sei dasselbe Verfahren dem Reichs-tage und dem Reichsrathe gegenüber befolgt worden; materiell aber ist ein sehr wesentlicher Unterschied vorhanden. Ich habe in meinem gestrigen Vortrage darauf hingewiesen, daß geradezu eine Uebereinkunft zwischen dem Ministerium und dem Reichs-tage stattgefunden habe — eine vollständige Uebereinkunft, wie solches häufig von den Ministern bei den Verhandlungen her-vorgehoben und von den Mitgliedern des Reichstages an-erkannt worden ist. Es ist da wiederholt gesagt, daß die Uebereinkunft auf der Adresse, welche der Reichstag unterm 9ten November 1854 erließ, und dem Programme des Mini-steriums beruhe; es ist wiederholt gesagt, daß das Ministerium auf die Forderungen des Reichsrathes eingegangen sei, daß das Ministerium eine Gesetzvorlage gemacht habe, worin die be-schließende Befugniß, die Erweiterung der Verfassung, welche der Reichstag verlangt hatte, enthalten sei; daß es das „folke-lige“ *) Element verstärkt habe, also in demselben Maaß, wie

*) d. h. volksthümliche.

das Element aus dem Reichstage verstärkt worden, das aus Königlicher Wahl nach der Verordnung von 1854 hervorgehende geschwächt worden sei. Auch das war eine Forderung, welche in der Adresse gestellt war. Wenn nun aber eine solche Uebereinkunft vorliegt, scheint es mir allerdings viel leichter von der Beschlußnahme über die einzelnen Bestimmungen abzusehen. Ich will das Verdienst des Reichstages nicht schmälern; es ist von verschiedenen Seiten hervorgehoben, der Herr Cultusminister hat es anerkannt, daß der Reichstag einen hochherzigen Beschluß gefaßt habe, indem er auf die Beschlußnahme über die einzelnen Bestimmungen verzichtet habe, und auch von dem Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist das gestern gesagt worden. Wie gesagt, ich will dies Verdienst nicht schmälern, aber ich finde dasselbe so groß nicht, wie es dargestellt worden ist. Ich achte den Reichstag sehr hoch, aber aus ganz anderen Gründen; ich achte ihn eben, weil sich in demselben eine Gesinnung ausspricht, eine wirkliche verfassungstreue Gesinnung, die ich vollkommen anerkenne, und für sehr ehrenhaft halte. Ich schätze diese Gesinnung hoch, aber es ist nicht gesagt, das dieselbe zu allen Zwecken förderlich ist, und daß die Gesinnung, welche in einem Theile der Monarchie begründet ist und auf die speciellen Verhältnisse sich stützt, welche darin ihre Berechtigung hat — daß diese Gesinnung, sage ich, auch den Interessen der übrigen Landestheile entspreche. Möglich ist es ja übrigens an und für sich. Wir wollen einmal die Urkunden sehen, welche von dieser Gesinnung Zeugniß ablegen. In den Bänden des Reichstages ist manches enthalten, namentlich in einem Documente*), welches auch von einem der Herren Minister als ein äußerst wichtiges Document, als ein höchst wichtiger Beitrag zur Verfassungsgeschichte im Königreiche bezeichnet worden ist. Darin sind einzelne Motive angegeben, durch welche der Reichstag sich bewogen gefunden hat anzunehmen — oder richtiger — wodurch der Ausschuß des Folkethings sich bewogen gefunden hat,

*) Gutachten des Ausschusses des Landsthings (nicht: Folkethings) über den Entwurf zum Reichstags-Beschlusse, 2c., s. Rigsdagstid. Extr. Seß. 1855, Anh. B. Sp. 16.

dem Thinge die Annahme des Verfassungsgesetzes zu empfehlen, und das sind eben dieselben Motive, welche den Reichstag zur Annahme bestimmten. Es ist da unter Anderem gesagt, daß die Scheidung zwischen den besonderen und den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich mit Rücksicht auf das Königreich Dänemark, mit der vollen Beistimmung des Reichstages vorgenommen worden, daß diese Scheidung in mancher Beziehung vom Reichstage selber vorgenommen, und durch die Annahme der das Grundgesetz einschränkenden Bestimmung in drei auf einander folgenden Diäten bestätigt worden sei. Es ist da ferner gesagt: daß Nichts der gemeinschaftlichen Verfassung überlassen sei, was nicht vom Reichstage selbst als gemeinschaftliche Angelegenheit anerkannt worden sei, und daß dieselbe Scheidung bei den übrigen Landestheilen und deren besonderen Verfassungen zum Grunde gelegt worden sei, oder — doch werde durchgeführt werden. Hier ist also ausdrücklich gesagt, daß die von dem Reichstage angenommene Grundlage für die Sonderung der speciellen und der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auch für die übrigen Landestheile und für deren specielle Verfassungen zum Grunde gelegt werden solle. Mit dieser Grundlage ist nun aber ein wesentlicher Theil der gemeinschaftlichen Verfassung gegeben; denn es heißt ja hier ausdrücklich: „Nichts kann gemeinschaftlich sein, was nicht der Reichstag als solches anerkannt hat." Aber dabei hat man außer Acht gelassen, daß der Reichstag unmöglich das Recht haben könne, Gesetze vorzuschreiben, welche für die besonderen Verfassungen der übrigen Landestheile unbedingte Gültigkeit haben könnten *).

Es ist das provisorische Wahlgesetz vom 2ten October 1855 natürlich auch einer gehörigen Erörterung im Reichstag

*) Allerdings wäre die Annahme eines solchen „Rechts" ganz widersinnig. Der Redner übersieht aber, daß hier von keiner rechtlichen, sondern von einer blos politischen Verhandlung, von einem reinen Tractieren zwischen dem Ministerio, dem Vertreter des Neu-zu-Erschaffenden für die Monarchie, und dem Reichstage, dem Vertreter des für das Königreich Abzuschaffenden, des im Grundlov v. 5ten Juni 1849 zu Beschränkenden. Die Stichelei entbehrt somit aller stechenden Spitze.

unterzogen, und auch die Annahme dieses Gesetzes ist empfohlen, und es ist ja auch angenommen worden. Wir wollen dann einmal sehen, was da das hauptsächlichste Motiv gewesen ist. Es war vorher die Rede gewesen von dem in der Verordnung vom 26sten Juli 1854 gemachten Vorbehalt des den Repräsentationen der einzelnen Landestheile noch vorzulegenden Wahlgesetzes, und darauf wurde gesagt: „hier würden die Majoritätswahlen für die besonderen Repräsentationen nicht allein das in ihrem Wesen liegende Widerstreitende gegen eine aufrichtige Zusammenschließung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit sich führen, nicht allein die Veranlassung zu einer höchst unbilligen und für die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Versammlungen und das Ansehen derselben schädlichen Entfernung aller Minoritäten und der von diesen repräsentirten Interessen geben, sondern es würde auch leicht bewirkt werden können, daß in Holstein die moderaten Ansichten, welche möglicherweise die Gegensätze der schärfsten Aeußerlichkeiten mildern könnten, verdrängt würden, und das würde gewiß zur Folge haben, daß in Schleswig das dänische Element von der gemeinschaftlichen Repräsentation ausgeschlossen werden würde." So war die Meinung rücksichtlich der Repräsentation der verschiedenen Landestheile. Glaubt man denn, daß eine solche Meinung von der Vertretung dieser Landestheile ohne weiteres werde adoptirt werden, und daß dies ein genügendes Motiv für die Aufhebung des Wahlrechtes der Repräsentationen der speciellen Landestheile zu der Versammlung sei, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten behandeln soll? dieses Wahlrechtes, welches übrigens in der Verordnung vom 26sten Juli 1854 eingeräumt war? Das wird man schwerlich annehmen können.

Ich habe vorher gesagt, daß es eben eine Uebereinkunft *) gewesen sei, welche zwischen der Regierung und dem Reichstage stattgefunden habe. Auch das ist in diesem wichtigen Actenstücke anerkannt, denn es heißt da: „Es liegt eine Uebereinkunft vor, wornach der Reichstag die Bedingungen aufgestellt hat,

*) Vergl. die Anmrk. S. 76.

unter welchen er jedem Ministerium seine Mitwirkung zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zusagt. Diese Bedingungen hat das Ministerium angenommen und erfüllt. Es wird etwas hinzugefügt, was nicht zur Sache gehört, daß der Reichstag vielleicht zur Stunde der Noth zu wenig gefordert habe; mir scheinen diese von der einen Seite gestellten Forderungen den Umständen nach völlig genügend, denn in den andern Landestheilen wohnen doch auch berechtigte Menschen, und diese haben gar keine Forderungen stellen dürfen. Oder will man eine gemeinschaftliche Verfassung so gründen, daß nur die eine Seite berechtigt sei, die andere nicht, oder glaubt man endlich, daß es den Beifall der übrigen Landestheile würde finden können, wenn diese Verfassung von einem Mitgliede des Reichstags, welches jetzt Mitglied des Reichsrathes ist — dem Mitgliede, welches sich neulich als für den Augenblick ministeriell bezeichnete — besonders empfohlen ist; ich sage, sollte denn das wohl dazu dienen, eine solche Verfassung herbeizuführen, wie sie die übrigen Landestheile wünschen, wenn dieses Mitglied sagt: „Ich sage, wenn man hinsieht auf das durchaus unzweifelhafte Uebergewicht, welches in allen Instanzen mit Recht und Gerechtigkeit dem dänischen Elemente gegeben ist, so ist diese Versammlung, der Reichsrath, eine solche, der diese Sachen anvertraut werden können" *) — glaubt man, daß dies ein Motiv sein kann für die übrigen Landestheile, ihre Bewohner und Repräsentanten? Würde man sich wundern dürfen, wenn von der anderen Seite gesagt würde: Wenn man hinsieht auf das durchaus unzweifelhafte Uebergewicht, welches in allen Instanzen gegen Recht und Gerechtigkeit dem dänischen Elemente gegeben ist, eben deßhalb ist diese Versammlung eine solche, welcher die Sachen nicht anvertraut werden können? Mir scheint die Antwort nicht zweifelhaft. Ich habe gesagt, die Gesinnung, an und für sich, objectiv, achte ich, ich weiß es recht gut, daß eben auf dem Nationa-

*) Etwas Aehnliches hat Lehmann am 11ten Sept. 1855 im Landsthing ausgesprochen; s. Extr. Seff. Nr. 18, S. 260.

litätsgefühl viel Schönes zu erbauen ist, daß daraus die schönsten Keime erwachsen können; aber zu welchem Zwecke? In einer Monarchie, welche aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzt ist, und durch ein gemeinschaftliches Organ eng verbunden werden soll, da darf die eine Nationalität sich nicht geltend machen auf Kosten der anderen, da müssen beide berechtigt sein, oder das Ding geht nicht *).

Der Minister für Holstein und Lauenburg: Ich bin schon mit Rücksicht darauf genöthigt, mich kurz zu fassen, weil es mir heute schwer wird, mich verständlich zu machen. Ich bedauere es, nicht meinetwegen, sondern derentwegen, an die ich mich wenden muß, daß ich mit heiserer Stimme zu ihnen reden muß. Ich wollte bemerken, daß ein anscheinend kleines Wort anders aufgefaßt ist auf der einen, anders auf der andern Seite, oder — dies ist nicht ganz correct — daß statt eines kleinen anscheinend unbedeutenden Wortes nach meiner Meinung ein anderes gesetzt ist, welches einen ganz anderen Sinn hat als den, von welchem ich in meinem gestrigen Vortrage ausging; indem ich meinen geehrten Herrn Vorredner so aufgefaßt habe, daß nach meiner Meinung nicht von einem „Abschnitt", sondern von einem „Abschluß" gestern bei ihm die Rede war — und das ist ein himmelweiter Unterschied. Alles, was gestern von mir in dieser Beziehung gesagt wurde, paßt auf das Wort Abschluß; Alles, was heute von dem geehrten Mitgliede geredet worden ist, paßt lediglich auf das Wort Abschnitt. Somit beziehe ich mich denn hinsichtlich dessen, was er heute von einem „Abschnitt" gesprochen, auf das, was ich gestern über einen „Abschluß" erwidert habe **).

---

*) Sehr wahr, ganz unwiderlegbar! Was heißt aber „berechtigt"? Sitzen im Parlament zu London eine gleiche Zahl Engländer, Schotten und Iren? In den Kammern zu Berlin gleich viel Pommern, Preußen und Rheinländer? In den Kammern zu München, Stuttgart, 2c. eine gleiche Zahl Protestanten und Katholiken — ein Gegensatz, der gewiß nicht schwächer ist, als der zwischen so nahen Verwandten wie Dänen und Deutsche?

**) Vergl die Anmrk. S. 67.

Die Deduction, welche ich mir erlaubte hinsichtlich der Geschäftsform in der ehemaligen Rentekammer, ist in Zweifel gezogen, meine Berufung auf Zeugnisse ist für keck und verwegen erachtet worden. Ich kann es nur wiederholen: Nein! Es war damals gar nicht die Rede vom Votiren, es hatte kein Mensch, außer dem Präsidenten, in den von mir angedeuteten Fällen das Recht, ein definitives Votum abzugeben und Bestimmungen zu treffen. Ich sprach hievon in der Beziehung, daß ich nachweisen wollte, wie von jeher immer gradatim fortgebaut sei, in früheren wie in neueren Perioden, und wie eben in dieser Weise auch das allgemeine Gesetz von 1831 aufgefaßt und sich zu eigen gemacht hatte, was damals eben das Bestehende war. Bei der Erledigung derjenigen allgemeinen Angelegenheiten, welche im Geschäftsverkehr vorkamen, wurde es damals allgemein so gehalten; und was ich über die von mir angeführten Zweige der Verwaltung gesagt habe, das habe ich Jahre lang mit eigenen Sinnen gehört und gesehen, und ich glaube, es giebt eine große Anzahl Menschen die das bezeugen können.

Ferner — und das gilt für den größten Theil der Replik des geehrten Herrn Vorredners — muß ich bemerken, daß wir bis zum jüngsten Tage fortfahren könnten zu streiten, weil wir unsere Waffen immer in verschiedener Richtung gegen einander kehren. Ja! Ich bin mit dem geehrten Herrn Vorredner darin einverstanden;. daß in den Bekanntmachungen vom 28sten und 29sten Januar 1852, daß in den später emanirten Verfassungen, daß in dem Anhange zu jener Depeche es heißt: „auf verfassungsmäßigem Wege" solle Alles geschehen, was geschehen sollte. Niemals aber ist von dem geehrten Herrn Vorredner bemerkt, worin nun das bestehe, was nicht auf verfassungsmäßigem Wege geschehen ist. Darin bin ich mit ihm einverstanden, auf verfassungsmäßigem Wege soll gehandelt werden — aber auf verfassungsmäßigem Wege ist nach meiner Ueberzeugung gehandelt. Eben vom verfassungsmäßigen Standpuncte aus ist seine Auffassung nicht richtig; hierin sind wir uneinig. Wer darin Recht hat, das soll ausgemacht werden;

das soll eben nicht allein zwischen uns beiden, sondern zwischen den verschiedenen Ansichten, zwischen den verschiedenen Partheien in diesem Saale aus gemacht werden; und darin, daß wir uns der Hoffnung hingegeben haben, daß eine glückliche Ausgleichung dadurch zu Stande kommen werde, darin liegt der Grund, daß von allen Seiten die größte Bereitwilligkeit gezeigt ist, auf diese Verhandlung einzugehen.

Auch im Anhange zu jener angeführten Depeche finden sich jene Worte „auf verfassungsmäßigem Wege." Der Herr Vorredner hat den Satz verlesen. Zu meinem Bedauern aber hat er vor dem letzten Worte aufgehört; und das letzte Wort ist gerade das meist bezeichnende. Da heißt es: „Auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege" — d. h. durch die berathenden Provinzialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich, und, was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstags, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft — eine „organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen." Herbeizuführen! da liegt es; dies Wort erklärt Alles, und hiermit ist nicht gesagt, daß ein Verfassungsgesetz auf diese Weise gegeben werden sollte; das konnte nicht gesagt werden, und das war auch nicht nothwendig. Aber auf diesem Wege sollte die Bahn geebnet werden, um dazu zu gelangen — und das ist geschehen. Das ist geschehen durch die Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrathe gemacht worden sind; das ist geschehen durch die Vorlagen, welche rücksichtlich der jetzt bestehenden Verfassungsgesetze für das Herzogthum Schleswig wie für das Herzogthum Holstein und für das Herzogthum Lauenburg gemacht sind; das ist geschehen durch die Vorlage, welche dem dänischen Reichstage gemacht ist. Denn es ist dem dänischen Reichstage eine Vorlage gemacht — auch das ist wahr; es handelt sich aber darum: was ist dem Reichstage vorgelegt? Dem ist nicht so, daß ihm ein Entwurf zu dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetze vorgelegt worden ist. Es ist nichts weiter geschehen, als daß der Entwurf eines solchen Gesetzes in den Druck gegeben und erschienen ist, damit

eben die Mitglieder des Reichstags, wie die ganze Welt, wissen konnten: „Darin sollt Ihr suchen, was Ihr aufgebt, darin soll es seinen Platz finden." Dahingegen hat man auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß keine Verhandlung darüber Statt finden solle. Nicht dasselbe ist mit dem Reichsrathe geschehen, was mit dem Reichstage geschah — keinesweges. Dem Reichsrathe ist gesagt: „Nehmt an oder verwerft!" Aber davon ist nicht die Rede mit dem Reichstage gewesen, ihm ist nicht gesagt: „Nehmt an oder verwerft", sondern: „Verzichtet auf diesen oder jenen Paragraphen des Grundgesetzes vom 5ten Juni 1849, das verlangen wir von Euch, darum bitten wir Euch". Und darauf ist der Reichstag eingegangen.

In Uebereinstimmung mit den früheren Behauptungen hat der geehrte Vorredner sogar die Adresse des Reichstags mit hineingezogen. Er hat gesagt: die Adresse, welche der Reichstag damals eingab, war das Fundament der Verfassung, welche wir erhielten: also der dänische Reichstag ist es, der uns die Verfassung gegeben hat. Dem ist nicht so! Das Ministerium hat in diesem Saale in einer Versammlung, die anders zusammengesetzt war, sich oft sagen lassen müssen: Ihr habt den Inhalt der Adresse nicht zur Ausführung gebracht, Ihr habt keineswegs erfüllt, was in der Adresse gewünscht war. Die eine, wie die andere Behauptung, hat eine gewisse und ermangelt doch der vollen Begründung; keinesweges ist im vollen Umfange das ins Leben getreten, was in der Adresse beantragt war, vieles aber von diesem ist ins Leben getreten. Dem konnte nicht anders sein, und daß dem nicht anders sein sollte, das hat das Ministerium bei seiner Zusammentretung in seinem Programm ausgesprochen; das hat dasjenige Ministerium ausgesprochen, welches allerdings durch meine Mitwirkung zu Stande gekommen ist, nicht „endlich", wie der geehrte Redner gestern sagte, sondern in verhältnißmäßig kurzer Zeit, nicht in Uebereinstimmung mit den Aeußerungen in meinen Fragmenten*), wie der Redner gestern sagte, sondern in Uebereinstim-

*) Fragmente, in zwanglosen Heften, von L. N. v. Scheel. Kphg. 1850. 238 S.

mung mit den Aeußerungen, welche in diesem Saale im Reichstage im letztverflossenen Winter darüber von mir gemacht sind — doch dies ist nur eine beiläufige Bemerkung.

Von einem Wahlgesetz ist geredet worden: „Wie sollte die Gesammtmonarchie, also wie sollten auch die anderen Theile der Monarchie sich ein solches Wahlgesetz aufdringen lassen, ein Wahlgesetz, bei dem ihre Vertretung nicht befragt worden!" Ich gestehe, es ist mir unbegreiflich, wie man auf solche Aeußerungen hat kommen können. Man muß vergessen haben, daß das ganze Wahlgesetz nur ein interimistisches ist, daß ein interimistisches Wahlgesetz gegeben werden mußte, damit die erste Versammlung überhaupt möglich werden konnte. Es muß vergessen sein, daß eben nicht die holsteinische Ständeversammlung allein, nicht die schleswigsche Ständeversammlung allein, nicht der dänische Reichstag allein (abgesehen selbst von der Verschiedenheit dieser Institutionen) sondern daß nur eine einheitliche Versammlung ein Wahlgesetz construiren konnte. Glaubt man ein Wahlgesetz zu Stande bringen zu können, wenn man A. B. C. u. s. w. das ganze Alphabet durch fragt? Es mußte ein Wahlgesetz von einer einheitlichen Versammlung gegeben werden. Aber weil die repräsentative Versammlung, für deren Construirung das Wahlgesetz dienen sollte — eben weil eine solche Versammlung ausschließlich und ganz vorzugsweise competent ist, von dem Wahlgesetze mitzureden, wodurch sie künftig gebildet werden soll — eben deshalb ist es nur interimistisch gegeben; und ich glaube, es war so redlich und ehrlich gehandelt, wie ein Ministerium handeln kann, wenn dasselbe dieses Wahlgesetz interimistisch gab. Das Wahlgesetz gefällt dem Herrn Vorredner nicht, das haben wir gehört vom ersten Tage an, als wir uns versammelten*). Man sah sich nicht als rite gewählt an — ja, ich verstand das auch damals nicht: sich nicht als rite gewählt ansehen und doch kommen

*) Siehe Rigsr. Tid. Nr. 1, S. 9—11. Scheel-Plessen: „ich habe zu constatiren gewünscht, daß ich nicht von der Ständeversammlung, sondern von einzelnen Mitgliedern derselben gewählt bin."

und bleiben, das verstehe ich nicht. Aber dann sollte man nicht in der Weise darüber klagen, daß man nicht rite gewählt sei; dann müßte man sich an das forum gewandt haben, und dieses forum war gerade der Reichsrath, welcher hätte prüfen müssen, ob eine Wahl, nicht rite vorgenommen, bestehen könne oder nicht. Es ist der Grund angeführt, es sei nicht von den Ständeversammlungen, sondern von den Mitgliedern der Ständeversammlungen gewählt. Man zeige mir ein Wahlgesetz in der Welt, oder die Möglichkeit, wie man ein Wahlgesetz construiren soll, nach welcher eine Versammlung wählen soll und nicht die einzelnen Mitglieder wählen. Ob nun die Einrichtung, daß auf diese Weise nicht ausschließlich von der absoluten Majorität der Mitglieder gewählt wird, sondern nach welcher vielleicht auch von einer Minorität gewählt werden kann — ob dieser Modus richtig ist oder nicht, ist eine Frage, über die man viel für und wider reden kann. Ich bin für meinen Theil nicht im Stande, diese Frage schon jetzt zu beantworten. Ich muß noch erst mehrere Resultate sehen. Dieses Resultat, welches jetzt vorliegt, finde ich nicht schlimm; ich muß jedoch mein Urtheil suspendiren, bis ich noch mehr Resultate gesehen habe. Aber am wenigsten, das ist gewiß, ist das Mitglied aus den Herzogthümern befugt, Vorwürfe zu machen, als sei es eine Beeinträchtigung der Herzogthümer, der Bewohner, oder der Repräsentanten derselben, die er ja vertreten soll, da die hierauf bezüglichen Bestimmungen in das Wahlgesetz gekommen sind, um eben den Herzogthümern oder vielmehr den Vertretern derselben auf diese Weise eine Garantie mehr zu geben. Jedoch, es würde zu weit führen, darauf weiter einzugehen; ich habe es nur erwähnen müssen, weil einmal das Wahlgesetz in die Debatte hineingezogen worden ist.

David: Ich habe das Wort in dieser Sache verlangt, und man hat es mir gestattet, aber ich muß bekennen, daß ich dies Wort mit einem gewissen ängstlichen Gefühl ergreife; denn ich bin überzeugt, daß, insofern das wichtige Werk, woran wir arbeiten, gelingen soll, und das müssen wir doch Alle wünschen, so müssen wir uns alles Desjenigen enthalten, was bittre Er=

innerungen wiedererwecken könnte, was, anstatt die Einigkeit zu befestigen, welche unter den Unterthanen Einer und derselben Monarchie herrschen sollte, die im Laufe der Jahre durch Stürme und Gefahren eine glückliche Entwickelung erreicht hat, sie zersplittert und die Gefühle der Zwietracht, welche leider im Laufe der Zeit entstanden sind, verstärken könnte — ich sage, daß ich darum mit einem ängstlichen Gefühl das Wort ergreife, weil ich mir selbst nicht verhehlen kann, daß auch ich dazu kommen werde, Puncte zu berühren, welche von der einen sowohl als von der andern Seite vielleicht minder günstig aufgenommen, und unangenehme Erinnerungen erwecken werden; aber es liegt einmal in der Natur der Sache, daß es nicht zu vermeiden ist; und da ich überzeugt bin, daß es zur Beleuchtung unsres ganzen Zustandes dienen könnte, daß verschiedene Ansichten hier Gelegenheit haben sich auszusprechen, und da ich hoffe, daß wir doch Alle von dem gemeinsamen Wunsche beseelt sind, „das gemeinsame Wohl zu fördern", so daß wir, wenn wir uns auch unangenehm berührt fühlen, dasjenige bald vergessen werden, was uns verwundet hat: so habe ich von dieser Aengstlichkeit geglaubt absehen zu müssen, und will nun aussprechen, was ich in Betreff des vorliegenden Antrages nicht verschweigen zu dürfen glaube.

Ich will nicht läugnen, daß ich die Ansicht, welche bei der einleitenden Behandlung dieser Sache geäußert wurde, daß es nämlich ziemlich unklar sei, was die geehrten Antragsteller eigentlich beabsichtigten, theile und derselben durchaus beitreten muß. Ich kann nicht sehen, was sie beabsichtigen, und ich muß hinzufügen, ich kann auch nicht sehen, von welchem Ausgangspunct sie eigentlich ausgehen, und ich will sogar hinzufügen, daß die Unklarheit mit Rücksicht auf den Ausgangspunct in meinen Augen noch auffallender geworden ist nach dem, was wir heute von dem geehrten Wortführer für die Herren, welche den Antrag gestellt, gehört haben. Man hat die Königliche Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 bald einen „Abschluß", bald — und dieses Ausdrucks hat man sich heute bedient — „einen Abschnitt unserer Geschichte" genannt;

man hat sich auch im Antrage selbst besonders auf die Königliche Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 berufen: allein man ist nicht bloß im Gedanken, man ist auch in Andeutungen weit hinter 1852 gestreift, denn man ist ja doch offenbar auf 1831 und 1834 zurückgegangen, und hat sich sowohl auf Actenstücke von der Zeit berufen als auf die Bekanntmachung von 1852. Frage ich mich nun: Warum haben die Antragsteller diese Dunkelheit nicht vermieden, warum haben sie sich dieser Unklarheit schuldig gemacht? dann muß ich mir erlauben dasjenige anzuführen, was ich für den Grund dazu halte, keineswegs um etwas weniger Angenehmes zu sagen, sondern weil ich dadurch auf einen wichtigen Punct hineingerathe, der bei der Beurtheilung des ganzen Antrages, gleichwie bei der Beurtheilung aller unsrer Verhältnisse, nicht aus den Augen verloren werden darf.

Die Herren werden es nicht als etwas für Sie Unangenehmes ansehen, wenn ich sage, daß Sie eine große Achtung vor dem historischen Rechte haben. Das historische Recht ist bei der normalen Entwickelung der Staaten der Grundwall des Staatslebens. Ich theile daher auch ihre Achtung vor dem historischen Rechte. Aber die Herren haben auch ein Gefühl davon, daß neben dem historischen Rechte Etwas lebt und sich geltend macht, welches das Recht der Historie ist; und das Recht der Historie geräth oft in Widerstreit mit historischen Rechten. Es giebt Begebenheiten im Staatsleben, wo der Faden der Geschichte abreißt, weil eine Umwälzung stattfindet, welche die Rechte nicht bestehen lassen kann, weil die Verpflichtungen unter die Füße getreten sind. Das sind traurige Zeiten, meine Herren! und ich will den Schleier nicht wegziehen um Etwas wieder ans Licht zu bringen, was unangenehm wäre, sich wieder ins Gedächtniß zurückzurufen; aber das muß in der Erinnerung festgehalten werden, daß Dänemark eine solche Periode durchgemacht hat, wo die Historie ihr Recht verlangte — und es ist mit dem Rechte der Historie vor Augen, daß die ganze Entwicklung nun beurtheilt und die gegenseitigen Forderungen nun abgewogen werden müssen. Ich habe daher

damit angefangen, weil ich dies Festhalten am Rechte der Historie in dieser ganzen Sache von nicht geringer Bedeutung halte. Wohlan! Es geschah, weil Sie mit dieser Anerkennung des Rechts der Historie nicht haben auf einen Zeitpunct zurückgehen können, woran Sie sich gerne halten mochten, der aber dies Recht der Historie Sie zu verlassen zwingt, daß Sie, meine Herren! die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 zu ihrem Ausgangspunct gewählt haben.

Aber was sagt nun die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852? denn wir haben uns ja zunächst an diese, und nicht an die Depechen zu halten, in welchen ihr Inhalt nur den fremden Höfen angedeutet wurde. Sie bezeichnet doch wohl deutlich genug, daß der König den Zustand hier in der gesammelten, vor Kurzem noch so unglücklich zerfallenen, Monarchie auf zwei Wegen entwickeln will. Er will dies thun dadurch, daß er den einzelnen Landestheilen Verfassungen mit Rücksicht auf ihre besonderen Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Zeitgeiste und mit der Entwickelung, welche das Volk, welchem er sie giebt, erreicht hat, und die es vor Kurzem auf die hervortretendste Weise hatte geltend machen wollen. Darauf aber wird hinzugefügt: „Og dernæst igjennem en for Behandlingen af de fælles (gemeinschaftlichen) Anliggender fælles Forfatning, til hvis Indførelse Vi snarest muligt ville foretage de fornødne Skridt„.*) Der König hat versprochen, die nöthigen Schritte zur Einführung einer Gesammtstaatsverfassung zu thun; welche diese nöthigen Schritte sind, auf welche Weise zu diesem Ziele hingestrebt werden soll, das der König sich gesteckt hat, davon sagt die Bekanntmachung vom 28sten Januar durchaus Nichts, und in dieser Rücksicht muß ich demjenigen vollkommen beipflichten, was gestern von der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 gesagt wurde, daß sie eigentlich nur eine Art Programm gewesen sei. Waren es nun aber nicht dieselben Männer, die der Regierung als die verantwortlichen Rathgeber des Königs vor-

---

*) Vergl. oben die Uebersetzung S. 45.

zustehen fortfuhren, welche, nachdem sie dem Könige es angerathen hatten, wie der Staat reorganisirt werden sollte, vorzuschreiben, Sr. Majestät riethen, dem Herzogthum Lauenburg, dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein eine besondere Verfassung zu geben? Aber in allen diesen Sonderverfassungen spricht der König aus, was nicht wegdisputirt werden kann, sondern mit deutlichen und klaren Wörtern in der Einleitung steht: Mit völliger Freiheit und unter dem Vorbehalte, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu ordnen und die übrigen Schritte zu thun, welche zur Einführung der gemeinschaftlichen Verfassung als nöthig erachtet werden möchten *). Wenn die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 nicht so klar wäre, als sie in dieser Hinsicht ist, wenn sie wirklich einen Zweifel übrig ließe, daß es Sr. Majestät Wille gewesen wäre, die Gesammtstaatsverfassung zur Berathung oder Begutachtung den Provinzialständen vorzulegen, würden dann dieselben Männer, dieselben verantwortlichen Minister, welche dem Könige gerathen haben diese Bekanntmachung zu erlassen, es angerathen haben den genannten Landestheilen ihre speciellen Verfassungen mit dem beregten Vorbehalte zu geben, die Verordnung vom 26sten Juli 1854 zu erlassen, ohne sie zur Begutachtung, Berathung oder Beschlußnahme vorgelegt zu haben? Wäre dies möglich gewesen, wenn diese Minister wirklich die Idee von dem verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer getheilt hätten, welche man festzuhalten sucht, und welche sie getheilt haben müßten, wenn die Bekanntmachung von 1852 es versprochen oder zugesagt hätte?

Die Antragsteller beklagen freilich, daß dieses Actenstück nicht zur Berathung vorgelegt worden ist, und halten es für einen Bruch ihrer Gerechtsamen; aber man scheint sich doch im

---

*) Z. B. Verordn. v. 11. Juni 1854: „Haben Wir, zur Erfüllung dieser Unserer Allerhöchsten Zusage, die provinzialständische Vertretung und Verfassung Unseres Herzogthums Holstein, unter Vorbehalt der von Uns beabsichtigten Einführung" (nicht: Vorlage) „einer gemeinschaftlichen Verfassung für Unsere Monarchie, festzustellen" (nicht: vorzuschlagen) „Uns Allerhöchst bewogen gefunden."

Ganzen mit der 1854 erlassenen Verfassung zufrieden zu erklären; es scheint, als ob die Klage, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer gekränkt seien, nicht würde hervorgetreten sein, wenn man bei der Verordnung vom 26sten Juli 1854 stehen geblieben wäre. Ich erinnere mich sehr wohl, daß ihr Wortführer andeutete, wie man es beklage, daß das vorige Ministerium nicht in dieser Rücksicht der Ansicht gefolgt sei, welche die Herren für die richtige halten, indem es diese Verordnung vom 26sten Juli 1854 den Ständen zur vorgängigen Berathung vorlegte. Aber sie erklären doch, daß sie die Klagen nicht erhoben haben würden*), welche sie nun vorbringen, falls man an dieser Verfassung festgehalten hätte. Es ist weder meine Absicht die Verordnung vom 26sten Juli 1854 anzugreifen noch zu vertheidigen; ich fühle keinen Beruf, dies Gesetz anzugreifen, und ich fühle mich auf der andern Seite auch nicht berufen es zu vertheidigen; aber ich will es hier nur als eine Ueberzeugung aussprechen, welche ich habe, daß jeder Einzelne wohl über diese Verordnung urtheilen kann, wie er will — es ist ein Act der Gesetzgebung welcher nach der Eigenthümlichkeit eines Jeden aufgefaßt werden mag — man kann demselben nachsagen, es sei ein verderbliches, ein unglückliches Gesetz gewesen: ich vermag aber nicht einzusehen, wie man es nicht blos im eignen Urtheil, sondern öffentlich hervortretend es als ungesetzlich hat stempeln können. Ich vermag es nicht einzusehen, wenn dies von dem Einzelnen als Individuum ausgesprochen wird, aber noch weniger, wenn eine solche Aeußerung in einer öffentlichen Versammlung fällt, und ich hätte wünschen mögen, daß sie da, wo sie vorgekommen ist, einem so kräftigen Widerstande begegnet wäre, als eine solche Aeußerung verdiente. Ein Gesetz, worunter des Königs und des verantwortlichen Ministeriums Namen stehen, kann nicht als ungesetzlich gestempelt werden, bevor das Reichsgericht nach der Anklage des Volksthings es verurtheilt hat — denn selbst, wenn alle Mitglieder des Volksthings einig gewesen wären, dies Gesetz als ungesetz=

*) Vergl. Scheel=Plessen S. 7.

lich anzuklagen, so ist es doch nicht ungesetzlich, ehe es als solches verurtheilt ist, denn eine Anklage ist kein Urtheil.

Aber ich will diesen Punct verlassen, um mich mit einer andern Frage an die geehrten Herren zu wenden: Wie wurde denn die Verordnung vom 26sten Juli 1854 in den Herzogthümern empfangen? Hatten des Königs Rathgeber, die vorigen oder die jetzigen, Grund anzunehmen, daß man, wenn diese Verordnung das verfassungsmäßige Grundgesetz des Landes würde, so außerordentlich zufriedengestellt worden wäre, daß man alsdann alle die Bande würde sich aufs Neue haben befestigen lassen, welche leider im Laufe der Zeiten zerrissen worden waren? Ich ziehe ungerne den Schleier von dem weg, was geschehen ist in der Zeit, welche zurückgelegt ist, und ich glaube, daß ich es um so weniger zu thun brauche, als es uns Allen im frischen Andenken sein muß, wie dieses Gesetz in den Herzogthümern beurtheilt worden ist. Im Königreiche wurde es im Allgemeinen verurtheilt; man hielt dafür, daß es den Forderungen der Zeit, dem Recht der Historie nicht entspräche — und mit aller Achtung vor den Männern, welche vom Ruder abgetreten sind, vor deren persönlichem Charakter und tiefer Kenntnißfülle ich eine solche Ehrfurcht habe, daß ich gern überall die Gelegenheit ergreife, sie auszusprechen, will ich doch keineswegs verschweigen, daß es meine innigste Ueberzeugung ist, daß sie durch die Verordnung vom 26sten Juli 1854 den großen Mißgriff gethan haben, das Recht der Historie zu verkennen, die Forderungen, welche von einem Volke gemacht werden konnten, das in einer Reihe von Jahren bereits in dem Besitze und Ausübung großer Gewalt (Dän. Myndighed) gewesen ist, zu verkennen, was es heißt von einem Volke verlangen, welches den größten Einfluß auf die Erledigung der wichtigsten Angelegenheiten gehabt hat, diese Gewalt nicht mit den Repräsentationen der andern Landestheile zu theilen, sondern sie der Königs-Macht zu überlassen, welche nichts Anders als Rathschläge zu berücksichtigen hätte. Ich darf auch daran erinnern, daß der Reichsrath, welcher nach der Verordnung vom 26sten Juli 1854 berufen war, gleich sein erstes Zusammentreten dazu benutzte, Sr. Majestät aus Herz

zu legen, ob nicht wirklich die Verordnung vom 26sten Juli 1854 eine solche Erweiterung erhalten solle (Dän. burde), daß sie den Erwartungen des Volks besser entspräche, daß sie besser dem Rechte entsprechen könnte, welches wenigstens in einem einzelnen Landestheile unbestreitbar war, und daß sie auch mehr der Rechtsverfassung entsprechen könnte, für welche die Herzogthümer ebenfalls eine Vorliebe gezeigt hatten, in welcher Beziehung ich an das Grundgesetz erinnern werde, welches man sich selbst gab, als die Begebenheiten es mit sich führten, daß man glaubte, selbst sich ein Grundgesetz geben zu können. Der Antrag des Reichsraths ging darauf aus, die Rechte des Organs zu vermehren, welches die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wahrzunehmen hätte.

Mittlerweile geruhte es Sr. Majestät Rathgeber zu wechseln. Es geht mich nichts an, wie diese Ministerveränderung geschah. Es geschah mit Sr. Majestät Willen, und es ist der König, der sowohl nach dem dänischen Grundgesetz als nach jeder vernünftigen Auffassung des Staatslebens seine Minister wählen, absetzen und verabschieden kann. Daß die neuen Minister dasjenige, was in den zwei schicksalsschwangeren Jahren, welche dem Ministerwechsel vorausgegangen waren, in genaue Erwägung ziehen mußten, ist natürlich; und indem sie erkannten, wie man in dem einen Landestheil ein historisches Recht habe, zu fordern, daß die Leitung der Gesammtstaatsangelegenheiten mehr mit den Rechten in Einklang gesetzt würde, welche er aufgeben sollte, auf der andern Seite auch erkennend, daß Männer von allen Landestheilen, welche zusammengetreten waren, und welche von der Regierung unter des abgegangenen Ministeriums Auspicien erwählt waren, eine solche Erweiterung angerathen hatten, und gleichfalls erkennend, daß die Stimmung in den Herzogthümern doch nicht in dem Grade für die Verordnung vom 26sten Juli 1854 sei, als daß eine solche Stimmung, mit Rücksicht auf die Ordnung dieser Sache, entscheidend sein könnte — kommt es mir sehr natürlich vor, daß die Regierung mit einem Entwurf zu einer neuen Gesammtstaatsverfassung, den Entwurf vom 27sten Juni 1855, hervor-

trat, welchen sie dem damals versammelten Reichsrathe vorlegte. Aber wenn die Herren doch nicht scheinen so Viel gegen die Art und Weise einzuwenden zu haben, wie der neue Gesetzentwurf, welcher nachher zur Gesammtstaatsverfassung vom 2ten October v. J. wurde, entstand: denn sie entstanden auf eine und dieselbe Weise, wenn ausgenommen wird, daß Se. Majestät der König den letzteren dem Reichsrathe vorlegen ließ — und darauf werde ich sogleich zu reden kommen — aber im Uebrigen wurde weder ein Beschluß noch ein Rath mit Rücksicht auf dies Gesetz verlangt, ebenso wenig als dies bei der Entstehung der Verordnung vom 26sten Juli 1854 verlangt worden war.

Ich habe, wie gesagt, mich nicht auf die Verordnung vom 26sten Juli 1854 einlassen wollen, und werde es auch nicht thun. Ich brauche mich deshalb nicht darüber auszusprechen, inwiefern die Bestimmung eine kluge Maßregel sei oder nicht, daß 20 vom Könige erwählte Männer es in ihrer Hand haben sollten, sich Verfassungsveränderungen widersetzen zu können, oder daß solche jedenfalls nicht ohne Einwilligung des Reichsraths sollten vorgehen können, wenn dieser complet würde; jedenfalls glaube ich doch, daß es weniger glücklich war, einer Versammlung von 20 Männern eine so außerordentliche Gewalt beizulegen. Jedoch das war nun einmal festgestellt; und es war natürlich, wenn man nicht gradezu sein Versprechen brechen wollte, daß man den neuen Verfassungsentwurf dem Reichsrathe vorlegen mußte: Dies that man nun allerdings auf eine solche Weise, daß man den Reichsrath unter einen harten Druck setzte, so daß ihm nur die Wahl, Ja oder Nein zu sagen, gelassen wurde, aber wir leben in Zeiten und Verhältnissen, worin Jeder unter einem harten Drucke gestanden hat, und ich werde sogleich zeigen, wie wir Alle unter einem solchen gestanden haben.

Man hat indeß wiederholt gesagt, daß der Verfassungsentwurf auf dem Reichstage zur Beschlußnahme vorgelegt worden ist. Man hat sich zur Stütze dessen darauf berufen, was im Reichsrathe selbst gesagt worden ist. Ich will nicht angreifen

noch vertheidigen Worte, welche von der einen oder der andern Seite im Reichstage gefallen sein mögen, denn es würde sich sehr übel ausnehmen, wenn man jedes derartige Wort zu einem wichtigen Staatsact machen wollte. Indeß will ich doch an ein Gutachten erinnern, dem doch ein nicht geringer Einfluß auf die Entscheidung der ganzen Sache beigelegt werden muß, nämlich das Gutachten des Landsthinges wegen Inkrafttretens der neuen Verfassung, worin es heißt:

„Da der Inhalt des Entwurfs zur Gesammtstaatsverfassung gänzlich außerhalb der Beschlußnahme des Reichstags liegt, so würde es selbstverständlich unstatthaft sein, irgend eine diesen Inhalt berührende Bedingung an den Beschluß zu knüpfen, den der Reichstag in Uebereinstimmung mit dem § 5 den Grundgesetzbestimmung abzugeben hat."

Hierin ist es ja ganz ausdrücklich gesagt, daß der Inhalt des Verfassungsentwurfs ganz außerhalb der Beschlußnahme des Reichstags lag. Nun wird man vielleicht sagen: Freilich, aber das Ministerium hat die ganze Verfassung unter einem starken Druck vom Reichstage geschrieben, und das muß ich vollkommen einräumen, es ist sehr möglich, das einzelne Bestimmungen, ja, wenn ich meine volle Ueberzeugung aussprechen soll, so halte ich es für gewiß, daß mehrere Bestimmungen im Verfassungsgesetze anderen Inhalts geworden wären, als sie jetzt sind, wenn nicht der Reichstag einen indirect starken Druck auf das Ministerium ausgeübt hätte und ausüben mußte, grade um des Rechts der Historie willen. Der Reichstag ist — man urtheile übrigens über seine einzelnen Beschlüsse, wie man will — infolge einer Verfassung ins Leben getreten, welche durch eine Uebereinkunft zwischen König und Volk entstanden ist, eine Uebereinkunft, welche die Bande zwischen König und Volk noch fester geknüpft hat, als sie früher waren. Es lag zwischen dem Augenblick, wo der König seine Alleinherrschaft aufgab, und dem Augenblick, wo der Reichstag mit einer sehr großen Machtvollkommenheit dastand, vielleicht größer, als sie nun nach der Ansicht mehrerer hätte zugestanden werden dürfen, ich sage — daß zwischen diesen beiden Augenblicken kein wenn auch noch so kurzer Trennungs=

punct lag; es lag kein einziger Trennungspunct zwischen der sich entwickelnden Reihenfolge von Verhältnissen zwischen König und Volk, von Verpflichtungen und Gerechtsamen auf der einen und der andern Seite. Daß man auf eine andre Weise in dem Landestheil vorgeschritten ist, welcher ein so glückliches — nennen wir es — Schicksal gehabt hat im Verhältniß zu andern Landestheilen, wo der historische Faden zerrissen gewesen, und wo ein andres traurigeres Schicksal zu einem andern Recht der Historie geführt hat: das kann man, so scheint mir, nicht als einen Vorwurf gegen jenen Landestheil anführen. Sollte es nicht eher richtiger sein, was einen solchen Vorwurf erzeugt, im Schoße der Vergessenheit zu verbergen, und sollten wir nicht ebenso wohl hierüber einen Schleier werfen, als über so vieles Andere? Der Reichstag stand, der Entwicklung des Staates zufolge, mit einer Machtfülle bekleidet da, welche nothwendig als ein Druck auf die Regierung wirken mußte; und doch, wenn wir auf den Inhalt der Grundgesetzverfassung vom 2ten October 1855 hinblicken, so bin ich geneigt zu glauben, daß der Reichstag mehr in formeller als in reeller Beziehung einen Druck ausgeübt hat. Allerdings hat der Reichstag, wie ich früher bemerkte, vielleicht in einigen Richtungen darauf eingewirkt, daß einzelne Bestimmungen getroffen würden; aber die Rücksicht auf die Herzogthümer, die Rücksicht, daß der Gesammtstaat wirklich mit den so ungleichartigen Bestandtheilen, woraus er besteht, zusammengehalten werden sollte, hat gewiß auch in reeller Beziehung gewirkt; und die Rücksicht auf die Herzogthümer ist wieder eine Schuld daran, daß einzelne Bestimmungen getroffen sind, welche sehr klug und zweckmäßig sein können in Betracht der Verhältnisse unsres ganzen Staates, in Betracht der eigenthümlichen Zusammensetzung der dänischen Monarchie, die aber vielleicht auch im Laufe der Zeit als weniger glücklich erscheinen möchten; und dann könnten solche Bestimmungen gewiß mit ebenso großem Recht denjenigen, welcher das dänische Gefühl derjenigen Selbstständigkeit, die das Grundgesetz einst dem Volke gegeben, besitzt, dazu führen, seinen deutschen Mitbürgern es vorzuwerfen, wenn die Zeit der Vor=

würfe nicht bald vorüber sein sollte, daß diese Bestimmungen um der Herzogthümer willen getroffen sind, als jetzt die Herren aus den Herzogthümern zu glauben scheinen, daß sie der der dänischen Bevölkerung vorwerfen können, daß gewisse Bestimmungen mit Rücksicht auf dasjenige Recht der Historie, welches das dänische Volk darauf hatte, getroffen sind. Ich werde es nicht läugnen, daß Eins und das Andre vorgefallen, ein und das andre Wort ausgesprochen ist, welches ein gewisses unheimliches Gefühl erzeugt haben mag bei den Herren, die sie zwar nicht meinen können, wie es hier im Saale gesagt worden, daß man sich hier einbilde, es stünde ein unterdrücktes Volk Rom gegenüber — das ist eine der Redensarten, welche in der Wirklichkeit gar wenig zu bedeuten haben — die aber hier mit einer gewissen Aengstlichkeit sich einstellen, daß man dänischer Seits doch einige Hintergedanken haben möge, die man bei vorfallenden Gelegenheiten könnte geltend zu machen suchen. Ich läugne nicht, daß wirklich solche Dinge vorgefallen sind, und ich glaube auch nicht unterlassen zu dürfen, sie zu bezeichnen. Ich glaube, daß es besser, klüger gewesen wäre, wenn man seine Zustimmung zum Inkrafttreten der Grundgesetzbestimmung gegeben hätte, ohne anzuführen, unter welchen Voraussetzungen man seinen Beschluß gefaßt hätte; denn in diese Voraussetzungen kann gar nichts juristisch Bindendes gelegt werden — eine Verfassungsbestimmung, welche verfassungsmäßig abgeschafft ist, kann nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege wieder aufleben — aber auf der andern Seite sind doch diese Voraussetzungen so ausgedrückt und angedeutet, daß ich recht wohl begreifen kann, wie sie eine Seite der Versammlung minder beruhigend berühren können, besonders wenn bereits einige Keime oder eine Neigung vorhanden sind, etwas Verletzendes zu finden. Ich glaube, wie gesagt, daß es nicht klug gewesen, daß man mit diesen Voraussetzungen hervorgerückt ist; aber ich will nicht weiter darauf eingehen, denn, wie gesagt, ich führe es nicht an, um Etwas hervorzuheben, was gewissen Männern weniger angenehm zu hören sein möchte, besonders da hier so Viele im Saale sind, welche jener Ansicht beigetreten sind; ich führe es nur an, um

auch vor denen anzudeuten, welche vielleicht sonst ganz mit mir darin übereinstimmen, daß man von diesem Antrage nicht sagen könne, er ruhe auf einem Rechtsboden, daß sie doch auch ihrerseits einsehen müssen, daß Eins oder das Andere geschehen ist, welches einem gewissen unheimlichen Gefühle eine solche Nahrung hat geben können, daß es mit einer verwerflichen Behauptung auftritt, die auf historisches Recht sich stützen will.

Ich will aber einräumen, daß es möglich sein könnte, daß eine solche Behauptung, daß die Gesammtstaatsverfassung, namentlich als ein Entwurf, nun an die rathgebenden Provinzialstände im Herzogthum Holstein und im Herzogthum Schleswig, gleichwie auch an den Landtag im Herzogthum Lauenburg, verwiesen werden sollte, ob sie wohl durchaus des Rechtsbodens ermangelte, doch so vernünftig sein, und wahrscheinlich zu so glücklichen Folgen führen würde, daß man, abgesehen davon, daß schlechterdings kein wirkliches Recht angeführt werden könnte, es zu verlangen, auf einen solchen Antrag eingehen müßte: die Möglichkeit davon räume ich ein, aber ich gestehe, daß es mir auf der andern Seite nicht möglich gewesen ist zu entdecken, wozu die Einreichung eines solchen Antrages führen sollte, daß es mir nicht möglich gewesen zu entdecken, was das Resultat eines solchen Schrittes werden würde. Kann man glauben, daß Se. Majestät, nachdem er einen solchen Rath von jenen Landestheilen gehört hätte, ohne Weiteres das Verfassungsgesetz sollte verändern wollen? Das kann man weder hoffen noch erwarten; dazu verläßt man sich zu sehr darauf, daß die rechte Einsicht, was eine Veränderung der Verfassung heißen will, weder in diesem noch in einem andern Ministerium, welches dieses ablösen möchte, vermißt wird. Alle haben wir lange und tief genug empfunden, daß wir auf keiner festen Staatsgrundlage standen; sollte man dann glauben, daß man wiederum eine Umwälzung vornehmen, von vorne anfangen würde, ohne zu wissen, ob dann nicht entweder der dänische Reichstag oder der Reichsrath nach der Verordnung vom 26sten Juli 1854, den ich wieder heraufbeschwören will, sich auszusprechen verlangen würde? Wenn man erkennen muß, und

das muß man, daß der dänische Reichstag dann auch sein Recht, befragt zu werden, was seine Ansicht sei, geltend machen würde, und daß man sich dann nothwendig mit allen Denen in Verhandlung einlassen müßte, welche befugt sein könnten, über diese Angelegenheit mitzusprechen — glaubt man denn wirklich, daß es leicht, ja daß es möglich sein würde, Etwas zu Stande zu bringen, womit Alle zufrieden, worüber Alle einig wären? Ich gestehe, daß es mir unbegreiflich ist, was man eigentlich mit diesem Antrage beabsichtigt, und das ist die Ursache, daß ich bei Beginn dieser meiner Entwickelung mir anzudeuten erlaubt habe, daß sowohl der Ausgangspunct als der Zweck mir unklar ist. Der geehrte Wortführer der Herren Antragsteller sprach gestern Etwas aus, was er, wie ich beklage, festzuhalten beabsichtigte; dies war nämlich, daß er sich nicht aufs Detail, auf Einzelnheiten einlassen wolle. Er hat nicht entwickelt, welche Veränderungen im Grundgesetze er anstrebt und für heilsam erachtet, nicht im Allgemeinen, sondern für die dänische Monarchie, welche aus 3 Landestheilen besteht, die ein verschiedenes Recht der Historie haben; und es ist daher um so viel unmöglicher, sich eine Meinung darüber bilden zu können, wohin die Herren eigentlich wollen, so lange man auf diese Einzelnheiten nicht eingeht. Indeß kann ich doch nicht läugnen, daß auch ein paar Andeutungen von des geehrten Wortführers Seite gefallen sind, und daß ich Gelegenheit gehabt habe, von Seiten Eines der Herren, welche diesem Antrage beigetreten sind, eine Entwickelung der Gründe zu hören, welche er gegen den Gesetzentwurf hatte, der später das Verfassungsgesetz vom 2ten October 1855 wurde. In Beziehung auf diese Entwickelung glaube ich nicht zu irren, wenn ich eine der wichtigsten Ausstellungen, welche die Herren gegen das jetzige Verfassungsgesetz haben, bezeichne, und aus diesem Grunde drängt es mich, noch einige Worte diesem schon ziemlich langen Vortrage hinzuzufügen.

Der Präsident: Ich erlaube mir, den geehrten Redner einen Augenblick zu unterbrechen. Wenn er sagt, daß er Gelegenheit gehabt hat eine Entwickelung der Gründe für diesen

Antrag zu hören, so vermuthe ich, daß hiemit keine Entwickelung gemeint ist, die privatim stattgefunden hat, sondern dagegen eine Entwickelung, welche im Reichsrathe vor sich gegangen.

David: Die Entwickelung, welche ich meine, wurde voriges Jahr im Monat Juli im Reichsrathe von dem geehrten 19ten königlich gewählten Mitgliede (Reventlow-Farve) gegeben, welcher bekanntlich Eines der beiden Mitglieder ist, welche den Reichsrath davon abriethen, seine Einwilligung zu geben, daß der vorgelegte Gesetzentwurf in Kraft träte, und daß die Verordnung vom 26sten Juli 1854 zurückgenommen würde. Es würde dagegen angeführt, daß bei dem starken monarchischen Gefühl, welches in der Bevölkerung der Herzogthümer herrschte, und bei der tiefen Ehrfurcht, welche er selbst von dem monarchischen Princip hegte, könne er den Gesetzentwurf nicht anrathen. Es drängt mich nun, unbeschadet das Gefühl eines Jeden für die Heiligkeit des monarchischen Princips, unbeschadet die Ueberzeugung jedes Landestheils von der Nothwendigkeit des monarchischen Princips als Basis für die Existenz des ganzen Staates, in meinem und meiner Landsleute Namen zu erklären, daß in der dänischen Nation annoch eine eben so große Ehrfurcht vor der gesetzlichen Macht des Königs lebt und sich stets geregt hat, als in irgend einem anderen Landestheil, eine Ehrfurcht, welche unter keinen Umständen und unter keinem Wechsel der Zeiten irgend welchen Abbruch gelitten hat. (Stimmen: Hört!)

Dies im Namen meiner Landsleute; und nun muß ich mir erlauben in meinem eigenen Namen, wie unangenehm es auch sein mag, von sich selbst zu reden, noch einige Worte hinzuzufügen. Ich habe das sonderbare Unglück oder Glück gehabt, daß man mich bald für Einen gehalten hat, welcher nicht mit hinreichender Festigkeit an dem monarchischen Princip festhielte, bald für einen Solchen, der eine übertriebene Neigung hätte, es aufrecht erhalten und vertheidigen zu wollen. Es möchte sein, daß man mich in beiden Beziehungen falsch beurtheilt hat; aber es giebt Eins mit Rücksicht auf das monarchische Princip, welches ich die Herren, welche es wirklich ehrlich

mit demselben meinen, nicht zu vergessen bitten will, und das ist, daß das monarchische Princip seine tiefe Wurzel in der Erkenntniß der europäischen Bevölkerung hat, daß das erbliche Königthum die sichere Grundlage und die erste Bedingung für die Entwickelung der Völker ist; es hat seine tiefe Wurzel in der menschlichen Erkenntniß, daß das erbliche Königthum ein Bedürfniß ist unter den jetzigen Verhältnissen unseres Welttheils; aber deßhalb muß man sich wohl dafür hüten, das monarchische Princip zu der schwindelnden Höhe emporzuheben, wo die menschlichen Verpflichtungen aufhören. (Stimmen: Hört!) Man nützt dem monarchischen Princip wahrlich nicht dadurch, daß man es aus der Sphäre der menschlichen Verhältnisse herausrückt; denn dadurch schwächt man grade die Erkenntniß seiner Nothwendigkeit für die menschliche Entwickelung. Je geläuterter das monarchische Princip hervortritt, je männlicher und edler in den Persönlichkeiten, in welchen es sichtbar dargestellt wird, je mehr das Volk zeigt, daß es sich für verpflichtet hält, Alles zu erfüllen, was es dem Monarchen schuldig ist, und je mehr er zeigt, daß er seine Verpflichtung erkennt, für das Wohl seines Volkes zu arbeiten, und daß das Eine und das Andere Rechte im Verhältniß zu den Verpflichtungen erzeugt, um so sicherer ist die Unverletzlichkeit des monarchischen Princips, auf einer um so sichereren Grundlage ruht dasselbe; es kann von Niemand mehr in Geltung gehalten werden, als gerade von ihm, welcher seine Bedeutung im vollsten Maße erkennt. Aber ich habe mich in dieser Beziehung aussprechen zu müssen geglaubt, weil sowohl an dem andern Orte, den ich andeutete, gleichwie auch hier Aeußerungen vorgekommen sind, welche vermuthen lassen könnten, daß man den Gedanken hegt, es habe dies große und wichtige Princip nicht eben so warme und feste Anhänger in den niederen als in den höheren Sphären des Lebens.

Der Präsident: Ich habe es nicht bemerkt, daß Aeußerungen der letzteren Art hier im Saale vorgekommen sind.

Der Conseilspräsident (bezeugt seine Freude, daß diese kündige und ausführliche Discussion stattfinde, und weiset auf die Schlußparagraphen

der Verfassungsgesetze der Herzogthümer hin, als Belege dafür*), daß der König sich vorbehalten habe, durch Seine **souveraine** Entscheidung die Gränzen zwischen den gemeinschaftlichen und besonderen Angelegenheiten zu bestimmen, zuversichtlich aber nur in der Absicht, ein gleichartiges Verhältniß in dieser Richtung zwischen allen Landestheilen zuwege zu bringen. Darauf redet er folgendermaßen:)

Ich gehe nun dazu über, Schritt für Schritt die Hauptklagen, welche, wie mir scheint, in der angeführten Richtung mit Beziehung auf das Verhältniß zu den Herzogthümern hervorgetreten sind, zu berühren. Der geehrte Antragsteller hob hervor, daß der Reichstag durch die im Herbste 1854 eingereichte Adresse einen Einfluß auf das Entstehen der Gesammtverfassung ausgeübt habe; ja, daß ist wahr, ich will es einräumen, aber zwei Dinge sollen daneben eingeräumt werden, um eine wahre Auffassung der Bedeutung der Adresse zu begründen, daß nämlich die Adresse blos darauf abzielte, für den Reichstag einen Antheil, ja ich kann gut sagen einen kleinern Theil der Rechte, welche durch das Grundgesetz für das Königreich gegeben waren, rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten aufrecht zu erhalten; und was besonders nicht vergessen werden darf, und dessen man, wie ich wünschen muß, überall in den Herzogthümern sich erinnern möge, wo nur dies mein Wort hingelangen kann, das ist, daß die Adresse ihrem Wesen nach nicht darauf abzielte Etwas für das Königreich zu fordern, nein, die Adresse ging darauf aus, Etwas für die Herzogthümer zu fordern, welche früher mit Rücksicht auf die gemeinsamen Angelegenheiten keine Rechte gehabt hatten, während der Reichstag weit größere hatte. Die Rücksicht auf sich selbst ließ der Reichstag bei Seite, es war das Interesse und die natürliche Forderung der Herzogthümer, welche gefördert wurde, indem die Adresse den König

*) z. B. aus der holsteinischen Verordnung § 23. Das allgemeine Gesetz vom 28sten März 1834, insoweit dasselbe Unser Herzogthum Holstein betrifft, wird hiermit aufgehoben. — § 24. Etwanige Abänderungen der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, mit Ausnahme jedoch der von dem Wirkungskreise der Provinzialstände ausgeschlossenen Bestimmungen der §§ 1—6 (über das Gemeinschaftliche nämlich, m. M.) sollen wie andere Veränderungen 2c. 2c.

hat, die verfassungsmäßigen Rechte für den Reichsrath zu vermehren, worin auch Mitglieder von den Herzogthümern Sitz haben sollten, während keine solche im Reichstage Platz hatten, so lange er seinen großen Einfluß auf die Angelegenheiten der ganzen Monarchie ausübte. Dessen möge man wohl eingedenk sein, wenn von der Bedeutung der Adresse und dem Einflusse gesprochen wird, welchen der dänische Reichstag dadurch auf die Gesammtstaatsverfassung ausgeübt hat. Ich darf hier, wenn ich nicht unvollständig sein will, ein anderes Moment nicht übergehen, obgleich es bereits stark hervorgehoben worden. Der geehrte Wortführer der Antragsteller sagte, daß der Verfassungsentwurf dem Reichstage vorgelegt wurde, und daß dieser, indem er es in seiner Gewalt hatte, zur Grundgesetzbeschränkung „Nein" sagen zu können, also die Entscheidung in der Hand hatte, ob die Gesammtstaatsverfassung ins Leben treten solle oder nicht. Ja, es ist bereits eingeräumt, daß der Reichstag diese Macht hatte; aber das war nun einmal gegeben, das war das historische Verhältniß; und, was die Hauptsache ist, wenn von dem Verhältniß zu den Herzogthümern die Rede ist, es ist nicht die Frage, was der Reichstag hätte thun können, sondern was er gethan hat: Und er hat sich dann selbst zu einer provinziellen Repräsentation gemacht. Und weshalb? Abermals, weil er es erkannte, daß den Interessen der Herzogthümer und der Forderung der Billigkeit Genüge geschehen müsse, und daß dieselben dahin gelangen müßten, „mit dem Königreiche an der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten Theil zu nehmen.

Das geehrte Mitglied hat vielleicht nicht direct hervorgehoben, jedoch angedeutet, gleichwie es auch an andern Stellen angedeutet ist, daß die Herzogthümer demohngeachtet durch die Verfassung prägravirt sind, daß sie, wie es heißt, eine geborene Minorität sind. *) Ich werde später darauf zurückkommen, dies Verhältniß zu besprechen, wenn ich zuletzt das nun bestehende factische Verhältniß abzuhandeln habe; aber ich will doch hier

---

*) Vergl. oben S. 13.

bemerken, daß es gerade das vorige Ministerium war, welches in der Verordnung vom 26sten Juli 1854 dem Satze verfassungsmäßige Gültigkeit gegeben hatte, welcher wohl auch die Natur der Sache für sich hat, daß die Repräsentation im Reichsrathe nach der Volksmenge und dem Beitrage zu den Staatslasten unter die Landestheile zu vertheilen ist. Das geehrte Mitglied hielt sich ferner bei dem „Vorbehalte" auf — so nannte er es *) — welcher Seitens des Reichstags bei der Annahme der Grundgesetzbeschränkung solle genommen worden sein. Auch dieser Punct ist bereits von dem letzten Redner (David) richtig beurtheilt worden, aber es muß auch von Seiten der Regierung hervorgehoben werden, daß in diesem Vorbehalte keine Bedingung und keine Beschränkung lag, und ich meine, daß der geehrte Wortführer sich mit diesem Umstande müsse beruhigen können, eben so wohl als es die Regierung gekonnt, so daß die Minister dem Könige anrathen konnten, die Gesammtstaatsverfassung ohne irgend welche Beschränkung oder Bedingung zu erlassen. Indessen ist doch dagegen bemerkt worden, daß, wenn man es rathsam finden möchte, Bestimmungen mit Rücksicht auf die Gesammtstaatsverfassung zu treffen, welche dem dänischen Grundgesetze zuwiderliefen, so sei man durch diesen Vorbehalt daran verhindert. Ja, das ist ganz wahr, daß man daran verhindert ist — aber nicht durch diesen Vorbehalt, sondern weil das Grundgesetz fürs Königreich aufrecht erhalten werden soll, weil der König sich verpflichtet hat, es in Betreff der besonderen Angelegenheiten aufrecht zu erhalten, so daß also ohne Einwilligung des Reichstages keine Bestimmung getroffen werden kann, welche Veränderung und Eingriff darin macht, was zu dem Wirkungskreise desselben gehört.

Der geehrte Wortführer hat ebenfalls darüber geklagt — und das ist vielleicht die Klage (Dän. Anke), welche am stärksten hervorgehoben worden — daß es für die Herzogthümer unerträglich sein würde, daß es der souverainen Macht des Königs vorbehalten würde, ohne Mitwirkung der Provinzial-

---

*) Vergl. oben S. 5.

stände die Bestimmungen in den Verfassungsgesetzen der Herzogthümer zu modificiren in Betreff Desjenigen, was gemeinsame und was besondere Angelegenheit sein soll. Daß der König sich eine solche Befugniß vorbehalten hat, ist bereits, wie erwähnt, dargethan. Aber Das, worauf es mehr ankommt, ist die Benutzung dieser Gewalt, und mit Rücksicht darauf bitte ich wohl zu bemerken, daß der Zweck dieses Vorbehalts für die königliche Gewalt der gewesen ist, ganz gleiche Regeln für die besonderen Angelegenheiten des Königreichs und der übrigen Landestheile herbeizuführen. *) Es ist daher eine ungegründete Furcht, welche ich durchaus nicht verstehen kann, daß die Landestheile einer Benutzung dieser Gewalt dahin ausgesetzt sein sollten, daß ihnen die eine besondere Angelegenheit nach der andern entzogen würde. Es ist ganz unmöglich, wenn man die Verhältnisse nehmen will, wie sie wirklich sind, daß eine Regierung, welcher man allgemeinen Menschenverstand beilegen will, die Rechte der Herzogthümer sollte verkümmern wollen, indem sie ihnen irgend eine besondere Angelegenheit entzöge, die im Königreiche als solche beibehalten würde. Vielmehr muß das Grundgesetz des Königreichs in solcher Beziehung den Herzogthümern eine Stütze sein; denn das Königreich hat ein verfassungsmäßiges Recht, daß keine besondere Angelegenheit dem Wirkungskreise des Reichstages entzogen werden kann, ohne daß er selbst darein gewilligt hat. Es sind also nur weniger bedeutende Divergenzen, von denen mit Rücksicht auf eine Erweiterung auf der einen und eine Beschränkung auf der andern Seite um Gleichmäßigkeit zwischen den Verhältnissen der Landestheile unter einander zuwege zu bringen, die Rede sein kann. Man kann nun verschiedener Meinung mit Rücksicht auf Das sein, was in solcher Beziehung wünschenswerth sei, man kann eine darauf abzielende Bestimmung aufgeschoben wünschen, aber ich vermag es nicht zu verstehen, wenn man davon spricht, der ganze „Rechtsboden" sei den Herzogthümern durch die hier besprochene königliche Be-

---

*) Vergl. z. B. S. 13: „gleichartige Verbindung sämmtlicher Landestheile, ꝛc."

fugniß, welche in den Verfassungen der Herzogthümer vorbehalten worden, entzogen.

Lehmann *): Herr Präsident! In den öffentlichen Organen, welche gegen Dänemark feindlich gestimmt sind, denen wir jedoch eine gewisse Bedeutung beizulegen nicht unterlassen können, weil sie uns viel Schaden zugefügt haben, und eine Quelle des Wissens an Orten sind, welche auf unser Schicksal Einfluß erhalten können, ist es gegenwärtig die Parole, wenn ich so sagen darf, daß die Majorität aus dem dänischen Reichstage, welche als „ultradänische Demokraten" dort geschildert wird, eine verderbliche Herrschaft im Reichsrathe zum Schaden der „conservativen Interessen" ausüben sollte, als deren geborene Repräsentanten namentlich die Mitglieder aus den Herzogthümern dargestellt werden. Ich bitte hiemit zu vergleichen, was ja uns Allen in frischer Erinnerung sein wird, daß gerade mehre der Letzteren bei der ersten politischen Sache, welche hier zur Verhandlung kam, als die geborenen und einzigen Vertreter des monarchischen Princips auftraten, und daß die einzelnen Andeutungen, welche der geehrte Antragsteller in Betreff der Veränderungen vorbrachte, die zu wünschen wären, und welche also möglicherweise bewirkt werden könnten, wenn die ganze Sache auf die Bahn gebracht würde, welche er empfahl, grade solche seien, welche noch mehr den Glanz der Krone zu verherrlichen dienen sollten. Er nannte so unter Anderem den einzelnen Paragraphen, welcher der willkommenen Mittheilung zufolge, welche diese Sitzung eröffnete **), schon die besondere Bedeutung verloren hat, welche man ihm hat beilegen wollen. Ich wünsche daher gleich am Eingange zu constatiren, natürlich nicht vor der geehrten Versammlung, welche alles dies viel besser weiß, sondern um derentwillen, welche außer der Versammlung stehen, und die vielleicht dieser Sache eine größere Aufmerksamkeit als

---

*) Amtmann des jütschen Amts Weile; mittelbar, vom Landsthing, gewählt.

**) Daß nämlich Se. K. Hch. der Erbprinz Frederik Ferdinand zu Dänemark die im Gesetze vom 1sten April 1856 bestimmte „Versicherungsacte" unterm 10ten April ausgestellt hatte.

unseren Verhandlungen im Allgemeinen schenken — vor diesen wünsche ich zu constatiren, daß es bis auf diesen Augenblick Mitglieder sind, theils aus den Herzogthümern selbst, theils solche, welche nach den gewöhnlichen Bezeichnungen in repräsentativen Versammlungen zur äußersten Rechten gerechnet werden würden, sind, welche den „Rechtsboden“ zu beleuchten und zu erörtern gesucht haben, worauf die geehrten Antragsteller zu stehen vermeinen, und von wo aus sie die Regeln der politischen „Sittlichkeit“ uns vorhalten zu können geglaubt haben. Ich glaube, daß ich und meine Freunde uns vielleicht sogar gänzlich außerhalb der Debatte würden gehalten haben, falls der geehrte Wortführer den Standpunct bewahrt hätte, welchen er in seiner Einleitung einnehmen zu wollen schien, und wenn er nicht auf eine etwas anzügliche Weise auf das Verhältniß des dänischen Reichstags zur Sache eingegangen wäre, welchen Betrachtungen er heute sogar eine sehr persönliche Richtung mir gegenüber gegeben hat. Ich habe es daher für passend gehalten, mir das Wort auszubitten.

Indem ich mich nun zu der ersten Frage wende, welche bereits eine sehr gründliche Erörterung gefunden hat, welche ich aber doch mit ein paar Worten glaube berühren zu müssen, die Frage nämlich, inwiefern die Provinzialständeversammlungen der Herzogthümer eine rechtliche Forderung darauf erheben können, in Betreff der Gesammtstaatsverfassung gehört zu werden, so sehe ich mich nicht im Stande, dem geehrten Wortführer darin dienen zu können, bei der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 stehen zu bleiben, sondern ich muß weiter in der Zeit zurückgehen — keineswegs um Erinnerungen aufzufrischen, welche man in Vergessenheit gesenkt zu sehen wünscht, sondern weil jeder Versuch, den Faden in dem Gedankengange des geehrten Wortführers zu finden, nothwendigerweise auf die Verordnung von 1831 wegen der Provinzialstände zurückführen muß. Es ist nämlich offenbar, daß es nicht die jetzigen Provinzialständeversammlungen für Schleswig und Holstein oder der Landtag und die Ritterschaft für Lauenburg sind, worauf seine Argumentation gebaut ist, sondern daß es die alten Ständeversamm-

lungen nach der Verordnung von 1831 sind, und möge nun das geehrte Mitglied an einem andern Orte die Ansicht zu verfechten gesucht haben, daß die Ständeversammlungen, speciel die holsteinische Versammlung, annoch ein Recht haben sollten, durch Petitionen gemeinsame Angelegenheiten zu verhandeln, oder, wie in vorliegender Sache, geltend machen wollen, daß sie ein Recht darauf haben sollten, ein Gutachten über solche Angelegenheiten abzugeben. Ich will dem geehrten Minister für Holstein und Lauenburg nicht in der Entwickelung folgen, welche er gestern in Betreff der Frage ausführte, wie weit überhaupt die alten rathgebenden Provinzialständeversammlungen, der Verordnung von 1831 zufolge, jemals ein Recht darauf hatten, über allgemeine gemeinsame Angelegenheiten (rathgebend oder petitionirend) zu verhandeln. Es ist mir natürlich eben so wohl als dem geehrten Wortführer bekannt, daß man gleich vom ersten Tage an gesucht hat, einigen Ausdrücken in der betreffenden Verordnung eine sehr erweiterte Interpretation zu geben. Ich glaube, daß diese Bestrebungen die Quelle großen Unglücks für unser Land gewesen sind, aber ich erkühne mich nicht, in dieser Beziehung irgend einen Vorwurf gegen Jemanden zu richten, da ich auch meinen Theil daran habe; — das Einzige, welches für mich sprechen könnte, sollte dies sein, daß ich vielleicht früher als mancher Andre zu der Erkenntniß gekommen bin, daß man, indem man 4 Provinzialversammlungen schuf und ihnen erlaubte, sich zu 4 Reichs-Versammlungen auszubilden, ohne daß es eine gemeinsame, das Ganze umfassende und zusammenhaltende Reichsinstitution *) gab, gradezu den Weg zur Zersplitterung der Monarchie gebahnt, und so zu dem Schisma mitgewirkt hat, dessen Folgen wir erlebt haben.

Aber so viel ist doch gewiß, daß die Regierung auf der einen Seite manche allgemeine Angelegenheit den Ständeversammlungen zur Begutachtung vorlegen konnte, ohne dadurch ihre Competenz anzuerkennen. Es kommt ganz oft vor, daß

---

*) Eine solche war gerade die große „Stände-Comite", ein Plan Orsteds, auf deren Einführung Christian VIII. im J. 1842 vergeblich drang.

allgemeinwichtige Gesetze, bevor sie dem dänischen Reichstage vorgelegt werden, zur Begutachtung der Amtsrathsversammlungen*) eingesandt werden, und man hat dies gethan, um die Wünsche der Bevölkerung in solcher Beziehung zu vernehmen, ohne daß es deshalb einem Menschen einfallen könnte, daß eine solche Mittheilung zur Begutachtung gesetzlich unter die Competenz des Amtsraths so gehöre, daß die gesetzliche Form vernachlässigt worden sei, wenn man nicht auf diese Weise verfahren wäre. Auf der andern Seite ist es auch ganz gewiß, daß die Regierung gleich im Anfange starke Proteste gegen das Bestreben der Stände, ihren rathgebenden Einfluß über die Grenzen hinaus auszudehnen, welche ohne Zweifel bei der Schenkung der Institution beabsichtigt waren, ausgesprochen hat, und ich finde es sehr erklärlich, daß man, indem man später größere Nachgiebigkeit bewies, geglaubt hat, dies sei, da die Stände blos rathgebend waren, ein unschädliches Vergnügen, welches die Lust nach einer wirklich constitutionellen Verfassung dämpfen möchte, und gehofft, daß man sie jedenfalls, wenn man nur wolle, in die rechten provinziellen Schranken zurückdrängen könne, bis man zu spät einsehen mußte, daß diese Richtung der Regierung über den Kopf gewachsen sei.

Ich will indeß nicht weiter hierauf eingehen, sondern ich will mit der Erlaubniß des geehrten Wortführers die Frage aufwerfen, wo denn die alten Stände aus dem Jahre 1831 abgeblieben waren, als man 1852 die Monarchie und die einzelnen Institutionen zu reconstruiren suchte. Falls ich — ich bitte Acht darauf zu geben, daß ich sage „falls" — diese Frage vom legitimistischen Standpuncte beantworten sollte, einem Standpuncte, den der geehrte Wortführer in diesem Saale einzunehmen gesucht hat, dann würde ich wohl nicht von „Römern" und von „unterjochten Völkerschaften" reden; aber es könnte wohl

---

*) Jedem der 19 Amtmänner des Königreichs steht ein „Amts-Rath" in allen oeconomischen Angelegenheiten zur Seite; er besteht aus ungefähr 10 von den Communen gewählten Mitgliedern, die jährlich vier Mal zusammentreten, und auch extraordinair versammelt werden können.

sein, daß ich von einem Souverain reden würde, welcher durch Waffengewalt wieder in seine Herrschaft über Landestheile, wo seine Autorität Jahre hindurch abgebrochen war, wo jura majestatis von Unberechtigten ausgeübt wurden, und wo namentlich die alten Stände von 1831 begraben und abgelöst waren von andern Institutionen, welche natürlich in ihre Nichtigkeit zurücksinken mußten, als die gesetzliche Autorität wieder eintrat. Von einem solchen Souverain würde ich reden, und ihm gegenüber von einer Bevölkerung, welche auf des Königs Gnade und — das will ich hinzufügen — auf des Königs Klugheit hingewiesen war. Aber ich will nicht so reden, ich will mich nicht auf einen andern Standpunct als meinen eignen stellen, und ich werde dann bereitwillig auf den Standpunct eingehen, welchen die Antragsteller wünschen: die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852.

Was enthält denn die königl. Bekanntmachung vom 28sten Januar zur Beleuchtung dieser Frage? Was wird darüber in dieser Bekanntmachung (Dän. Kundgjørelse), welche ich bei ihrem eignen Namen nennen will, gesagt; denn eine Verordnung ist sie nicht, und noch viel weniger ein Grundgesetz? Ich habe daran erinnert, wie das Unglück sich daraus erhoben hatte, daß die Begriffe von Gemeinsamem und Besonderem so vermengt waren, daß man vier Provinzialständen erlaubt hatte, sich zu vier Reichsständen zu machen. Da immer, und besonders in unsern Tagen, eine große Anziehungskraft in solchen populairen Institutionen liegt, und da die Centralregierung von jedem gemeinsamen Organ völlig entblößt war, so wurde sie diesen vier Provinzialständen gegenüber, welche sich als vier Reichsstände gerirten, ohnmächtig. Es mußte daher werden und ward es auch die erste Aufgabe der Bekanntmachung, welche sie auf eine den Umständen nach befriedigende Weise gelöst hat, eine starke und bestimmte Sonderung zwischen dem, was Besonderes und was Gemeinsames sein sollte, zwischen dem, was des Reiches und was der Provinzen war, vorzunehmen, und da die entsprechenden Institutionen nicht augenblicklich eingeführt werden konnten, so wurden sowohl eine Reichsinstitution, welche die

gemeinsamen, das Reich im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten behandeln sollten, als Provinzinstitutionen, um die provinziellen Angelegenheiten zu behandeln, in Aussicht gestellt. Wenn der geehrte Wortführer die Bekanntmachung selbst durchlesen will, dann wird er kein einziges Wort von einer Mitwirkung von Provinzialständen bei Einführung oder Anordnung der Gesammtverfassung vorfinden, er wird sie erst gegen den Schluß der Bekanntmachung erwähnt finden, da, wo allein davon gehandelt wird, Provinzialstände ins Leben zu rufen, um die provinziellen Angelegenheiten zu behandeln. Wenn nun noch ein Zweifel übrig sein könnte, welchen Umfang die Verordnung von 1831 den bereits factisch aufgehobenen Provinzialständeversammlungen einräumte, so kann es meiner Ansicht nach nicht im geringsten bezweifelt werden, daß Seine Majestät der König, indem er aus königlicher Gnade die Provinzialständeinstitutionen wieder aus dem Staube erweckte, dieses nur und ausschließlich mit Rücksicht auf provinzielle Angelegenheiten gethan hat.

Die weitere Entwickelung der Provinzialstände, innerhalb der ihnen angewiesenen rein provinzialen Begränzung, welche in der königlichen Bekanntmachung in Aussicht gestellt worden, ist später auf völlig gesetzliche Weise, und unter gesetzlichen Formen, und dieweil der geehrte Wortführer dem abgegangenen Ministerium einen so außerordentlich großen Werth beimißt, so will ich hinzufügen — unter dessen Aegide und auf dessen Rath vollführt worden. Dies ist durch die für die Herzogthümer nun geltenden Verfassungen geschehen — für Schleswig vom 15ten Februar 1854 und für Holstein vom 11ten Juni 1854. Sie sind auf völlig gesetzliche Weise entstanden, sie sind den ältern rathgebenden Provinzialständeversammlungen zur Begutachtung vorgelegt worden; es ist in der Einleitung angeführt, daß sie ausgefertigt sind: „nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände", gleichwie es auch in der Einleitung ausdrücklich heißt, daß die Bekanntmachung vom 28sten Januar dadurch insofern erfüllt worden ist. Selbst wenn noch Zweifel übrig wäre, was die Gränze für die

Wirksamkeit der Stände nach der Verordnung von 1831 gewesen sei — selbst wenn man nach einer sehr spitzfindigen, nach meiner Ueberzeugung, gänzlich unhaltbaren, Interpretation etwas Mehr in die Verweisung der Bekanntmachung auf die Worte „ihre Wirksamkeit" hineinlegen könnte — selbst also wenn man sagen wollte, daß die Bekanntmachung nicht vollständig durch die von mir citirten Gesetze erfüllt worden sei, so sind dieselben doch jedenfalls vollgültige Gesetze und es würde für die geehrten Herren dann nichts anderes zu sagen sein, als daß derselbe König, welcher seiner Machtvollkommenheit zufolge, die Bekanntmachung erlassen hat, eben durch dieselbe Machtvollkommenheit sie wieder in diesem Puncte verändert hat. Die geehrten Herren Antragsteller sind ganz unberechtiget, weiter als zu *diesen Gesetzen* zurückzugehen; denn es giebt keine andern Provinzialstände, weder in Schleswig noch in Holstein, als die, welche Kraft dieser Gesetze bestehen und es giebt keinen andern Ort, wo man berechtigte Antworten auf die Frage erhalten kann, wo die Gränze für die denselben angewiesene Wirksamkeit ist. Ich weiß sehr wohl, daß man in der holsteinischen Ständeversammlung gemeint hat, daß diese Verordnungen, was Holstein betrifft, nicht auf verfassungsmäßige Weise zuwegegebracht sein sollen, *weil* sie die holsteinischen Stände widerrathen hätten; ich nehme aber an, daß dies ins Gebiet des Scherzes gehört — jedenfalls verdient es keine Widerlegung.

Wenn man das Verfassungsgesetz vom 15ten Februar und 11ten Juni 1854 fragt, inwiefern die jetzigen Provinzialstände die geringste Berechtigung haben, sich mit gemeinsamen Angegelegenheiten zu beschäftigen, und namentlich mit der Gesammtverfassung selbst, so kann die Antwort keinen Augenblick zweifelhaft sein. Nachdem nämlich in der Einleitung auf den in der königlichen Bekanntmachung aufgestellten Gegensatz zwischen gemeinsamen und besonderen Angelegenheiten und auf das Versprechen einer Gesammtverfassung zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten verwiesen ist, heißt es, daß für Holstein eine ständische Repräsentation mit beschließender Gewalt

für*) die zur Wirksamkeit derselben gehörenden Gegenstände, oder, wie der königliche Commissarius sich bei der Vorlegung des Entwurfs ausdrückte: „mit erweiterten, die provinzielle Selbstständigkeit des Herzogthums gewährleistenden beschließenden Befugnissen“, wodurch Holstein zu einem „mit Rücksicht auf seine besonderen Angelegenheiten selbstständigen Theil der dänischen Monarchie“ gemacht werden soll. Gleichwie es somit in der Einleitung dieser Verfassungsgesetze ausdrücklich erklärt ist, daß die Wirksamkeit der Stände rein provinziell ist, so findet sich darin zu noch größerer Deutlichkeit ein ausdrücklicher Vorbehalt für den König mit Rücksicht auf die Durchführung der Gesammtstaatsverfassung —: „unter Vorbehalt der von Uns beabsichtigten Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung für Unsere Monarchie“. Es geschah in vollkommener Uebereinstimmung hiemit, daß die §§ 1—4 in der schleswigschen, und die §§ 1—6 in der holsteinischen Verfassung, welche die mit der Bekanntmachung übereinstimmigen Regeln von der Scheidung des Gemeinsamen und des Besonderen enthalten, der rathgebenden Mitwirkung der Stände entzogen wurden, gleichwie Veränderungen in diesen Regeln (im § 28 des schleswigschen und im § 24 des holsteinischen Verfassungsgesetzes) auch künftighin ausdrücklich vom Wirkungskreise der Ständeversammlung ausgenommen sind. Es ist ferner in Uebereinstimmung hiemit, und unter Hinweisung auf diese Ausnahmen, daß § 11 die Regeln für die beschließende Mitwirkung aufstellt, welche mit Rücksicht auf die Gesetzgebung in Beziehung auf die besonderen Angelegenheiten, die ausdrücklich definirt werden, als diejenigen, welche unter das holsteinische Ministerium gehören, ihnen eingeräumt ist, daß § 16 ihr Recht, Anträge einzureichen, feststellt, welche die gesetzgeberische Gewalt betreffen, und daß § 17 das Nöthige mit Rücksicht auf Beschwerden anordnet, wodurch abermals ausdrücklich auf ihre provinzielle Begränzung auf die Sachen hingedeutet ist, welche zu dem Wirkungskreise des holsteinischen Ministeriums

*) Die Acten haben „mit“; muß jedoch ein Druckfehler sein.

gehören. Zwar hat der geehrte Wortführer sich an einem andern Orte bestrebt herauszufinden, daß § 16 einen umfassenden Wirkungskreis enthalten sollte, weil dieser Paragraph nicht die ausdrückliche Bemerkung enthält, welche natürlich selbstverständlich ist, daß das darin erwähnte Recht nur innerhalb des abgesteckten Wirkungskreises ausgeübt werden könne; aber bei einer solchen Annahme muß der geehrte Wortführer entweder seine Zuflucht zu einem allgemeinen naturrechtlichen Begriff von Provinzialständeversammlungen nehmen, oder auch auf die Provinzialstände nach der Verordnung von 1831 in der Art und Weise, wie er sie interpretirt, zurückgehen. Ich will dazu nur bemerken, daß die Bekanntmachung selbst nicht das Geringste von einem Unterschied zwischen dem Umfange der petitionirenden und beschließenden Wirksamkeit weiß.

Ich will ferner in Erinnerung bringen, was gestern durch mehre interessante Citate dargethan worden, daß die holsteinische Ständeversammlung sehr wohl weiß, daß das neue Ständegesetz ihr zwar auf der einen Seite mit Rücksicht auf die besonderen Angelegenheiten eine erweiterte Befugniß gegeben hat, daß aber auf der andern Seite ihre rathgebende Befugniß beschränkt worden ist, weil grade dieser Umstand von ihr als Motiv herangezogen worden, und den Erlaß dieser Verfassung abzurathen. Ich will noch bemerken, insofern unter den Antragstellern sich auch Mitglieder aus Schleswig befinden, daß es dieser „sophistischen" Interpretation sogar an jedem Vorwande fehlt, indem § 16 ausdrücklich auf § 12 verweist, wo die Definition mit Rücksicht auf Gränzen zu finden ist. Endlich will ich in Erinnerung bringen, daß, während der geehrte Wortführer bei einer früheren Gelegenheit das Recht um gemeinsame Angelegenheiten zu petitioniren geltend zu machen gesucht, so hat er bei derselben Gelegenheit ausdrücklich anerkannt, daß die Ständeversammlungen nicht das allergeringste Recht zu fordern hätten, Gutachten über gemeinsame Gesetze abzugeben, welches Recht er ja nun hier behaupten will. Alles dieses ist nur beiläufig gesagt, um doch mit einigen einzelnen Beispielen zu zeigen, daß sie eben nicht so felsenfest dasteht diese tiefe

Rechtsüberzeugung, kraft welcher der geehrte Antragsteller sich berechtigt gefunden hat, uns auf eine sehr pompeuse Weise die Lehren von Jahrtausenden vorzuhalten.

Was ich so in aller Kürze, und unter Beziehung auf dasjenige, was unter der früheren Discussion angeführt ist, darzuthun gesucht habe, das ist, daß ein Recht, Gutachten über Gemeinsame Angelegenheiten abzugeben, nicht durch die alte Verordnung von 1831 begründet werden kann, da sie jedenfalls in optima forma aufgehoben worden — daß es nicht durch die Bekanntmachung begründet werden kann, da diese nach des Königs eigner Erklärung durch das Verfassungsgesetz selbst erfüllt ist, und daß es auch nicht durch die Sonderverfassungen begründet werden kann, welche auf das Allerausdrücklichste die Befugniß der Ständeversammlungen auf besondere provinzielle Angelegenheiten, auf die, welche zum Wirkungskreise des holsteinischen Ministeriums gehören, begränzt haben. Ich kann also nichts Anders einsehen, als daß, wenn die Ständeversammlungen in Betreff der Gesammtstaatsverfassung wirklich irgend einen Beschluß fassen, dies alsdann für jede rechtskundige und unpartheiische Auffassung „eine **Nullität**"*) sein würde.

Ich wende mich nun zur Frage wegen des Verfahrens, das man mit Rücksicht auf die Einführung der Gesammtstaatsverfassung befolgt hat. Die geehrten Antragsteller werden wissen, daß die Bekanntmachung sich über die Entstehungsart der Gesammtstaatsverfassung nicht aussprach; aber, wenn ich den geehrten Wortführer der Antragsteller recht verstanden habe, so meinte er, daß es das gesetzliche oder jedenfalls wünschenswerthe Verfahren gewesen sein würde, wenn der Entwurf zu einer Gesammtstaatsverfassung den im J. 1852 bestehenden Institutionen, wozu ich aus Courtoisie auch die älteren Provinzialstände rechnen will, vorgelegt worden wäre. Es war also, wenn ich den geehrten Antragsteller recht verstanden habe, sein Wunsch, daß der Vorschlag zur Gesammtstaatsverfassung dem dänischen Reichstage, der schleswigschen Provinzialstände-

*) Anspielung auf die Ereiferung eines Gegners unter den Mitgliedern.

versammlung, der Provinzialständeversammlung für Holstein, sowie der Ritter- und Landschaft für Lauenburg vorgelegt worden sein möchte. Ist das nicht richtig aufgefaßt? (Scheel-Plessen*) bestätigt es.) Nun wohl! so will ich den geehrten Antragstellern sagen, daß dies auch im höchsten Grade des dänischen Reichstags Wunsch gewesen ist. Es liegt zwar kein desfallsiger Beschluß des dänischen Reichstages vor, der im Ganzen außerordentlich vorsichtig mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse gewesen, allein es liegen von Repräsentanten der verschiedensten Ansichten die klarsten unzweideutigsten Aussprüche darüber vor, daß dies der Weg sei, welchen man die Regierung gehen zu sehen wünschte. Warum aber dieser Weg nicht betreten wurde, das weiß der geehrte Antragsteller ebenso gut als ich, und das war, wie Jeder wird bezeugen können, allein in der Rücksicht auf die Interessen der Herzogthümer begründet. Der geehrte Antragsteller hat nämlich ganz ausdrücklich anerkannt — und Anderes würde für einen so kundigen Mann unmöglich sein — daß, wenn auch der Gesammtstaatsverfassungsentwurf sowohl dem Reichstage als den Provinzialständen vorgelegt worden wäre, dies mit einer ganz verschiedenen Wirkung geschehen sein würde. Der Reichstag, mit seiner beschließenden Befugniß, würde es in seiner Hand gehabt haben, daß kein einziger Paragraph in die Gesammtverfassung gekommen wäre ohne seine volle Beistimmung; die rathgebenden Ständeversammlungen würden dagegen nur das Recht gehabt haben, ein Gutachten darüber abzugeben, und der geehrte Antragsteller sagte gestern sehr richtig, daß es so außerordentlich leicht gewesen sein würde, sie diese Gutachten abgeben zu lassen, da man es in seiner Macht hatte, soviel oder so wenig Rücksicht, als man wollte, darauf zu nehmen. Aber nun ist es doch völlig einleuchtend, daß diese formelle Gleichheit die größte reelle Ungleichheit würde enthalten haben, weil es auf dem dänischen Reichstag beruht haben würde, welche Rücksicht auf diese Gutachten zu nehmen sei; und ich kann nicht läugnen, daß

*) welcher Lehmann mit großer Aufmerksamkeit und öfterem Beifallslächeln zuhörte.

auch ich erkennen mußte, daß es in hohem Grade für die Herzogthümer demüthigend gewesen wäre, wenn es vollkommen in die Hand des Reichstags gelegt worden wäre, die Gesammtstaatsverfassung so zu erhalten, wie er es wünschte — natürlich im Einklang mit Sr. Majestät — während das Recht der Stände, ein Gutachten abzugeben, gänzlich illusorisch gewesen sein würde, weil dessen Bedeutung von dem größeren oder geringeren Gewichte abhängig gewesen wäre, welches der dänische Reichstag diesen Erklärungen beilegen möchte. Dieser Weg wurde darum aufgegeben, zur großen Präjudiz für den dänischen Reichstag, welcher ein unzweifelhaftes Recht hatte, ihn betreten zu verlangen. Er wurde einzig und allein aus Rücksicht auf die Herzogthümer aufgegeben. Darum sind sie es doch wohl nicht, die sich darüber zu beklagen hätten!

Man schlug darauf einen andern Weg ein, der, obwohl er zu einem anderen Resultat führte, meiner Meinung nach ebenso unzweifelhaft gesetzlich ist; und von der Gesetzlichkeit kann hier ja nur die Rede sein. Das war der Weg, daß die Gesammtstaatsverfassung von Sr. Majestät dem Könige kraft der ihm zustehenden Machtvollkommenheit gegeben werden sollte, mit andern Worten also, daß die Verfassung, was man in den Systemen eine octroyirte Verfassung zu nennen pflegt, werden müsse; sie sollte als solche ebenso wohl und ebenso vollständig Dänemark als den andern Landestheilen gegenüber gegeben werden. Allein, ehe der König die Gesammtstaatsverfassung gesetzlich ausführen konnte, war es selbstverständlich nothwendig zuerst den Boden zu räumen, und in dieser Beziehung ist die vollständigste Parität beobachtet worden. Der dänische Reichstag hat in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetz den Beschluß gefaßt, sein Grundgesetz zu beschränken, welches ein Reichs-Grundgesetz für alle gemeinsamen Angelegenheiten war, soweit sie das Königreich betrafen, es zu beschränken, daß es ein Provinz-Grundgesetz werde; und die Stände haben ihr Gutachten — denn zu Anderem hatten sie kein Recht, und Anderes fordern ja die geehrten Antragsteller auch nicht — über die Gesetze gegeben, welche ihre Befugniß auf ihre besonderen Angelegenheiten beschränkten. Es ist also in dieser Be-

ziehung nicht bloße Parität gezeigt worden, sondern Factum ist vielmehr dieses, daß der dänische Reichstag sich so klein wie möglich gemacht hat, um so viel wie möglich auf gleiches Niveau mit den Herzogthümern zu kommen, indem nämlich, je größer der Unterschied zwischen der beschließenden und blos rathgebenden Befugniß ist, um so weniger grell ist der Gegensatz, je mehr die Befugniß in einem beschränkten Umfange ausgeübt wird. Die Bedingung, welche somit erforderlich war, um die Gesammtstaatsverfassung durch die königliche Machtvollkommenheit als octroyirte Verfassung einzuführen, war sicherlich sehr leicht von den Herzogthümern zu erlangen; denn, außer daß es zweifelhaft war, ob sie ein Recht hätten, über das provinzielle Gebiet hinauszugehen, ist es jedenfalls gewiß, daß ihre Berechtigung darauf beschränkt werden konnte, nachdem nur ihr Rath darüber eingeholt worden war. Diese Beschränkung ist denn dort vom Könige eingeführt worden, nach der Vorstellung derjenigen Minister, womit der geehrte Antragsteller so sehr zufrieden war. Aber es war dagegen außerordentlich schwierig, das Gleiche mit Rücksicht auf den dänischen Reichstag zu erlangen; denn ihm stand unzweifelhaft volle Befugniß in allen Reichssachen zu, wovon kein Tüttelchen einer neuen gemeinsamen Repräsentation ohne seine Einwilligung übertragen werden konnte, und er war dem Grundgesetze zufolge an eine Einwilligung gebunden, welche wortrecht in 3 verschiedenen Sessionen mit einer dazwischen liegenden Auflösung und Wahlhandlung abzugeben war. Daß nun dadurch der Reichstag dazu kam, mitwirkend eine Bestimmung über das zu treffen, was Gemeinsam und was Speciell sein sollte, ist ja eine durchaus logisch nothwendige Folge der Situation, indem Nichts in die gemeinsame Verfassung hinübergehen konnte, das nicht zuerst dem Reichstag abgegangen war, und es konnte nichts dem Reichstag abgehen, ohne des Reichstags Einwilligung. Es war wohl ein sehr starker Ausdruck, aber ich glaube nicht, daß er zu stark war, als der geehrte Minister für Holstein und Lauenburg sagte, daß es „Wahnsinn" gewesen sein würde, von dem dänischen Reichstage zu verlangen, daß er seine gesetzlichen Rechte ausliefern sollte, ohne zu wissen, wo sie blei-

ben würden. Es ist dazu in diesem Augenblick ganz richtig vom Conseilspräsidenten ausgesprochen worden, daß Alles, was der Reichstag in solcher Beziehung für sich gethan habe, daß habe er eo ipso auch für die Herzogthümer gethan, welche nicht in der Lage waren, mit Rechtswirkung die Gränze zwischen dem Gemeinsamen und dem Besonderen geltend machen zu können, und es giebt keine einzige der Bestimmungen, die dies Verhältniß ordnen, welche nicht in derselben Ausdehnung dieselbe Gültigkeit für die Herzogthümer als für das Königreich bekäme, gleichwie ich auch hierbei abermals in Erinnerung bringen muß, daß das *vorige* Ministerium es war, welches mit dem Reichstage um die Theilung der gemeinsamen und der besonderen Angelegenheiten einig wurde.

Der geehrte Antragsteller sucht nun wohl eine Art von Trost darin, daß die Verordnung vom 26sten Juli 1854 dessenungeachtet publicirt wurde, ehe die Bestimmung wegen Beschränkung des Grundgesetzes auf Dänemarks besondere Angelegenheiten vom Reichstage angenommen worden war. Ich will mich nun keineswegs auf die Fragen einlassen, welche sich an diese Verordnung knüpfen; ich will nur in Erinnerung bringen, daß, wenn vor einer Weile ein geehrter Redner (David) 14 Tage später, als ein einzelnes Mitglied seine subjective Meinung ausgesprochen, daß diese Verordnung nicht gesetzlich gewesen sei, in dieser Veranlassung eine kleine Ermahnungsrede gehalten hat, solches gegen allgemeine parlamentarische Sitte streitet, nachdem der Präsident damals*) sofort den guten Leumund jener Verordnung geschützt hatte; im Uebrigen muß Jeder vollkommen Recht haben, in dieser Beziehung seine subjective Meinung zu hegen. Dagegen will ich dem geehrten Antragsteller zu bedenken geben, daß wenn er in dieser Verordnung vom 26sten Juli und der dabei beobachteten Verfahrungsart

*) Der Präsident: „Es entschlüpfte dem geehrten Redner (Hoth. Hage) eine Bezeichnung der Verordn. v. 26sten Juli, die ich weder als berechtigt noch erläßlich ansehen kann. Er bezeichnete sie nämlich als ungesetzlich" (Rigsr. T. 1856. Nr. 40. S. 726).

acquiescirt hat, alsdann seine Sache vollständig verloren ist. Es ist fürs Erste nämlich ganz unrichtig, daß diese Verordnung dem dänischen Grundgesetz gegenüber in Kraft getreten sei, ohne daß der Reichstag seine Einwilligung zur Beschränkung des Grundgesetzes gegeben hätte, da die Verordnung eben in dieser Beziehung einen Vorbehalt enthält, fände sich das nicht, so würde es keinen vernünftigen Menschen geben, welcher behaupten könnte, daß sie den geringsten Anflug der Gesetzlichkeit hätte; ihre Gesetzlichkeit sollte ja grade darin liegen, daß sie ihr Inkrafttreten dem dänischen Reichstage gegenüber ausdrücklich davon abhängig machte, daß dieser seine Einwilligung zur entsprechenden Beschränkung des Grundgesetzes gäbe. Demnächst ist der geehrte Antragsteller, dessen persönliches Gefühl für gewisse Minister hier offenbar mit den politischen Sätzen in Collision gekommen ist, welche er verfechten will, offenbar mit sich selbst in Widerspruch gerathen, denn, erkennt er erst die Verordnung vom 26sten Juli 1854 an, so ist wahrlich der Weg von selbiger zum Verfassungsgesetz vom 2ten October 1855 ganz unzweifelhaft, da die Verordnung vom 26sten Juli übereinstimmend mit ihren eignen Voraussetzungen zu dem jetzt geltenden Verfassungsgesetze verändert ist. Wenn also ein Zweifel da sein sollte, so wäre dies rücksichtlich des Ueberganges zur Verordnung vom 26sten Juli 1854, aber nicht rücksichtlich des Ueberganges von der Verordnung vom 26sten Juli zum Verfassungsgesetze vom 2ten October 1855, da dies Gesetz dem vorläufigen Reichsrath, oder dem unvollständigen Reichsrath oder wie man ihn nun benennen mag, vorgelegt und von demselben angenommen worden ist. Aber, daß die Verordnung von 1854, welche also auf Anrathen desjenigen Ministeriums gegeben wurde, zu welchem der geehrte Antragsteller Vertrauen hatte, in Betreff der Herzogthümer zufolge der Machtvollkommenheit des Königs in Kraft gesetzt werden konnte, liegt geradezu in dem Umstande, daß sie in den Sonderverfassungen für Schleswig und Holstein dem Könige vorbehalten war, und daß ihr Inkrafttreten dem dänischen Grundgesetze gegenüber bedingt war, liegt in dem Umstande, daß die nothwendige Bedingung für

dies Inkrafttreten, nämlich die Beschränkung des Grundgesetzes auf besondere Angelegenheiten, nur mit Einwilligung des Reichstages eintreten konnte. Es ist daher gänzlich unrichtig, wenn der geehrte Antragsteller meint, daß mit Rücksicht auf die Verordnung vom 26sten Juli dem Königreiche und den Herzogthümern gleiches Recht geschehen — was denn nach seinem Sprachgebrauch heißen würde gleiches Unrecht; ein trauriger Trost übrigens für die geehrten Herren — aber daß dies mit Rücksicht auf die Verfassung vom 2ten October nicht geschehen sei: denn die Art des Verfahrens ist mit Rücksicht auf alle beide durchaus dieselbe. Beide haben der Oeffentlichkeit vorgelegen, ehe der dänische Reichstag seine endliche Bestimmung wegen Beschränkung des Grundgesetzes treffen sollte, welche er daher mit vollkommener Kenntniß derjenigen Verfassung treffen konnte, zu der seine Befugniß übergehen sollte; aber keine von ihnen ist dem Reichstage zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden. Das, um welches der dänische Reichstag gefragt worden ist, und das, um welches der dänische Reichstag einen Beschluß gefaßt hat, sind weder die einzelnen Bestimmungen dieser Verfassung noch ihre Annahme en bloc, sondern es ist nur die Beschränkung des Grundgesetzes, und das Einzige, was man gethan hat, ist, daß man sich versicherte, diese beiden Dinge, das Inkrafttreten der Verfassung und die Beschränkung des Grundgesetzes, würden gleichzeitig eintreten, damit nicht die Beschränkung des Grundgesetzes auf die Sonderangelegenheiten, oder mit andern Worten, daß die Vernichtung des constitutionellen Systems für die Gesammtangelegenheiten, eintreten sollte, bevor diese unmittelbar auf eine andere Institution übergehen konnten, Etwas, das, wie der Conseilspräsident mit vollem Fug bemerkt hat, ebenso sehr den Bewohnern der Herzogthümer als denen des Königreichs zu Gute gekommen ist.

Nun hat der geehrte Antragsteller behaupten wollen, daß, wenn der Reichstag auch nicht die einzelnen Paragraphen angenommen habe, was er eingeräumt hat, und, wenn er auch nicht seine Einwilligung zum Inkrafttreten der Verfassung gegeben hat — was er einräumen wird, sobald er ein wenig nach-

denkt, — sondern selbst wenn er seine Einwilligung nur zur Beschränkung des Grundgesetzes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung, welche ihre Begründung nicht im Beschluße des Reichstages, sondern in der Machtvollkommenheit Sr. Majestät finden sollte, gegeben: so habe der Reichstag doch indirect einigen Einfluß darauf gehabt. Ich will in dieser Beziehung, übereinstimmend mit dem, was ein königlich gewähltes Mitglied (David) ausgesprochen hat, und mit dem, was der Conseilspräsident jüngst wiederholt hat, nur daran erinnern, daß Alles, was der Reichstag vorbehalten hat, nur dieses ist, daß das constitutionelle Princip in der gemeinsamen Verfassung aufrechterhalten werden, und daß sie einen etwas volksthümlicheren Charakter erhalten sollte, und dabei hinzufügen, daß er nicht das Allergeringste für sich selbst gefordert hat, was nicht eo ipso mit derselben Nothwendigkeit den Bewohnern der Herzogthümer zu Gute kommen müßte. Sollen wir also in dieser Rücksicht einige Anerkennung haben, so ist es nicht mit Beziehung auf unsre Treue gegen das constitutionelle Princip, nicht mit Beziehung auf unsre Liebe zu unsrer Nationalität, sondern dann muß es sein für die große Resignation, womit wir uns darin gefunden haben, große gesetzlich erworbene Gerechtsamen aufzugeben, uns darin gefunden haben, sie unbedingt aufzugeben für uns selbst allein, und uns darin gefunden haben, große Einschränkungen dieser Gerechtsamen durchzuführen — Alles, um sie mit den übrigen Bewohnern der Monarchie theilen zu können. der geehrte Antragsteller hat endlich in dieser Beziehung übersehen, woran er übrigens erinnert worden ist, daß die Rücksicht auf die Herzogthümer, auf ihre Rechte, ihre Stimmungen, oder wie ich es lieber nennen mag, auf die Bedingungen für ein ferneres gutes Zusammenwirken mit denselben, wahrlich während aller dieser Verhandlungen auf dem dänischen Reichstage und auf der dänischen Regierung mit einem ganz anderen Drucke gelastet hat, als der, den der dänische Reichstag ausgeübt hat; denn er hat nicht erworben, sondern nur aufgeopfert, er hat nichts erhalten, sondern gegeben. Wenn der Antragsteller heute als Beweis dieser Einwirkung einige Worte von mir citirt hat, der

ich zur Empfehlung des Wahlgesetzes anführte, daß dieses würde bewirken können, daß auch die moderaten Meinungen in Holstein zu Worte kommen könnten und daß das dänische Element in Schleswig nicht von der Theilnahme an der Repräsentation ausgeschlossen werden würde: so weiß ich nicht, ob einer der Zwecke, weswegen er abermals die ganze Frage zweifelhaft zu machen wünscht, der sei, die „moderaten Meinungen" in Holstein und „das dänische Element" in Schleswig durch eine Veränderung des Wahlgesetzes unterdrückt zu wissen. Wenn endlich auf meine Worte*) von dem durch die Gesammtstaatsverfassung dem dänischen Elemente gesicherten Uebergewichte in der Monarchie hingewiesen worden, so will ich zu dem, was der Conseilspräsident bereits darüber ausgesprochen hat, hinzufügen, daß der geehrte Antragsteller durch seine Andeutungen der Veränderungen, wozu eine neue Erwägung möglicherweise führen könnte, nur von § 5 sprach, nur von dem vermeintlich Unpassenden darin, ausdrücklich zu sagen, daß der König unverantwortlich sei, und von anderen ähnlichen Dingen, welche sehr unschuldig aussahen; aber es ist ganz gewiß, daß es sicherlich nicht der Mühe werth ist, um dieser Bestimmungen willen uns ins Chaos zurückzuwerfen. Dagegen sprach er kein Wort von einer gleich starken Repräsentation im Reichsrathe selbst, und dies würde ja auch keine Gleichberechtigung sein, sondern die allergrößte und, ich darf sagen, die kränkendste Benachtheiligung des Theiles der Bevölkerung, welcher der größte an Zahl ist und den größten Beitrag an Steuern zahlt, wenn zwei Holsteiner für eben so gut erklärt werden sollten, als drei Dänen. Sollte es der Wunsch nach solchen Veränderungen sein, welcher sich unter jenen Kleinigkeiten verbirgt? Ich glaube nicht, daß Jemand es übel nehmen kann, daß, als es galt, eine große Versammlung von Männern zu bewegen, das große Opfer zu bringen, wohlerworbene Rechte aufzugeben, um sie mit Anderen zu theilen, davon gesprochen wurde, daß übereinstimmig mit Recht und Gerechtigkeit ein dänisches Uebergewicht sein müsse;

*) s. Rigsd.-T. Extraord. Session, 1855, Landsth. Nr. 16, S. 225—6.

und wer daran Aergerniß nehmen würde, muß etwas wollen, was mit „Recht und Gerechtigkeit“ nicht übereinstimmt.

Ehe ich schließe, will ich noch in Erinnerung bringen, daß außer den zwei Wegen, entweder den Entwurf zur Gesammtstaatsverfassung dem Reichstage zum Beschluß und den rathgebenden Ständeversammlungen zur Berathung vorzulegen, oder zu fordern, daß der Reichstag von Wegen des Königreichs und die Provinzialständeversammlungen von Wegen der Herzogthümer den Boden räumen sollten, worauf der König dann zufolge königlicher Machtvollkommenheit eine octroyirte Verfassung würde aufbauen könne, noch ein dritter Weg gedacht werden könnte, der nähmlich, eine constituirende Versammlung zu berufen, sowohl vom dänischen Reichstage als den rathgebenden Ständen in Schleswig, Holstein und Lauenburg gewählt. Dieser Weg ist auch wirklich vorgeschlagen worden — und von wem? Vom dänischen Reichstage, welcher also, anstatt daß er sich nun hat so klein als möglich machen müssen, um so nahe als möglich den Bewohnern der Herzogthümer an Rechten gleich zu werden, auch den Weg versucht hat, diese zu sich emporzuheben. Er hat sich bereit erklärt, jedem directen Einfluß völlig zu entsagen, sei es auf die Entstehung der Gesammtverfassung oder auf die Beschränkung des Grundgesetzes, indem man dieses einer Versammlung uberträge, worin die Herzogthümer mit völlig gleicher Berechtigung repräsentirt sein sollten. Dies ist, wie gesagt, von dem dänischen Reichstage vorgeschlagen worden, es ist aber dem Ministerium gegenüber nicht durchgesetzt worden, zu welchem der geehrte Antragsteller ein so großes Vertrauen hat.

Ich will endlich noch ein paar Worte mit Rücksicht auf den Vorbehalt hinzufügen, den der Reichstag genommen hat, theils weil es mir klar ist, daß der geehrte Antragsteller ihn durchaus mißverstanden hat, theils weil ich nicht im Stande war, was der Minister für Holstein und Lauenburg darüber äußerte, zu verstehen. Der Vorbehalt geht ganz einfach darauf aus, daß, wenn die Zeit jemals eintreten sollte, wo die Gesammtstaatsverfassung nicht länger in anerkannter Wirksamkeit

wäre, alsdann der dänische Reichstag wieder in den vollen Genuß der Rechte einträte, welche er hatte, ehe er einen Theil davon abgab; denn er hat ihn dieser Versammlung, nicht jeder andern beliebigen Gewalt übertragen. Aber unter „Gesammtstaatsverfassung" wird natürlich nicht nur hier die verstanden, welche jetzt vorliegt, sondern auch die Gesammtstaatsverfassung mit allen den Modificationen, welche auf eine nach ihren eignen Voraussetzungen gesetzliche Weise entstehen. Ich glaube daher, daß es durchaus einleuchtend ist, daß es kein besseres Mittel gibt, das Inkrafttreten dieses Vorbehalts für immer zu verhindern, als daß wir zusammen dahin arbeiten, diese Verfassung zu stärken und zu entwickeln, und die einzige Art und Weise, in welcher dieser Vorbehalt jemals zur Anwendung kommen kann, ist, wenn man die Gesammtstaatsverfassung zu untergraben sucht. Uebrigens will ich doch auch bemerken — und dies ist ein Supplement zu den Aeußerungen des Conseilspräsidenten, welches ich mir erlaube — daß der dänische Reichstag wahrlich auch in dieser Beziehung ebenso gut für die Herzogthümer gesorgt hat, als für sich selbst; denn erstlich hat das dänische Grundgesetz dadurch eine größere Kraft, daß es keine octroyirte Verfassung, sondern auf dem Wege der Uebereinkunft zuwegegebracht ist, und zweitens glaube ich, daß es eine tiefere Wurzel im Volke hat, so daß also dieser Vorbehalt nur die Bedenklichkeiten eines Angriffs auf die Gesammtverfassung vermehren kann, weil hinter derselben kein vacuum liegt, sondern das dänische Grundgesetz, das durch eine Uebereinkunft entstandene Grundgesetz, das in der ganzen dänischen Bevölkerung tief wurzelnde Grundgesetz, in seiner ganzen Machtfülle.

Wenn ich nun zusammenfassen soll, was ich mir zu bemerken erlaubt habe, so geht es darauf aus, daß sich kein Schatten einer rechtlichen Forderung für die jetzigen Provinzialstände in Schleswig und Holstein oder für den Landtag in Lauenburg findet — mit Rücksicht auf welchen letzteren ich mich auf das beziehen werde, was der Minister für Holstein und Lauenburg gesagt hat, indem ich im Uebrigen bemerke, daß Lauenburg unter allen den Verhältnissen, welche stattgefunden haben, eine

von der Stellung Anderer verschiedene eingenommen hat, so daß es gewiß keinen Dänen giebt, welcher nicht die größte Neigung hätte, das Meiste von dem einzuräumen, was gesetzlich eingeräumt werden kann. Also: es findet sich kein Schatten einer rechtlichen Forderung auf Einwirkung auf die Entstehung der Gesammtverfassung; im Gegentheil ist das Entgegengesetzte ausdrücklich vorbehalten, und würde es die größte Thorheit sein, wenn wir uns jetzt in ein Chaos zurück werfen ließen, indem wir die Erwägungen von vorne anfingen, welche nun endlich in Kraft getreten sind, ihren Abschluß durch die Gesetze gefunden haben. Ferner habe ich gezeigt, daß durchaus keine verschiedene Behandlungsweise stattgefunden hat, weder mit Rücksicht auf die Verordnung vom 26sten Juli 1854, welche bekanntgemacht wurde, aber in Dänemark nicht in Kraft treten konnte, ehe der Reichstag seine Einwilligung zu der nothwendigen Bedingung dafür gegeben hatte, nämlich zur Räumung des Bodens für das neue Gebäude, das aufgeführt werden sollte, noch mit Rücksicht auf das Verfassungsgesetz vom 2ten October 1855, mit Beziehung auf welches der dänische Reichstag auch keine andre Wirksamkeit ausgeübt hat.

Ich will nun damit schließen, daß ich auch meinetwegen die Einwilligung dazu gegeben habe, daß diese Discussion stattfinden möge, weil ich es für wünschenswerth ansah, daß die Herren, welche das Bedürfniß fühlten, Gelegenheit bekommen könnten, ihre Herzen zu erleichtern, und damit, wenn wirklich Mißverständnisse obwalten möchten, eine Gelegenheit käme, sie vollständig widerlegt zu sehen. Ich will nun wünschen, daß wir sobald als möglich, indem wir den Antrag abweisen, zu einer wirklich fruchtbringende Wirksamkeit gelangen müssen; und, möge nun diese darauf abzielen, die Gesammtverfassung so zu benutzen wie sie vorliegt, zum Heil des Landes, oder um Verbesserungen in der Gesammtverfassung selbst zuwegezubringen, so werden die geehrten Antragsteller ein brüderliches Mitwirken bei uns finden; aber ein Versuch, an den Institutionen selbst zu rütteln, durch welche das Land nun endlich Frieden gefunden hat, werden einem solchen Widerstande

begegnen, daß ich hoffe, der Appetit zu jedem solchen Versuche solle bald denen vergehen, welche einen solchen empfinden möchten.

Der Conseilspräsident: Es wird dem hochgeachteten Rath nicht auffallend sein, daß die Aeußerungen von der Bedeutung des sogenannten Vorbehalts, welche der letzte geehrte Redner vorbrachte, von Seiten der Regierung nicht als begründet angesehen werden können. Ich will mich indeß auf keine weitere Discussion darüber einlassen, sondern blos theils auf das verweisen, was von einem geehrten Redner mir gegenüber (David) ausdrücklich aus der Erklärung vorgelesen ward, welcher das Landsthing seinerseits betreffs der rechten Meinung und des Verhältnisses dieser Aeußerungen zur Gesammtverfassung beigetreten ist, welcher Erklärung später auch das Volksthing beitrat, und theils auf das, was ich heute als die Ansicht der Regierung angeführt habe, und was ich in Einem und Allen festhalten muß.

Dritter Tag.

Rosenörn*): Nach den ausführlichen und gründlichen Verhandlungen, denen diese Sache bereits ein Gegenstand gewesen ist, würde ich mir kaum erlaubt haben, das Wort zu ergreifen, wenn ich nicht zu den grade nicht vielen Mitgliedern des Volksthings gehörte, welche seiner Zeit großes Bedenken trugen, auf die erste Grundgesetzbestimmung wegen des Uebergangs zur Gesammtverfassung einzugehen, die Grundgesetzbestimmung nämlich, wonach die Gesammtstaatsverfassung in Kraft treten sollte, nachdem sie zur Kunde des dänischen Reichstages gebracht wäre. Wir zogen die unter Nr. 2 aufgenommene Grundgesetzbestimmung vor, wonach die Gesammtverfassung durch eine Uebereinkunft zwischen der Regierung Sr. Majestät des Königs und einer

*) Amtmann des jütschen Amtes Randers, Minister des Innern v. J. 1849—51, 11tes, im 3ten Kreise, unmittelbar gewähltes Mitglied.

Versammlung, welche aus den verschiedenen Landestheilen in demselben Verhältniß zusammengetreten war, in welchem sie zu den Ausgaben des Staates beitrugen, zuwegegebracht werden konnte. Dabei wurde ich meinerseits theils durch die Furcht vor einer octroyirten Verfassung geleitet und theils durch die Rücksicht, welche man, wie ich glaubte, den andern Landestheilen schuldig wäre. Meine Furcht vor einer octroyirten Verfassung beruht nicht darauf, daß sie mit Rücksicht auf den Inhalt an und für sich schlechter sein solle, als eine Verfassung, welche durch Uebereinkunft zuwegegebracht ist, sondern darauf, daß sich, weil die octroyirte Verfassung ein Ausfluß der Königlichen Machtvollkommenheit ist, in der Regel eine Vorstellung an ihren Erlaß knüpft, daß es zu jeder gegebenen Zeit der Krone frei steht, eine solche Verfassung wieder zurückzunehmen, eine Vorstellung, deren Anwendung in Zeitmomenten, wo die Leidenschaften die klare Besonnenheit zurückgedrängt haben, oft zu den traurigsten Resultaten geführt hat. Dabei meinte ich auch, daß es wünschenswerth sei, wenn eine Verfassung heilsam wirken sollte, daß bei ihrem Entstehen dieselbe Gleichberechtigung für die verschiedenen Landestheile hervortrete, welche unter ihrer fortgesetzten Wirksamkeit die Grundlage bilden sollte. Der Grundgedanke, der mir hierbei vorschwebte, ist indeß auf eine meinetwegen genügende Weise durch das Verfahren erfüllt, welches die Regierung bei Erlaß der Verordnung vom 26sten Juli 1854 und bei der Annahme der gegenwärtigen Verfassung durch den dergestalt gebildeten vorläufigen Reichsrath beobachtet hat. Die Gesammtverfassung, welche wir nun haben, ist ja in der That von der Krone gegeben, sie ist von einer Versammlung angenommen, welche aus allen Landestheilen in demselben Verhältnisse, worin sie später in der gemeinsamen Versammlung sitzen sollten, zusammengetreten ist, und sie ist nur von der besonderen Repräsentation des Königreichs anerkannt worden; aber damit eine solche Anerkennung stattfinden könnte, war es nothwendig, daß die Repräsentation des Königreichs sie kannte, eine Kunde, welche sie übrigens von einer ausdrücklichen Vorlage nicht zu holen brauchte, da die Verfassung ja bereits durch

die Verhandlungen vorlag, welche mit dem vorläufigen Reichsrathe stattgefunden hatten. Dem Verfahren zufolge, welches die Regierung dergestalt beobachtet hat, und wobei sie, soweit ich sehen kann, eben eine ganz besondere Rücksicht darauf genommen hat, was man den andern Landestheilen schuldig sein möchte, giebt es Nichts, soweit ich sehen kann, im Entstehen der Gesammtverfassung, was wirklich den Herzogthümern anstößig sein könnte. Ich glaube daher, daß der Satz, den der geehrte erste Antragsteller vorbrachte, diese Anspielung auf römischen Uebermuth und unterjochte Völkerschaften, lieber hätte wegbleiben müssen einem Volke gegenüber, welches zwar nicht ohne ein gewisses Selbstgefühl ist, welches eine nicht ganz geringe Kraft des Zusammenhaltens bewiesen hat, und welches wohl auch zu diesem Selbstgefühle berechtigt ist, namentlich unmittelbar nach einem Kriege, der mit Glück und Ruhm geführt war, welchem man jedoch nicht entweder übertriebenen Stolz oder zu weit getriebene Begierde zur Last gelegt hat. Ich glaube auch, daß diese Ausdrücke lieber hätten wegbleiben mögen einer Regierung gegenüber, welche unter einem lange fortgesetzten Kampfe immer Neigung zur Versöhnlichkeit zeigte, welche begierig auf die Vermittelung einer befreundeten Macht einging, gerade um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, gerade damit die beabsichtigte neue Vereinigung zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie zuwegegebracht werde, nicht als infolge eines Zwanges, sondern gebaut auf eine gegenseitige Erkenntniß der Gleichheit der gemeinsamen Bedürfnisse.

Das Einzigste, worüber rücksichtlich der Art und Weise der Entstehung der Gesammtverfassung geklagt werden könnte, ist möglicherweise eine gewisse Duplicität, welche von der Regierung den verschiedenen Landestheilen gegenüber angewandt sein kann, indem man, von den Umständen gezwungen, vielleicht nach der einen Seite hin sich ein etwas anderes Ansehen gegeben habe als nach der andern; aber ich muß mir zu bemerken erlauben, daß dieser keineswegs wünschenswerthe Zustand schon weit in unsrer Entwicklung zurückgeht. Er hat bereits seine Wurzel in der Verordnung vom 28sten Mai 1831 und dem

ganzen Zustande, welcher daraus folgte. Die Verordnung vom 28sten Mai 1831 hatte ihren Ursprung in der Rücksicht auf Holstein und auf Holsteins Eigenschaft eines deutschen Bundeslandes. Es war nothwendig, dem Herzogthum Holstein eine landständische Verfassung zu geben, welche den Ansprüchen genügen konnte, die man an die einzelnen Länder machte, welche zum deutschen Bunde gehören. Diese Verfassung würde ganz gewiß für diesen Zweck völlig genügend gewesen sein, wenn sie sich auf solche Gegenstände beschränkt hätte, welche mit den allgemeinen Staatsinteressen nicht in Berührung standen — die alten landständischen Verfassungen in Deutschland und die damals geltenden preußischen Provinzialstände hatten auch nichts mit Gesammtstaats-Angelegenheiten zu thun —; aber sie wurde zu einer Zeit gegeben, wo der politische Sinn und das politische Interesse in einem weiteren Umfange sowohl in Holstein als im Königreiche geweckt waren, und der wohlwollende Regent, welcher sie gab, glaubte seinen dänischen Landestheilen Unrecht zu thun, wenn er dieselbe Institution, die er Holstein gab, auf sie nicht ausdehnte. So wurde die Institution vom 28sten Mai 1831 ebensowohl für das Königreich und das Herzogthum Schleswig als für das Herzogthum Holstein eingeführt. Aber gleich von Anbeginn an fand sich einige Verschiedenheit in den Ausfertigungen, eine Verschiedenheit, welche sich durch die ganze Reihe von Jahren hindurch fortsetzte, worin diese Institution gewirkt hat, und blieb nicht ohne wichtige Folgen. Mit Rücksicht auf die Herzogthümer war es immer leicht — und das hat man auch vom Standpunct der Regierung häufig gethan — einen Ausdruck zu urgiren, der sich in der für diese Landestheile ausgefertigten Verordnung vorfand, und vom rechtlichen Standpunct aus die Competenz der Stände auf die Gegenstände zu beschränken, welche innerhalb des allgemeinen Personenrechts lagen, die Eigenthumsverhältnisse betrafen oder mit Steuern und öffentlichen Lasten in Verbindung standen. Aber bei der Abfassung der Verordnung für das Königreich war das Verhältniß etwas anders geworden, und die Beschränkung, welche auf die Herzogthümer anwendbar war, ließ sich auf das Kö-

nigreich nicht anwenden. Uebrigens wurde die ganze Institution auch zufolge der eignen Aussprüche der Regierung, wonach der König dadurch sein Volk der Aufklärung der Zeit entgegenzuführen beabsichtige, als eine interimistische Staatsverfassung aufgefaßt; der factische Zustand war ganz gewiß, daß allgemeine Staatsangelegenheiten in allen 4 Ständeversammlungen behandelt wurden, aber dieser Zustand war unglücklich, war für die Monarchie verderblich, denn der provinzielle Standpunct ist nie der centrale, die von einem solchen Standpuncte aus gegebenen Rathschläge werden, so zu sagen, nie das treffen, was im Interesse des Staates ist. Diese blos rathgebende Stimme ist in allerhöchster Weise gefährlich in Staats-Angelegenheiten, weil sie mit der Verantwortlichkeit nicht verbunden ist, welche denen aufliegt, welche sich unter einer wirklich parlamentarischen Verfassung an die Spitze der Opposition stellen.

Die nothwendige Folge der Verhältnisse, worunter wir uns befanden, wurde daher ein gegenseitiges Mißvergnügen, eine oft wiederholte Unzufriedenheit mit Aeußerungen, welche in der einen von diesen Versammlungen hervorgetreten waren, und welche die Interessen eines der andern Landestheile berührten, ein beständiges Abweisen Seitens der Krone derjenigen Rathschläge und Anträge, welche von den Ständeversammlungen kamen; kurz gesagt, es war Jedem, welcher der Staatsentwicklung folgte, klar, daß wir uns einer Auflösung näherten, wenn man kein Bindemittel zwischen den verschiedenen Staatstheilen fände. Man hoffte dieses in den gemeinsamen Ständischen Comiteen für die gemeinsamen Angelegenheiten zu finden; aber auch dieser Plan, der übrigens mit vieler Tüchtigkeit und Vaterlandsliebe unterstützt wurde, scheiterte an dem Pflichtgefühl der Rathgeber der Krone, welche es anerkannten, daß dieser Weg keine Bedeutung habe, es sei denn, daß man die Absicht habe, das Volk dadurch zu einer wirklich constitutionellen Verfassung zu führen, und welche sich durch ihren Eid verbunden fühlten, der Krone davon abzurathen, auf eine constitutionelle Verfassung einzugehen, oder sie wenigstens auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welchen die Krone von

ihrem Standpuncte sich aussetzte, wenn sie diesen Weg beträte. *) So fiel die letzte Aussicht auf Einigkeit in der Monarchie weg, und von der Zeit an war es nicht schwer den totalen Auflösungszustand vorauszusehen, der sich täglich mit starken Schritten näherte und gerade durch die bestehenden Institutionen gestärkt und entwickelt wurde.

Als nun Se. Majestät die Herrschaft über sämmtliche zur Monarchie gehörenden Lande zurückgewonnen hatte, waren die eigentlichen Reichsangelegenheiten in Betreff des Königreichs bereits auf den Reichstag übergegangen; sie konnten ihm also nicht sogleich, nicht augenblicklich abgenommen werden. Die Erfahrungen der vorhergehenden Zeiten hatten auch allzu deutlich das Mißliche dargethan, welches darin lag, wenn man sie den verschiedenen provinziellen Institutionen übertrüge. Es könnte daher kein Gedanke daran sein, daß, wenn die Regierung auf die Wiederherstellung der Provinzialstände im Herzogthum Holstein und im Herzogthum Schleswig einging, dies dann im selben Umfang wie früher sein sollte, daß diese Stände mit ihrem provinziellen Charakter zugleich den allgemeinen Charakter als eine Gesammtstaatsinstitution, welche sie früher gehabt hatten, indem sie factisch allgemeine Fragen behandelten, vereinigen sollten. Etwas dergleichen hat aber auch nie der Regierung vorgeschwebt. Die Depeche, oder der Anhang einer Depeche, worauf der erste geehrte Antragsteller hindeutete, und welche ich mir nach seinem Vortrage zu citiren erlauben will, sagt auch dergleichen nicht. Sie sagt nur, daß es des Königs Absicht sei, **vorläufig** die Herzogthümer Holstein und Schleswig als absoluter König mit berathenden Provinzialständen zu regieren und mit dem Ziel vor Augen, durch diese rathgebenden Provinzialstände und die übrigen bestehenden Institutionen eine Verfassungsverbindung für die ganze Monarchie, also eine Ge-

*) Der Redner ist hier der beste Zeuge. Er war bei den Ständeversammlungen in Roeskilde und Viborg Secretair des Kgl. Commissarius, des Vaters und Vertheidigers des ganzen Plans, und er lebte im Hause und im Privatdienste seines Großvaters, des damals Alles lenkenden Geh. Staatsministers P. Ch. Stemann.

sammtverfassung, zuwegezubringen. Diese Depeche kann mißverstanden werden, aber ihre richtige Meinung ist mir vollkommen klar, denn ich habe mich früher gleich andern Mitgliedern des Reichstags in dem Falle befunden, wo ich grade auf diese Depeche drei damaligen Ministern Sr. Majestät gegenüber aufmerksam gemacht habe, indem wir glaubten, aus ihr grade dasselbe herleiten zu können, was der geehrte erste Antragsteller daraus herleiten will, nämlich daß es einst die Absicht der Regierung gewesen wäre, die intendirte Gesammtverfassung ihrem ganzen Inhalte nach sowohl den Provinzialständen in den Herzogthümern als dem Reichstage des Königreichs vorzulegen. Allein es wurde schon damals mit voller Bestimmtheit von den damaligen Ministern erklärt, daß so Etwas nie beabsichtigt gewesen sei; sondern daß man gerade den Weg beabsichtigt habe, welchem man durch Verhandlungen in den besonderen Ständeversammlungen und durch Beschlüsse des Reichstages gefolgt sei, es dahin zu bringen, daß die Krone die Gesammtverfassung geben könne, aber nicht die Gesammtverfassung selbst diesen verschiedenen Institutionen vorzulegen. Es ist mir auch ganz klar, daß eine ähnliche Auffassung durch die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 geht. Diese Bekanntmachung ist ein Programm genannt worden; das ist sie auch zum Theil, aber sie ist zugleich etwas mehr, sie enthält eine Anzahl Bestimmungen, welche über ein Programm hinausgehen, welche gleich in Kraft treten; aber diese sind größtentheils vorläufig. Dies gilt rücksichtlich der ganzen Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Ministerien, von denen die Bekanntmachung handelt. Es heißt ausdrücklich in dieser, daß die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie vorläufig durch die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch gemeinsame Autoritäten befestigt werden soll; und die ganze Vertheilung, welche in der Bekanntmachung aufgezählt wird und welche ja im Uebrigen sogleich in Kraft trat, war laut dieser Worte nur vorläufig. Sie war dabei keineswegs correct, keineswegs vollständig, und sie ist auch sehr schnell in mehreren Puncten verändert worden. Es ist ja z. B. offenbar, daß es nicht

correct ist, wenn die Seeeinrollirung, welche früher unter die Admiralität gehört hatte, auf das Marineministerium übergehen sollte — das muß man aus der Bekanntmachung herauslesen —; sie ging auf das holsteinische Ministerium über. Es gibt auch Puncte, welche in der Bekanntmachung fehlen. Da sind z. B. die Quarantaineverhältnisse, welche an dieser Stelle gar nicht erwähnt sind, sondern erst später durch die Bekanntmachung vom 20sten September 1852 geordnet wurden, und so giebt es mehre kleinere Puncte, welche unerledigt geblieben sind und erst ihre endliche Erledigung durch die unterm 31sten October 1855 erschienene Bekanntmachung wegen Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Ministerien gefunden haben.

Aber was die beabsichtigten Verfassungsbestimmungen betrifft, so unterscheidet die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 sehr bestimmt zwischen der Gesammtverfassung, worunter „die gemeinsamen Angelegenheiten", d. h. alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten, gezogen werden sollen, und den besonderen Verfassungen, welche jedes Herzogthum für seine Angelegenheiten erhalten sollte. Dies Wort „seine" hat der geehrte erste Antragsteller nicht urgiren wollen, aber es steht durchaus deutlich in der Bekanntmachung, und es ist ein Wort, welches von der allerhöchsten Bedeutung ist, namentlich wenn man mit den früheren Verhandlungen bekannt ist, die kurz zuvor über die Stellung des Herzogthums Schleswig geführt worden waren. Ich will übrigens gestehen, daß es auch leicht ist, beim ersten Durchlesen die wahre Bedeutung dieser Bekanntmachung zu übersehen. Aber auch in solcher Beziehung kann ich auf meine eigne Erfahrung verweisen, wonach ich wirklich erst geglaubt hatte, daß die Provinzialstände fürs Herzogthum Schleswig und fürs Herzogthum Holstein fortfahren sollten die Zollangelegenheiten zu behalten, welche sie früher gehabt hatten, bis ich darauf aufmerksam gemacht wurde, auch von einem der damaligen Minister, daß dies nie beabsichtigt worden sei, sondern daß es nur die besonderen Angelegenheiten jedes Herzogthums seien, welche sie in ihren speciellen Verfassungen erhalten wür=

den und nicht solche, die unter die gemeinsamen Angelegenheiten gehörten.

Den Gedanken, den die Regierung somit immer festgehalten hatte, und den sie in der Bekanntmachung ausgesprochen hatte, führte sie auch durch die speciellen Verfassungen für die Herzogthümer ins Leben hinein. Es ist nun nicht blos, wie von dem ersten geehrten Antragsteller gleich anfangs bemerkt ist, in jeder dieser Verfassungen ein ausdrücklicher Vorbehalt, daß der König eine Gesammtverfassung für die Gesammtangelegenheiten erlassen könnte, aufgestellt werden, sondern auch die einzelnen Paragraphen weisen ausdrücklich darauf hin, daß jede der Ständeversammlungen der Herzogthümer nur die besonderen Angelegenheiten dieses Herzogthums behandeln sollen. Mit Rücksicht auf die Berechtigung des Königs, den hier vorhin erwähnten Vorbehalt zu treffen, will ich doch nicht unbemerkt lassen, daß es schon, als man die Verordnung vom 28sten Mai 1831 erließ, dem damals regierenden Könige klar war und von ihm festgehalten wurde, daß es ihm zu jeder Zeit frei stünde, die Verordnung wieder zurückzunehmen. Er gab durchaus nichts von seinen damaligen Souverainitätsrechten weg. Man wird auch finden, daß der Schlußparagraph der Verordnung vom 28sten Mai 1831 in Betreff der Herzogthümer so abgefaßt ist, daß er nur ständische Mitwirkung bei Veränderungen in den besonderen Verordnungen zugesteht, welche später am 15ten Mai 1834 erlassen wurden, und welche auf Verhandlungen mit den einberufenen sogenannten erfahrenen Männern aus den verschiedenen Landestheilen gebaut waren, aber daß er durchaus keine Zusage giebt, daß die Haupt-Verordnung, das Gesetz selbst vom 28sten Mai 1831, nicht ohne ständische Mitwirkung sollen verändert werden können. Ich glaube auch, daß es von allen Seiten anerkannt worden ist, daß die Königliche Regierung, so wie die ganze Lage der Dinge war, als die besonderen Verfassungen von 1854 erlassen wurden, in solcher Rücksicht freie Hand hatte, und daß selbst die, welche auf das Wiederaufleben der Institution in einer gewissen beschränkten Gestalt hielten, sich vornehmlich auf das formelle Moment stützten, daß die

Anordnung vom 28sten Mai 1831 keineswegs in Betreff der Herzogthümer vom Könige ausdrücklich aufgehoben sei.

Es ist, glaube ich, bereits von Anderen angeführt, daß nicht blos in der Einleitung dieser besondern Verfassungen von 1854 ausdrücklich dem Könige das Recht vorbehalten wird, die Gesammtverfassung zu geben, sondern daß sogar im § 1 der holsteinischen Verfassung gesagt wird, daß das Herzogthum Holstein dadurch eine Verfassung „in Betreff seiner besonderen Angelegenheiten" erhalten; daß im § 4 ausdrücklich steht: „die holsteinischen Angelegenheiten", und daß da keineswegs steht, daß alle Angelegenheiten, welche unter das holsteinische Ministerium gehörten, unter die Competenz der Ständeversammlung gehören sollten, sondern nur, daß die holsteinischen Angelegenheiten, welche unter das holsteinische Ministerium gehörten, unter die Competenz der holsteinischen Ständeversammlung gehören sollten. Dies ist im § 11 wiederholt, wo ebenfalls steht, daß die Ständeversammlung nur mit Rücksicht auf die holsteinischen Angelegenheiten Antheil an der gesetzgeberischen Gewalt erhält, und im § 16, der ja geradezu auf § 4 und 11 verweiset, oder wenigstens nicht anders verstanden werden kann, als eine Verweisung auf dieselben. Es ist auch das Eigenthümliche am § 17, daß er, indem er der holsteinischen Ständeversammlung die Competenz giebt, Beschwerden mit Rücksicht auf die Verwaltungsverhältnisse zu führen, welche zur amtlichen Wirksamkeit des holsteinischen Ministeriums gehören, nicht die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 citirt, und er erkennt also an, daß Veränderungen in der Wirksamkeit geschehen können, welche das holsteinische Ministerium in dem Augenblick hatte. Ich verstehe nicht, wie der geehrte erste Antragsteller dazu gekommen ist auszusprechen, daß keine Veränderung in der Wirksamkeit des holsteinischen Ministeriums geschehen könne, ohne daß die Stände gehört würden oder ihre Einwilligung dazu gäben; ich sehe nicht ein, daß das Geringste einer solchen Zusage in der Verordnung sich findet, vielmehr im Gegentheil, daß der Schlußparagraph, nämlich § 24, ausdrücklich von der Competenz der Ständeversammlung §§ 1 bis 6 ausnimmt,

worunter also auch dieser § 4, welcher auf die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 verweist, gefunden wird. Als letztere erschien, war es übrigens ganz gewiß, daß man sich keine so bestimmte Sonderung der Geschäfte gedacht hatte, als später durchgeführt ist, aber das geht übrigens auch aus der holsteinischen Verfassung selbst hervor, denn im § 3, wo von den Gesammtministerien und den Geschäftszweigen gesprochen wird, welche darunter gehören, heißt es: „soweit sie gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen". Darin wird also anerkannt, daß die Gesammtministerien Angelegenheiten unter sich haben können, welche besondere holsteinische Gegenstände betreffen, und umgekehrt, daß das holsteinische Ministerium, jedenfalls einige Zeit hindurch, Angelegenheiten verwalten konnte, welche gemeinsam sein sollten. Man war also noch nicht dazu gekommen, consequent den Gedanken zu entwickeln, welcher in unsern Institutionen liegt, daß die Gesammtministerien allein Gesammtangelegenheiten zu verwalten haben und die besonderen Ministerien nur Angelegenheiten für die einzelnen Landestheile. Der König hat sich inzwischen freie Hand vorbehalten, in dieser Beziehung Veränderungen zu treffen, welche Freiheit gewiß auf keine Weise bestritten werden kann, obgleich ich gern einräume, daß die öffentlichen Verhältnisse in Holstein dadurch auf einen Fuß gesetzt sind, welcher zu einiger Unsicherheit Anlaß geben kann, mit Rücksicht darauf, welche Angelegenheiten dauernd für specielle betrachtet werden sollen.

Ich kann also nicht einsehen, daß in der Gesammtstaatsverfassung Etwas enthalten ist, worauf die Provinzialstände des Herzogthums Schleswig, oder die Provinzialstände des Herzogthums Holstein, oder die Ritter- und Landschaft Lauenburgs, wie es im vorliegenden Antrage heißt, verfassungsmäßig und mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 ein Recht hätten, es sich erst vorgelegt zu sehen. Ich glaube daher nicht, daß das Geringste übrig bleiben würde, was in Beziehung auf des Antrags eigne Worte diesen speciellen Versammlungen vorzulegen wäre, aber ich glaube zugleich, daß es außerordentlich unzweckmäßig sein würde, wenn man ihnen

etwas vorlegen wollte. Der geehrte erste Antragsteller hat freilich, indem er seinen Antrag vorgetragen und begründet hat, mit vollkommenem Rechte sich selbst auf den Standpunct des Gesammtstaats gestellt, das ist aber auch ein Standpunct, welchen einzunehmen dem geehrten Antragsteller leichter ist, als vielen andern ehrenhaften Männern, welche in den provinziellen Versammlungen sitzen. Die große Majorität derselben wird gerade, dem Charakter der genannten Versammlungen als provinziellen zufolge, die Gegenstände von dem provinziellen Standpuncte sehen; die Anträge, womit sie hervortreten werden, werden von einem solchen Standpuncte eingegeben werden, und also von einer solchen Natur sein, daß man vom Standpuncte des Gesammtstaats nicht darauf wird eingehen können. Ich kann mir deshalb nur denken, daß man bei einer solchen Revision der geltenden Verfassung, als man sie zu wünschen scheint, vor Augen habe, einzelne Paragraphen darin zu entfernen, welche man von einem sehr stark feudalistischen Standpuncte aus anzugreifen sich verpflichtet fühlen könnte, also eine Art von Revision, wovon man in der letzten Zeit in Nachbarländern mehrfach Beispiele gegeben hat. Aber es ist dabei die Schwierigkeit, daß man nie mit derartigen Revisionen fertig wird. Der eine dieser Ausspülungsprocesse muß nach dem andern vorgenommen werden, und zum Schluß glaube ich wirklich, daß die Verfassung durch die Art von Processen so ausgewaschen wird, daß, was übrig bleibt, aller ernährenden Kraft ermangeln wird. Von einem solchen allgemeinen Standpunct glaube ich also auch nicht, daß im Interesse des Gesammtstaats ein Grund sein kann, die vorgeschlagene Verfassungsrevision zu wünschen, und glaube ich daher, daß, obgleich es nützlich sein kann, daß diese Sache hervorgetreten und hier von verschiedenen Seiten discutirt worden ist, es doch durchaus nicht anzurathen sein wird, seiner Zeit einen Antrag wegen einer Revision der Verfassung auf die in Vorschlag gebrachte Weise einzureichen.

Bargum: Als Eins derjenigen Mitglieder aus den Herzogthümern, welche den Antrag nicht unterschrieben haben, hätte ich gewünscht, daß auch von Holstein — von Schleswig hat

ein Mitglied sich schon ausgesprochen — vor mir ein anderes Mitglied in dieser Sache das Wort genommen hätte; ich nehme nämlich an, daß der Herr Minister für Holstein und Lauenburg eben als Minister gesprochen hat*); ich hätte gewünscht, daß ein Mitglied von Holstein vor mir über die Sache sich ausgesprochen hätte, welches vermuthlich mit noch unbefangenerem und freierem Ueberblick die Sache zu beurtheilen vermocht hätte, als womit ich die Sache zu betrachten mich wenigstens bestrebt habe. Da das aber nicht geschehen ist, so will ich mir erlauben, meine Meinung auszusprechen.

Ein Punct ist von dem Herrn Wortführer für die Elf gleich anfangs und auch später besonders hervorgehoben, dem ich nach meiner Ansicht alle Berechtigung zugestehen muß, und dessen Ausführung ich ganz beigestimmt habe. Es ist die Darstellung darüber, daß in den Herzogthümern, namentlich im Herzogthum Holstein, es tief und schmerzlich empfunden ist, daß nicht der Vertretung des Herzogthumes Gelegenheit gegeben ist, sich über die Gesammtstaatsverfassung, bevor dieselbe ins Leben getreten war, auszusprechen und ihre Meinung zur Geltung zu bringen in ähnlicher Weise, wie dem dänischen Reichstage dazu Gelegenheit gegeben ist. Die Gründe, weshalb das nicht habe geschehen können, sind zwar zum Theil vom Ministerium in den stattgehabten Verhandlungen angegeben worden, aber sie haben mich doch nicht davon überzeugen können, daß es eine Unmöglichkeit gewesen wäre oder auch nur eine so große Schwierigkeit gehabt hätte, diesen Weg zu gehen, daß man ihn doch nicht lieber sollte eingeschlagen haben.

Es ist ja auch zu Zeiten die Absicht des Ministeriums gewesen, Vorlagen in dieser Hinsicht zu machen, wie das sich aus den Bekanntmachungen jener Zeit ergiebt; war doch auch in dem Verfassungsgesetze vom 26sten Juli 1854 die Aussicht gegeben, daß wenigstens das Wahl-Gesetz den verschiedenen Landesvertretungen vorgelegt werden solle. Es läßt sich ferner

*) Der Minister ist nämlich zugleich erstes, und vollstimmig, unmittelbar gewähltes Mitglied für den 9ten Wahlkreis (Holstein).

nicht läugnen, troß Allem, was hierüber in entgegengesetzter Richtung gesagt worden ist, daß der dänische Reichstag einen großen Einfluß auf das gegenwärtige Verfassungsgesetz vom 2ten October 1855 gehabt hat, während eine Mitwirkung irgend welcher Art den Vertretungen der Herzogthümer nicht eingeräumt worden ist. Daß ein solcher Einfluß stattgefunden hat, ist auch in dem Vortrage des 8ten Allerhöchsternannten Mitgliedes (David) und in den Aeußerungen des geehrten Herrn Conseilspräsidenten ausdrücklich anerkannt worden. Man denke auch nur zurück an die damaligen Verhältnisse. Wenn man die Zeit und die Wirkung der Adresse, welche der dänische Reichstag vor der Erlassung der jetzigen Gesammtstaatsverfassung einreichte, die frühere Verfassung und die jetzige betrachtet, so wird sich das nicht abläugnen lassen. Wenn man sich nur an die Veränderung der Mitgliederzahl von 50 zu 80 und an das veränderte Verhältniß erinnert, welches dadurch zwischen den vom Könige ernannten und den gewählten Mitgliedern entstanden ist, so wird man schon hierin einen Einfluß des dänischen Reichstages erkennen, welcher von großer Bedeutung gewesen ist. Zu jener Zeit aber, wo von einer Vorlage an die Ständeversammlungen der Herzogthümer zuerst die Rede hätte sein können, waren dieselben nur berathende, und was wäre denn im Wege gewesen, ihren Rath zu hören und so viel möglich, nach den Umständen zu berücksichtigen? Ich sehe auch nicht ein, daß der dänische Reichstag darin eine Kränkung seines Rechts hätte erkennen können; denn wenn die Verfassung ihm auch nicht zur Berathung hätte vorgelegt werden können, weil er beschließende Befugniß hatte, so würde doch die Wirksamkeit der Aeußerungen der Stände, als bloß berathender, vermuthlich weit geringer gewesen sein, als die Einwirkung, welche eine Mittheilung an den Reichstag diesem gewährte. Letztere machte eine Berathung Seitens des Reichstags von selbst erforderlich, behufs einer Beschlußfassung darüber, ob das Grundgesetz für das Königreich Dänemark auf die besonderen Angelegenheiten desselben nunmehr eingeschränkt werden solle, oder nicht. Der Reichstag konnte damals die Vorlage — wenn ich sie so nen=

nen darf — in allen einzelnen Theilen prüfen, er konnte ermessen, welchen Einfluß diese Verfassung, wenn sie ins Leben trat, auf die besonderen Angelegenheiten des Königreichs haben würde; er konnte darnach sein Ja oder Nein einrichten, und hat dies gethan; das war von der allergrößten Bedeutung.

Es ist hier nun freilich gesagt worden sowohl von dem geehrten Herrn Conseilspräsidenten als auch gestern von dem 15ten unmittelbar gewählten Mitgliede (Lehmann), daß die Herzogthümer doch deshalb nicht Ursache hätten, sich zu beklagen, weil der Reichstag Anträge gestellt habe, welche auch die Gerechtsame jener zum Zwecke gehabt hätten, und weil dadurch für die Rechte der Herzogthümer hinsichtlich der Repräsentation gut gesorgt sei. Ich will das nicht als ganz unrichtig bestreiten, aber man kann doch nicht läugnen, daß zu jener Zeit, wo die Bewohner der verschiedenen Landestheile und die Mitglieder der Vertretungen derselben sich noch nicht so friedlich genähert hatten, wie es jetzt Gottlob der Fall ist, es doch etwas Eigenthümliches hatte, wenn der dänische Reichstag für die Interessen der Herzogthümer sorgen, und man sich dieses genügen lassen sollte; der Reichstag hatte von den Herzogthümern kein Mandat, und wollte er ihnen mit der Verbesserung ihrer Rechte ein Geschenk machen, so war für sie der Gedanke nahe liegend: timeo Danaos et dona ferentes. Ich meinerseits will jedoch die gute Absicht, welche dabei zum Grunde liegen mochte, nicht bestreiten, ich erkenne dieselbe an, und habe eine Bestätigung derselben darin gefunden, daß eben der Herr Conseilspräsident gestern hervorhob, daß es in guter Absicht geschehen sei, was er gewiß nicht gesagt haben würde, wenn dem nicht wirklich so wäre. Aber daß in den Herzogthümern damals Mißmuth und Unzufriedenheit darüber entstanden, daß der Weg, welcher vorhin angedeutet wurde, nicht eingeschlagen ward, wird man nicht auffallend finden, und ich glaube allerdings, daß es besser gewesen wäre, wenn das Ministerium den vorgezeichneten Weg gewählt hätte, und ich glaube, es war Grund zu beklagen, daß es nicht geschah, und es ist selbst jetzt noch Veranlassung zu bedauern, daß es nicht geschehen ist, wie ich glaube, mit loyaler

Gesinnung sehr wohl vereinbar, und das ist der Grund, weshalb ich eine in entgegengesetztem Sinne gefallene Aeußerung nicht glaubte hinnehmen zu können, ungeachtet ich gern einräumen will, daß der Ausdruck, welcher im Eifer der Rede gebraucht wurde, nicht gerade das Kränkende haben sollte, was derselbe anscheinend hatte; und in dieser Auffassung bin ich dadurch bestärkt worden, daß nach später erhaltener Aufklärung des Ausdrucks „anke over“ nicht ganz das trifft, was man auf Deutsch nennt „sein Bedauern aussprechen“, „sich beklagen“, daß Etwas nicht geschehen ist. *)

Diese meine Erörterung aber, diese Bestimmung zu dem Vortrage des Wortführers der Elf hat einestheils nur Bezug auf die Vergangenheit, auf das, was hätte geschehen können, anderntheils hat sie die rechtliche Seite der Sache gar nicht berührt. Denn stelle ich die Frage: Hatten die Herzogthümer ein nachweisliches Recht darauf, daß ihren Vertretungen das Verfassungsgesetz, sei es zur Berathung oder zur Beschlußnahme, vorgelegt werde? so muß ich diese Frage verneinen.

Ich bin dem Vortrage, welcher an dem ersten Tage von dem Wortführer der Antragsteller gehalten wurde, aufmerksam gefolgt, und seine Erwiderung am gestrigen Tage habe ich ebenfalls mit Aufmerksamkeit angehört, weil namentlich für die Mitglieder aus den Herzogthümern in einem Antrage, welcher die Rechte dieser weiter ausdehnen soll, als ihnen bisher zugestanden ist, eine dringende Aufforderung liegt, wo möglich demselben beizutreten. Ich habe nun wohl gehört, daß für diese Sache Alles angeführt worden ist, was sich für eine juristisch unhaltbare Sache mit einigem Scheine anführen läßt, aber ich bin nicht überzeugt worden; und wenn der geehrte Wortführer den Ausdruck gebraucht hat, daß dem Antrage „der Stempel der Gerechtigkeit auf die Stirn gedrückt sei“, so möchte

---

*) „anke“ heißt eigentlich rügen, nach dem neueren beschränkten Sinne des Wortes, d. h. weit mehr blos die Gründe, die Berechtigung einer Klage darstellen, als grade auf Ersatz oder Ahndung zu dringen. Eine „Anke“ will stimmen, überreden, ablehnen, nicht eben beweisen oder etwas durchsetzen.

ich fragen: Von wem ist er denn aufgedrückt? Von den Antragstellern selbst, oder vielleicht von der Göttin der Gerechtigkeit? Wollte man Letzteres behaupten, so möchte ich wünschen, daß die Göttin der Gerechtigkeit, wenn sie bei dem Wägen die Binde vor Augen hat, dieselbe doch abnehme, wenn sie den Stempel aufdrückt.

Ich will die rechtlichen Gründe, welche gegen den Antrag sprechen, nicht wiederholen, weil ich Vorträge gehört habe, welche im Ganzen das treffen, was ich für das Richtigste halte. Es hat schon in der ersten Sitzung das geehrte 20ste unmittelbar gewählte Mitglied (Holstein) zwar kurz, aber schlagend die Gegengründe vorgetragen, und in derselben Sitzung hat das 9te Allerhöchst ernannte Mitglied (Mourier) einen weiter ausgeführten Vortrag, die juristischen Gründe betreffend, gehalten, dem ich mich im Ganzen anschließen möchte. Man kann sich für das vermeintliche Recht der Herzogthümer wegen Verletzung der Gesammtverfassung nicht auf die früher bestandenen, auch nicht auf die jetzt bestehenden Verfassungsgesetze berufen; denn es ist deutlich nachgewiesen worden, daß theils die betreffenden Paragraphen das nicht sagen, was man hineinlegen will, theils die fraglichen Gesetze auf vollkommen verfassungsmäßigem Wege wieder aufgehoben sind. Man kann sich nicht berufen auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 und ähnliche Aeußerungen, welche, wenn nicht von Sr. Majestät dem Könige, so doch von Allerhöchstseinen Ministern gelegentlich ausgegangen sind; denn ich wenigstens sehe keinen Grund, weshalb nicht, was als eine Allerhöchste Königliche Resolution, wie die in Rede stehende, bekannt gemacht worden ist, durch einen Allerhöchsten Beschluß wieder sollte aufgehoben und verändert werden können.

Man kann sich ferner meiner Meinung nach auf die im Januar 1852 gewechselten diplomatischen Noten nicht berufen. Ueber den Inhalt derselben, und was sie wirklich besagen, will ich mich nicht aussprechen, — das ist von kündigerer Seite schon geschehen. Aber für mich liegen noch besondere Gründe vor, weshalb man sich überhaupt nicht auf dieselben berufen

darf. Sie stammen aus einer Zeit, auf die zurückzugehen wir uns, meine ich, mehr oder minder zu hüten haben. Alle Mitgieder betreten ein gefährliches Feld, wenn sie hier über jene Begebenheiten mehr als nothwendig sprechen; aber für uns Mitglieder aus den Herzogthümern ist noch ein besonderer Grund vorhanden, in dieser Hinsicht vorsichtig zu sein; wenn wir es — und das thue ich — mit Dank anerkennen, daß die Mitglieder des Reichsraths aus dem Königreiche, wenn sie nothgedrungen auf die Begebenheiten jener Jahre kommen, dabei Ausdrücke vermeiden, welche uns kränken, oder in den Herzogthümern Unmuth und Aufregung hervorbringen könnten, und so wird gewiß auch ferner verfahren werden: so müssen die Mitglieder aus den Herzogthümern es ganz besonders vermeiden, auf jene Verhältnisse zurückzukommen, aus denen wir wenigstens irgend eine Berechtigung nicht herleiten können. Wir dürfen uns daher auch nicht auf das berufen, was unter den damaligen Verhältnissen, sei es von unserer Regierung oder von ausländischen Mächten, in den gewechselten Noten geäußert worden ist; und nach meiner Ansicht geziemt es sich nicht für loyale Unterthanen, auf die damals gewechselten Noten Bezug zu nehmen, und das als ein Recht dem Landesherrn gegenüber geltend zu machen, was Er den auswärtigen Mächten als Seine damalige Absicht zu erkennen gegeben hat....

Scheel-Plessen: Ich habe darauf Bezug genommen; darf ich bitten, Herr Präsident, — es wurde gesagt, daß es einem loyalen Unterthan nicht zustehe ....

Der Präsident (deutsch): Der Redner sagte, daß es sich seiner Meinung nach nicht gezieme.

Bargum: Der Herr Präsident hat meine Worte ganz richtig wiedergegeben; ich werde sie wiederholen: Nach meiner Ansicht geziemt es sich nicht für loyale Unterthanen, auf die zu jener Zeit gewechselten Noten sich zu berufen, worin der König auswärtigen Mächten gegenüber seine Absicht ausgesprochen hat.

Der Präsident: Ich kann es nicht erkennen, daß in dieser Form des gebrauchten Ausdrucks etwas Kränkendes liege, und kann folglich auch nicht die Aeußerung mit Tadel belegen.

Bargum: Das sind, kurz angegeben und nur in der Hauptsache wiederholt, die rechtlichen Gründe, welche dem Antrage widersprechen. Aber es ist ja allerdings eine andere Frage: Ist es nicht dennoch begründet, ist es nicht zweckmäßig, daß es beantragt werde — worin ja auch keine Unmöglichkeit gefunden werden kann — daß der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein, der Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig sowie der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg zu einer nachträglichen Aeußerung über deren Inhalt die Verfassung vorgelegt werde? Wenn ich diese Frage bejahen sollte, so müßte ich vor allen Dingen klarer sein, als ich es jetzt bin, und eine deutlichere Ueberzeugung haben, theils von dem Standpuncte, auf welchen die Antragsteller sich gestellt haben, theils von demjenigen Ziele, welches sie zu erreichen beabsichtigen. Ich frage denn zunächst, was den Standpunct anbetrifft: gehen die Antragsteller davon aus, daß die Verfassung vom 2ten October 1855 zu Recht bestehe oder nicht? Es könnte die Frage unnöthig erscheinen, denn es ist schon mehrfach gesagt worden, wenn man nicht diesen Standpunct einnimmt, wird man zu einem Antrage in diesem Saale als Mitglied des Reichsraths gar nicht befugt sein; aber ich muß dennoch auf diesen Punct zurückkommen, weil nach meiner Ansicht der Wortführer der 11 Antragssteller sich nicht genügend darüber ausgesprochen hat, und weil Ausdrücke gebraucht sind, welche verschiedener Deutung fähig sind, und weil in dem sonst klaren und logisch geordneten Vortrage des Herrn Wortführers, welcher präcise Worte enthielt, eben dieser Punct mit einiger Absichtlichkeit so gehalten zu sein scheint, daß man zu einer klaren Ansicht nicht kommen kann.

Der Präsident: Hier hätte ich gewünscht, daß das geehrte Mitglied die Worte „mit einiger Absichtlichkeit" ausgelassen hätte.

Bargum: Ich bin mißverstanden worden, indem ich gesagt habe, daß es mit Absichtlichkeit in diesem Punct so verhalten sei, daß man zu einer klaren Ansicht nicht kommen konnte. Die Absicht mag eine sehr gute gewesen sein, das will ich gar nicht

läugnen; aber der Erfolg ist der gesagte. Es ist nämlich von dem geehrten Wortführer gesagt: „Wir kommen mit einer verfassungstreuen Gesinnung im besten Sinne des Wortes, mit einer Gesinnung, welche sich ehrlich an das rechtlich Bestehende anschließt, und auf Grundlage des so Bestehenden fortbauen will.“ Aber ich möchte doch immer noch eine kleine Erklärung darüber wünschen, was eine verfassungstreue Gesinnung „im besten Sinne des Worts“ ist, weil man dabei nicht sehen kann, ob dies das Anerkennen der Verfassung und ein weiteres Eingehen darauf ist, oder das Verlangen, daß die Verfassung vorgelegt werde, damit sie erst ungültig*) werde, so daß sie also jetzt doch nicht zu Recht bestehen soll. Es ist freilich gesagt worden: „mit Anschluß an das rechtlich Bestehende“; aber was das rechtlich Bestehende sei, ist ebensowenig ausgesprochen, indem nach dem Vortrage, den wir gehört haben, ebensowohl die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 als das rechtlich Bestehende hat verstanden werden können, und als das, an welches man sich nur hat anschließen wollen, als die jetzt bestehende Verfassung. Es kommen in seinem ersten Vortrage noch mehrere ähnliche Aeußerungen vor. Es ist gesagt worden, daß der bisher betretene Weg zur Bildung eines gemeinschaftlichen Organes nicht der richtige sei, daß ein anderer betreten werden müsse, nämlich ein „gerechter“ — also dann wäre der bisherige Weg kein gerechter. Es ist gesagt, daß ein wesentlicher Fehler begangen sei, und daß derselbe in der Art liege, wie die gemeinschaftliche Verfassung entstanden sei. Es ist endlich ungefähr am Schlusse des Vortrags gesagt worden: „Uebrigens sind wir ja weit entfernt, den Zustand, wie er nun einmal ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts als factisch gegeben ansehen zu wollen. Wir sind ja eben hier, das beweist genug; und wir betrachten auch das Fortbestehen des Reichsraths in der Form, in der er nun besteht, als gegeben, bis auf verfassungsmäßigem Wege etwas Neues an die Stelle getreten sein wird.“ Wenn etwas aber nur factisch besteht, so

*) Offenbarer Druckfehler in den Acten für: gültig, vollgültig.

ist der Gegensatz der, daß es nicht rechtlich besteht, und daher muß ich wünschen, wenn es angemessen gefunden wird, daß der geehrte Wortführer sich hierüber bestimmter ausspreche; denn wenn wir überhaupt einen Beschluß fassen sollen, so müssen wir zuvor wissen, ob es die Meinung ist, daß die Verfassung vom 2ten October 1855 rechtsgültig besteht, oder ob es der Standpunct der Antragsteller ist, daß sie, um rechtsgültig zu werden, erst den Ständeversammlungen der Herzogthümer vorgelegt werden soll. Nun, ich nehme an, wenn keine gegentheilige Aeußerung fällt, daß in dieser Hinsicht unter den 11 Mitgliedern keine verschiedene Meinung obwaltet, und daß alle Antragsteller, wenn sie schweigen, die Erklärung gegeben haben, die Verfassung bestehe rechtsgültig, und davon gehen sie aus.

Dann frage ich ferner: was will man denn erreichen? Aus welchem Grunde soll die Verfassung den Ständeversammlungen der Herzogthümer vorgelegt werden? Doch gewiß, damit etwas darin abgeändert werde; denn das kann ich mir nicht denken, daß dies gewünscht werden sollte, allein um einer Form zu genügen, oder um Aeußerungen zu veranlassen, von denen man selbst überzeugt wäre, daß sie keine Berücksichtigung finden könnten. Nein, man wird sagen müssen: Es ist Etwas darin, was heraus muß, oder es fehlt Etwas darin, was hinein muß, sie soll geändert werden und zwar in wesentlichen Puncten! Es gehört aber, meine ich, zur Begründung des Antrages, daß es dem Reichsrathe nachgewiesen werde, worin diese Mängel bestehen sollen. Man sage nicht, das wird sich finden, wenn die Verfassung erst den Ständeversammlungen vorgelegt ist, dann werden sie sich darüber aussprechen. Nein! hic Rhodus, hic salta! Hier haben wir darüber zu entscheiden, wenn wir uns überhaupt für den Antrag erklären und ihn annehmen sollen: hier müssen genügende Gründe angegeben werden, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, daß die Ständeversammlungen Mittel erhalten, eine Veränderung in der Verfassung anzurathen.

Was ist nun in dieser Hinsicht in dem Antrage enthalten? Ich meine, es sind nur Andeutungen und nicht einmal recht

verständliche Andeutungen in demselben gegeben. Mit Ausnahme der allgemeinen Aeußerung, daß der Ständeversammlung Gelegenheit gegeben werde, sich rücksichtlich des Verfassungsgesetzes und des vorläufigen Gesetzes, betreffend die Wahlen zum Reichsrath, zu äußern, mit Ausnahme davon, daß gesagt ist, es wären Bestimmungen in der Verfassung, welche besser in die Verfassungen der einzelnen Landestheile aufgenommen würden, oder welche in die Geschäftsordnung hineingehörten, sind nur zwei Puncte, welche hier besonders hervorgehoben werden können, weil dadurch Aenderungen angedeutet sind. Der eine Punct ist der, daß ausgesprochen ist, es sei eine verhältnißmäßig ungenügende Vertretung der Herzogthümer gegeben. Es ist dies eine Aeußerung, welche vielfach gehört wird, und die auch unter den Bewohnern der Herzogthümer laut geworden ist; es sei, sagt man, in der Verfassung das Mittel dazu gegeben, daß eine dänische Majorität in den wichtigsten Angelegenheiten ein Uebergewicht erhalte und also nachtheilige Beschlüsse für die Herzogthümer fassen könne. Daß im Reichsrathe mehr Mitglieder aus dem Königreiche als aus den übrigen Landestheilen sind, hat seine Richtigkeit, aber deshalb kann ich doch nicht die Folgen als gewiß annehmen, welche an dieses Verhältniß geknüpft sind; und sollte das geändert werden, so müßte ich doch zunächst wissen, in welcher Weise durch die Stände eine Abänderung bewirkt werden soll. Sollen vielleicht die Mitglieder, welche aus den einzelnen Landestheilen hier sind, bei den Beschlüssen des Reichsraths in partes gehen und curiatim stimmen? Soll vielleicht die Zahl der Mitglieder gleich gemacht werden? Sollen also gleich viele Mitglieder des Reichsraths aus jedem der speciellen Landestheile sein, also gleich viele aus dem Königreiche, aus dem Herzogthum Schleswig, aus dem Herzogthum Holstein und aus dem Herzogthum Lauenburg? Sollen vielleicht auch Island und die Färöer, welche ja auch eine Repräsentation für ihre eigenen Angelegenheiten im Althing og Lagthing haben, in diesem Saale eine gleiche Anzahl von Mitgliedern zählen? Oder soll vielleicht eine Repräsentation in der bisherigen Weise fortdauern, und dieser ein Staatenhaus,

ähnlich dem Senat in Nord-Amerika, an die Seite gestellt werden? Ja, man kann auf vielerlei Weise die Maschinerie des Gesammtstaats noch complicirter machen, als sie schon ist; ob man sie aber vortheilhafter gestalten kann, weiß ich nicht, und, so lange ich nicht darüber eine bestimmte Meinung habe, und höre, was man an die Stelle setzen will, so lange ich nicht erkennen kann, daß dieses wirklich besser ist: so lange kann ich den Vorwurf nicht für begründet halten, um so weniger als man, wenn man voraussetzen wollte, daß die Majorität, welche aus Dänemark in dem Reichsrathe ist, nur solche Beschlüsse fassen würde, welche immer den Interessen der Herzogthümer entgegenständen, annehmen müßte, daß die Mitglieder des Reichsraths aus dem Königreiche entweder egoistischen Absichten folgen, oder politisch mit großer Kurzsichtigkeit verfahren würden, und eine solche Präsumtion kann ich nicht hegen; wenn nämlich die Herzogthümer und ihre Interessen unter der dänischen Majorität des Reichsraths fortwährend leiden würden, dann würde das Verhältniß bald wieder ein unerträgliches werden, und nicht nur die Interessen der einzelnen Landestheile, sondern auch das Bestehen des ganzen Staates und also auch das Wohl des Königreichs gefährdet werden; das wird ja ein Jeder voraussehen können. Ich kann daher von einer solchen Präsumtion nicht ausgehen, und ich will wünschen, daß diese meine Meinung künftighin eine Stütze und Bestätigung finden werde in den Beschlüssen, die der Reichsrath fassen wird, und daß die Ansicht, welche in den Herzogthümern noch mehrfach herrscht, schwinden muß, ohne daß die Art der Vertretung der einzelnen Landestheile verändert wird. Deshalb, meine ich, ist hierin kein Grund zu finden, jetzt noch den Ständeversammlungen die Vorlage des Verfassungsgesetzes zu machen.

Es ist an einem andern Orte in dem Vortrage des geehrten Wortführers gesagt, es wären manche Vorschriften in dem Verfassungsgesetze, deren Vorlegung man gar nicht wünsche oder verlange, z. B. diejenigen Bestimmungen, die als Leckerbissen auf einer wohlbesetzten constitutionellen Tafel nicht fehlen dürfen. Sollte hier vielleicht der Löwe die Tatze gezeigt haben?

Ich kann es mir wohl als möglich denken, daß man so raisonniren kann! Es ist Manches in der Verfassung, welches dem Rechte des Monarchen viel zu nahe tritt, was dem Lande daher nicht gut ist, was heraus muß, und in dieser Hinsicht ist es sehr wünschenswerth, daß den einzelnen Ständeversammlungen eine Vorlage gemacht wird, um sich darüber zu äußern. In den Nachbarstaaten ist in der letzten Zeit in dieser Richtung und zwar mit einigem Erfolge gewirkt worden; es haben namentlich in einem deutschen Nachbarlande die Ritter und Junker und Knappen — denn die Knappen sind ja gewöhnlich auch dabei — sich eifrig bestrebt, aus der Verfassung das auszumerzen, was der Volksvertretung noch einige Bedeutung geben kann; man kann sich daher wohl Hoffnung machen, wenn erst eine Grundlage gewonnen ist, wenn erst ein Ausspruch der Ständeversammlungen vorliegt, und so ein Haltpunct gegeben ist, daß absolutistische Ansichten auch hier zu Lande zur Geltung zu bringen sind. — Ich möchte nicht mitwirken zu einem solchen Resultate, ich kann auch nicht glauben, daß dieser Grund, wie er in dem Vortrage des geehrten Wortführers angedeutet ist, den Reichsrath bestimmen wird, den Ständeversammlungen die Verfassung noch einmal vorlegen zu lassen. Anderes habe ich aber rücksichtlich des Ziels, welches man sich gesteckt hat, nicht erkennen können; und dennoch halte ich es für erforderlich, daß man dies scharf ins Auge faßt, daß man wissen muß, welche Veränderungen beabsichtigt werden, ehe man Beschlüsse faßt über die Mittel und Wege, welche man benutzen will, um ein solches Ziel zu erreichen.

Ich glaube nun, daß der Vorschlag, welcher von den 11 Mitgliedern gemacht ist, wenn er auch muthmaßlich mit einer nicht geringen Majorität verworfen werden wird, doch manchen Nutzen gewähren kann, den wir nicht erreicht hätten, wenn derselbe nicht gemacht wäre. Ich glaube, daß die Stellung der Mitglieder des Reichsraths zu einander einigermaßen geklärt worden ist; dieses oder jenes Mitglied des Reichsraths wird sich noch klarer den Weg vorgezeichnet sehen, den es im Interesse der ganzen Monarchie zu gehen hat, und wie es ihn zu

gehen hat. Ich glaube, daß auch außerhalb dieses Saales diese Verhandlungen dazu beitragen werden, daß die Neigung zum Festhalten an der bestehenden Gesammtstaatsverfassung im Volke stets tiefere Wurzeln schlägt *); und daß in allen Landestheilen, namentlich auch in den Herzogthümern, in dieser Hinsicht noch manche Vorurtheile, — so will ich sie bezeichnen — schwinden werden, daß es nicht richtig ist, Alles, was Dänisch ist, als etwas Verkehrtes von sich abzuhalten, und nicht gemeinschaftlich mit den Dänen den Weg, den wir zum Wohl des Landes als den richtigen ansehen, gehen zu wollen. Ich meine, daß man in den Herzogthümern davon zurückkommen wird, zu sagen: die Gesammtstaatsverfassung, wie sie vorliegt, kann uns nichts Gutes bringen! sondern daß man mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangen wird, aufrichtig und ernst an der gegebenen Verfassung festhalten und auf diesem Wege, den wir jetzt doch Alle gehen wollen, zum Wohle der einzelnen Landestheile wirken zu müssen.

So will ich denn wünschen, daß wir allmählich weiter kommen, und daß auch außerhalb der Versammlung die Bestrebungen dahin gerichtet sein mögen, alle separatistischen Tendenzen, und, was die politische Richtung betrifft, *ebensowohl absolutistische Gelüste als ultrademokratische Bestrebungen bei sich selbst zurückzudrängen und sie bei Andern niederzuhalten.*

Der Präsident: Während es natürlich jedem Mitgliede frei stehen muß, über die Unklarheit sich zu beklagen, die er seiner Auffassung nach als in dem Antrage daliegend fordern mag, muß ich doch wünschen, daß solche Klagen dermaßen vorgetragen werden, daß daraus das Mißverständniß nicht entstehen kann, als werde dadurch den Antragstellern *Motive untergelegt*, von welchen sie sich als Mitglieder des Reichsraths nicht leiten lassen dürfen.

---

*) Diese Ueberzeugung innig theilend, hat man gerade diese Sammlung der Haupt-Reden für Deutsche ausgeführt.

Tillisch *): (räumt das Natürliche einer allgemeinen Unzufriedenheit mit der Gesammtverfassung ein, erläutert die Nothwendigkeit ihrer Entwickelung durch die Verordnung vom 26sten Juli 1854 hindurch, und erklärt es übrigens für eine unabweisliche Pflicht, wenn man eine Ministerkrisis hervorrufen will, darauf vorbereitet zu sein, nicht bloß ein anderes, sondern zugleich ein besseres Ministerium, als das befehdete, nachzuweisen.)

Scheel-Plessen: Es ist ganz richtig, was der letzte Redner gesagt hat, daß ich in meinem ersten Vortrage bemerkt habe, daß auch die Verordnung vom 26sten Juli 1854 nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden sei, daß ich aber doch für wahrscheinlich halte, daß, wenn die Leitung der Angelegenheiten der Monarchie den damaligen Ministern fernerhin anvertraut geblieben wäre, wir unsern Antrag möglicherweise nicht gestellt haben würden. Darin liegt keine Inconsequenz. Denn ich habe in meinem Vortrage einen Grundsatz aufgestellt, von welchem wir Elf, die den Antrag gestellt haben, Beleg und Bürgschaft gegeben, daß man die Consequenz nicht bis zum Aeußersten führen dürfe. Die Consequenz unter allen Umständen bis zum Aeußersten zu treiben, dazu haben wir uns also nicht verpflichtet; die Consequenz, welche daraus gefolgt wäre, hätte sein müssen, daß wir auch die Verordnung vom 26sten Juli 1854 nicht als auf eine Weise, welche den Rechten und Interessen der verschiedenen Landestheile angemessen sei, entstanden, hätten betrachten können. Es kommt namentlich auf die Wirkungen an, welche ein Gesetz auf die Verhältnisse ausüben wird, und wenn man den Erfolg, die Wirkungen ins Auge faßt, wenn man die Bestimmungen kennt und sich ein Urtheil darüber gebildet hat, wie sie in das Leben eingreifen werden und in die verschiedenen Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen — nun! so richtet man seine Maßregeln darnach ein. Wenn eine Verfassung auf die nämliche Weise entstanden ist, wenn man jedoch glaubt, daß sich etwas Gutes aus denselben entwickeln kann, was den Verhältnissen entspricht, und

*) Geh. Conferenzrath, Director des Clasen'schen Fideicommiß, ehemaliger außerordentlicher Regierungscommissair von Schleswig, Minister für Schleswig, für das Innere des Königreichs, m. m.; 12tes unmittelbar gewähltes Mitglied für den 3ten Kreis (Jütland).

wobei man sich zuletzt glücklich fühlen kann, so sieht man von ihrer Entstehungsweise ab, wenn man damit auch nicht ganz einverstanden ist. Aber wenn in einem Gesetze gerade die Bestimmungen fehlen, welche in dem erstgenannten Falle beruhigen konnten, so muß man es für seine Pflicht halten, auf die Entstehungsweise desselben die Aufmerksamkeit zu lenken und zu thun, was in seinen Kräften steht, um den Fehler, welcher in der Entstehungsweise liegt, zu verbessern. Hiemit komme ich denn auf das, was von verschiedenen Seiten schon gesagt ist, und noch ganz neuerdings von einem vorhergehenden Redner, dem 27sten unmittelbar gewählten Mitgliede (Bargum), daß man eigentlich nicht recht wisse, was wir über die Gesammtstaatsverfassung denn zu klagen hätten. Ich glaube in dieser Hinsicht in meinem ersten Vortrage mich bereits in ganz genügender Weise ausgesprochen zu haben. (Mehrere Stimmen: Nein!) — Erlauben Sie, daß ich ausspreche, vielleicht werden Sie dann Ja sagen. — Ich habe nämlich in dieser Hinsicht auf Dasjenige aufmerksam gemacht, was die Minister in den Motiven zu der Verordnung vom 26sten Juli 1854 gesagt haben; ich habe gerade dort hervorgehoben, daß die damaligen Minister der Meinung gewesen seien, daß eine constitutionelle Verfassung nach neuerem Muster für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer Monarchie, welche aus verschiedenen Theilen mit verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzt ist, mit den größten Gefahren verbunden sein würde. *) Ich finde auch diese Gefahren

*) Daß der Redner sich nur auf die „Meinung" der Minister beruft, ist richtig, denn die Stelle findet sich nur in der Motivirung der Verordnung (Gef. u. Min.-Bl. 1854. 35 St. S. 522); aber im höchsten Grade unrichtig ist, daß er die wesentliche Beschränkung des Ausspruchs ganz vergißt. Jene Minister sahen nämlich diese Gefahr „unter den gegenwärtigen Verhältnissen (d. h. Juli 1854), kurz nach einem Bürgerkriege und unter der leider noch vorhandenen Spannung." Eine so scharf ausgesprochene Berücksichtigung des „Gegenwärtigen" darf besonders in dem Punct, wo die Rücksichten so oft unerwartet wechseln können, nicht übersehen werden. Der nächste Endzweck dieser Verordnung war, „die Krone gegen künftige Erschütterungen zu befestigen und zu sichern"; künftige „Zusätze und Veränderungen" werden ausdrücklich vorausgesetzt.

in einer solchen constitutionellen Verfassung nach neuerem Muster, und die Verfassung vom 2ten October 1855 ist eine solche, welche in allem Wesentlichen den Charakter einer constitutionellen Verfassung nach neuerem Muster an sich trägt. Das habe ich schon früher gesagt, und damit Genügendes bezeichnet, um den Wunsch zu rechtfertigen, daß, wenn ein anderer Weg eingeschlagen werden könne, um zu einer anderen Basis zu gelangen, als diejenige ist, welche durch das Gesetz vom 2ten October 1855 angebahnt ist, dieser Weg dann eingeschlagen werden möge*).

Man hat mir gesagt, daß dieser Weg nicht betreten werden könne, daß derselbe nicht der richtige sei, daß die Vertretungen der verschiedenen Landestheile nicht das Recht hätten, ein solches Verlangen zu stellen. Von dem 27sten unmittelbar gewählten Mitgliede (Bargum) ist es eingeräumt, daß es recht wünschenswerth gewesen wäre, aber ein Recht darauf könne er nicht zugestehen. Nun! In dieser Hinsicht habe ich schon gesagt; die Meinungen sind in dieser Beziehung sehr verschieden und werden sich schwerlich ausgleichen. Doch will ich noch Etwas demjenigen hinzufügen, was ich darüber bereits bemerkt habe. Von dem 11ten unmittelbar gewählten Mitgliede (Rosenörn) ist namentlich hervorgehoben worden, daß doch immer auf die Gesetzgebung vom 28sten Mai 1831 und 15ten Mai 1834 zurückgegangen werden müsse, und daß die Schlußbestimmung des erstgenannten Gesetzes den Ständen nur das Recht gegeben habe, hinsichtlich der Gesetzgebung die Vorlegung einzelner specieller Gesetze zu verlangen. Ich glaube, ihn auf den Schluß der Verordnung vom 15ten Mai 1834 aufmerksam machen zu müssen. Dort steht deutlich: „Sollten Wir zur vollkommneren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht für die Zukunft eine Veränderung in den wegen Anordnung und Regulirung der ständischen Verhältnisse erlassenen Vorschriften nöthig finden, so werden Wir dies als einen nach Maßgabe

*) „Könne" — „möge"! Anfangs (S. 3) hieß es aber; „ein anderer muß betreten werden".

Unseres allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen vom 28sten Mai 1831 zu behandelnden Gegenstand betrachten, und die solche Veränderungen betreffenden Gesetzentwürfe der ständischen Versammlung zur Berathung vorlegen lassen, ehe Wir darüber Unseren Allerhöchsten Beschluß fassen." Mir scheint, da ist ziemlich deutlich gesagt, daß alle Gesetze, welche die ständischen Angelegenheiten betreffen und wodurch eine Veränderung in dieser Gesetzgebung vorgenommen werden soll, den Ständen zur Berathung vorgelegt werden sollen. Wenn nun aber dies der Fall ist, so meine ich eben, daß dies auch gilt, nachdem die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 erlassen worden ist, denn gerade diese Bekanntmachung stellt das Recht der Stände wieder her; sie sagt, daß das Herzogthum Holstein, wie die übrigen Landestheile, „nach den zu Recht bestehenden Gesetzen" regiert, und alle rechtlich bestehenden Organe nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege fortgebildet werden sollen. Freilich ist von dem 15ten mittelbar gewählten Mitgliede (Lehmann) gesagt, und von ihm behauptet worden, daß diese Bekanntmachung kein Gesetz sei. Was nun die Herzogthümer betrifft, so muß ich dagegen auf das Bestimmteste behaupten, daß diese Bekanntmachung ihnen gegenüber jeden Charakter eines Gesetzes hat: sie ist von Sr. Majestät dem Könige erlassen, in das Gesetzblatt aufgenommen, auch überall auf gesetzliche Weise in jedem Districte der Herzogthümer publicirt. In dieser Hinsicht scheint mir also, daß gegen den Werth der Bekanntmachung, soweit man sich auf dieselbe beruft, nichts eingewendet werden kann. In dieselbe ist aber Alles aufgenommen, was erforderlich war, um sich auf die ständischen Institutionen und die denselben beigelegten Rechte zu berufen; mit Rücksicht hierauf hat also von mir sehr wohl unter Berufung auf die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 zugleich Bezug genommen werden können auf die frühere Gesetzgebung, namentlich aus den Jahren 1831 und 1834.

Ich habe schon früher erwähnt, daß ich mit Willen und in guter Absicht den „Abschnitt" oder „Abschluß" festgehalten

habe — mir kommt es auf das Wort in dieser Beziehung nicht an —, welcher mit dem 28sten Januar gemacht ist. Von einer anderen Seite ist jedoch später, namentlich noch gestern, wieder auf die frühere Zeit zurückgegangen; es ist namentlich Bezug genommen auf das Recht der Geschichte. Nun! Das Recht der Geschichte erkenne ich völlig an, aber es muß sanctionirt sein; ich will wissen, durch welche Thatsachen und Documente — denn durch solche will ich es bestätigt wissen — dasselbe seine Gültigkeit erhalten hat, wie und in wie weit dieses Recht der Geschichte seine Bestätigung gefunden hat, und Se. Majestät der König hat in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 der Geschichte ein Recht der Art, wie es von einem geehrten Vorredner (David) in Anspruch genommen ist, nicht eingeräumt. Nicht auf jene Weise kann man uns „das Recht der Geschichte" interpretiren. Freilich hat die Geschichte, auf welche man sich berufen hat, ihre Berechtigung in mancher Hinsicht — alles, was geschieht hat seine Berechtigung; was mit Recht geschieht, um so mehr. Aber will man sich in dieser Beziehung auf etwas Bestimmtes berufen, so muß daß sanctionirt sein, und namentlich wenn auf diese Weise kraft des vermeintlichen Rechts der Geschichte dem einen Theile alle Macht gegeben, dem andern alle Macht genommen werden soll. Ich habe in meinem früheren Vortrage allerdings auf diejenigen Actenstücke Bezug genommen, welche, gleichzeitig ausgestellt, der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 unmittelbar vorausgingen, derselben sich unmittelbar anschließen. Von verschiedenen Seiten ist auf diese Actenstücke, durch welche der Inhalt der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 erläutert wird*), eingegangen worden; es sind diese Actenstücke von verschiedener Seite besprochen und auf verschiedene Weise interpretirt worden, ohne daß deshalb ein Vorwurf gemacht wäre, den ich auch nicht für begründet halten kann. Aber das muß ich gestehen: es hat mich außer-

---

*) Nicht eigentlich „der Inhalt", eigentlich nur die Entstehungsart derselben; vergl. die Anmerk. S. 73.

ordentlich — ich will nicht sagen „gefreut“ oder „überrascht“, aber doch „gerührt“, oder nennen Sie es, wie Sie wollen, daß am Ende das verehrliche 27ste unmittelbar gewählte Mitglied (Bargum) ein so überaus zartes Gewissen, ein so großes Zartgefühl an den Tag gelegt hat, daß es ihm schon empfindlich gewesen ist, daß diese Actenstücke nur berührt sind, daß nur Bezug darauf genommen ist. Ich will das ihm überlassen — was mich betrifft, so glaube ich in jeder Hinsicht auf meine Vergangenheit zurückblicken zu dürfen, und getrost sehe ich meiner Zukunft entgegen, indem ich zuversichtlich hoffe, daß Niemand Gelegenheit erhalten soll, so weit das in meiner Macht steht und Gott mir Kraft verleiht, mir Inconsequenz vorzuwerfen, noch weniger Illoyalität gegen meinen König, mein Vaterland, die Gesammtmonarchie, welcher ich angehöre, oder gegen irgend eins der Völkerschaften, welche zu dieser Monarchie gehören, und welche ich achte, ehre und liebe.

Es ist in specieller Veranlassung von der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 gesagt, man könne sich deshalb nicht auf dieselbe berufen, weil sie nur*) ein Programm sei. Ein Programm! — das ist nun auch so ein moderner Ausdruck, den ich nicht liebe, eben so wenig, wie einen anderen Ausdruck, dessen man sich hier bedient hat — mit einem gewissen Zweifel daran, ob ich wirklich auf die bestehenden Verhältnisse eingehen wolle — ich meine den Ausdruck: „et Slags Protest.“ Ich drücke mich deutlich und klar aus, und sage, was ich will; ich habe gesagt, auf welchem Standpuncte ich stehe, und wie ich die verschiedenen Bekanntmachungen, Verordnungen und Actenstücke, auf welche ich Bezug genommen habe, betrachte. Was nun die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 betrifft, und daß sie ein Programm sein soll, so hat man gesagt, daß ein Programm nicht Alles enthalten, sondern nur die allgemeinen leitenden Grundsätze umfassen könne. Aber gerade das, weshalb jener Ausdruck für dieselbe gewählt worden ist, das steht ausdrücklich da: die Bekanntmachung besagt deutlich, daß

*) Dieses „nur“ ist des Redners Zugabe.

die Verwaltung und Gesetzgebung hinsichtlich der Domainen zu den besonderen Angelegenheiten der speciellen Landestheile gehören sollen. Das Nämliche hat auch der geehrte Herr Conseilspräsident gesagt, als er bemerkte, daß man seiner Meinung nach nicht befugt sei, zu sagen, daß die Verwaltung und Gesetzgebung hinsichtlich der Domainen nicht ohne Zustimmung der Vertretung der betreffenden Landestheile den gemeinschaftlichen Angelegenheiten beigelegt werden könne. Was diese specielle Angelegenheit betrifft, so meine ich, daß schon früher genügend nachgewiesen ist, daß ohne Zustimmung der Provinzialstände nach Maßgabe der jetzigen speciellen Verfassungsgesetze der Herzogthümer ein solcher Uebergang nicht statt finden könne. Uebrigens aber steht in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, daß die weitere Entwickelung der rechtlich bestehenden Verhältnisse auf verfassungsmäßigem Wege stattfinden solle. Dieser „verfassungsmäßige Weg" ist die Berathung durch die Stände, und so meine ich daher, daß nichts Anderes übrig bleibt, als die Berathung der Stände nachzuholen, umsomehr als, was diesen speciellen Punct betrifft, man doch nothwendig nicht allein, wie das 11te unmittelbar gewählte Mitglied (Rosenörn), auf die §§ 3 und 4 der speciellen Verfassungen der Landestheile Bezug zu nehmen hat, sondern auch auf die §§ resp. 11 und 12. Diese Paragraphen sind doch nicht angenommen, und in dem § 24 der Verfassung für Holstein, sowie dem entsprechenden Paragraphen der Verfassung für Schleswig heißt es, daß keine Veränderung in der Gesetzgebung für die Herzogthümer stattfinden solle, ohne Zustimmung der Stände. Ich habe auf diese Paragraphen insofern bei meinem ersten Vortrage über unsern Vorschlag nicht eben Bezug genommen, als ich, wie ich auch wiederholt bemerkt habe, auf die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 zurück- und davon ausgehe und wünsche, daß in Uebereinstimmung mit dieser alles damals rechtlich Bestehende aufrecht erhalten werde. Wenn man die Grundsätze dieses Gesetzes strenge befolgt hätte, so glaube ich, würde man zu einer besseren und sicherern Grundlage gelangt sein.

Von dem 15ten mittelbar gewählten Mitgliede (Lehmann) ist in der gestrigen Sitzung verschiedentlich hervorgehoben worden, daß auch in dem dänischen Reichstage sich ähnliche Ansichten geltend gemacht haben. Ich muß gestehen, daß, was mir in dieser Beziehung von dem geehrten Mitgliede gesagt worden ist, mich im höchsten Grade interessirt hat. Manches war mir freilich davon schon bekannt, aber Manches ist doch näher entwickelt worden, wie es geschehen konnte von einem Manne, der an allen betreffenden Verhandlungen theilgenommen hat. So viel geht aber deutlich aus den Verhandlungen hervor, wie ich sie gekannt habe, und wie sie mir jetzt durch jenen Vortrag lebendiger vor die Sinne getreten sind — daß der Reichstag sich ernsthaft damit beschäftigt hat, wie auf eine richtige und zweckmäßige Weise die Verbindung zwischen den verschiedenen Landestheilen auf eine solche Art zu Wege gebracht werden könne. Ich wiederhole, es hat mich das im höchsten Grade interessirt, aber ich kann doch nicht einräumen, daß ich in dem Maße, wie von verschiedenen Seiten, auch von dem eben genannten Redner, welcher Mitglied des Reichstags ist, beansprucht worden ist, ein besonderes Verdienst des Reichstags darin erblicken kann, wie derselbe die gemeinschaftlichen Angelegenheiten behandelt hat. Die Verhältnisse waren der Art, daß sie durchaus nicht fortbestehen konnten; seit mehreren Jahren hatte der dänische Reichstag in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie Beschlüsse gefaßt, welche unmittelbar für drei Fünftel ihres Umfanges Gültigkeit hatten; aber weil die Beschlüsse in der Regel gerade so als Gesetze erlassen wurden, wie sie vom Reichstage gefaßt waren, waren sie fast durchgehends bindend auch für die übrigen zwei Fünftel der Monarchie. Das Königliche Veto, ich räume es ein, ist in dem einen und dem anderen Falle wirklich geltend gemacht worden; aber es lag in der Natur der Sache, daß bei der weit gehenden Befugniß, welche dem Reichstage zustand, dies nur in seltenen Fällen geschah. Ich will mich nun nicht über irgend einen einzelnen in dieser Weise gefaßten Beschluß beschweren. Es liegt dem Zwecke meines Vortrages ganz fern

und ganz außer dem Bereiche des Antrags, welchen wir gestellt haben, auf diese Specialitäten einzugehen; ich sage nur: das war ein Zustand, der schlechterdings unhaltbar war. Es war eine vollkommen klar und deutlich hervortretende Nothwendigkeit, daß der Zustand verändert werden müsse, es war gewissermaßen, wenn mir der Ausdruck erlaubt ist, eine europäische Nothwendigkeit*). Es mußte also ein anderer Zustand eintreten, und der Reichstag hat die Hand dazu geboten, daß eben die gemeinschaftlichen Angelegenheiten so geordnet worden sind, wie sie sind; sie sind es aber ganz in Uebereinstimmung mit demjenigen, was der Reichstag wollte und verlangte, und ich glaube nicht, daß er dies that, um damit den Herzogthümern und den Vertretungen derselben einen besonderen Gefallen zu thun, sondern weil die Nothwendigkeit es forderte, und weil der Reichstag als Vertretung des Königreichs Dänemark sich auch in einer Lage befand, daß er die Nothwendigkeit einer neuen Ordnung der Dinge erkennen mußte.

Jetzt ist diese Ordnung eingetreten, das Verhältniß ist ein anderes geworden hinsichtlich der drei Fünftel, zwei Fünftel und fünf Fünftel; aber wie steht es in der Wirklichkeit? Es ist von manchen Seiten auch kürzlich behauptet, daß mit der Minorität und Majorität es nicht so viel zu bedeuten habe. Ich muß gestehen, ich bin sehr abweichender Meinung. Handelt es sich um Gegenstände, worin die Interessen dieselben sind, nun ja, so wird eine große Majorität da sein, und opponiren bloß um Opposition zu machen, glaube ich, das thut kein Vernünftiger, und vernünftige Leute, denke ich, sind wir alle. Dabei kommt es gar nicht in Betracht, und dazu bedarf es nicht, daß wir so viele Mitglieder sind; die Vertreter des einen Landestheiles könnten den Vertretern der andern Landestheile diese Gegenstände häufig völlig anvertrauen; ich glaube wenigstens,

---

*) Allein es war eben so nothwendig, daß dieser Zustand damals da war, nothwendig durch den exceptionellen Zustand, worin sich die Herzogthümer durch ihre „Erhebung" sich versetzt hatten; dieser Erhebung überhebt man sich mitunter aber in Gedanken gar zu leicht.

daß sehr wohl mancherlei Angelegenheiten getrost in die Hände der Vertreter der andern Landestheile gelegt werden könnten, ohne daß die Vertreter aller Landestheile sich dabei betheiligten. Aber es kommen immer auch Sachen vor, wo verschiedene Interessen sich geltend machen können und müssen, welche einander gegenüber stehen; gerade bei diesen handelt es sich um Majorität und Minorität, und da läßt sich nicht läugnen, daß es ein drückendes Gefühl ist, ein Gefühl, welches, ich will es nicht läugnen, schwer zu ertragen ist, im Voraus zu wissen, daß man eben in solchen Angelegenheiten, welche die wichtigsten sein können, immer von vorne herein in der Minorität sein wird; nicht als wenn man auf der andern Seite nicht auch etwas Gutes wollte, sondern weil Alles nur relativ, die Auffassung subjectiv ist, und der Begriff von dem Nützlichen und Vortheilhaften erst dann zu einem lebendigen Begriff wird, wenn er den speciellen Verhältnissen gegenüber gestellt wird, auf welche es ankommt. Deshalb kann ich eben das Bedenken nicht unterdrücken, was in einer solchen Institution liegt, wo die Vertretung der einen Seite, der einen Nationalität — denn hier sind ja zwei Nationalitäten vorhanden — stets in der Minorität sein soll*). Ich kann dies Bedenken nicht unterdrücken und komme allerdings durch dasselbe zu der Consequenz, es möchte einer sehr gründlichen Erwägung zu unterziehen sein, ob nicht das Organ auf andere Weise zu bilden sei. Nun aber verlange man nicht von mir, daß ich hier mein Programm ausspreche, daß ich hier sagen soll, was gerade meine specielle Ansicht ist. Dazu bin ich nicht berufen. Das ist eine Sache von so besonderer unendlicher Wichtigkeit, daß, wenn ich eine bestimmte Ansicht hätte, ich dieselbe hier bei dieser Gelegenheit

*) Ganz dieselbe Klage könnten alle Städter gegen Landbewohner, Geistliche gegen Weltliche, ein Stand gegen alle andern Stände, Alle am Ende gegen Alle führen: sie beweiset zu viel, also Nichts. Die Sache ist die, daß so viele Holsteiner und Lauenburger es gänzlich verlernt haben, sich als Theile eines Ganzen zu wissen — man sei teres atque rotundus für sich schon.

nicht aussprechen würde; vielleicht habe ich sie, aber ich spreche sie nicht aus, weil ich damit vorgreifen würde, denn in dem Vorschlage, den wir gestellt haben, haben wir ja gerade den Wunsch ausgesprochen, daß die Sache von den Ständen erwogen und diesen gestattet sein möge, sich über die Fragen auszusprechen, welche damit im Zusammenhange stehen. Ich will es nicht läugnen, wie ich schon vorhin gesagt habe, daß die Rede des 15ten mittelbar gewählten Mitgliedes (Lehmann) viel enthalten hat, was mein Interesse im hohen Grade erregt hat; nur bedaure ich den Schluß, ich kann nicht sagen, daß ich für diesen habe Geschmack gewinnen können; das aber will ich gern sagen, daß wenn ich durch öffentliche Interessen mich veranlaßt finden sollte, wozu ich vielleicht keine Veranlassung finden werde, das zu thun, worauf das geehrte Mitglied Bezug nahm, so bin ich ganz bereit, wie widerlich auch die Gerüchte sein mögen, die mir dann aufgetischt werden, Alles das entgegenzunehmen und darauf zu erwiedern, was darauf paßt.

Es ist gesagt, wir könnten ja, wenn wir Veränderungen in der Verfassung wünschten, einen Antrag stellen, und in dieser Hinsicht ist ja von dem eben genannten Mitgliede mir die Zusicherung gemacht, man würde uns dann gern entgegenkommen; ich glaube es im Allgemeinen gern, ich bezweifle es gar nicht; ich bin überall gar nicht so, daß ich nicht eine gute Meinung voraussetzen sollte; aber ich muß doch sagen, es ist sehr wenig Hoffnung vorhanden, daß mit speciellen Vorschlägen und Anträgen auf eine Veränderung in der Verfassung hier viel auszurichten wäre. Es ist von verschiedenen Seiten ausgesprochen, daß eben jetzt und fürs Erste gar keine Veränderungen gewünscht werden könnten, daß man festhalten müsse, was man habe, wenn man es auch eigentlich nicht liebe, wenn man auch etwas anderes wünsche; und dann muß ich sagen, es sind eben Dinge da, worüber schwerlich eine Einigung stattfinden wird, so daß ein Vorschlag der einen Seite von der andern Seite angenommen und eine Majorität für sich gewinnen könnte; eben da stellt sich heraus, in wie geringem Grade der Hoffnung Raum gegeben werden kann, daß solche Sachen hier

im Saale ihre Entscheidung sollten finden können. Diese Ueberzeugung, glaube ich, wird im Grunde jeder theilen, wenn Vorschläge gemacht werden, die das Gepräge an sich tragen, daß sie durch specielle Interessen hervorgerufen sind, daß solche Vorschläge schwerlich die Billigung der Majorität finden würden, wenn sie von Seiten der Minorität gestellt werden; denn ich läugne nicht, was der Herr Conseilspräsident — ein Mann, der die constitutionellen Verfassungen und ihre Consequenzen wohl durchschaut, ein Mann, von dem wir minder Erfahrenen auf der constitutionellen Bahn erst recht lernen können, was es mit einer constitutionellen Verfassung für eine Bewandniß hat — ich will es nicht läugnen, sage ich, was der Herr Conseilspräsident rücksichtlig der Majorität und Minorität bei Gelegenheit der Vorlage des Verfassungsgesetzes vom 2ten Octb. 1855 und des dazu gehörenden Wahlgesetzes gesagt hat*) — — er hat gesagt, daß es wohl in geringeren Angelegenheiten eingeräumt werden könne, nämlich daß die Minorität sich der Majorität fügen sollte; aber wenn es eine so wichtige Angelegenheit gelte (hier war die Rede von der Repräsentation), denn wäre von der Gnade der Majorität nichts zu erwarten. In politischen Dingen erwarte ich auch nicht viel von der Gnade der Majorität. Ich finde den Ausspruch vollkommen richtig.

Nur ein Wort will ich hinzuzufügen mir erlauben in Beziehung auf das, was mehrfach vorgekommen ist, daß nämlich das Verfassungsgesetz vom 2ten Octbr. 1855 und das dazu gehörige provisorische Wahlgesetz dem Reichstag nicht direct zur Beschlußnahme vorgelegt sein soll; auch dies ist als etwas besprochen worden, was geschehen sei eben mit Rücksicht auf die Herzogthümer. Ich habe mich darüber genügend ausgesprochen, und muß ehrlich gestehen, daß ich glaube, wenn etwas für diese Behauptung angeführt werden kann, so liegt es nur in der Form. Die Vorlage ist so geschehen: auf Befehl Sr. Majestät des Königs hat der Premierminister dem hochgeehrten Landsthing

---

*) Rigsd.=Tid. Extr. Session. 1855. Landsth. Nr. 12, S. 169.

und ebenso dem Folkething die Entwürfe des Verfassungsgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und des vorläufigen Wahlgesetzes, die Se. Majestät der König zu erlassen beabsichtigt, vorgelegt, und daran ist auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Antrag geknüpft worden, daß nun der Reichstag den Beschluß fassen möge, daß die Grundgesetzbestimmung, betreffend eine Einschränkung des Grundgesetzes auf die speciellen Angelegenheiten des Königreichs, gleichzeitig mit der gemeinschaftlichen Verfassung in Kraft trete. Der Herr Conseilspräsident hat in verschiedenen Sitzungen des Reichstages, z. B. in der 17ten des Folkethings, und am 12ten Aug. 1855, ausdrücklich gesagt, daß die gemeinschaftliche Verfassung indirecte*) dem Reichstage zur Beschlußnahme vorgelegt sei, und der Beschluß des Reichstags lautet ja auch dahin, daß die Grundgesetzbestimmung vom 29sten August 1855 zugleich mit der gemeinschaftlichen Verfassung, welche Seine Majestät der König zu erlassen beabsichtige, in Kraft treten solle (Lehmann: „gleichzeitig" mit**). Ja, ich meine, es kommt wirklich nicht darauf an, hier die Worte zu pressen, der Sinn ist dieselbe; ein Gesetz wird zur Beschlußnahme vorgelegt, und wenn es so vorgelegt wird, daß ein Beschluß darüber gefaßt werden soll, ob das Gesetz in Kraft treten soll oder nicht, und gewiß, Anderes habe ich nicht behauptet. Der Beschluß ist in der Hinsicht beschränkt gewesen, daß der Reichstag die einzelnen Bestimmungen nicht abändern konnte, und daß die Regierung von Anfang an erklärt hatte, das sie sich auf Abänderungen nicht einlassen würde; übrigens aber kann ich keinen Unterschied finden, und ich will nicht auf das zurückkommen, was ich schon früher genügend entwickelt und mit vollständigen Beweisen belegt habe, daß eine Uebereinkunft über den Inhalt des Gesetzes Statt gefunden hat, eine Uebereinkunft nämlich, welche in dem Programm des Ministeriums und der Adresse des Reichstages begründet ist, und

---

*) Rigsdagstid. Extraord. Sess. 1855. Folketh. Nr. 10. S. 243: „indirecte gav sit Samtykke til Udkastet til Fællesforfatningen i det Hele."

**) „samtidig med": ohne Verbindung oder Einwirkung also.

daß namentlich der Ausschuß des Landsthings wiederholt und vollständig anerkannt hat, daß in diesen beiden Actenstücken die Uebereinkunft enthalten sei, und daß das Ministerium wiederholt eingeräumt hat, daß es bei der Erlassung dieses Verfassungs-Gesetzes auf diese Uebereinkunft Bezug genommen hat. Die Reichstagszeitung enthält eine große Menge von Belegen hiefür, dies scheint mir also klar und deutlich. Uebrigens, wenn selbst in dieser Beziehung etwas anderes geschehen wäre, so würde damit nicht das Recht der Herzogthümer und ihrer Vertretung, wenn dieses, wie ich glaube, begründet ist, beseitigt sein, denn über dieses Recht konnte der Reichstag unmöglich disponiren. Es ist häufig behauptet worden, der Reichstag habe Rechte für die anderen Landestheile erworben, aber, was dies anbetrifft, so muß ich sagen: Es ist doch besser, wenn den Vertretungen der verschiedenen Landestheile selbst überlassen wird, die Rechte geltend zu machen, welche sie wünschen und auf welche sie rechtmäßige Ansprüche machen können. Aber, daß der Reichstag durch einen Beschluß, den er gefaßt hat und durch welchen er etwas von seinen eigenen Rechten aufgegeben haben soll*), auch das Recht Anderer ausgeschlossen habe, das kann ich nicht einräumen.

Der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg: Es ist meine Absicht, nur das Wort zu nehmen rücksichtlich dessen, wo etwas Neues, was vorher nicht erwähnt, vorgebracht worden ist, und insofern dies der Fall in dem so eben gehörten Vortrage war, werde ich diese Absicht ausführen. Das einzige Neue, was ich darin gehört habe, war, daß man sich jetzt auf die Verordnung von 1834, und zwar auf die Schlußworte derselben berief. In den Schlußworten, sagt man, ist enthalten, daß wenn Veränderungen dieses Gesetzes für die ständischen Institutionen in den Herzogthümern nothwendig gefunden werden sollten, dann solche Veränderungen eben in jedem betreffenden Herzogthum erst den Ständen vorgelegt werden

*) Dies skeptische „soll", was eine so offenkundige Thatsache betrifft, darf nicht ungerügt vorübergehen!

sollten. Allerdings ist das wahr, es steht da, aber es beweist meiner Ansicht nach nicht das Geringste für den gestellten Antrag. Es bewegt sich diese Bemerkung vielmehr in demselben Kreise, worin alles andere sich bewegt hat. Das, was hier vorgeschrieben ist, das ist geschehen, als die Verfassung von 1854 für Holstein ins Leben trat, indem der Verfassungsgesetzentwurf vorgelegt wurde; das ist ferner beobachtet, als man beabsichtigte, den damals vorgelegten Entwurf wiederum zu ändern, und letzthin den Ständen im Herzogthum Holstein einen Gesetzvorschlag in dieser Beziehung vorlegte, welcher bekanntlich nicht angenommen wurde. Da ist das vollständig geschehen, was in der Verordnung von 1834 versprochen ist; nur von dem, was zum Ressort der Ständeversammlung gehört, kann da die Rede sein, von einer Gesammtstaatsverfassung und was darin aufgenommen werden mußte, welche nicht zum Ressort der holsteinischen Ständeversammlung gehörte, war nicht die Rede og konnte nicht die Rede sein. Nur insofern wollte ich diesem zum ersten Male gebrauchten Argumente widersprechen.

Man hat Anstoß daran genommen, daß früher gesagt worden sei, man könne sich auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 nicht berufen, denn es sei „nur ein Programm." Wahrscheinlich bin ich damit gemeint; es ist mir wenigstens nicht bekannt, daß ein anderes Mitglied der Versammlung sich dieser Ausdrucksweise bedient habe. Aber so habe auch ich keineswegs gesprochen. Ich habe nicht in Abrede gestellt, daß man sich auf die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 berufen könne, im Gegentheil ich bin der Meinung, daß man auf mancherlei Weise sich darauf berufen kann, nur nicht in dem Sinne, in welchem man es jetzt hat thun wollen. In dem Sinne habe ich hinzugefügt — ich bitte um Verzeihung, daß ich diese Worte wieder gebrauche — es ist mehr ein Programm; ich habe nicht gesagt, es ist „nur" ein Programm; und daß es mehr *) ein Programm ist, der Ansicht muß ich noch jetzt sein.

*) Dieses „mehr" liegt allerdings in der Gedankenfolge, steht aber im Texte nicht; vergl. oben S. 34.

Der vorhergehende Redner hat angeführt, es sei in der Bekanntmachung ausdrücklich gesagt, daß die Domänen zu den besonderen Angelegenheiten gehörten. Es könnte doch sein, daß der Eine oder der Andere, welchem die Reichsrathszeitung in die Hände fällt und welcher mit der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 nicht vollständig bekannt ist — wenigstens wäre dies sehr verzeihlich — zu der Meinung kommen könne, daß die Worte daständen: die Domänen gehören zu den speciellen Angelegenheiten der Herzogthümer. Mich dünkt, daß der Ausdruck ein solcher gewesen ist, daß er einen mit der Bekanntmachung nicht hinlänglich Bekannten zu diesem Irrthum verleiten könnte; deshalb will ich dem nur widersprochen haben. Das steht nämlich nicht da; es steht da: „die Sachen aus den Herzogthümern, welche zum Ressort der ehemaligen Rentekammer gehört haben." Dann vielleicht könnte es entschuldigt werden sich so auszudrücken, wie der Antragsteller gethan hat, wenn nichts Anderes zu dem Ressort der Rentekammer gehört hätte, als die Domäne-Verwaltung. Es ist nicht nothwendig auszuführen, was Alles zum Ressort der Rentekammer gehört habe; es waren das vielfach verschiedene Verwaltungszweige, und nur von einem einzelnen Verwaltungszweige unter vielen andern ist die Rede, wenn die Rede von den Domänen ist. Eben deshalb ist die Beziehung in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 so hingestellt, daß sie gestattet, sich des Ausdruckes zu bedienen, daß die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, als ein Programm anzusehen ist. Etwas Verletzendes liegt nach meiner Meinung nicht darin, ebensowenig etwas Neues — jünger und neuer ist z. B. der jenseits gebrauchte Ausdruck: „die europäische Nothwendigkeit." Ich habe jenen Ausdruck in meiner Kindheit gelernt; ich habe ihn gebraucht und will ihn gebraucht haben.

Der Finanzminister: (Wünscht die Verhandlung genauer zu präcisiren — wofür auch dieser erfahrene Politiker, der mehrere Jahre mit großem Geschick die Verhandlungen des dänischen Folkethings leitete, ein besonders scharfes Auge haben mußte. Mit Recht wolle der Wortführer nicht hinter d. 28sten Jan. 1852 zurückgehen, allein er habe doch selbst dazu verleitet.

Der wirkliche Kern des Antrages sei das Verlangen, Dasjenige zur Behandlung vorgelegt zu sehen, zu dessen Vorlage ein „verfassungsmäßiges" Recht da sei. Die Frage bleibe also, mit den Worten des Wortführers: „Entspricht die Wirklichkeit dem Anschein" (eines solchen Rechts)? In der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 stehe aber kein einziges Wort von der Vorlage gemeinschaftlicher Angelegenheiten in den Provinzialständeversammlungen. Es zeige Jemand, wo die Worte stehen! Uebrigens läugnet der Minister entschieden die Auslegung Scheel-Plessens von jenem Vorbehalte; vergl. S. 5 und 123).

Tscherning: (Spricht im seiner eigenthümlichen, gemüthlich-geistreichen Art die Ansicht aus, daß eine neue Betrachtung der Gesammtverfassung von Seiten der Mitbürger in den Herzogthümern sehr wünschenswerth wäre und vielleicht zu einem guten Resultat führen könnte, da Niemand mit dieser Verfassung zufrieden sei — daß denselben aber durchaus kein rechtlicher, sondern nur ein Anspruch der Gefühle, der politischen Billigkeit darauf zukomme.)

Vierter Tag.

Der Minister für das Kirchen- und Unterrichtswesen im Königreich*): Was von Seiten des Ministeriums gegen den vorliegenden Antrag zu erinnern sein möchte, ist bereits von mehren Mitgliedern des Ministeriums ausgesprochen worden, und will ich daher nur meine Eigenschaft als Mitglied des Reichsraths benutzen, um einige Bemerkungen an das geehrte Mitglied zu richten, welches das Wort für den nun vorliegenden Antrag ergriffen hat, namentlich mit Rücksicht auf die Motivirung, womit der Antrag von seiner Seite begleitet worden ist. Das geehrte Mitglied äußerte im Anfange seines Vortrages, daß er hier hinüber gekommen sei mit dem redlichen Willen, sich an das rechtlich Bestehende zu schließen und das Seinige dazu beizutragen, daß auf der Grundlage des solchergestalt Bestehenden weiter gearbeitet werden könnte. Nach einer so bestimmten Erklärung ist natürlich kein Grund vorhanden, das Dasein dieses Willens und dieses Wunsches bei dem geehrten Mitgliede zu bezweifeln; aber es dürfte doch erlaubt sein hinzu-

---

*) Der ehemalige Prof. des römischen Rechts und General-Auditeur der Armee Dr. Hall, 8tes, vom Folkething, mittelbar gewähltes Mitglied.

zufügen, daß es scheint, es als ob das geehrte Mitglied bisher nicht ganz glücklich darin gewesen sei, dies Bestreben hervortreten zu lassen.

Die ersten Worte, welche in dieser Versammlung von dem geehrten Mitgliede ertönten, giengen darauf aus, wo möglich die Wirksamkeit dieser Versammlung zu paralysiren, indem er die Gültigkeit einer ganzen Classe von Wahlen, welche in Uebereinstimmung mit der ausdrücklichen Vorschrift in dem von Sr. Majestät sanctionirten provisorischen Wahlgesetze vorgenommen wurden, in Zweifel zog. Der nächste bedeutungsvolle Schritt des geehrten Mitgliedes ist der nun vorliegende Antrag. Was diesen Antrag nun betrifft, so ist es von mehren Seiten hervorgehoben worden, daß behauptet werden müsse, es walte mannigfacher Zweifel rücksichtlich seiner Bedeutung und seines Zieles ob. Es wurde sogar vor zwei Tagen von einem geehrten Mitgliede, ich glaube dem 8ten Königlich-gewählten (David) am Schlusse seines inhaltsreichen und vorzüglichen Vortrags ausgesprochen, daß er ganz außer Stande sei zu sehen, was eigentlich mit diesem Antrage beabsichtigt werde. Ich glaube indeß jedoch, daß es bei einer näheren Betrachtung der Motivirung, welche Seitens des Wortführers dem Antrage gegeben ist, nicht so schwer fallen wird zu sehen, was damit beabsichtigt wird, wenigstens zu sehen, was die natürliche und unvermeidliche Folge desselben werden müßte, und welches also das sein muß, was damit als beabsichtigt anzusehen ist. Dies wird namentlich aus mehren derjenigen Aeußerungen hervorgehen, welche am Schlusse des Vortrages des geehrten Wortführers vorkommen, und welche ich, da sie, soviel ich auch erinnere, nicht besonders berührt worden, mir hervorzuziehen und mit einigen Bemerkungen zu begleiten erlauben werde.

Der geehrte Wortführer sagte gegen den Schluß des Vortrages, womit er den Antrag motivirte, daß wir, wenn die Versammlung auf den vorliegende Antrag eingienge, in ein Stadium einträten, wo die endliche Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten für die Monarchie aufs Neue wieder ins

Ungewisse hinausgeschoben, „wieder in Frage gestellt wird“; etwas später fügt er hinzu, daß wir dann aufs Neue in einen Uebergangszustand, einen „Zwischenzustand“ eintreten sollten, wo die verschiedenen Fragen mit Rücksicht auf die Verfassung, und wie sich selbige endlich gestalten sollte, wie es heißt, „wiederum für einige Zeit in Zweifel gestellt wird.“ Das geehrte Mitglied hat indeß hinreichend angedeutet, womit dieser Zwischenzustand ausgefüllt werden, was in diesem Uebergangszustande vorzunehmen sein sollte, indem es nämlich gesagt hat, daß die ganze Verfassungssache in den Versammlungen der verschiedenen Landestheile, nämlich vor der Ritter- und Landschaft im Herzogthum Lauenburg, vor der Ständeversammlung im Herzogthum Holstein und vor der Ständeversammlung im Herzogthum Schleswig, unter Discussion gebracht werden sollte — und es muß doch, obwohl er es nicht ausdrücklich hinzugefügt hat, als gegeben vorausgesetzt werden, daß er ebenfalls will, daß sie vor den dänischen Reichstag, vor beide Abtheilungen desselben, sowohl das Folkething als das Landsthing, gebracht werden solle. Das würde allerdings unläugbar mehr als genug sein, selbst eine sehr lange Zwischenzeit auszufüllen. Das geehrte Mitglied äußerte mit Rücksicht darauf, daß sich dann verschiedene Ansichten geltend machen würden, und dies ist, wie ich annehme, etwas von dem Wahrsten in der ganzen Motivirung. Ich glaube sogar, daß der vom geehrten Mitgliede gebrauchte Ausdruck zu milde ist, und daß man der Wahrheit näher kommen würde, wenn man sagte, daß die widerstreitendsten Ansichten hervortreten würden. Ich glaube nicht, daß Jemand, der in den letzten Jahren in unsern öffentlichen Verhältnissen mitgelebt hat, und namentlich etwas mit der Entwicklung der Verfassung zu thun gehabt hat, den allergeringsten Zweifel hegen kann, daß die widerstreitendsten Ansichten über die endliche Ordnung der Verfassungssache bei dieser Gelegenheit in den verschiedenen Versammlungen hervortreten würden, und man würde ebenfalls nicht den allergeringsten Zweifel hegen können, daß grade diese Versammlungen, weil sie das Gepräge der Particularität haben und haben müssen,

zugleich den verschiedenen Meinungen eine Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit geben würden, welche es so gut wie unmöglich machen würde, später diese Meinungen zur Einigkeit bringen zu können. Es ist grade, ich darf es sagen, ein kluger und weiser Plan, der von Sr. Majestät, durch die verschiedenen Ministerien hindurch, mit Rücksicht auf die endliche Ordnung der Verfassung befolgt worden, daß, wenn eine Gesammt-Verfassung *) zuwegegebracht werden sollte, die Frage dann keiner Versammlung vorgelegt werden müßte, welche von einer solchen Beschaffenheit sei, daß sie das Gepräge der Particularität an sich habe, denn dieses würde im allerhöchsten Grade eine ruhige und besonnene Erledigung erschweren und vielleicht unmöglich machen. Es ist daher meiner Ansicht nach außerordentlich unglücklich (Dän. uheldig), daß das geehrte Mitglied fordert, daß diese Fragen in den verschiedenen Versammlungen der besonderen Landestheile debattirt werden sollten; aber noch viel unglücklicher scheint es mir zu sein, daß die ganze Sammlung aller der divergirenden Ansichten in die Mitte dieser Versammlung zurückgeführt werden sollen — das liegt deutlich in seinen Aussprüchen —; denn würde es sich dann nicht zeigen, daß grade die Erledigung dieser Fragen am schwersten hier in dieser Versammlung vor sich gehen könnte? Ich möchte ungern mehre der brennendsten Fragen hervorziehen, welche dann aufs Tapet gebracht werden würden, aber es giebt eine, welche das geehrte Mitglied selbst oft und mit großer Stärke hervorgehoben hat, so daß nicht vermieden werden kann, sie zu berühren. Das geehrte Mitglied führte bereits gleich in seinem ersten Vortrage an, daß die Repräsentanten der Herzogthümer hier in einer verhältnißmäßig zu geringen Anzahl zugegen waren. Ich glaube nun, daß es ganz gewiß gegen die Meinung und Bedeutung der von dem geehrten Mitgliede gebrauchten Worte ist, wenn er es eine „verhältnißmäßig" zu geringe Anzahl nennen will; ich glaube, das Wahre ist — welchem meiner Ansicht

---

*) In den Acten steht der Druckfehler „Fælles-Forsamling". Gesammt-Versammlung (Rigsr.-T. Nr. 85, S. 1336)

nach nicht widersprochen werden kann — daß die Herzogthümer „verhältnißmäßig" eine dem Königreiche gleiche Anzahl von Repräsentanten haben. Es liegt indeß darin die Andeutung einer Behauptung und einer Forderung auf ein anderes Repräsentationsverhältniß, welches ich mit Fug und Recht eine unverhältnißmäßig große Anzahl Repräsentanten aus den Herzogthümern zur Gesammtstaatsversammlung glaube nennen zu müssen. Daß diese Frage unter den Verhandlungen in den verschiedenen speciellen Versammlungen zum Vorschein kommen würde, darüber kann wohl nicht der geringste Zweifel obwalten; und möchte ich dann wohl wissen, ob das geehrte Mitglied sich es gedacht hat, wie sich die Sache blos mit Rücksicht auf diese eine Frage gestalten würde, wenn sie zur endlichen Entscheidung gebracht werden sollte: denn dann müßte sie erörtert und angenommen werden hier in dieser Versammlung, gegen welche man grade den Einwand erhoben hat, daß sie bereits auf ein Verhältniß gebaut sei, nach welchem die Herzogthümer verhältnißmäßig nicht gleichartig mit den übrigen Landestheilen repräsentirt seien. Ich glaube, daß sich grade dann eine Schwierigkeit zeigen würde, welche glücklicherweise, wenn sie nicht heraufbeschworen wird, auf keine Weise vorhanden sein wird, nachdem die Ordnung der Verfassung so geschehen, wie sie nun geschehen, nämlich, das nur Gesammt-Angelegenheiten in die Versammlung gezogen werden können, nicht aber Streitfragen zwischen den verschiedenen Landestheilen. Diese Frage in diese Versammlung hineinziehen wollen, würde so viel heißen, als das ruhige und friedliche Zusammenwirken über Angelegenheiten, welche ein gemeinsames Interesse haben, vernichten; wo sich allerdings, wie das geehrte Mitglied gesagt hat, Majoritäten und Minoritäten bilden können, und wo die Minoritäten sich von den Majoritäten gedrückt fühlen können, was sich in keiner Versammlung vermeiden läßt, wo aber schon die Erfahrung in gegenwärtiger Diät gezeigt hat, daß Majoritäten und Minoritäten sich nicht so gestalten werden, daß die Repräsentanten des einen Landestheils gegenüber und gegen Repräsentanten der andern Landestheile stehen. Ich will nicht versuchen, das Bild weiter

auszumalen; aber ich halte mich davon überzeugt, daß Jeder, welcher sich in die Situation hineindenken will, einsehen wird, daß ein Einschlagen auf den von den geehrten Antragstellern angewiesenen Weg nicht nur alle leidenschaftlichen und bittern Kämpfe mit erneuerter Stärke wieder wachgerufen werden würden, sondern auch dieser Versammlung, welche gerade gebildet ist um beruhigend und versöhnend auf die Verhältnisse einzuwirken, die allertraurigste Zukunft bereiten, und in Wahrheit ein **politischer Selbstmord** sein würde.

Aber wodurch hat nun der geehrte Wortführer die Aufforderung an diese Versammlung, sich auf einen so gefahrvollen verhängnißvollen Weg einzulassen, begründet? Der geehrte Wortführer hat in dieser Beziehung zwei Betrachtungsreihen aufgestellt, welche zwar in der Rede und auf dem Papir friedlich neben einander stehen, welche aber ihrer ganzen innern Bedeutung nach in solchem Grade einander widerstreiten, daß die eine unmöglich neben der andern bestehen kann. Ich will mir erlauben, dies etwas näher zu entwickeln. Der geehrte Wortführer holt zuerst seine Begründung des vorgebrachten Antrages von einer sehr hohen Sphäre, indem er mit dem Satze anfängt, daß es „die Jahrtausende hindurch gültigen Regeln“ sind, welche ihm verbieten, es bei dem nun einmal Gegebenen beruhen zu lassen, indem nämlich diese Jahrtausende alten Regeln es bestätigen, daß — was vom Anfange an in seiner Entstehung fehlerhaft war, unmöglich durch das fortgesetzte Bestehen im Laufe der Zeit geheilt werden, Stärke und Kraft gewinnen kann, und daß die gegenwärtige Verfassung, durch die Art ihrer Entstehung, an einem solchen Fehler leide. Ich glaube nun, daß diese beiden Sätze unrichtig sind. Es ist nicht von wesentlicher Bedeutung, sich in den ersten Satz von den „Jahrtausend alten Regeln“ zu vertiefen, aber das weiß doch sicher das geehrte Mitglied eben so gut als ich, daß der Satz nicht einmal auf dem allgemein juristischen und privatrechtlichen Gebiete stichhaltig ist, daß Nichts, was ursprünglich an einem Mangel leidet, sich nachher durch die Zeit zur Kraft und Stärke entwickeln kann. Noch weniger gilt er gewiß mit

Rücksicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse, namentlich was die Ordnung von Monarchien betrifft. Würde man es versuchen, mit Rücksicht auf die jetzigen Monarchien in der Zeit zurückzugehen, um Fehler in ihrer ursprünglichen Organisation zu finden, so glaube ich, daß man eine große Menge Staaten finden würde, an welchen sich solche Fehler fänden, und daß diese Staaten demohngeachtet ein ganz gutes und dauerhaftes Bestehen gehabt haben — jedoch ich werde, wie gesagt, bei diesem Satze nicht verweilen.

Eben so wenig werde ich mich lange bei dem zweiten Satze aufhalten, da selbiger bereits von anderen Seiten so ausführlich behandelt worden ist. Das geehrte Mitglied hat behauptet, daß die Weise, in welcher die Verfassung entstanden, wie er es nennt, „fehlerhaft" ist, womit sicherlich gemeint wird, daß sie an einem rechtlichen Mangel leide, daß sie nicht auf völlig verfassungsmäßige Weise zuwegegebracht sei; denn daß sie im Uebrigen an Einem oder dem Andern laboriren könne, was dem geehrten Mitgliede und Anderen mit ihm nicht gefallen mag, ist doch ein Umstand, worauf seinen Antrag zu stützen gewiß nicht seine Meinung sein kann. Mit Beziehung auf diese seine Behauptung will ich mich auf die Aeußerung beschränken, daß ich, was den Beweis betrifft, der in solcher Beziehung Seitens des geehrten Mitgliedes geführt ist, finden muß — und hier kann ich mich in Uebereinstimmung mit einem andern geehrten holsteinischen Mitgliede, ich glaube dem 27sten unmittelbar gewählten (Bargum), aussprechen — daß, was auch im Uebrigen zu Gunsten der ganzen Darstellungsweise, welche in der Motivirung befolgt ist, gesagt werden kann, es dennoch zugleich gesagt werden muß, daß Keiner im Stande gewesen, auf irgend eine wirklich juristisch gültige Weise darzuthun, daß ein solcher Fehler an der Verfassung hafte, und daß, was in dieser Richtung angeführt worden, als eine sehr gute Vertheidigung für eine Sache betrachtet werden muß, welche nicht vertheidigt werden kann, vom streng juristischen und verfassungsmäßigen Standpuncte aus gesehen. Ich will in dieser Beziehung bitten, wohl darauf Acht zu geben, wie der geehrte Wortführer

den Einwürfen begegnet ist, welche gegen seine Behauptung gemacht sind, und namentlich, wie er der Begründung des Satzes begegnet, daß wirklich auf verfassungsmäßige Weise vorgeschritten ist. Ich kann für meine Person die Aeußerung nicht zurückhalten, es habe, mit Rücksicht auf meine Ueberzeugung in der Sache, die Art und Weise, wie der geehrte Wortführer dem besonders gründlichen Vortrage des 9ten königlich gewählten Mitgliedes (Mourier) *) sich gegenüber gestellt hat, in höchstem Grade befriedigend gewesen ist. Ich kann nicht längnen, daß es mir im hohen Grade überraschend gewesen, daß der geehrte Wortführer, weil das genannte Königlich gewählte Mitglied in der Wärme der Rede einen Ausdruck gebraucht hatte, der vielleicht etwas Verletzendes haben konnte, und worauf der geehrte Wortführer mit einer Aeußerung antwortete, die reichlich so stark war **), darin einen Grund zu finden habe glauben können, die ganze gewichtvolle Argumentation zu **übersehen**, welche von Seiten dieses Mitgliedes hervorgekommen war. Dies ist mir unbegreiflich, und kann ich es mir nur dadurch erklären, daß der geehrte Wortführer sich nicht im Stande gesehen hat, diese Argumentation zu entkräften. ***)

Aber, wenn es nun auch einen Augenblick angenommen werden dürfte, es verhalte sich wirklich so, daß die obbesagten „Jahrtausende alten Regeln" mit sich führten, daß, wo ein Fehler, wie der von dem geehrten Wortführer angeführte, bei der Ordnung oder Entstehung einer Verfassung gemacht sei, es unmöglich wäre, daß er durch die Entwicklung der Zeit jemals geheilt werden könnte, und daß sodann wirklich ein solcher verfassungsmäßiger Fehler an der Gestaltung der jetzt bestehenden Verfassung klebe — selbst wenn man, sage ich, mit dem geehrten Wortführer davon ausgienge, würde man doch im hohen Grade überrascht werden, wenn man zu der zweiten Reihe seiner Betrachtungen gelangte, indem es sich nämlich dabei zeigt, daß

---

*) s. oben S. 42–64.

**) s. oben S. 65–6.

***) Dieses war auch die allgemeine Ansicht der Zuhörer.

das Ganze doch, seiner Ansicht nach, hätte gehen können, wenn nicht ein gewisser Ministerwechsel stattgefunden hätte. Es müßte jedoch scheinen, daß die „Jahrtausende alten Regeln“ sich nicht so leicht sollten afficiren lassen können, am wenigsten von etwas so Veränderlichem und dem Wechsel Unterworfenen, als die Zusammensetzung eines Ministeriums; indessen ist es wirklich der Fall, daß das geehrte Mitglied dies bestimmt ausgesprochen und angedeutet hat. Dem trat grade eine solche Bemerkung wie die, welche ich hier ausspreche, von einem andern geehrten Mitgliede hier im Saale (Tillisch) entgegen, und zwar einem Mitglied des früheren Ministeriums, welches auch über diesen Uebergang zur zweiten Reihe der Betrachtungen etwas verwundert worden war. Der geehrte Wortführer fand sich dadurch veranlaßt, dieser Bemerkung von Seiten des zuletzt bezeichneten Mitgliedes entgegenzutreten; aber es ist mir durchaus klar, daß diese nähere Aufklärung des geehrten Wortführers durchaus nichts relevirte, sondern daß diese beiden Betrachtungsreihen nothwendigerweise gleich unversöhnlich neben einander zu stehen kommen. Der geehrte Wortführer sprach nämlich den allgemeinen Satz aus, daß man die Consequenzen nicht aufs Aeußerste treiben müsse, was doch hier, so viel ich zu sehen vermag, keine Anwendung finden kann; was aber die Sache näher treffen sollte, war, daß es — wie er sagte — besonders auf die Wirkung eines Gesetzes und den Inhalt einer Verfassung ankommt, und daß in solcher Beziehung ein großer Unterschied zwischen der Verordnung vom 26sten Juli 1854 und der jetzigen Verfassung obwalte; so lauteten die Aussprüche des Wortführers darüber. Nun werde ich sehr bereit sein einzuräumen, daß es in vielen andern Beziehungen besonders auf den Inhalt und die Wirkung geltender Gesetze ankommt, ob man durch sie befriedigt ist oder nicht, aber für diejenige Betrachtung, welche von dem geehrten Wortführer zuerst vorgebracht wurde, ist es vollkommen gleichgültig, ob der Inhalt der Verordnung vom 26sten Juli 1854 von dieser oder jener Beschaffenheit ist. Der geehrte Wortführer hat grade streng hervorgehoben, daß, wenn ein Fehler bei der Entstehungsart vorhanden wäre, ein sol-

cher Fehler absolut die Bedeutung der Verfassung vernichten müsse, selbst wenn sie in anderen Beziehungen befriedigend wäre. Der geehrte Wortführer hat ausdrücklich gesagt, daß dies Letztere — der Inhalt der Verfassung — nichts zur Sache thut. „Der Fehler," sagt er, „wuchert fort, greift auch die gesunden Theile an, verdirbt und verzehrt auch zuletzt diese, wenn nicht ein Heilmittel angewandt wird," — und dies „Heilmittel", welches der geehrte Wortführer durch diese Betrachtungsreihe angedeutet, ist eine Revision der Verfassung eben mit Rücksicht auf die Art und Weise ihrer Entstehung.

Es möge mir übrigens hier zu bemerken erlaubt sein, daß, obwohl sicherlich ein bedeutender Unterschied zwischen der Verordnung vom 26sten Juli und der jetzt geltenden Verfassung stattfindet, doch nicht übersehen werden darf, was das geehrte Mitglied des Reichsraths, wie ich vorhin andeutete, bemerkte, daß die Verordnung vom 26sten Juli nicht blos in der Motivirung und Vorstellung des Ministeriums, sondern in der Einleitung der Verordnung selbst enthält, daß sie nicht als etwas fest Abgeschlossenes zu betrachten sei, sondern als Etwas, von dem man grade erwarten und voraussetzen müsse, daß es großen Veränderungen unterworfen werden könnte, und daß der § 28 derselben Verfassung ausdrücklich enthält, daß diese Veränderungen nur mit der Genehmigung des Reichsraths geschehen können und sollen. Es ist nun gewiß auch dem geehrten Wortführer nicht unbekannt, daß eben bereits von dem Königlich gewählten Reichsrathe Vorschläge zu ziemlich umfassenden Veränderungen grade mit Rücksicht auf die Befugniß des Reichsraths kamen, und daß von einem sehr geehrten Mitgliede hier im Saale (Tscherning) auch der Wunsch einer sehr bedeutenden Erweiterung der Mitglieder-Anzahl vorgebracht wurde, kurz, daß Vorschläge und Wünsche vorgebracht wurden, welche in sehr naher Uebereinstimmung mit Demjenigen waren, was in solcher Beziehung grade durch die Verfassung vom 2ten October 1855 geschehen ist.

Ich mußte somit vermeinen, daß es durchaus klar da steht, daß, wenn wirklich der vom geehrten Wortführer hervorgehobene

Hauptmangel mit Rücksicht auf die Entstehungsart der jetzigen Verfassung die Bedeutung haben sollte, welche er ihr hat geben wollen, so könnte sie nicht auf eine so leichte Art geheilt werden, wie das Wechseln eines Ministeriums, gleichwie umgekehrt dieser Mangel auch nicht hätte hineinkommen und von einer so entscheidenden Wirkung werden können dadurch, daß ein neues Ministerium an die Stelle eines früheren trat. Wenn auf die Art und Weise gesehen werden soll, in welcher die Verfassung entstanden ist, so rührt sie natürlich von dem Ministerium her, von dem die Verfassung ihren ersten Anfang erhalten hat. Wenn in diesem ersten Anfang Mängel oder Fehler liegen, dann müssen diese Mängel und Fehler, wenn ihnen eine solche Bedeutung beigelegt werden soll als die, welche der geehrte Wortführer ihnen beilegen will, dieselbe Bedeutung haben, möge nun das Ministerium, welches der Verfassung ihren ersten Anfang gab, bestehen, oder ein anderes an seine Stelle gekommen sein: und hier ist deshalb ein absoluter und nachzuweisender Mangel an Uebereinstimmung zwischen den vom geehrten Wortführer aufgestellten beiden Hauptsätzen in seiner Argumentation. Gleichwohl ist es aber ausdrücklich von dem geehrten Wortführer gesagt, daß sich die Antragsteller, wenn das vorige Ministerium fortgefahren hätte zu bestehen, mit Rücksicht auf die Verfassung und ihre Entstehungsweise beruhigt haben könnten; und wenn man sich hier an den ersten Satz halten soll, daß man das Beste gern bis zuletzt verspart, so dürfte es also der Fall sein, daß grade diese letzte vom geehrten Wortführer vorgebrachte Betrachtung das enthält, was als das Wesentliche betrachtet werden muß, als das für die geehrten Herren eigentlich Entscheidende, da diese Betrachtung wirklich nicht in irgend einer Uebereinstimmung mit der vorhergehenden und ersten Betrachtung steht, von der man sonst glauben sollte, daß sie die Hauptbetrachtung wäre.

Sollte nun dies der Fall sein, nämlich, daß es eigentlich der nach der Verordnung vom 26sten Juli 1854 vorgegangene Ministerwechsel ist, der die Verfassung dem geehrten Wortführer unerträglich macht, und welcher wesentlich den Antrag hervor=

gerufen hat, so steht nicht zu läugnen, daß die ganze Sache auf eine andere und viel niedrigere Stufe herabgekommen wäre, als worauf sie von Anfang an gestellt war. Sie würde dann von der höheren Sphäre und den gefahrvolleren Regionen, worin sie sich anfangs befand, hinabgezogen und darauf reducirt worden sein, daß der geehrte Wortführer kein Vertrauen zu dem jetzigen Ministerium hat, daß dieses sich seiner Zufriedenheit nicht zu erfreuen hat, und daß er dagegen ein ganz anderes Vertrauen zu dem vorigen und vielleicht auch zu einem künftigen Ministerium haben könnte. Daß nun der geehrte Wortführer sich nicht durch das jetzige Ministerium zufrieden findet, ist ein Unglück für dasselbe, was aber getragen sein muß. Es ist außerdem ein Unglück, von dem man doch nicht sagen kann, daß es ganz unerwartet oder überraschend kommt. Der geehrte Wortführer hat so oft, namentlich auch in dem Vortrage, womit er seinen Antrag motivirte, auf eine Versammlung in einem andern Landestheil hingedeutet, daß ich, als ein Supplement dazu, mir anzuführen erlauben muß, daß es bekanntlich dem geehrten Wortführer in dieser Versammlung in ganz seltenem Grade gelungen ist, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche in der Stellung eines Präsidenten zu liegen scheinen müßten, um zu erkennen zu geben, in welchem Grade er mit der Opposition sympathisirte, welche sich in der genannten Versammlung gegen die Regierung erhob. Es kann also nichts Unerwartetes für die Regierung darin sein, daß der geehrte Wortführer mit ihr nicht zufrieden ist; es kann vielleicht etwas Unliebsames, etwas Unangenehmes darin sein, aber nichts Unerwartetes. Aber wenn dies nun der Fall ist, wenn — ich wiederhole es — die Unzufriedenheit des geehrten Wortführers mit dem jetzigen Ministerium und sein Mangel an Vertrauen zu demselben der eigentliche Punct in dieser Sache ist, so will ich mir doch die Bemerkung erlauben, daß die Durchsetzung einer ganz neuen Revision der Verfassung, wobei alle besonderen Verfassungen, trotz der Begrenzung, welche sie erhalten haben, mit Rücksicht auf die Verfassungsfrage in Bewegung gesetzt werden sollten, damit darnach dieses ganze Chaos

von Meinungen in diese Versammlung hineingeworfen werden, und ein totales Bouleversiren stattfinden könnte, ein allzu großartiges Mittel im Verhältniß zu dem Zwecke ist, der dabei beabsichtigt worden ist; und solches würde, ich füge es hinzu, nicht blos ein gar zu großartiges Mittel, sondern zugleich ein sehr unzweckmäßiges sein. Obwohl ich als Minister keine Neigung haben kann, dem geehrten Mitgliede anzudeuten, welche Mittel in dieser Beziehung als die zweckmäßigsten betrachtet werden müßten, so will ich doch aufrichtig genug sein, um zu gestehen, daß das Mittel, welches er hier vorschlägt, durchaus unzweckmäßig ist. Es kann nämlich nicht anders sein, als daß es mehre Mitglieder in der Versammlung giebt, welche gleich dem geehrten Wortführer mit dem Ministerium, entweder in seiner Totalität oder mit seinen einzelnen Mitgliedern unzufrieden sind — das ist ein Mißgeschick (Dän. Uheld), worauf jedes Ministerium gefaßt sein muß — gleichwie es auch Mehrere giebt, welche mit mehreren Bestimmungen in der jetzt geltenden Verfassung unzufrieden sind — ich will mir erlauben in einer Parenthese zu bemerken, daß ich eine Aeußerung des geehrten Mitgliedes mir gegenüber (Tillisch) so verstand, und ich faßte sie nicht wie ein anderes Mitglied *) auf, welches sie mit Freuden ergriff, um ihr eine Stärke zu geben, welche der, welcher sie aussprach, ihr sicherlich nicht hat geben wollen — also, daß es Viele giebt, welche mißvergnügt sind, das bezweifle ich nicht, und daß es somit Mehre giebt, welche sich sehr geneigt fühlen mögen, für Veränderungen sowohl in der einen als der andern jener beiden Richtungen zu wirken, welche ich hier angedeutet habe; und sie haben natürlich völlig Fug und Recht zu versuchen, was in solcher Beziehung ausgerichtet werden kann — aber davon bin ich vollkommen überzeugt, daß sich in dieser Versammlung weder jetzt noch später eine Majorität finden wird, welche die Erreichung dieser Zwecke *dadurch erkaufen wollte, daß sie die ganze Verfassungsfrage aufs Neue in einen* **Uebergangszustand** *hineinwürfe* — dazu haben wir in Wahrheit genug der Uebergangszustände er=

*) Tscherning, vergl. S. 166.

halten, und die Erfahrung scheint **für Alle** in dieser Beziehung hinreichend theuer erkauft zu sein. *)

Renck **): (theilt interessante Erläuterungen mit über die früheren Sessionen des Reichsraths und die zwischenliegenden Zustände, die doch in Einigem von Tscherning bestritten werden; er kann sich an den Antrag der 11 Mitglieder nicht anschließen; er „sieht in den (verdächtigten) Majoritätsverhältnissen" — daß der Landestheil Dänemark 3/5 aller Vertreter im Reichsrathe abgiebt — „kein Unglück mehr"; er weiset darauf hin, daß der zum erstenmal versammelte Reichsrath in seiner Adresse mit den (verdächtigten) Hauptforderungen des dänischen Reichstags übereinstimmte. Er erklärt, daß ihm die Verfassung zusage, besonders das „die Interessen der Herzogthümer wahrende" Wahlgesetz.)

Monrad ***): Ich habe das Wort so spät verlangt, weil ich gern die Meinungen „für" und „wider" hören wollte, ehe ich mich selbst ausspräche. Dieser Antrag, welcher nun schon am vierten Tage verhandelt wird, kommt nicht zu uns im Namen der Zweckmäßigkeit oder der Wünschbarkeit, wenn mir dies Wort zu gebrauchen erlaubt ist. Wenn die Frage nur vorliegt, was zweckmäßig, was wünschenswerth ist, so findet man ja kein großes Bedenken, sich entweder in der einen oder der andern Richtung auszusprechen. Aber dieser Antrag kommt zu uns im Namen der Gerechtigkeit, er kommt zu uns im Namen des Rechts, und, wenn wir also nicht darauf eingehen, so ist es ja für die, von welchen er gekommen ist, als ob wir eine Ungerechtigkeit, ein Unrecht, gegen sie begiengen. Ich habe grade genau erwogen, was sowohl dafür als dagegen gesagt ist; aber ich gestehe, daß ich nicht anerkennen kann, daß dieser Antrag zu uns komme im Namen der Gerechtigkeit, des Rechtes. Er kann zu uns kommen im Namen der holsteinischen Ritterschaft, er kann zu uns kommen im Namen der holsteinischen Ständeversammlung, denn ich glaube, daß der geehrte Wort=

---

*) Ein Nachtrag, eine sehr witzige Polemik gegen Tscherning, ist ausgelassen als in dem fraglichen Puncte unerheblich.

**) Agent D. A. Renck, angesehener Tuchfabrikant zu Neumünster, 18tes königlich gewähltes Mitglied.

***) Ehemaliger Bischof von Laaland, jetziger Oberdirector des Volksunterrichts unter dem Cultusministerium, 10tes mittelbar, vom Folkething, gewähltes Mitglied.

führer die Ansichten aussprechen kann, welche sich dort geltend machen. Er kommt nicht zu uns im Namen der Herzogthümer; denn es existirt als politischer Begriff nichts, welches „die Herzogthümer“ heißt. Das ist ein politischer Begriff, welcher als eine Erinnerung besteht, als ein Phantasietraum; aber der Begriff „die Herzogthümer“ besteht nicht als eine politische Wirklichkeit. Es besteht ein Herzogthum Schleswig, ein Herzogthum Holstein, ein Herzogthum Lauenburg; aber als politischer Begriff sind keine Herzogthümer da. Dieser Antrag kommt nicht zu uns in Namen der schleswigschen Ständeversammlung. Es ist nichts in der schleswigschen Ständeversammlung vorgegangen, welches Jemanden berechtigen könnte hier zu sagen, daß dieser Antrag zu uns in ihrem Namen käme. Und wie sollte dieser Antrag zu uns kommen im Namen der Gerechtigkeit, im Namen des Rechts? Was verlangt er von uns? Er verlangt, daß wir — wir, die wir hieher gesandt sind theils vom Könige, theis vom Volke, theils von den Repräsentationen, um die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie in Erwägung zu ziehen — daß wir auf diese unsre Eigenschaft verzichten sollen, daß wir unsre Meinungen, unsre Wünsche, unsre Ansichten unter die Meinungen und Wünsche dreier Provinzialständeversammlungen hinstellen sollen, daß wir uns der Initiative mit Rücksicht darauf berauben sollen, unsere Ansichten betreffs der möglichen Veränderungen, welche in der Gesammtstaatsverfassung vorzunehmen sein möchten, vor den König zu bringen, um ihn in dieser Beziehung an die holsteinische Ständeversammlung, an die schleswigsche Ständeversammlung und an den lauenburgischen Landtag und die Ritterschaft zu verweisen. Und was ist das, wohin wir dergestalt Se. Majestät verweisen sollten? Wir sollten ihn auf etwas verweisen, was wir nicht kennen — denn wir wissen nicht hier, was die holsteinische Ständeversammlung, was die schleswigsche Ständeversammlung, was die lauenburgische Ritterschaft und der Landtag — oder wie es heißen mag — wünschen und meinen betreffs der Veränderungen, welche möglicherweise ihren Gedanken nach in der Gesammtstaatsverfassung vorzunehmen sein möchten, und wir sollten Se. Ma-

jestät bitten, daß Sie mit möglichster Rücksicht auf die Wünsche, welche wir nicht kennen, uns einen neuen Plan zu einer Gesammtstaatsverfassung vorlegen sollen! Ist es gerecht, ist es billig, Solches von dieser Versammlung zu verlangen?

Wenn es einen Fremden gäbe, der diesen Antrag sähe, was müßte er dann von der Monarchie denken, wovon die Rede ist? Er müßte glauben, daß es in dieser Monarchie ein Herzogthum Holstein gäbe, er müßte glauben, daß es in dieser Monarchie ein Herzogthum Schleswig gäbe, und ein Herzogthum Lauenburg; aber er würde erstaunen, wenn er hörte, daß es in dieser Monarchie auch ein Königreich Dänemark gäbe; denn über dieses Königreich Dänemark steht nicht ein Wort im Antrage. Daß es etwas giebt, welches Königreich Dänemark heißt, daß dieses Königreich eine Repräsentation hat, daß es einen Reichstag hat, ein Volksthing, ein Landsthing, daß dieser Reichstag ebenso berechtigt sein würde, sich mit Rücksicht auf eine Revision der Verfassung zu äußern, als die Repräsentationen der andern Landestheile, davon ist im Antrage ganz und gar nicht die Rede — und ich sage daher: es müßte wunderbar sein, wenn ein solcher Antrag zu uns käme im Namen der Gerechtigkeit und des Rechts. Laßt uns doch etwas näher untersuchen, wie es sich mit den Forderungen verhält, welche dieser Antrag an uns gemacht hat! Ich will nicht auf irgend eine juridische Untersuchung eingehen — eine solche hat hier bereits auf so erschöpfende Weise stattgefunden — ich will die Sache blos politisch betrachten. Ich will den geehrten Antragstellern Zugeständnisse machen — Zugeständnisse, welche sie kaum von mir erwartet haben mögen. Ich will ihnen diese Zugeständnisse machen, damit wir einen gemeinsamen Ausgangspunct finden können, nicht weil ich finde, daß diese Zugeständnisse an und für sich richtig sind. Ich will also einräumen — obgleich ich nicht glaube, daß es sich so verhält — daß in der königlichen Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 die bestimmte Absicht ausgesprochen ist, daß die Gesammtstaatsverfassung zu Stande kommen sollte, nachdem der schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlung Gelegenheit gegeben wäre, sich

darüber zu äußern, und nachdem der dänische Reichstag darüber seinen Beschluß gefaßt habe. Ich glaube nicht, daß so etwas ausgesprochen ist, aber ich will es einräumen. Laßt uns einräumen, daß dasselbe in der oft citirten Depeche ausgesprochen wäre; es ist möglich, daß Viel in dem liegt, welches der hochgeachtete Minister des Auswärtigen in dieser Beziehung bemerkt hat, aber darauf will ich nicht weiter eingehen. Ich will ferner einräumen, daß die königliche Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 der Ständeversammlung in Schleswig, der Ständeversammlung in Holstein und Lauenburgs Landtag und Ritterschaft das Recht giebt, zu verlangen, daß die Gesammtstaatsverfassung ihnen vorgelegt werde: aber wie steht sich's denn mit dem Antrage? Sie müssen mir wohl einräumen, meine Herren, daß ich nun alle die Zugeständnisse gemacht habe, welche irgendwie verlangt werden konnten, und ich habe sie gemacht mit der Anerkennung, daß ihr Ausgangspunct möglicherweise mit vieler Klugheit und mit vieler Rücksichtnahme auf die Schritte gewählt ist, welche man möglicherweise in Zukunft zu thun gedenke. Ich will nicht auf die Pläne der geehrten Antragsteller mit Rücksicht auf die Zukunft eingehen, ich will nicht entscheiden, ob dies eine Klage zum Beschluß ist, welche von ihnen über die gegenwärtige Ordnung ertönt, oder ob es ein einleitender Schritt ist, den sie gethan haben, um ihre Opposition gegen das Gesetz fortzusetzen. Wir müssen nur wohl erinnern, daß es einen Landestheil giebt, welcher sich unter eines dem Königreiche und Schleswig fremden Landes Forum hineinschieben kann, welcher den deutschen Bundestag anrufen kann.

Ich glaube, daß die Herren weit davon entfernt sind, Solches zu wollen, aber ich liebe es, der Zukunft scharf ins Auge zu sehen, ich liebe es zu schauen, was geschehen kann; nur auf die Weise kann man jede Frage richtig beurtheilen. Ich will also annehmen, daß die Ansicht, welche nun hier von ihnen vorgetragen ist, wirklich richtig sei, daß das alles wirklich in der königlichen Bekanntmachung ausgesprochen sei, daß es in der Depeche ausgesprochen sei, welche den Höfen zu Wien und Berlin mitgetheilt ist. Ich will annehmen, daß der Bundestag ein Gleiches meint, ich will

annehmen, daß der Bundestag Klage darüber führen kann, daß wirklich etwas unterlassen ist, was der holsteinischen Ständeversammlung als ein Recht zukäme. Ich will hier nicht auf das eingehen, worüber wir vielleicht Aufklärung erhalten können, wie weit nicht von der vorhergehenden Regierung Schritte gethan waren, wodurch die Mißverständnisse, wozu die erwähnte Depeche Anlaß geben könnte, möglicherweise gehoben worden sind. Ich sage also: Laßt uns alles dieses annehmen, und dann sage ich dennoch, daß ihr Antrag gleichwohl nicht zu uns im Namen der Gerechtigkeit und des Rechts kommt; denn was ist das, was von uns gefordert werden kann? Das Einzigste, was von uns gefordert werden kann, das ist, daß wir zum Rechtszustande zurückkehren, wie er war nach der königlichen Bekanntmachung; aber es kann von uns nicht verlangt werden, daß wir aus diesem Zustande Etwas herausnehmen und Anderes stehen lassen sollen; das Einzigste, was von uns verlangt werden kann, ist, daß wir ganz zu dem Zustande zurückkehren, welcher damals Platz hatte. Es kann im Namen des Rechts und der Gerechtigkeit verlangt werden, daß die bestehende Verfassung suspendirt werde, daß wir zu den Provinziälständen für Schleswig und Holstein zurückkehren, und daß der dänische Reichstag in die vollen Rechte eintritt, welche er damals hatte. Ich will als derjenige, welcher Sitz im dänischen Volksthing hat, den Zustand, der dann eintreten würde, nicht so unbedingt schlecht finden, und ich glaube auch, daß die Herren dies, je genauer sie es erwägen, natürlich finden werden. Wir sehen ja, wie der geehrte Wortführer genau in den Verhandlungen des dänischen Reichstags geforscht hat, und ich bin überzeugt, daß er gefunden hat, daß wir mit großer Sparsamkeit die Finanzinteressen wahrgenommen haben, sowie daß wir durch diese Sparsamkeit nicht weniger die Interessen der Herzogthümer als unsere eigenen wahrgenommen haben. Ich sage daher, daß der Zustand, welcher dergestalt hergeführt werden würde, der so zu sagen rein Haus machte, in vielen Beziehungen nicht wenig wünschenswerth sein könnte; es könnten vielleicht in vielen Beziehungen weit größere Fortschritte gemacht werden, und eine

glücklichere Ordnung könnte vielleicht dadurch zuwegegebracht werden. Ich gestehe, daß ich, wenn die Entscheidung mir zustünde, nicht die Verantwortlichkeit dafür auf mich nehmen dürfte, aber sollte dieser Zustand uns aufgezwungen werden, dann werde ich ihn entgegennehmen als kein so außerordentlich großes Uebel. Wir haben viele Kämpfe durchgemacht, wir würden wohl auch in diesem bestehen. Und deshalb spricht ihr Antrag, selbst wenn ich alles einräume, was ich eingeräumt habe — und die geehrten Antragsteller werden gestehen, daß ich alles, was eingeräumt werden kann, eingeräumt habe — nicht zu uns im Namen der Gerechtigkeit, denn sie verlangen nicht, daß der ganze Zustand, welcher stattfand, bevor die Verfassung in Kraft trat, wieder eintreten sollte, sondern sie machen nur einzelne Theile des vorigen Zustandes geltend und nur die Theile, welche die einzelnen Landestheile betreffen. Glauben Sie, Herr Präsident! daß der geehrte Wortführer, wenn er überdenken will, was ich hier gesagt habe, und wenn er sich in den Fall versetzt denken will, daß er derjenige wäre, von welchem die Entscheidung abhinge, sich es denken will, daß er oben auf der Ministerbank säße und sein Ja oder Nein zu dem Antrage abgeben sollte, welchen er selbst gestellt hat — glauben Sie dann, daß der geehrte Wortführer wirklich dem Könige rathen würde, auf einen solchen Antrag einzugehen? Wenn er hierzu Ja sagt, so kann er derselbe talentvolle kenntnißreiche ausdauernde Mann sein, kann er derselbe ausgezeichnete Vorsitzende einer Versammlung sein, derselbe tüchtige Beamte, derselbe ausgezeichnete Partheiführer, aber Eins ist er nicht, wenn er als Minister dem Könige rathen wollte, auf einen solchen Antrag einzugehen — Staatsmann ist er nicht.

Es ist hier viel geredet, und man ist weit zurückgegangen in die Vergangenheit mit Rücksicht auf manche Fragen; es ist auch viel von der Stellung des dänischen Reichstages zur Gesammtstaatsverfassung geredet worden. Der geehrte Redner, der vor mir das Wort hatte (Renck), hat werthvolle Aufklärungen gegeben, welche zeigen, wie es eigentlich der Reichsrath ist, mit dem eine Uebereinkunft mit Rücksicht auf die jetzige Ordnung

der Verhältnisse getroffen ist.— Der Reichs-Tag? Hat eine Uebereinkunft mit dem Reichstage stattgefunden? In welcher Lage war der Reichstag, als er seine Ansicht von der Ordnung der Zukunft aussprach? War er damals in solcher Lage, daß er frei seine Wünsche, sein Verlangen äusdrücken konnte, und war damals die Rede von einer solchen freiwilligen Uebereinkunft, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen stattfinden kann? Der Reichstag hatte damals harte Kämpfe durchgemacht, er war aufgelöst und abermals aufgelöst worden, und er stand nun wieder demselben Ministerium gegenüber; er stand einer Zukunft, einem Kampf gegenüber, von dem er wußte, daß er verderbliche Folgen fürs Land haben könnte, und er sprach sich denn über die Zugeständnisse aus, welche er seinerseits glaubte machen zu können. Er sprach wahrlich nicht dasjenige aus, wovon er glaubte, es diene und fromme dem Königreich Dänemark am besten; er machte alle die Zugeständnisse, welche er seinerseits machen zu können glaubte. Warum machte er alle diese Zugeständnisse, warum beschränkte er sich auf das Allergeringste, welches verlangt werden konnte? Weil er das dänische Volk mit sich haben mußte in dem schweren Kampfe, worauf er vielleicht eingehen mußte, und weil er wußte, daß er nur, wenn er die größte Mäßigung bewies, mit Vertrauen auf die dauernde Unterstützung des Volkes würde rechnen können. Er mußte zu dem Aeußersten aller Zugeständnisse gehen, damit er es vor Andern und vor seinem eigenen Gewissen verantworten könnte, wenn er das Vaterland in die Folgen stürzte, welche möglicherweise aus einem fortgesetzten Kampf hervorgehen konnten, und — wenn wir dann dies Aeußerste, dies Geringste eingeräumt erhalten, so kommt man und sagt zu uns, daß die Gesammtverfassung nach einer Uebereinkunft mit uns, nach unsrem Wunsche und Willen entstanden ist, daß wir freilich mit selbiger zufrieden sein können, weil wir sie hätten, wie wir sie zu haben gewünscht. Glaubt man, daß wir, wenn wir auf der Bahn der freien Uebereinkunft gestanden, es dann eingeräumt hätten, daß nicht wir, sondern der König den Vorsitzenden wählte? Glaubt man, daß wir dann eingeräumt haben würden, daß so Viele der hier Anwesenden aus

der Wahl des Königs hervorgegangen sein sollten? Warum sind wir auf diese Wahlen eingegangen? Grade weil wir Rücksicht auf die verschiedenen Landestheile genommen haben. Glaubt man, daß wir willig Verzicht auf die Initiative geleistet hätten, auf das Recht mit Gesetzvorschlägen zu kommen, wenn wir nicht abermals dadurch eine Aufopferung mit Rücksicht auf die andern Landestheile gemacht hätten? Glaubt man, daß wir uns mit einem Normalbudget begnügt hätten, nachdem wir ein vollständiges Steuerbewilligungsrecht gehabt haben, wenn wir abermals nicht hierauf Verzicht geleistet hätten aus Rücksicht auf die anderen Landestheile? Und nachdem **solche** Zugeständnisse gemacht sind, will man uns sagen: Ihr könnt wohl zufrieden sein, wir aber sind die Beeinträchtigten, wir haben unser Gutachten über die Sache nicht abgegeben, obwohl die holsteinische Ständeversammlung doch deutlich genug sich für den Absolutismus in ihrem Gutachten ausgesprochen hat. Das soll und muß von den geehrten Herren aus den anderen Landestheilen anerkannt werden, daß, selbst wenn sie in vielen Beziehungen eine Uebereinstimmung zwischen der Verfassung und den hier ausgesprochenen Wünschen finden, so war dies das Minimum, welches wir festgesetzt hatten; hätten wir das nicht erreicht, so waren wir bereit, den Kampf fortzusetzen, es koste, was es wolle.

Es sind nur wenig Bemerkungen, welche ich noch hinzuzufügen habe. Ich weiß nicht, welche Zukunft die geehrten Antragsteller dieser Versammlung bereiten wollen. Das wird ja, wie gesagt, sehr davon abhängen, ob der Schritt, den sie jetzt gethan haben, ein Abschiedsseufzer nach Vergangenheitsträumen ist, oder eine Zukunftshoffnung, welche sie zu verwirklichen sich bestreben wollen; aber wir wollen auch ruhig diesen Antrag als einen einleitenden Schritt dazu entgegennehmen, denn wir können **nicht** anerkennen, daß er zu uns kommt im Namen des Rechts oder der Gerechtigkeit. Keiner soll williger sein, von dem Vergangenen abzusehen, als ich es bin. Ich glaube, daß jeder Mensch in seinem eignen Leben schmerzliche Eindrücke und bittre Erinnerungen haben kann, aber er muß sie aus seiner Seele auslöschen können, wenn er nicht zu Grunde gehen soll

unter der Gewalt dieser Eindrücke und Erinnerungen, und dasselbe muß mit dem Volke im Ganzen der Fall sein. Man soll nicht auf das Vergangene starr zurückblicken, sondern in die Zukunft hineinschauen, und auf jedem Zeitpunct erwägen, was für das Wohl des Vaterlandes zu thun ist. Aber darum hat es mir leid gethan, daß der geehrte Wortführer eine Beschuldigung der Inconsequenz gegen Mitglieder dieser Versammlung gerichtet hat. Keiner soll williger als ich sein, einzuräumen, daß die Menschen sehr schwach sind, und daß sie in außerordentlich hohem Grade unter dem Einflusse der Begebenheiten und Verhältnisse stehen; aber wenn man der Inconsequenz beschuldigt werden sollte, weil man, wenn eine Veränderung in den Verhältnissen eintritt, sein Betragen danach einrichtet, weil man das Bedürfniß des Vaterlandes vor Augen hat, so würden bürgerliche Streitigkeiten nie ein Ende haben. Ich glaube, daß der geehrte Wortführer meinte — es sei mir erlaubt, mich frei auszusprechen — daß eine Opposition gegen diesen Antrag nicht in Consequenz mit der Theilnahme an früheren traurigen Begebenheiten sei — aber ist denn dieser Antrag in Consequenz mit früheren traurigen Begebenheiten? Es sollte mich freuen, wenn der geehrte Wortführer ihn als nicht damit in Consequenz stehend betrachten wollte. Ich habe den geehrten Wortführer äußern hören, daß er den bestehenden Zustand als etwas Factisches, nicht als etwas Rechtliches anerkenne. Es ist ja möglich, daß der geehrte Wortführer so glücklich gewesen ist, in den verflossenen Jahren außerhalb der großen politischen Conflicte zu stehen, aber ich bitte ihn wohl zu erwägen, daß, wenn ein Mann, der so hoch steht, geltend macht, daß der Zustand, den wir haben, factisch ist, allein nicht rechtlich, und wenn diese Worte über ferne Landestheile hinaustönen, und unter Bürger und Bauer erklingen — was ist das dann für eine Aussaat, die man säet? ...

Der Präsident. Ich unterbreche den geehrten Redner nur um darauf aufmerksam zu machen, daß zwar, wie von ihm angeführt, gesagt ist, daß der Zustand ein factisch bestehender, dagegen aber nicht, daß er nicht rechtlich sei.

Monrad. Es sollte mich freuen, wenn der geehrte Wortführer den Zustand ausdrücklich als rechtlich anerkennen wollte (Hört!), aber zu dem Ausspruche, daß man ihn nur als factisch bestehend anerkenne, gehört nach gewöhnlichem Gedankengange als nothwendiges Supplement, daß man ihn nicht als rechtlich anerkennt. Nichts sollte mir lieber sein, als wenn der geehrte Wortführer es als eine falsche Beschuldigung abweisen wollte, daß er den gegenwärtigen Zustand der Dinge nicht als vollkommen rechtlich anerkennen könne; aber ich muß es aussprechen, daß das keine gute Saat säen heißt, wenn man sagt: wir erkennen ihn nur als factisch bestehend an; solche Ansichten können oft traurige Bewegungen zur Folge haben. Der beste Beweis dafür, daß der geehrte Wortführer und die Mit-Antragsteller den bestehenden Zustand nicht allein als factisch anerkennen, sondern zugleich als rechtlich, würde in der Zurücknahme ihres Antrages liegen, und wenn sie hier in dieser Versammlung mit ihren Wünschen und Anträgen hervortreten, so haben wir ja gehört, daß ein geehrtes Mitglied (Tscherning) ihnen seine Unterstützung in dieser Beziehung zugesagt hat; daß sie meine Unterstützung gleicherweise erhalten werden, ist auch eine Selbstfolge.

Der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg: Der Vortrag des geehrten Herrn Vorredners mahnt mich an eine Aeußerung, welche ich an dem ersten Tage der Verhandlung gethan habe. Ich sagte damals und hob es hervor, wie das Verfahren des dänischen Reichstages in dieser ganzen Sache die höchste Anerkennung verdiene, wie es ein nicht genug zu preisendes Verdienst gewesen, daß er das selbst aufgegeben hat, was ihm eingeräumt war, um dasjenige zu Stande zu bringen und möglich zu machen, was da geschehen sollte. Eben dieses ist wiederholt und weiter ausgeführt von dem Herrn Vorredner, und giebt mir nur zu einer kurzen Bemerkung Veranlassung. Als ich mich damals auf diese Weise aussprach, dachte ich nicht an meine doppelte politische Qualität. Was ich damals sagte, sagte ich als Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, vielleicht, wenn auch nicht mit dem ganz klaren Gefühl davon, zugleich als Deputirter, als gewähltes

Mitglied des Reichsraths. Jetzt fällt mir es eben erst ein, daß vielleicht auch der Minister des Auswärtigen ein Wort mitreden könnte. Wenn dem so ist, so kann ich zwar in dieser Eigenschaft mit keinen anderen Worten reden, wohl aber die Versicherung hinzufügen, daß nicht allein im Inlande, nicht allein in Lauenburg, in Holstein, in Schleswig und in Dänemark, sondern überall auch im Auslande das Verdienst des Reichstags auf dieselbe Weise anerkannt, und auch der Institution, welche darauf gebaut worden ist, dieselbe Anerkennung zu Theil geworden ist.

Scheel-Plessen: Ich kann vor allen Dingen mir das Vergnügen nicht versagen, dem Herrn Minister für Schleswig und für die geistlichen Angelegenheiten meinen besonderen Dank dafür auszusprechen, daß er eine gewisse Heiterkeit in die Discussion gebracht hat; ich habe mich darüber um so mehr gefreut, als die Heiterkeit gerade von der Seite kam, denn gerade am Ministertische habe ich sie bisher vermißt, und es ist nur ein erfreuliches Zeichen, daß diese vortreffliche Eigenschaft auch dort ihren Repräsentanten hat.

Zur Sache hat der Herr Minister bemerkt, daß ich nicht glücklich gewesen sei, indem ich die Behauptung ausgesprochen und zu entwickeln versucht habe, daß die Antragsteller sich an das rechtlich Bestehende anschlößsen; denn zu welchen Consequenzen müsse das führen? Und ob wir wohl erwogen hätten, welche Folgen es haben werde, wenn die Gutachten der verschiedenen Ständeversammlungen eingezogen würden, da diese dann auch wieder der gemeinschaftlichen Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden müßten? Und was es für Folgen haben würde, wenn gerade so verschiedene Ansichten, wie sie dort sich geltend machen würden, hier in diesem Saale wieder ausgeglichen werden sollten? Ich erlaube mir in dieser Hinsicht zu bemerken: Wenn das Schwierigkeiten hat, wie ich ganz gewiß nicht läugnen kann, so sind doch nicht wir diejenigen, welche diese Schwierigkeiten hervorgerufen haben. Uebrigens habe ich schon früher bei verschiedenen Gelegenheiten auf ähnliche Aeußerungen Seitens anderer geehrten Redner geantwortet, daß unser Antrag nicht dahin geht, daß die verschiedenen Gutachten

der Vertretungen der einzelnen Landestheile dem Reichsrathe vorgelegt werden möchten, sondern daß dem Reichsrathe eine unter möglichster Berücksichtigung der von den speciellen Vertretungen erstatteten Gutachten abgefaßte Vorlage gemacht werden möge, so daß demnächst die definitive Sanction Sr. Königlichen Majestät vorbehalten bliebe. Ich habe mir gerade gedacht, daß das Ministerium die Gutachten, die verschiedenen Ansichten, welche sich darin geltend machen würden und nach dem Erachten der Regierung Berechtigung hätten sich geltend zu machen, benutzen und ausgleichen, und unter thunlichster Berücksichtigung derselben eine Vorlage machen sollte, welche zur Fortbildung der Gesammtstaatsverfassung dienlich sein könnte.

Ich erlaube mir, an dasjenige, was der geehrte Vorredner (Monrad) gesagt hat, daß nämlich unser Vorschlag darnach aussehe, daß ein unpartheiischer Fremder annehmen müßte, daß die Monarchie nur aus drei Landestheilen, den drei Herzogthümern, bestände (den Ausdruck „Herzogthümer" muß ich denn doch für erlaubt halten zu benutzen, denn am Ende, wenn jeder der drei Landestheile 1 Herzogthum ist, und man von allen 3 zusammen spricht, so kann man nicht gut umhin, den Pluralis zu gebrauchen). Der geehrte Redner hat hinzugefügt, das sehe so aus, als wenn der größere Theil, derjenige Landestheil, welcher der Monarchie seinen Namen gebe, gar nicht vorhanden sei. Ich habe nun freilich durchaus nicht darauf gerechnet, daß unser Antrag von Fremden und Ausländern der Art, welche so wenig geographische Kentnisse hätten, einer Prüfung werde unterworfen werden. Ferner habe ich aber darauf gerechnet, — und darin, wie ich glaube, keine Fehlrechnung gethan — daß wenn der Antrag hier eingebracht würde, manche Mitglieder der Versammlung, welche gerade jenem vierten und größten Landestheile angehören, in Veranlassung dieses Antrags dasjenige, was sie mit Rücksicht auf diesen Landestheil für erforderlich und in der Ordnung hielten, vorbringen, und wenn der Antrag in nähere Untersuchung gezogen würde, daran ihre Vorschläge im Interesse des Königreichs anknüpfen würden. In dieser Beziehung glaube ich daher nicht, daß unsern Antrag ein Vorwurf treffen kann.

Von dem geehrten Herrn Minister für Schleswig ist ferner bemerkt, daß ich, wiewohl ich meine Rechtsdeduction mit einem Satze begonnen habe, der seit Jahrtausenden schon auf Geltung Anspruch mache, in dem Verfolge der Deduction nicht consequent geblieben sei; ich hätte im Anfange gesagt, daß durch die Dauer der Zeit nicht geheilt werden könne, was im Anfange fehlerhaft sei. Ich halte nichts von Wortklauberei, aber wenn ein Wort von Bedeutung ist, und ich das Wort gebraucht habe, so muß ich mir erlauben, den geehrten Herrn Redner zu ersuchen, dieses Wort mitaufzunehmen, wenn er meinen Satz critisiren will. Ich habe gesagt: was von Anfang an fehlerhaft sei, könne durch die Dauer der Zeit allein nicht geheilt werden. Ich brauche wohl nicht dem so gelehrten Herrn Minister gegenüber noch näher anzuführen, welcher unumstößliche Satz mir dabei vorgeschwebt hat. Aber das Wort „allein" (S. 4) haben wir gerade absichtlich gebraucht, um dadurch die Verbindung zu bezeichnen, in welcher unsere rechtliche Deduction mit dem Vergleiche steht, welchen wir anstellen zwischen der Verordnung vom 26sten Juli 1854 und dem Verfassungsgesetze vom 2ten October 1855. Es ist — das haben wir von Anfang an eingeräumt — bei der Erlassung beider Gesetze derselbe Fehler begangen, wenn auch allerdings in etwas verschiedener Weise, wie ich schon früher näher entwickelt habe. Nach unserer Ansicht ist aber bei der Verordnung vom 26sten Juli 1854 die Heilung sofort schon in Angriff genommen, insofern eben, als ihr Inhalt wesentlich ein anderer ist. Wir haben ausdrücklich den großen wesentlichen Unterschied hervorgehoben, welcher in den Bestimmungen liegt, wodurch zum Theil von vorne herein in der Verordnung von 1854 auf die verschiedenen Verhältnisse und Interessen der verschiedenen Landestheile mehr Rücksicht genommen war. Ich glaube daher nicht, daß man hierin irgend eine Inconsequenz finden kann.

Da ich einmal bei dem Worte „Inconsequenz" bin, welches von einem anderen Redner (Monrad) in einer anderen Beziehung betont worden ist, so gestatte ich mir in dieser Veranlassung zu bemerken, daß ich, was ich gesagt habe, mit voller

Ueberzeugung und mit dem vollen Bewußtsein der Bedeutung gesagt; unser gegenwärtiger Antrag und frühere Handlungen, auf welche der verehrliche Redner Bezug genommen hat, stehen in keiner Consequenz zu einander; nein! das sind ganz verschiedene Dinge. Doch ich glaube es mir erlassen zu dürfen, darauf näher einzugehen.

Mir ist ein anderer Vorwurf gemacht darüber, daß ich nicht näher auf die Gründe eingegangen sei, welche von dem 9ten königlich gewählten Mitgliede (Mourier) gegen den Vorschlag geltend gemacht worden seien. Ich will nicht läugnen, daß die Art und Weise, welche diese Gründe begleitete, bei mir von vorn herein wenig Vertrauen zu ihrer Bedeutung erwecken konnten; denn gewöhnlich, wenn man von der Ueberzeugung durchdrungen ist, eine gute Sache zu vertreten, pflegt man sich mit einer gewissen Ruhe zu verhalten. Gleichwohl habe ich den Inhalt der Rede keinesweges übersehen, und wie hätte ich das auch können, da ich wußte, daß die Rede von einem so hochgebildeten ausgezeichneten Manne kam. Aber ich glaube, der Vorwurf, welchen man mir in dieser Beziehung gemacht hat, ist nicht ganz gerechtfertigt; denn erstlich sind die Verhandlungen über diese Sache noch nicht zu Ende, und zweitens kann manches von dem, was ich schon gesagt habe, eben auch zur Widerlegung der von jenem geehrten Redner vorgebrachten Gründe dienen.

Ich möchte glauben, daß das, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, sich im Wesentlichen in Folgendes auflöst. Ich darf bei dem Letzten anfangen: „Es wäre eine factische Unmöglichkeit;" — dies ist der practische Gegengrund, nicht der rechtliche, aber der geehrte Redner hat auf diesen Grund ganz besonders Gewicht gelegt. In dieser Rücksicht habe ich nun Veranlassung gefunden, mich schon früher in Beziehung auf den Vortrag des geehrten Herrn Ministers auszusprechen, daß ich eine solche Unmöglichkeit nicht darin finden könne; ich kann auch keine Gefahr darin sehen, nein, ich glaube im Gegentheil, daß wir in unserem Antrag gerade ein Mittel anrathen, um die verschiedenen Landestheile näher an einander zu schließen, um die Ueberzeugung in den Vertretern und Bewohnern der

verschiedenen Landestheile hervorzurufen, daß man ihre Interessen wirklich berücksichtigen will, daß man wirklich zu wissen wünscht, was sie selbst fühlen und wünschen, in Beziehung auf die wichtigen Angelegenheiten, um welche es sich handelt — und eben weil ich geglaubt habe, daß dieser Schritt, wie ich in meiner ersten Motivirung gesagt habe, Vertrauen erwecken würde, eben deßhalb habe ich ihn für so wichtig gehalten. Es ist ferner von dem 9ten königlich erwählten Mitgliede gesagt: Se. Majestät der König habe in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 sich vorbehalten, Alles anzuordnen, was die gemeinschaftlichen Angelegenheiten betreffe, und es ist zu diesem Ende Bezug genommen auf die Worte: daß Se. Majestät der König den Allerhöchsten Beschluß gefaßt, „daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der alle Theile derselben umfassenden, sowohl als der für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden solle.“ Ja, da liegt nun gerade der wesentliche Unterschied zwischen unseren Auffassungen. Ich kann diesen Vorbehalt nicht finden. Se. Majestät der König hat allerdings in dem Augenblicke nicht eine gemeinschaftliche Verfassung erlassen, sondern hat es ausgesprochen — das liegt in den Worten und ist ganz gewiß die Absicht gewesen — eine Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten demnächst erlassen zu wollen, aber doch gerade unter Beobachtung der rechtlich bestehenden Verhältnisse, und es ist zugleich gesagt, daß zu den rechtlich bestehenden Verhältnissen auch eben die Vertretungen der Landestheile zu rechnen sind. Also, wenn der König gesagt hat, das eine gemeinschaftliche Verfassung im Geiste der Erhaltung und Verbesserung der rechtlich bestehenden Verhältnisse erfolgen soll, nun! so ist ja damit gesagt, daß es auf verfassungsmäßigem Wege geschehen solle, und hier liegt der Unterschied zwischen unseren Auffassungen. Wir glauben, daß der verfassungsmäßige Weg derjenige ist, den wir vorgeschlagen haben. Dagegen ist nun wiederum auf etwas Anderes Bezug genommen, was in der Allerhöchsten Bekanntmachung gesagt sei.

Es ist nämlich hervorgehoben, es sei ganz besonders zu beachten, daß in der Allerhöchsten Bekanntmachung, namentlich was die Vorlagen betrifft, die den verschiedenen Ständeversammlungen gemacht werden sollten, gesagt worden ist, daß diese Vorlage einem jeden der Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten gemacht werden solle. Ja, ganz gewiß, es steht da: hinsichtlich „seiner", und ich muß mit Rücksicht darauf, was ein geehrtes Mitglied (Rosenörn) gesagt hat, mir die Bemerkung erlauben, daß ich das Wort „seiner" keineswegs übersehen habe. Aber sind denn nicht die Angelegenheiten der Gesammtmonarchie auch eben Angelegenheiten der verschiedenen Landestheile? Sind dies denn nicht auch Angelegenheiten, welche die einzelnen Landestheile betreffen, und die man als die ihrigen bezeichnen kann? Woraus besteht denn die Gesammtmonarchie, wenn nicht aus den besondern Landestheilen?

Es ist ferner hervorgehoben, was in den Verfassungsgesetzen für die speciellen Landestheile und zwar in denjenigen Paragraphen enthalten ist, über welche die Vertretungen der Landestheile kein Gutachten abgegeben haben. Man hat gesagt, durch diese wäre geschehen, worauf wir Anspruch hätten machen können, denn es wären ja die Verfassungsgesetze über die besonderen Angelegenheiten nach Berathung durch die Stände erlassen, und darin wäre nun das enthalten, was rücksichtlich der gemeinschaftlichen Verfassung erforderlich wäre — aber da liegt ja gerade unsere Beschwerde! Wir gehen auf die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 zurück, die wir als den entscheidenden Abschnitt bezeichnet haben. Dieses Actenstück ist es, welches nach unserer Ansicht die Grundlage einer weiteren Entwicklung bilden muß. Nun sind aber den verschiedenen Ständeversammlungen die neuen speciellen Verfassungsgesetze zur Begutachtung eben nur vorgelegt, mit Ausnahme derjenigen Paragraphen, welche sich auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bezogen, es ist die Begutachtung rücksichtlich dieser Paragraphen ganz ausdrücklich ausgeschlossen, und das gerade, meinen wir, entspricht nicht der Bekanntmachung von 1852. Man hat hier von verschiedenen

Seiten gesagt, daß ich in einer anderen Stellung, als Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, gesagt hätte, über die Bestimmungen in den §§ 1—6 könnte ich keine Discussion zulassen. Ganz gewiß habe ich das gethan, und konnte auch nicht anders als Präsident der holsteinischen Ständeversammlung. Ich war da auf Grundlage der Verfassung von 1854 für das Herzogthum Holstein, und konnte also den Mitgliedern nicht erlauben, die Bestimmungen, die in den §§ 1—6 enthalten sind, weil sie darnach von der Discussion ausgeschlossen waren, in den Bereich der Discussion zu ziehen; aber sehr wohl konnte ich mir, und jedes Mitglied der Provinzialständeversammlung konnte es sie vorbehalten, an geeignetem Ort, und also eben hier, das vorzubringen, was wir glaubten, gerade rücksichtlich der Bestimmung, daß die erwähnten §§ nicht in die Discussion einzuziehen seien, vorbringen zu müssen; das spricht also nicht gegen, sondern für unseren Vorschlag. Wir sind bisher eben nicht in der Lage gewesen sagen zu können, was wir im Interesse der betreffenden Landestheile für recht und nothwendig halten, und haben jetzt eben die erste Gelegenheit, welche sich dargeboten hat, benutzt. Ich glaube nicht, daß uns darüber irgend ein Vorwurf gemacht werden kann, ich glaube auch nicht, daß es nothwendig sein wird, immer und immer zu wiederholen, daß unsere Absicht keine andere ist, als welche wir in unserer ersten Motivirung ausgesprochen haben. Man hat freilich hin und wieder wohl angedeutet, das dieses oder jenes Sonder-Interesse uns leite, welches vielleicht nicht mit dem Geiste der Zeit und den überall im Lande herrschenden Ansichten übereinstimme. Das Alles ist aber ganz außer dem Bereiche unseres Vorschlags. Ich habe meinen ersten Vortrag damit begonnen, daß man bei unserem Antrag nach keinen anderen Motiven suchen dürfe als die dort angeführten; das sagen wir auch noch. Es liegt durchaus außer dem Bereiche unseres Vorschlags separatistische Tendenzen zu verfolgen; wir sind ihnen fremd. Wir meinen dem Wohl des Ganzen, dem wir angehören, und zwar der Gesammtmonarchie und ihrer einzelnen Landestheile, zu dienen. Das wollen wir, das wünschen wir, und das zu

erreichen ist unser Ziel und kein anderes. Von zwei sehr verehrten Rednern sind uns ganz besondere Zusicherungen gemacht rücksichtlich der Beihülfe, welche sie uns wollen zu Theil werden lassen, wenn wir auf andere Weise Veränderungen in der gemeinschaftlichen Verfassung herbeigeführt wünschen. Von einem Redner, dem 7ten Allerhöchst erwählten Mitgliede (Tscherning), ist in dieser Beziehung ein näherer Vorschlag gemacht. Was nun diesen anbetrifft, so verdient er gewiß alle Beachtung, aber wir können ihn an den jetzigen Vorschlag nicht anknüpfen. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt mit meinen Freunden, den übrigen Antragstellern, darüber zu sprechen, mir aber will es vorkommen, als wenn wir dann diesen unseren Vorschlag ganz fallen ließen, daß, wenn wir darauf eingiengen, ein ganz neuer Vorschlag daraus würde, und ich weiß nicht einmal, ob das verehrte Präsidium es zulassen würde, daß ein solcher Aenderungsvorschlag, welcher vielmehr als ein ganz neuer Vorschlag erscheinen würde, in die Verhandlungen über unsern jetzigen Vorschlag mit hinein gezogen würde. Uebrigens aber sind wir gewiß außerordentlich dankbar für die uns in dieser Rücksicht von den vorgedachten verehrlichen Mitgliedern (Tscherning und Monrad) ertheilten Zusicherungen und geben sie mit vollem Herzen zurück.

Krüger*): Er redet zugleich als Mitglied der schleswigschen Ständeversammlung, damit Holsteiner nicht allein darüber urtheilen sollen, was Schleswiger in dieser Sache meinen. Er „habe sich im hohen Grade über einen solchen Antrag gewundert — selbst, wenn der Reichsrath sagte: Ja, wir wollen das ganze Verfassungswerk hemmen und es den respectiven Versammlungen zum Berathen übergeben, so glaube ich, daß ein großer Theil der schleswigschen Ständeversammlung Bedenken tragen würde, dies anzunehmen.)"

Bluhme**): Wenn ich in dieser Sache, deren Behandlung so lange gedauert hat, welche so lange und zum Theil so bedeutungsvolle Vorträge hervorgerufen hat, das Wort ergreife,

---

*) Hofbesitzer, d. h. gebildeter Bauer, 18tes unmittelbar gewähltes Mitglied, für den 4ten Kreis (Nördlicheres Schleswig).

**) Geheimer-Conferenzrath, Directeur der Oeresunds-Zollkammer, Dänischer Minister des Auswärtigen v. 1851—54; 3tes unmittelbar, für den 1sten Kreis, gewähltes Mitglied.

so geschieht es nicht, weil ich dem Wenigen, was ich anzuführen vermag, eine besondere Wichtigkeit beilege, oder es für eigentlich nothwendig halte. Ich kann sogar hinzufügen, daß ich eine große persönliche Abneigung mich überhaupt in dieser Sache zu äußern fühle, eine Abneigung, welche nicht schwer zu begreifen ist. Diese Sache beschäftigt sich nämlich mit einem Zeitabschnitte in unserer Geschichte, mit Verhältnissen und mit Begebenheiten, welche zu durchleben schwer und drückend war, und worauf wenigstens ich nicht ohne ein sehr gemischtes Gefühl zurücksehen kann. Ich werde auch nicht leicht, indem ich mich über diese Begebenheiten in diesem Zeitraum äußere, vermeiden können, daß Vieles das Aussehen einer Defension bekommt, welche ich doch gar nicht beabsichtige; eine solche hat ohnedies die Schwierigkeit, daß sie sich kaum davon frei halten kann angreifend zu Werke zu gehen, und das ist etwas, was ich noch weniger beabsichtige. Ich kann mir indeß nicht selbst verhehlen, daß man wahrscheinlich erwartet, daß ich mich in dieser Sache äußere, weil sie eben Begebenheiten, Maßregeln und Beschlüsse umfaßt, denen ich nicht fremd gewesen bin, an denen ich vielmehr einen nicht geringen Antheil gehabt habe. Es giebt auch einen andern Umstand, welcher es mir nothwendig zu machen scheint das Wort zu ergreifen, nämlich der, daß ich einige jener Beschlüsse und Maßregeln, an denen ich dergestalt Antheil gehabt habe, tadeln hörte, wenn sie auch von mehren Seiten mit großem Wohlwollen erwähnt wurden, und ich, soweit als möglich wünsche, diese Beschlüsse und Maßregeln von einem solchen Tadel zu befreien, gleichwie ich auch wünsche, sofern ich es vermag, Aufklärungen über solche Dinge zu geben, welche, wie es mir vorkommt, bis jetzt vielleicht mit weniger Klarheit und Vollständigkeit, als ich persönlich gewünscht haben könnte, behandelt worden sind.

Ich würde meinerseits die Zeit der Versammlung ungebührlich in Anspruch nehmen, wenn ich auf die Realität der Quästion eingehen wollte, die jetzt so gründlich behandelt worden ist, und werde natürlich auch nicht, indem ich den Vorträgen folge, die bereits mit viel größerem Talente gehalten sind, darauf

eingehen, die moralische, politische, ja beinahe physische Unmöglichkeit zu beweisen, der Forderung, welche die Antragsteller gestellt haben, zu genügen. Ebenfalls werde ich der Versammlung die Zeit nicht damit rauben, zu beleuchten, zu welchen Folgen eine Erfüllung derselben leiten würde, so wenig als ich, nach den erklärenden Vorträgen, welche gehalten sind, versuchen werde zu beweisen, daß die Berechtigung der Forderung fehlt. Aber ich möchte gern dem, was hier ausgesprochen ist, das hinzufügen, was den Gedankengang und die ganze Meinung des früheren Ministeriums in Betreff der politischen Actenstücke, welche dieser Verhandlung zu Grunde gelegt sind, bezeichnen kann.

Es scheint beinahe, als ob man von allen Seiten bereitgewesen ist die königliche Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 der Betrachtung zu Grunde zu legen und sie zum Ausgangspuncte für das Urtheil zu machen, welches man in dieser Sache über die Forderung und die Behauptungen fällen sollte. Das ist eine Grundlage, welche ich natürlich mit großer Freude acceptire, mit soviel größerer Freude, da ich nicht aus meiner Erinnerung ausmerzen kann, wie es früher bei weitem nicht der Fall gewesen ist, daß diese Bekanntmachung auf solche Weise aufgefaßt wurde; doch darüber will ich mich nicht weiter aussprechen. Es ist gesagt, und das von Seiten, wo mit großem Wohlwollen geredet ist, daß man dieser Bekanntmachung doch Vorwürf machen könne, und man hat als solche Inconsequenz und Unvollständigkeit genannt. Nun, inconsequent und unvollständig sind wohl die meisten menschlichen Werke, und, wenn man berücksichtigen will, unter welchen Verhältnissen die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 entstanden ist, so wird man sich wahrscheinlich darüber wundern, daß sie nicht mehr Inconsequenzen und Unvollständigkeiten enthält, als wirklich der Fall ist. Man hat ebenfalls angeführt, daß diese Bekanntmachung, von welcher man ausgehen wolle, nicht in einem ganz richtigen consequenten Verhältnissen zu diplomatischen Actenstücken stünde, welche früher ausgefertigt waren, und welche wieder als eine Grundlage für die Bekanntmachung betrachtet werden

könnten. Es ist von einer Seite hervorgehoben, oder mindestens angedeutet, daß es gefährlich ist, sich in dies Gebiet hineinzubegeben und daß man am liebsten so wenig als möglich von diplomatischen Noten sagen sollte; aber es muß mir erlaubt sein auszusprechen, daß ich, so sehr ich übrigens im Allgemeinen eine solche Ansicht achten muß, dieselbe doch in diesem Fall durchaus nicht theile; ich möchte im Gegentheil wünschen, daß man die vollständigste Kenntniß von dem Verhältnisse hätte, worin die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 und die darauf folgenden Handlungen des vorigen Ministeriums zu den vorhergehenden diplomatischen Noten standen. Ich kann nicht voraussetzen, wenigstens bin ich nicht berechtigt es vorauszusetzen, daß alle diese diplomatischen Verhandlungen allen Mitgliedern dieses Saales vollständig bekannt sind, obwohl die meisten von ihnen wol als Mittheilung für den dänischen Reichstag gedruckt sind, welches also in einer Form ist, die das Factum nicht admittirt, daß sie dem großen Publikum bekannt seien. Ich könnte daher wol geneigt sein hier verschiedene Dinge dieser Actenstücke vorzulesen, aber ich weiß, daß es mir nicht gestattet werden kann. Ich muß daher, vielleicht mit einigen ganz wenigen Ausnahmen, darauf verzichten.

Betrachte ich nun die königliche Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, so muß ich zuerst bemerken, daß in meinen Gedanken von dieser Bekanntmachung nicht mit Fug gesagt werden kann, daß sie *ein Programm* ist, oder mindestens, daß sie es für das damalige Ministerium war, sofern man unter einem Programm eine Declaration der Politik versteht, welche man befolgen will, welche man für die zweckmäßigste hält, von welcher man sich aber unter veränderten Umständen abzuweichen berechtigt hält. Ein solches Programm war die königliche Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 *nicht*. Der König und des Königs Regierung hielten dafür, daß sie *Verpflichtungen* enthalte, welche auf *im Voraus übernommene Verpflichtungen* gebaut waren. Die Regierung nahm an, daß die Bekanntmachung *Versprechungen* an die verschiedenen Landestheile enthielt, Versprechungen, welche erfüllt

werden sollten, und ich könnte wünschen zu zeigen, daß diese Versprechungen erfüllt worden sind. Ich will hier nicht die Versprechungen nennen, von welchen ich nicht zu sagen brauche, daß sie erfüllt sind, als: daß man die Zolleinheit durchgeführt hat, daß man die Amnestie=Bestimmungen und mehre der Natur revidirt hat, welche bereits so früh, als für die damalige Regierung thunlich war, zur Ausführung gebracht wurden. Dagegen will ich mich vorzugsweise an zwei der Versprechungen halten, welche gegeben sind, fürs Erste in Betreff der Zuwegebringung einer Gesammtstaatsverfassung und demnächst wegen Zuwegebringung der speciellen Verfassungen für die verschiedenen Landestheile, namentlich für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Die speciellen Verfassungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie die Verfassung für das Herzogthum Lauenburg, sind zuwegegebracht und das Versprechen ist also auch erfüllt. Dagegen hat man gemeint, — und das ist es, was, wie mir scheint, von den geehrten Herren Antragstellern behauptet worden ist —, daß die Gesammtstaatsverfassung nicht auf die Weise zuwegegebracht ist, welche die Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 bezeichnet oder versprochen hat; aber das läugne ich. Es war die bestimmte Meinung der damaligen Regierung, daß die besonderen Verfassungen, für die besonderen Angelegenheiten der Herzogthümer also, zuerst diesen Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden sollten, aber es war auch die bestimmte Absicht der königlichen Regierung, **dem Könige mit Rücksicht auf die Gesammtstaatsverfassung so freie Hände als möglich vorzubehalten.** Daher rührt auch der Unterschied, der da in den Ausdrücken liegt, wo in der Bekanntmachung von den besonderen Verfassungen und wo von der Gesammtstaatsverfassung gesprochen wird. In Betreff der Gesammtstaatsverfassung wird gesagt, daß Se. Majestät der König zur Einführung einer solchen „bald möglichst" die „nöthigen Schritte" vornehmen will,*) aber was für Schritte das sind, steht nicht

*) Vergl. die Anmerk. S. 45.

da, während dagegen später, wo die Rede von den besonderen Verfassungen ist, mit klaren Worten gesagt ist:

„So wie an Unserm festen Willen, die Bestimmungen des dänischen Grundgesetzes unverbrüchlich zu halten, nicht gezweifelt werden kann, so wollen Wir auch auf verfassungsmäßigem Wege den Provinzialständen Unsers Herzogthums Schleswig, sowohl als Unseres Herzogthums Holstein, eine solche Entwickelung angedeihen lassen, daß jedes der gedachten beiden Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten wird."

Hier ist es klar und deutlich gesagt, wie diese besonderen Verfassungen zuwegegebracht werden sollen, und daß sie nur die besonderen Angelegenheiten der Herzogthümer betreffen sollen, während dagegen mit Rücksicht auf eine Gesammtstaatsverfassung für die gemeinsamen Angelegenheiten nur ausgesprochen ist, daß der König „die nöthigen Schritte" vornehmen wolle. Ich will nun versuchen, das Verhältniß zwischen diesem Passus in der Bekanntmachung zu der hier mehr als einmal angeführten zweiten Beilage einer Depeche an des Königs Gesandte in Wien und Berlien vom 6ten Decbr. 1851, worauf man sich berufen hat, darzulegen. Diese Beilage II hat eine Form erhalten, welche in den damaligen Verhältnissen begründet war, indem diese Form sowohl negativ als positiv ist. Es ist sicherlich eine ungewöhnliche Form zu sagen, was man nicht will und zugleich was man will, aber es war in den Umständen zu der Zeit gegründet, indem man nämlich mehr von uns verlangte, als wir einräumen wollten, es war daher nothwendig zu sagen, was man nicht wollte, indem man doch bezeichnete, was man wollte. „Wenn Se. Majestät", heißt es unter der ersten Nr., „aus Rücksicht auf den Rath und Wunsch seiner hohen Alliirten" — dabei muß ich eine Bemerkung machen. Ehe diese Depeche vom 6ten December 1851 abgehen konnte, war bereits früher, nämlich am 26sten August s. J., eine andere Depeche an dieselben Gesandten bei denselben Höfen abgegangen, worin die

Absicht der königlichen Regierung ausgesprochen wurde. Diese diplomatische Note an diese zwei deutschen Großmächte wurde von ihnen nicht genügend gefunden, man fand nicht, daß sie solche Garantien enthielte, welche befriedigend des Königs Willen bekräftigten: in einem versöhnlichen Geiste zu regieren, und, wenn er in den Besitz seiner souverainen Macht über die gesammelte Monarchie käme, alle Landestheile auf gerechte Weise nach den bestehenden Gesetzen zu regieren. Diese Note vom 26sten August 1851 von dänischer Seite an die deutschen Großmächte hatte also nur zur Folge, daß Reclamationen hervortraten, wovon namentlich die eine in einer so ungewöhnlich diplomatischen Form abgefaßt war, daß der damalige Minister des Auswärtigen sie nicht entgegennehmen und Sr. Majestät vorlegen wollte. Aber diese Betrachtungsweisen der beiden deutschen Großmächte, welche mit der Betrachtungsweise in Opposition standen, welche dänischerseits in der erwähnten Note vom 26sten August 1851 geltend gemacht war, führten eine wirkliche Krisis für unseren damaligen Zustand mit sich. Diese Krisis wurde dadurch vermehrt, daß Se. Majestät im October s. J. sein damaliges Ministerium durch die Ernennung eines neuen Ministers des Auswärtigen *) modificirte; man glaubte, daß dies ein Stadium bezeichne, welches noch feindlicher gegen die Forderungen und Reclamationen sein sollte, welche Seitens der deutschen Großmächte, und zwar wie sie selbst glaubten mit gerechten Gründen vorgebracht waren. Diese Krisis war sehr ernster Natur; denn man hatte zu der Zeit mit Schwierigkeiten einer besonders ernsten und einer doppelten Natur zu kämpfen. Man sollte auf der einen Seite einen neuen Krieg abwehren; man sollte eine Declaration abwehren, welche über unsern Häuptern schwebte, nämlich daß die Armee, welche in Holstein **für** den König eingerückt war, hiernach **gegen** den König sein sollte. **) Dies sollte auf der einen Seite abgewehrt werden, und konnte nicht abgewehrt

---

*) des Redners nämlich.

**) Oesterreich hatte sich des Ausdrucks bedient: „Als Feind über die Eider schreiten" (hostilement).

werden, ohne daß man ein gewisses Vertrauen zu der königlichen Regierung einflößen konnte, welches fehlte. Auf der andern Seite mußte das Ministerium, welches der Leitung aller öffentlichen Verhältnisse vorstand, natürlich auch diesen wichtigen ausländischen Verhältnissen, darüber aufgeklärt werden, daß das bis dahin verfolgte System, nämlich eine Absonderung von Dänemark-Schleswig und Holstein-Lauenburg nicht haltbar sei, und das Einzigste, welches haltbar schiene, ein Gesammtstaatssystem sei. Es sitzen Männer hier im Saale, welche bezeugen können, daß es nicht so leicht war einen solchen Umschlag in der Politik zuwege zu bringen, welche nun einmal beliebt war, und welche seiner Zeit so großes Verdienst gehabt hatte, welche aber unter Europas damaligem Zustande und unter allen stattgefundenen Begebenheiten nicht länger möglich war. Die Depeche vom 6ten December 1851 konnte erst zum Dasein gelangen, nachdem diese beiden Schwierigkeiten überwunden waren; aber es war, wie ich bereits bemerkt habe, die Frist zur Zuwegebringung der Depeche nicht sehr lang, und es würde daher nicht so wunderbar sein, wenn sich Uncorrectheiten, Ungenauigkeiten, ja vielleicht sogar einige Inconsequenzen in einer Arbeit von der Natur, unter den damaligen Umständen und in der kurzen Zeit, welche dazu vorhanden war, fänden. Indeß sehe ich doch mit einer Art von Befriedigung darauf zurück, daß die Undeutlichkeiten und Unvollständigkeiten, welche sich sicherlich in sie eingeschlichen haben könnten, in der That doch nicht da sind.*)

Ich will die Vorlesung des ersten Punctes in der Beilage 2 fortsetzen, dieser Beilage, welche entwickelt, was der König nicht will, und was der König will, was er nicht darstellt wie einen Pact, den er mit den fremden Höfen abschließen will, sondern das er als etwas darstellt, welches durchzuführen sein bestimmter Wille ist, und welches er den Mächten zu erkennen giebt, an welche die Noten gerichtet sind, damit sie darnach ihren Beschluß fassen könnten, ob sie sich nun für gerechtfertigt halten wollten, wenn sie ihre

*) Hiermit schließt die „Bemerkung"; s. S. 201.

Truppen zurückzögen und dem Könige die ungetheilte Herrschaft über die besetzten Theile seiner Monarchie übertrügen, ein Beschluß, wozu sie, wie bereits angedeutet, nach der Note von dänischer Seite vom 26sten August 1851 nicht gekommen waren. Folgte nun, daß diese Mächte ihre Truppen zurückzögen, und den König in Besitz der souverainen Gewalt in Holstein setzten, weil sie diese Willensäußerung des Königs für gerecht, billig und Sicherheit gewährend hielten, so folgte daraus per regulam consequentiae, daß der König sich, obgleich durchaus kein „Contract" errichtet und unterschrieben wurde, als ehrlicher Mann verpflichtet halten mußte zu erfüllen, was er versprochen hatte. Hätte Se. Majestät in der Note versprechen lassen, daß der Entwurf zur Gesammtstaatsverfassung vorgelegt werden sollte, nicht allein dem dänischen Reichstage zur Beschlußfassung, sondern auch den Provinzialständen in Schleswig und Holstein und der Ritter- und Landschaft in Lauenburg, nun, so müßte der König das erfüllt haben, das versteht sich von selbst; aber das hat die Regierung Sr. Majestät des Königs nie angenommen, und, wie ich zeigen werde, ist dies auch von den ausländischen Mächten nicht angenommen worden.

„Wenn Se. Majestät — heißt es nämlich in besagter Note *) — aus Rücksichten auf den Rath und Wunsch Seiner hohen Alliirten beschließen, nicht nur das Herzogthum Holstein, sondern auch das Herzogthum Schleswig, bis weiter als absoluter König unter Mitwirkung berathender Provinzialstände zu regieren, so geschieht dies, was das Herzogthum Schleswig betrifft, übrigens lediglich aus freier Machtvollkommenheit, auch keineswegs in der Absicht, auf die Wiedereinführung der Provinzial-Stände-Institution im Königreich Dänemark, mit Beseitigung des für letzteres angenommenen und in Wirksamkeit bestehenden Grundgesetzes, loszuarbeiten, sondern mit dem Ziel vor Augen, auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, d. h. durch die berathenden Provinzialstände jedes der gedachten Herzog-

*) Anlage II, anfangs. S. Aktstykker betræffende det Tydske Forbunds Intervention i Hertugdømmet Holsteen. Manuskript for Rigsdagen. Oct. 1852.

thümer für sich und, was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstags, sowie in Betreff Lauenburgs, unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft, eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen."

Also: Der König hat in dieser Beilage, welche den hier erwähnten fremden Höfen vorgelegt ist, versprochen*), daß er eine Gesammtstaatsverfassung mit Hülfe von Beschlüssen des dänischen Reichstags und mit Hülfe von Berathungen der Provinzialstände in Schleswig und Holstein und der Ritter- und Landschaft in Lauenburg zuwege bringen will; aber **worauf** diese Beschlüsse und diese Berathungen ausgehen sollen, und in *wie großem Umfange* zur Beschlußfassung und zur Berathung (dieses) vorgelegt werden sollte — *davon steht nichts darin.* Es ist darin, nach der Meinung der damaligen Regierung, nichts Anderes gesagt, als was später in der königlichen Bekanntmachung vom 28sten Januar gesagt worden ist, nämlich: daß der König die nöthigen Schritte vornehmen will, um die Gesammtstaatsverfassung zuwege zu bringen. Fragt man nun, wenn man das damalige Ministerium überhaupt darum fragen kann, warum diese Ausdrücke in einer solchen gewissen schwebenden Undeutlichkeit gehalten sind und warum man nicht lieber gesagt hat: man wird eine Gesammtstaatsverfassung octroyiren oder man wird eine Reichsversammlung berufen, um eine solche Gesammtstaatsverfassung anzunehmen, oder kurz gesagt, warum hat man *nicht* mit Bestimmtheit den Weg bezeichnet, den man gehen wollte, fragt man darum, nun, so kann ich wohl darauf antworten, das kam daher, daß man mit sich selbst nicht einig darüber war. Man war darüber einig; daß man die nöthigen Schritte thun wollte, um eine Gesammtstaatsverfassung zuwege zu bringen, und daß man auf den zweckmäßigsten Wegen vorgehen wolle — aber was sind die zweckmäßigsten Wege? Die Gerechtigkeit soll nie beeinträchtigt werden; aber *was* ist zweck-

---

*) Denn die officielle Mittheilung eines „Beschlusses" ist freilich = einem *Versprechen*.

mäßig? Viele zweckmäßige Wege können gleich gerecht sein, aber welche soll man wählen? Glaubt man überhaupt, daß man zu jeder gegebenen Zeit alle Begebenheiten und alle Eventualitäten voraussehen kann, daß man sie vor seinen Augen wie eine Landkarte liegen haben kann, so als wenn die Zeit durchlebt ist und man auf sie zurückblickt? Könnte man die Begebenheiten und Eventualitäten in ihrer Reinheit und Vollständigkeit vor sich liegen sehen, so wäre es etwas ganz Anderes, aber das kann man nicht. — Man behielt sich deshalb eine gewisse Freiheit des Handelns vor, grade um zweckmäßig handeln zu können, wenn der Himmel es uns gestatten wollte. Also, wenn man voraussetzt, daß der König sowohl in diesen Noten als in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, was die Entstehung der Gesammtstaatsverfassung betrifft, sich eine solche Freiheit des Handelns vorbehalten hat, wie ich sie bezeichnet habe, so kann man dem damaligen Ministerium wieder die Frage stellen, welchen Plan es sich vorgezeichnet habe, und wie es eigentlich vorzugehen gedachte? Nun, darüber mochte auch viel Ungleichheit in den Ansichten des damaligen Ministeriums herrschen, aber man mußte suchen zur Einigkeit zu gelangen.

Es ist seiner Zeit an einem andern Orte, worüber ich mich doch nicht weiter verbreiten will, dem damaligen Ministerium sehr stark und sehr heftig vorgeworfen worden, daß es so lange dauerte, bevor ein Entwurf zu einer Gesammtstaatsverfassung vorgelegt werden könnte, bevor man sie zu Stande bringen könnte. Wie darüber Seitens der königlichen Regierung gleichzeitig mit diesen von mir erwähnten Depechen gedacht ist, und also sogar früher als die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, darüber will ich mir auch erlauben ein Wenig vorzulesen. Es heißt in derselben Anlage unter Nr. 4 so:

„Gleichwie der König einestheils erkennen muß, daß zur Zeit, so lange Er die Regierungsgewalt über sämmtliche Bestandtheile der Monarchie noch nicht ausschließlich in die Hand genommen hat, und so lange die durch die unglücklichen Begebenheiten der letzten Jahre hervorgerufene leidenschaftliche Bewegung nicht beschwichtigt worden, nicht mit Hoffnung auf

einen gedeihlichen Erfolg auf eine gemeinschaftliche Verfassung für sämmtliche Landestheile hingearbeitet werden kann: so können Seine Majestät auch nicht verhehlen, ꝛc."

Unter Nr. 5 in derselben Anlage wird gesagt: „Was nun die politische Leitung der Staatsgeschäfte für die Dauer des oben bezeichneten Uebergangszustandes*) anlangt, so ꝛc." Es ist also bereits in der Depeche vom 6ten December 1851 deutlich vorausgesetzt, daß ein **Uebergangszustand** eintreten müßte, ein provisorischer Zustand, wo man sich mit manchen Unbequemlichkeiten behelfen müsse, und daß er wahrscheinlich nicht so sehr kurz werden könne, da der König nicht auf die Gesammtstaatsverfassung hinarbeiten könne, „so lange die durch die unglücklichen Begebenheiten der letzten Jahre hervorgerufene leidenschaftliche Bewegung nicht beschwichtigt worden."

Es war sicherlich also nichts Ungewöhnliches und Unrichtiges darin, daß Sr. Majestät damalige Regierung erst dasjenige erfüllte, was sich von dem in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 Versprochenen erfüllen ließ, und daß man dagegen mit den nöthigen Schritten zur Einführung einer Gesammtstaatsverfassung zögerte, bis man erstlich sich selbst davon überzeugt hatte, welche Mittel die zweckmäßigsten seien, und sodann bis man glaubte, die Zeit der Ausführung sei gekommen. Mittlerweile arbeitete man ferner auf die Erfüllung der in der königlichen Bekanntmachung gegebenen Versprechen, dadurch daß die besonderen Verfassungen für die zwei Herzogthümer, gleichwie die für das Herzogthum Lauenburg, ausgearbeitet und vorgelegt wurden. Ich will hier bemerken, was bereits von einem andern geehrten Reichsrathsmitgliede in einer früheren Sitzung erwähnt ist — ich erinnere mich nicht wer es war — daß das Actenstück vom 29sten Januar 1852 bereits zeigt, wie die Regierung Sr. Majestät durch die königliche Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 den Satz von den „nöthigen Schritten" zur Einführung einer Gesammtstaatsverfassung verstanden hat, nämlich daß das Etwas wäre, was der König sich selbst vor-

*) Im dänischen Texte der Note: „provisorisk Tilstånd".

behielte. In der Bekanntmachung vom 29sten Januar 1852 an die Lauenburger, worin ihnen eine Revision der landständischen Verfassung zugesagt wird, ist es nämlich wo dieser Vorbehalt geradezu steht, und es ist derselbe Vorbehalt, welcher wiederholt und ausdrücklich in die Intimation zu der Landesverfassung für Lauenburg eingeführt ist, welche am 20sten Decbr. 1853 gegeben ist. Diese Freiheit für Se. Majestät, die nöthigen Schritte zur Einführung einer Gesammtstaatsverfassung, so wie er selbst es für zweckmäßig hielte, mußte conservirt werden, und dies hat auch in Betreff aller Landestheile stattgefunden. Aber wie konnte die Sache nun durchgeführt werden? Freilich, wären die Zeiten ruhig gewesen, so hege ich gar keinen Zweifel, daß die königliche Regierung, welche dann am Ruder gewesen wäre, vielleicht, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, eine positive Weise gewählt haben würde, die Gesammtstaatsverfassung zuwege zu bringen. Wäre das Verhältniß wie vor 1848 gewesen, so glaube ich nicht, daß etwas Besonderes im Wege gewesen wäre, einen Entwurf zu einer Gesammtstaatsverfassung den Provinzialständen im Herzogthum Schleswig, den Provinzialständen im Herzogthum Holstein und event. der Ritter- und Landschaft in Lauenburg vorzulegen, ihr rathgebendes Gutachten entgegenzunehmen und darauf seinen Entschluß zu fassen; aber ich glaube nicht, daß dieser Weg mit Hoffnung auf Erfolg zu einer Zeit betreten werden konnte, wo die königliche Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 vorlag und ausgeführt werden sollte. Ich glaube es nicht. Es war die Ueberzeugung des damaligen Ministeriums, wozu es freilich ungern kam, aber wozu es doch kam, daß man diesen Weg nicht gehen könnte, weil es Unrecht gegen die Herzogthümer sei. Man wählte also den Weg, der auch von Seiten mehrer geehrten Redner hier im Saale als ein richtiger bezeichnet worden ist, nämlich daß man suchte, den Boden, worauf die Gesammtstaatsverfassung aufgeführt werden sollte, zu räumen. Man wählte einen negativen Weg. Man sagte zu dem dänischen Reichstage: Entkleidet Euch der Befugniß, welche Euch in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusteht. Man sagte indirect

dasselbe zu den Provinzialständen beider Herzogthümer dadurch, daß man in den Entwürfen zu ihren speciellen Verfassungen die gemeinsamen Angelegenheiten ihrem Wirkungskreise entzog. Es war freilich wohl, kann man sagen, ein kühnes und dreistes Begehren an den dänischen Reichstag, daß er sich selbst der umfassenden Gewalt entkleiden sollte, die er besaß, um für eine Gesammtstaatsverfassung Platz zu machen. Die damalige Regierung des Königs glaubte indeß dies Verlangen an den dänischen Reichstag stellen zu können; sie glaubte das im Bewußtsein der Reinheit ihrer Absichten; sie glaubte, daß der dänische Reichstag mit dem unerschütterten Vertrauen, das er zu dem Könige hatte, der der Geber des Grundgesetzes gewesen, wohl darin willigen konnte, dem Könige für eine ganz kurze Zeit, so zu sagen nur für eine Minute, die souveraine Gewalt über die gemeinsamen Angelegenheiten zurückzugeben ad hoc, um die Gesammtstaatsverfassung zu geben, darauf vertrauend, daß Se. Majestät ebenso vollständig auf das Bedürfniß und die Interessen der Landestheile Rücksicht nehmen würde, als er bei Erlassung des Grundgesetzes gethan hatte. Es ist ja auch möglich, daß ein anderes Ministerium als das, welches damals am Ruder war, dies Resultat erlangt haben könnte. Es ist später erlangt worden. Ob es Unrecht von uns war, auf die Erlangung desselben damals zu hoffen, will ich auf sich beruhen lassen.

Mittlerweile fühlte das Ministerium, daß Etwas geschehen müsse, und daß eine Gesammtverfassung geschaffen werden oder mindestens in Aussicht gestellt werden müßte. Dies war die Veranlassung zur Verordnung vom 26sten Juli 1854. Wenn man diese Verordnung einen Mißgriff nennt, will ich dem nicht widersprechen; das beruht auf eines Jeden Betrachtung der Sache, auf die Art und Weise, wie er sie auffassen und wie er sie benennen will. Ich halte sie nicht für einen Mißgriff, und ich muß fast glauben, daß ich einiges Recht habe dies zu sagen, denn sie war die Grundlage, worauf die Verfassung aufgeführt ist, kraft welcher wir hier sitzen. Ohne die Verordnung vom 26sten Juli 1854, glaube ich, hätte das jetzige Ministerium

die Verfassung vom 2ten October v. J. nicht zuwegebringen können. (Alfred Hage: Aber eine bessere! Der Präsident: Der Redner darf nicht*) unterbrochen werden.) Was war indeß die Verordnung vom 26sten Juli 1854 an sich? Nun, während man nachdachte, wie man zu einer Gesammtverfassung kommen sollte, durch welche Mittel, während man eine Vorlegung eines fertigen Entwurfs vor allen Repräsentationen aller Landestheile verwarf, dachte man zuletzt doch auf eine Weise, welcher man früher hier im Lande bei einer andern Gelegenheit gefolgt war, nämlich an eine Versammlung von erfahrenen Männern, welche ihre Meinung in der Sache abgeben könnten. Man entschied sich für diesen Weg, aber unter einer andern Form als früher. Die 20 Königlich-gewählten Mitglieder des Reichsraths, den der König den 26sten Juli 1854 stiftete, waren eine solche Versammlung von rathgebenden erfahrenen Männern. Man nahm an, daß es ein Kern sei, woraus sich eine Pflanze entfalten könnte; aber man wollte der Entfaltung dieser Pflanze nicht vorgreifen dadurch, daß man der Gesammtstaatsverfassung gleich einen anderen, einen größeren, einen genaueren Inhalt gäbe. Man stellte sich vor, daß es in politischen Verhältnissen sehr leicht ist, Mehr zu geben, aber sehr schwer, das Gegebene wieder zu nehmen. Daraus kann man abnehmen, warum diese Verordnung einen so kleinen Wirkungskreis für den eventuellen Reichsrath bestimmt hatte. Dagegen hatte man sich mit voller und bestimmter Ueberlegung enthalten, ein provisorisches Wahlgesetz zu geben. Ich glaube jetzt, daß dem damaligen Ministerium nicht einmal möglich gewesen wäre, ein provisorisches Wahlgesetz zu schreiben, nach dem Wahlen geschehen wären. Das Ministerium nahm an, daß das Etwas sei, welches dem Rechte des Reichstages und dem Rechte der einzelnen Landestheile widerstritte, wenn man ihnen auferlegte, Mitglieder zu dem vom Könige octroyirten Reichsrathe zu wählen. Wenn sie gesagt hätten: Wir wählen nicht, wir können nur infolge eines Gesetzes wählen,

*) Und es herrschte auch eine ganz besondere Stille im Saale.

und ein Gesetz kann in Dänemark nicht entstehen, ohne daß es vom Volksthinge und Landsthinge angenommen und vom Könige sanctionirt ist, und ein Gesetz kann in keinem der Herzogthümer entstehen, bevor ein Gutachten darüber eingeholt ist, und der König es erlassen hat — so hätten sie Recht gehabt, und die Wahlen wären nicht geschehen. Das Wahlgesetz mußte also, meinte man, für jeden Landestheil besonders auf verfassungsmäßige Weise gegeben werden, damit Wahlen vor sich gehen könnten, und erst wenn diese Wahlen vor sich gegangen waren, war der Reichsrath von der Beschaffenheit, daß der König es diesem Reichsrathe überlassen konnte, die nöthige Entwickelung der Sache selbst vorzunehmen. Wieweit nun alles dies zu einigem Nutzen und Frommen für das Land hätte durchgeführt werden können, nun, darüber vermag ich nichts zu sagen, da das Ministerium, welches diesen Gedanken hatte, nicht in den Stand gesetzt wurde, ihn durchzuführen.

Wenn ich nun auf das sehe, was in dieser Sache vorgegangen ist, nachdem das damalige Ministerium von der Regierung abtrat, und ich also sowohl die Gesammtstaatsverfassung, welche vom Könige sanctionirt worden ist, wie auch die Art und Weise, wie sie ins Leben geführt ist, gleichwie auch das provisorische Wahlgesetz, kraft welchem der gegenwärtige Reichsrath versammelt ist, einer Betrachtung unterziehe, will ich mich auf einige ganz wenige Bemerkungen beschränken. Als eine Folge desjenigen, was ich bereits gesagt habe, darf ich wohl hinzufügen, daß dies kein Weg war, den das vorige Ministerium gegangen sein würde. Aber ich muß hinzufügen — und ich habe es bereits einmal gesagt — daß es ein Weg war, den das vorige Ministerium gewiß auch nicht hätte gehen können, und ich will hinzufügen, daß ich mich darüber freue, daß es geschehen ist und daß es durchgeführt ist. Ich glaube, daß durch die Handlungen, die Acte, welche solchergestalt auf legale Weise Beifall und Bestätigung gefunden haben, unsre Zukunft gesichert ist. Es ist keineswegs meine Meinung, hiermit sagen zu wollen, daß die gegenwärtige Gesammtstaatsverfassung ihrem Inhalte nach gut ist; im Gegentheil, ich

stimme mit Vielen hier im Saale überein, welche das Entgegengesetzte ausgesprochen haben. Ich habe auch keine Furcht davor, und betrachte es nicht als etwas Gefährliches, an der Gesammtstaatsverfassung zu rütteln; sie fällt nicht, weil man an ihr rüttelt, und man kann nicht sagen, daß man an ihr rüttelt, weil sie verbessert wird.

Also: eine Unterstützung der Verbesserungen, welche auf verfassungsmäßigem Wege in der Gesammtstaatsverfassung herbeigeführt werden können, soll von meiner Seite nicht ermangeln. Aber die Gesammtstaatsverfassung suspendiren oder sie abschaffen, um etwas durch eine Uebergangsperiode zuwege zu bringen, dessen Beschaffenheit man durchaus nun nicht beurtheilen kann, dem werde ich mich immer widersetzen, und nichts sollte mir erfreulicher sein, als wenn die Verhandlungen, welche nun vier Tage hier im Saale stattgefunden haben, die geehrten Antragsteller davon überzeugen könnten, daß das, was ihrer Behauptung nach Unrecht sein sollte, doch nicht Unrecht gewesen ist, und daß das, was ihrer Behauptung nach Recht ist, unnütz, schädlich und verderblich für das Zusammenhalten der Monarchie in der Zukunft sein würde. Ich möchte wünschen, daß diese Verhandlungen die geehrten Antragsteller, deren redliche Absicht Niemand mehr geneigt sein soll anzuerkennen als ich, dazu bringen möchten, zuerst die Meinung aufzugeben, daß ihnen Unrecht geschehen sei, und dann dazu, den Blick weniger auf die Art von Gerechtigkeit zu richten, welche sie als die vollste gewünscht haben möchten, und ihren Blick mehr auf das zu richten, was, ohne Unrecht zu sein, möglich und durchführbar ist. Was sagt man im entgegengesetzten Falle? Nun, man sagt: fiat justitia — die justitia, die man selbst annimmt — pereat respublica! Und gleichwohl würde den hochgeehrten Antragstellern nichts entfernter sein, als der Gedanke: pereat respublica.

Scheel-Plessen: Es ist nur eine ganz kurze Bemerkung, welche ich mir mit Bezug auf eine Aeußerung des geehrten Vorredners erlauben will. Wir haben eben nicht darauf angetragen, daß die gegenwärtig bestehende Verfassung suspendirt

werden solle, bis eine andere ins Leben getreten sein würde; sondern wir wollen vielmehr, daß sie bis dahin in Wirksamkeit bleiben solle — also gerade das Gegentheil! Und eben deshalb können wir nicht im Mindesten befürchten, daß, wenn der erste Theil des Satzes »fiat justitia« unserm Vorschlage gemäß zur Geltung käme, dann auch der zweite Theil desselben eintreten möchte.

Reventlow-Jersbeck *): Herr Präsident! Ich habe mir möglichste Mühe gegeben, den eben gehörten Vortrag (Bluhme) zu verstehen, und das ist mir auch bis zu einem gewissen Grade gelungen. Derselbe hat mich im höchsten Grade interessirt, und ich glaube dem geehrten Redner den größten Dank schuldig zu sein, daß er so ausführlich und gründlich auf eine Seite der vorliegenden Sache hat eingehen wollen, welche von der größten Wichtigkeit ist. Ich darf indessen bekennen, daß ich auch nach den Auseinandersetzungen, welche wir so eben vernommen haben, nicht Anderes will, als was ich glaube für Recht halten zu müssen. Ich gestehe, daß ich von der Unrichtigkeit unserer rechtlichen Auffassung nicht überzeugt worden bin; ich räume ein, daß mir manches unklar geblieben ist, was für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht worden ist, aber ich gestehe, daß, was der geehrte Redner (Bluhme) über den Werth und die Bedeutung des Inhalts der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 und namentlich über den Inhalt der darauf bezüglichen Depechen gesagt hat, mir in vollständiger Uebereinstimmung mit demjenigen zu stehen scheint, was in der Motivirung unsers Antrags ausgeführt worden ist. Es hat mich nicht minder interessirt, was der geehrte Redner über das Zustandekommen des Gesetzes vom 26sten Juli 1854 mitgetheilt hat; er hat vieles aufs Neue bestätigt, von dem ich leider schon vorher überzeugt sein mußte. Ich kann von meinem Standpuncte aus die Mittheilungen nicht mit Freude begrüßen, welche er uns in dieser Beziehung gemacht hat, und habe da-

*) Graf E. Reventlow zu Jersbeck und Stegen in Holstein, 26stes mittelbar, von den Itzehoer Ständen, gewähltes Mitglied.

durch nun bestätigt gefunden, was ich schon früher beklagt habe, daß das damalige Ministerium durch die Verordnung vom 26sten Juli 1854 die Brücke gebaut hat zu der gegenwärtigen Gesammtstaatsverfassung und zu dem ganzen Zustande, in welchem wir uns jetzt befinden.

Ich habe es schon gleich am ersten Tage unseres Beisammenseins ausgesprochen, daß ich die Gesammtstaatsverfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten als verfassungsmäßig zu Stande gekommen nicht betrachten kann; ich habe meine Ueberzeugung unverholen kundgegeben, daß bei dem Zustandekommen dieser Verfassung die Rechte und Interessen desjenigen Landestheiles, welchen ich zu repräsentiren die Ehre habe, nicht gebührend berücksichtigt worden sind. Man wird mich daher wenigstens nicht der Inconsequenz beschuldigen können, vielmehr es nur als folgerichtig anerkennen müssen, daß ich mich dem jetzt zur Behandlung stehenden Antrage angeschlossen habe. Auf eine weitläufige, wiederholte Ausführung der rechtlichen Seite der Sache will ich mich inzwischen hier nicht weiter einlassen, denn ich glaube, wie Alles, so hat auch die Kraft des menschlichen Geistes ihr Maß, und es hieße der Ausdauer dieser Versammlung zu viel zumuthen, wenn ich Alles, was in dieser Beziehung im Laufe einer 4tägigen Verhandlung schon gesagt, und gesagt werden konnte, nochmals wiederholen, nochmals auseinandersetzen wollte, aus welchen Gründen wir uns auf dem rechten Wege zu befinden glauben, und der Antrag nach den Worten und dem Sinne der betreffenden Actenstücke, namentlich der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, uns rechtlich vollkommen begründet zu sein scheint.

Gleichwohl kann ich mich nicht enthalten, meinerseits einige Bemerkungen zu machen, einige Momente hervorzuheben in Betreff dieser Angelegenheit, deren Wichtigkeit, wenn auch aus verschiedenen Gesichtspuncten, mehr oder minder wohl von Allen anerkannt wird; einige Momente, die bisher weniger ins Auge gefaßt, aber gleichwohl von der größten Wichtigkeit bei Beurtheilung der ganzen Sache sind.

Wenn manche Mitglieder dieser Versammlung dem Antrage deshalb eine besondere Wichtigkeit beigelegt haben, weil derselbe, man möge über ihn sonst denken, wie man wolle — ihrer Meinung nach — jedenfalls höchst gefährlich sei, da derselbe die Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie diese nun einmal besteht, antaste, während ein Jeder an der Verfassung — dieselbe sei nun so gut oder so schlecht, wie sie wolle — festhalten müsse, weil sonst die öffentlichen Angelegenheiten von Neuem in die kaum überwundene Verwirrung gerathen würden — so habe ich in dieser Beziehung zuvörderst die Bemerkung machen wollen, daß ich diese Auffassung der Sache durchaus nicht theilen kann.

Leider bin ich der dänischen Sprache nicht so mächtig, daß ich der Discussion vollständig hätte folgen können, und ich habe daher nicht Alles verstanden, was man sonst noch gegen unsern Antrag gesagt hat; ich kann mich daher auch nicht darauf einlassen, Alles zu widerlegen, was man aus diesen und ähnlichen Gesichtspuncten gegen unseren Antrag angeführt hat; auch ist das schon von anderer Seite genügend geschehen. Eins scheint mir jedoch aus den meisten Vorträgen von jener Seite hervorzugehen, nämlich daß hier in diesem Saale bei der Mehrzahl eine große Unkenntniß der Zustände vorhanden ist, welche in den Herzogthümern herrschen, eine große Verkennung der Empfindungen und Wünsche, welche dort die Herzen und Gemüther bewegen. Es spricht sich hier*) ein sehr lebhafter Patriotismus, ein sehr reges warmes dänisches Nationalgefühl aus — das ist mir nichts Neues, ich kenne das von alter Zeit; vor 30 Jahren schon war ich in Kopenhagen; war jahrelang dort, und habe mich da wohl befunden. Wo immer ich ein warmes Nationalgefühl finde, schätze ich dasselbe, und es

---

*) Man muß dies gänzlich läugnen; der Herr Graf verwechselt in ritterschaftlicher Befangenheit einen objectiven lebhaften Gerechtigkeitssinn der Dänen, welcher sich ruhig im Saale kundgab, mit einem subjectiven warmen Gefühle, das die Meisten ebenso ehrenwerth als parlamentarisch-löblich zu beherrschen wußten.

stößt mich nicht ab. Eins aber habe ich vermißt: wenn man selbst ein warmes Nationalgefühl hat, so muß man dasselbe auch bei Anderen achten und anerkennen. Auch ich habe ein warmes Nationalgefühl, und ich bin so alt, daß ich glaube, dasselbe wird mit mir ins Grab gehen; ich werde es nicht mehr ablegen können. Nun, diese Gesinnung theilen drüben Viele mit mir, und dies, glaube ich, wird hier nur zu sehr übersehen; und sofern das der Fall ist, ist man auch schlechterdings nicht im Stande, die Dinge, wie sie in den Herzogthümern stehen, richtig zu würdigen.

Wenn man uns denn sagt, daß wir vertrauensvoll in die gemeinschaftliche Verfassung eintreten sollen; wenn man uns sagt, daß wir hier nicht nur finden würden, wozu wir ein Recht hätten, sondern auch was wir bedürften, womit wir für alle Zukunft zufrieden mit einander leben könnten, woraus sich viel Gutes und Ersprießliches entwickeln könne —, so glaube ich in der That, daß man die Lage der Dinge völlig verkennt. Ich wenigstens bin der Meinung, daß die Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie sie uns jetzt gegeben ist, für uns nicht taugt. Darin, glaube ich, ist die weit überwiegende Mehrzahl der Bewohner Holsteins, des südlichen Theiles von Schleswig, wie auch des Herzogthums Lauenburg mit mir einverstanden. Es sind bei einer gemeinsamen Verfassung, wenn sie ersprießlich und für alle Landestheile befriedigend sein soll, manche Dinge zu berücksichtigen, die man bis jetzt dabei nicht in Betracht gezogen hat. Man kann nicht die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von den besonderen Angelegenheiten der einzelnen Landestheile in der Weise sondern, wie es in diesem Saale vielfach versucht worden ist. Gerade hierin, in dem Verhältniß der sogenannten besonderen Angelegenheiten zu den gemeinsam sein sollenden, liegt ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen dem Königreiche Dänemark und den übrigen Landestheilen. Freilich hat man gesagt: auch der Reichstag habe Vieles abgeben müssen, worin der Reichsrath an die Stelle des Reichstages getreten sei. Ja, da liegt's! Das Königreich Dänemark hat für seine Vertretung im Reichstage einen Ersatz im

Reichsrathe gefunden; aber das Verhältniß der übrigen Landestheile ist in dieser Beziehung ein vollkommen anderes. Die Stellung der Landestheile zur Monarchie gehört, man könnte sagen, eben zu den ganz besonderen Angelegenheiten. Was man die besonderen Angelegenheiten nennt, erstreckt sich dort auf alle möglichen Verhältnisse und spielt stets in die „gemeinschaftlichen" hinein. Wenn man unsere ganze Stellung richtig auffassen will, so muß man das ganze Verhältniß überblicken, wie sich dasselbe sowohl hinsichtlich der besonderen, als auch der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Wirklichkeit gestaltet — vielleicht finde ich später Gelegenheit darauf zurückzukommen. Von anderen Ungleichheiten abgesehen, ist jedenfalls die Stellung der übrigen Landestheile zu ihren besonderen Angelegenheiten von derjenigen des Königreichs so ungeheuer verschieden, daß darnach die Balance, das Gleichgewicht, völlig aufgehoben wird.

Ich will nun nicht mit vielen Klagen und Beschwerden über Vergangenheit und Gegenwart der Herzogthümer hier auftreten, das würde viel zu weit führen, und man möchte mir auch erwidern, daß dazu hier nicht der Ort sei. Aber ein paar Puncte kann ich doch nicht unterlassen zu berühren. Nach dem § 78 des dänischen Grundgesetzes sind die Gerichte vollkommen unabhängig, und kein Richter kann ohne Urtheil und Recht abgesetzt oder auch nur wider seinen Willen versetzt werden. In den Herzogthümern aber ist es erst ganz neulich vorgekommen, daß zwei Oberappellationsgerichtsräthe abgesetzt wurden, ohne daß bis jetzt auch nur ein Schein eines Grundes dafür in die Oeffentlichkeit gelangt wäre; ja es wurde von der Regierung offen ausgesprochen, daß selbst ganz ohne allen Grund jeder Richter, auch Richter des höchsten Gerichts im Lande — und der erwähnte Fall hat uns gezeigt, daß das wirklich hat geschehen können — ohne Weiteres von der Regierung abgesetzt werden dürfte.

Ich will die Versammlung nicht lange aufhalten, aber ich möchte doch bitten, ferner noch mit dem § 77 im dänischen Grundgesetze resp. den § 9 und den § 8 in den Verfassungen

für Schleswig und für Holstein zu vergleichen, wonach die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt im Königreiche Dänemark der Prüfung der Gerichte unterworfen sei, wogegen dasselbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach den angezogenen Verfassungsbestimmungen unter keiner Bedingung geschehen soll. Wenn ein Beamter, auf Ordre vielleicht des Ministeriums, seine obrigkeitliche Gewalt überschreitet, und sich dadurch Jemand gekränkt sieht, so kann der Gekränkte schlechterdings nur an dasselbe Ministerium recurriren, welches dem betreffenden Beamten die fragliche Ordre oder Instruction ertheilt hat, und der Entscheidung dieses Ministeriums — wie sie immer sein mag — muß er sich unterwerfen.

Es ist bereits in diesem Saale von „Absolutismus", „Liberalismus", „Volksthümlichkeit", „Freisinnigkeit" die Rede gewesen: — meine Herren! es kommt wohl nicht darauf an, wie ich in dieser Beziehung denke; aber das will ich doch sagen, daß wirklicher Absolutismus, d. h. Willkühr, Rechtlosigkeit, meiner Meinung nach das Allerschlimmste ist, was nur gedacht werden kann, und daß ich auf einen Rechtszustand, wo jeder weiß, welches Recht er hat, was er thun darf, und daß sein Recht des Schutzes gewiß sein kann, den allergrößten Werth lege. Wenn ich vielleicht nicht, wie viele Andere, für ein constitutionelles System schwärme, so liegt der Grund nicht darin, daß ich keine Garantien will, sondern darin, daß der Ausdruck „constitutionell" an sich ein bloßes Wort ist, worin alles Mögliche sich hineinlegen läßt. Es ist hier gesagt worden, und zwar von dem Herrn Minister für Holstein, daß man namentlich dem Herzogthum Holstein eine mehr freisinnige Constitution habe geben wollen; aber ich bitte Sie damit das Princip zusammenzuhalten, Richter von der Ausübung ihres Berufes zu suspendiren, ja abzusetzen! Ich habe gesagt, meine Herren! daß ich eine despotische, eine ganz unbeschränkte Regierung keinesweges in Schutz nehme; ich denke nicht daran — es fällt mir gar nicht ein, umsoweniger als ich stets der Ueberzeugung gewesen bin, daß nach dem historischen Rechte bei uns in Holstein eine unumschränkte Regierung niemals geherrscht hat. Aber, meine

Herren! es kommt mir auf die Sache an, und durchaus nicht auf das Wort. Wenn ich sehe, daß unter einer unumschränkten Regierung Jahrhunderte lang das Recht geschützt und mit Wohlwollen regiert wurde, so glaube ich in der That, daß diese Regierung Rechtssicherheit gewährte. Und, sehe ich auf der anderen Seite eine sogenannte „freisinnige" Regierung, wo das nicht der Fall ist, so muß ich sagen, lege ich auf das Wort „Freisinnigkeit" keinen Werth. Ich will demnach nur darauf aufmerksam machen, daß eine solche Absetzung von Richtern in früherer Zeit, und ich glaube so lange die dänische Monarchie mit vollkommen unumschränkter Machtvollkommenheit regiert worden ist, nicht vorgekommen ist. Nicht allein glaube ich, daß eine solche Absetzung nicht vorgekommen ist, sondern ich glaube, daß die Möglichkeit gar nicht gedacht werden konnte, daß dergleichen geschehen würde. Sie werden sehen, meine Herren! daß einiger Unterschied ist zwischen unserer Stellung und der des Königsreichs. Ich will noch eins erwähnen. Hier im Königreiche herrscht eine sehr weit gehende freie Presse; ich will mich hier nicht weiter darauf einlassen, wie viel oder wie wenig Werth eine solche hat, ob sie gemißbraucht werden kann, u. s. w. Aber wenn die gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile auf eine heilbringende Weise in der Gesammtmonarchie bestehen sollen, besonders wenn, was nicht zu läugnen ist, zwei Elemente in dieser sind, welche gleich berechtigt sein müssen — das dänische Nationalgefühl ehre und schätze ich; auf der andern Seite ist aber auch ein Nationalgefühl — dann muß in gewissen Dingen auch eine Gleichheit der Rechte in den verschiedenen Landestheilen sein, namentlich eine Gleichheit des Rechtes, sich auszusprechen. Wie steht es damit in den Herzogthümern, wie hat es damit gestanden seit Jahren schon? Meine Herren! Ich habe im Anfang gesagt, daß mir hier eine Unkenntniß in Ansehung der Verhältnisse in den Herzogthümern zu herrschen scheint, und diese erklärt sich auch sehr leicht, denn von einem solchen Preßzwange, wie er in den Herzogthümern herrscht, hat kein Mensch eine Idee. Keine einzige Hamburger Zeitung kann einen Artikel, unsere

Verhältnisse betreffend, aufnehmen, der nicht die Billigung des jetzigen holsteinischen Ministeriums hat. Man wird sagen, es giebt ja außerdem Zeitungen in Holstein — doch darüber brauche ich nichts zu sagen, es ist bekannt, wie es sich mit diesen verhält, wenn eine Zeitung einen Artikel aufnimmt oder vielleicht schon aufgenommen hat, der nicht ganz gebilligt wird, so wird vielleicht die Druckerei geschlossen, oder dergl. — man genirt sich durchaus nicht. Dagegen geschehen auf der anderen Seite andere Dinge; noch ganz vor Kurzem ist eine kleine Brochure ganz ohne Hinderniß in die Welt gekommen, ist geschrieben und gedruckt, eine Brochure, die, um nicht zu strenge zu sein, zu den allergemeinsten und niedrigsten Schmähschriften gehört — eine Schmähschrift†), in der der Beamtenstand des Landes im Ganzen auf eine Weise heruntergemacht wird, wie ich kaum glaube, daß es hier in Dänemark bei der freien Presse ungerügt vorkommen könnte. Dieser Schrift ist, so viel ich weiß, kein Hinderniß in den Weg gelegt; wer diese Schrift geschrieben hat, ob Einer oder Mehrere, wer die Materialien geliefert hat, das weiß ich nicht, aber das weiß ich, wenn Jemand auf diese Schrift eine Erwiederung hätte veröffentlichen lassen wollen, wie sie sie verdiente, so würden die Zeitungen dieselbe nicht haben aufnehmen dürfen. Meine Herren! das sind einige Ungleichheiten. Wie steht es nun mit der Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten? Glauben Sie wirklich, daß wir hier in diesem Saale unser Land eigentlich vertreten können, glauben Sie das wirklich? Wir sind hier jetzt fünf Wochen zusammen; die Erfahrungen, die wir in diesen fünf Wochen gemacht haben, haben mich in der That nicht von meiner Meinung zurückgebracht, daß wir es nicht thun können. Erstlich sind Viele mit mir in dem Fall, daß wir der Discussion nicht gehörig folgen können. Ich habe zwar gehört, daß das kein Hinderniß sein sollte, daß man Dänisch kennen müsse, und wenn man es nicht könne, so müsse man es lernen. Meine Herren! das lautet sehr gut, Sie können es vielleicht sagen, aber es thut mir leid, wenn Sie es sagen, denn das beweist, daß Sie sich nicht in unsere Stelle versetzen können.

Wenn man gegen 60 Jahre alt ist, dann kann man keine Sprachen mehr lernen. Ich kann wohl etwas Dänisch, ich habe es früher gelernt, ich kann es verstehen, wenn langsam gesprochen wird, aber ich kann es doch nicht so verstehen, daß ich der Discussion folgen kann; es ist Vieles gesagt, was mir entgangen ist, und es sind Andere hier, welche noch mehr in diesem Fall sind, welche gar nichts verstehen. Meine Herren! das ist ein Zustand, der nicht zu ertragen ist. Ich glaube, daß wir uns bisher aller Ausdrücke enthalten haben, welche Reibungen hervorrufen könnten, es versteht sich von selbst, daß wir uns das fest vorgenommen haben, und wir haben ruhig ausgehalten; aber glauben Sie wirklich, daß es auszuhalten ist, wenn man hier zwei bis drei Stunden sitzt und gar nichts von der Discussion versteht? Ich weiß wirklich nicht, was das Beste ist, ob Leute dazu gewählt werden, die einen Kopf haben, oder ob es nicht besser ist, Leute zu wählen, die gar keinen Kopf haben. Ich kann versichern, daß mein Kopf nicht stark genug ist, um das lange zu ertragen; man wird zuletzt vollkommen stupid. Also wir können selbst in der Minorität, in der wir hier sind, unsere Geschäfte nicht gehörig thun, nicht so thun, daß man die Ueberzeugung hat, seine Pflicht gethan zu haben. Man hat gefragt, was wir mit unserer Proposition denn eigentlich wollten. Meine Herren! wenn der Zustand ein solcher ist, daß man ihn unerträglich findet, wenn man glaubt, daß die Rechte und Interessen schlechterdings dadurch nicht gewahrt werden, so will man ihn ändern. Warum haben wir unsern Vorschlag so gestellt, wie wir ihn gestellt haben? Weil wir glaubten, damit auf den verfassungsmäßigen Weg zu kommen. Man hat uns mehrmals vorgehalten, warum wir nicht bestimmte Vorschläge gestellt hätten. Meine Herren, das hat verschiedene Gründe. Erstens: weil wir unserer Ueberzeugung nach die Sache vor Allem auf den verfassungsmäßigen Weg haben wollen. Zweitens: weil wir unmöglich den Vertretungen unserer Landestheile vorgreifen dürfen. Drittens: man hat uns auch — und der letzte Redner hat damit geschlossen, uns zu ermahnen, nur etwas Mögliches zu erstreben — aufge=

fordert, um zu einem Resultate zu kommen, solche bestimmte Aenderungsvorschläge zu machen. Glauben Sie denn wirklich, daß es zu einem Resultate führen würde, wenn wir hier Veränderungen in denjenigen Sachen vorschlägen, die wir in der gemeinschaftlichen Verfassung nicht als zuträglich für unsere Landestheile, nicht übereinstimmend mit unserem Rechte und Interesse ansehen? Wenn wir darüber Anträge und Propositionen hier stellen wollten, glauben Sie wirklich, daß diese uns hier*) zu irgend etwas führen könnten? Ich habe durchaus nicht gehört, daß man sich in irgend einer Sache feindselig**) gegen uns ausgesprochen hätte; und ich glaube auch keineswegs, daß das in Zukunft geschehen werde; aber wir haben doch schon bei mehreren Abstimmungen die Erfahrung machen müssen, daß wir uns in Sachen, welche unserer Meinung nach für unsere Rechte und Interessen von der größten Bedeutung waren, uns in der geringsten Minorität befanden. Meine Herren! wir haben noch den bestimmten Grund, daß wir etwa dahin streben müssen, daß die wahren Landesvertretungen Gelegenheit erhalten, sich ausreichend über diese Angelegenheiten auszusprechen. Wie gesagt, keine Aeußerung, keine Brochure, die auf die Verhältnisse in den Herzogthümern Bezug hat, kann, wenn sie nicht mit der Meinung des Ministeriums übereinstimmt, herauskommen, während hier alles gedruckt werden kann. Wir können hier wohl mancherlei sagen, das versteht sich, aber auch nur sehr wenig, und dem wollen wir durch unsere Proposition nachhelfen. Wir müssen darauf dringen, daß es der Vertretung der Landestheile zugestanden wird, mitzureden***), während bisher ihnen dazu die Befugniß nicht zugestanden hat. Wir haben dabei noch in diesem Jahre die Erfahrung gemacht, wie weit es uns dort erlaubt ist zu sprechen, und dabei ist es wieder klar geworden, daß hier viel Illusion herrscht und, wie ich glaube, irrige Meinungen und Unkenntniß von dem, was in

---

*) Und doch sollen „hier“ alle jene Gutachten zuletzt beurtheilt werden!

**) In den Acten der Druckfehler: „friedselig“.

***) Worüber? Ueber das Gemeinschaftliche — die besondere Vertretung?

dem Herzogthum vorgeht. Ich habe keine besondere Veranlassung, mich hier zum Ritter des jetzigen Ministeriums aufzuwerfen, aber ich muß doch gestehen, ich habe zu viel Achtung vor den Mitgliedern des Ministeriums, als daß ich glauben sollte, daß sie im Staatsrathe einen gewissen Erlaß an die holsteinische Ständeversammlung gebilligt haben sollten, wenn sie hinlänglich über die Vorgänge, wie sie Statt gefunden, instruirt gewesen wären. Meine Herren! es sind hier manches Mal Dinge ausgesprochen, die ich gar nicht berühren will. Das 10te mittelbar gewählte Mitglied (Monrad) hat einen Vortrag gehalten, auf welchen ich schon aus dem Grunde nicht speciell eingehen kann, weil ich denselben nicht genau genug verstanden habe, so viel habe ich jedoch verstanden, daß ich mich überhaupt nicht veranlaßt sehe, viel darauf zu antworten. Ich will hier mein Nationalgefühl nicht auf andere Weise sprechen lassen, als es nach dem Recht und ganz objectiv sprechen muß; wenn das verehrte Mitglied aber am Ende seiner Rede zuletzt uns seine Beihülfe dahin versprochen hat, wir könnten auf seine Unterstützung rechnen, wenn wir die Veränderungen vorschlägen, die wir im Recht und Interesse unseres Landes nothwendig fänden, so muß ich gestehen, daß die Sache mir zu Ernst ist, um auf solche Späße eingehen zu können. Es sind jedoch noch einige Dinge gehört worden, welche ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Man hat es mehrmals durchscheinen lassen, daß die Einwohner der Herzogthümer mit dem, was ihnen zu Theil geworden, mehr als zufrieden sein könnten, daß mit der größten Großmuth gegen sie gehandelt sei, und daß sie viel Schlimmeres verdient hätten. Da ich nun einmal hier bin und spreche, so will ich, ohne mich auf Einzelheiten einzulassen, wiederholen, was ich schon vorher gesagt habe, daß es hier nicht bekannt ist, und daß man hier Manches nicht weiß, was in den Herzogthümern geschehen ist. Als Se. Majestät der König in seine vollständige Macht in den Herzogthümern wieder eintrat — wenn es nach meinem Wunsche gegangen und ich etwas dazu hätte thun können, wäre dieses weit früher geschehen, als es geschah — wurde von dem

Ministerium gesagt, daß Gesetz, Recht und Ordnung wieder eingeführt werden solle. Nachdem die königliche Regierung wieder eingesetzt war, ist im Herzogthum Schleswig gegen Gesetz und Recht regiert worden.

Der Präsident: Ich glaube, der geehrte Redner wird es anerkennen, daß ich bewiesen habe, wie wenig geneigt ich bin, ihn in seiner Redefreiheit zu beschränken; aber die letzte Aeußerung, die er vorbrachte, darf ich nicht passiren lassen.

Reventlow-Jersbeck: Wenn ich das nicht sagen darf, dann setze ich mich nieder.

Lehmann: Ich werde in diesem Stadium der Sache natürlich nicht zu einer eigentlichen Discussion zurückkommen; aber ich kann es nicht für zulässig halten, daß die Verhandlungen geschlossen werden, ohne daß doch mindestens ein paar Worte die Bemerkungen begleiten, welche der geehrte letzte Redner gemacht hat, außerhalb desjenigen, was in unmittelbarer Verbindung mit der vorliegenden Sache steht. Ich will denn bemerken, daß, wenn er sich auf die Berechtigung des deutschen Nationalgefühls dem dänischen gegenüber berufen hat, so ist dieses ja geradezu eine Selbstfolge; aber Eins von Zweien: Entweder müssen das geehrte Mitglied und seine Freunde sich denselben Bedingungen unterwerfen, denen wir, die dänischredenden Mitglieder dieser Versammlung, uns unterwerfen müssen, nämlich uns in die nothwendigen Consequenzen dessen zu finden, daß wir, obgleich zwei Nationalitäten angehörig, einer und derselben Staatsordnung angehören sollen, oder muß es auch die Absicht sein, diesen Gesammtstaat zu zertrümmern; und wenn die Bemerkungen des geehrten Mitglieds angeführt werden als Motiv für den Antrag, an dessen Stellung das geehrte Mitglied Theil genommen hat, so scheint darin ein Zugeständniß zu liegen, daß dieser nicht gegen die jetzige Gesammtstaatsverfassung, viel weniger gegen Einzelheiten in derselben, sondern gegen jede Gesammtstaatsverfassung überhaupt gerichtet ist, da die Behauptung ja darauf ausgeht, daß das Zusammenwirken und Zusammenarbeiten dänischredender und dänischfühlender Mitglieder mit deutschredenden und deutschfühlen-

den Mitgliedern nicht statt finden könne. Es kann dem geehrten Mitgliede nicht unbekannt sein, daß sich auch in Dänemark Leute finden, welche meinen, daß diese Gegensätze so groß sind, daß sie unter künftigen Eventualitäten als ein unüberwindliches Hinderniß dem Gesammtstaate in den Weg treten können. Aber das geehrte Mitglied wird zugleich wissen, daß nicht wir es sind, sondern daß es Europa ist, welches es als eine unabweisliche Forderung gestellt hat, einen Versuch zu machen *), ob ein Zusammenarbeiten und Zusammenwirken stattfinden könnte, und so ist das Opfer nicht größer von der einen als von der andern Seite, das Opfer, sich den nothwendigen Consequenzen hievon unterwerfen zu müssen, und dann namentlich auch der, daß Jeder von uns seine Sprache spricht und die des Andern muß verstehen können. Oder ist es vielleicht mit dem Antrage der Herren gemeint, daß uns Dänen durch das eventuelle Bedenken der holsteinischen Stände auferlegt werden sollte, hernach nur Deutsch zu sprechen? **) Ist das nicht gemeint, so sehe ich nicht anders, als daß wir gegenseitig uns in das Unvermeidliche finden müssen, und daß die einzelnen Mitglieder, welche beider Sprachen nicht hinreichend mächtig sind, sich von der Versammlung zurückziehen müssen, um Anderen Platz zu machen, welche in diesem Falle sind, und daß wir darauf hoffen müssen, daß ein vollständiges Verständniß im Laufe der Zeit kommen wird, so daß es eine der Früchte

---

*) Nicht blos ein Versuch, sondern eine conditio sine qua non, nämlich des europäischen Gleichgewichts wegen. Der geehrte Redner weiß ohne Zweifel auch selbst, daß die Sache unwiderruflich ist, so daß nur eine Revolution sie zu verändern vermöchte. Denn daß das Londoner Protokoll eine leichtsinnige, nicht reiflich erwogene Handlung wäre, welche sich so ohne weiteres rückgängig machen ließe, wenn etwa der Erfolg des „Versuchs" dem Geschmack gewisser Herren nicht zusagte, hieße den europäischen Großmächten wenig Weisheit oder Gewissen zutrauen, und wäre wohl allzu beleidigend, als daß es in vollem Ernste irgendwo ausgesprochen werden könnte.

**) Der Redner verfällt mit dieser Neckerei in den Ton seiner jüngeren Jahre, den er doch sonst im Reichsrathe so würdig vermieden hat.

eines solchen Zusammenarbeitens und Zusammenwirkens sein würde, daß die beiderseitigen Verschiedenheiten, gleichwie in den übrigen Verhältnissen, so auch mit Rücksicht auf die Sprache, weniger fühlbar würden. Oder glaubt das geehrte Mitglied, daß dies erreicht werden würde, wenn es den Antragstellern gelingen könnte, die jetzige Anzahl der holsteinischen Mitglieder vermehrt zu erhalten? Das würde ja nur zur Folge haben, daß eine größere Anzahl Holsteiner hier „stupide" gemacht würden! Das ist also der Inhalt der ersten Hälfte seiner Rede, daß er die Erklärung des Wortführers desavouirt, daß der Antrag die Gesammtstaatsverfassung stärken solle. Für seinen Theil geht er darauf aus, sie umzustürzen — sowohl diese als jede andre constitutionelle Gesammtstaatsordnung.

Wenn das geehrte Mitglied demnächst eine ganze Menge Beklagungen über die gegenwärtigen Zustände Holsteins ausgesprochen hat, so kann ich dem hochgeehrten Präsidenten nur danken, daß er der Geschäftsordnung eine so liberale Interpretation gegeben hat, daß diese Beklagungen hier haben hervortreten können; denn es freut mich, daß es sogar in einer solchen Ausdehnung den holsteinischen Mitgliedern klar werden muß, daß sie hier eine größere Freiheit genießen, als zu Hause bei sich selbst. Aber wenn der geehrte Redner sich darüber beklagt hat, daß das Maß von Rechten, welches ihre besondere Verfassung ihnen verbürgt, zu gering ist, so muß er übersehen haben, daß dem nicht durch eine Reform der Gesammtstaatsverfassung abgeholfen werden kann, welche nichts mit diesen besonderen Angelegenheiten zu thun hat, sondern nur durch eine Reform ihrer besondern Verfassungen, mit denen der Reichsrath nichts zu thun hat. Ich vermag daher nicht einzusehen, was dies Alles mit dem Antrage, zu dessen Unterstützung es doch angeführt ist, zu schaffen hat. Wenn das geehrte Mitglied indeß bei dieser Gelegenheit auf den Unterschied zwischen mehren Bestimmungen betreffend den Rechtszustand in der holsteinischen Verfassung und der besonderen Verfassung für Dänemark hingewiesen hat, so bitte ich ihn sich zu erinnern, daß Dänemark es nicht sei, welches die holsteinische Verfassung gegeben oder

auf irgend eine Weise ihre vom dänischen Grundgesetz allerdings sehr abweichende Beschaffenheit veranlaßt hat, ja daß es nicht einmal das jetzige Ministerium ist, welches Schuld daran ist, sondern daß es das vorige Ministerium ist, und in selbigem namentlich der vorige holsteinische Minister, Graf Reventlow, an den er sich in dieser Beziehung zu halten hat.

Speciell will ich doch bemerken, daß, wenn er darüber klagt, daß Beamte und darunter auch Richter in Holstein absetzbar sind, aber nicht in Dänemark, er sich im Irrthum befindet; denn auch in Dänemark können Richter abgesetzt werden, wenn sie ein gewisses Alter überschritten haben, und glaube ich nicht, daß eine solche Bestimmung entbehrt werden kann, da keinem Staate damit gedient sein kann, daß die Gerichtshöfe, namentlich der höchste Gerichtshof, in völlig abgelebte Hände gerathen sollte. Was andere Beamte betrifft, so gilt hier dieselbe Regel, als in Holstein. Dagegen hat er Recht, wenn er die verschiedene Art und Weise beklagt, in welcher die Gränzen zwischen der richterlichen und der obrigkeitlichen Gewalt in Holstein und in Dänemark geordnet ist, und wenn er beklagt, daß Holstein sich nicht desselben Maßes der Preßfreiheit als das Königreich erfreut. Ich will ihm indeß ins Gedächtniß zurückrufen, indem ich aus Höflichkeit die temporären Gründe ganz übergehe, welche veranlassen können, daß das Maß der Freiheit in diesem Augenblick nicht so groß sein kann, wie ich hoffe, daß es unter normalen Verhältnissen werden wird — ich will ihm also ins Gedächtniß zurückrufen, daß die Initiative dieses geringeren Maßes der Freiheit für Holstein nicht von Dänemark, sondern von Frankfurt ausgegangen ist, und zwar mit solcher Kraft, daß es in früherer Zeit sogar über die Eider hinaus drang, so daß auch wir uns in viele Beschränkungen unserer Freiheiten haben finden müssen, wegen eines solchen, wohl nicht legalen, aber politischen Drucks von Süden her. Ich will ihm endlich ins Gedächtniß zurückrufen, daß, wenn er findet, in Dänemark herrschen bessere und liberalere Gesetze, und wenn es sein aufrichtiger Wunsch ist, daß dies auch Holstein zu Theil werden möge, er gerade dadurch, daß

er sich an uns anschließt, den treuesten Bundesgenossen in dieser Richtung gewinnen wird.

Das ist die Conclusion, wozu seine Gründe führen müssen, aber wahrlich nicht zu dem Antrage, den er dadurch hat unterstützen wollen, welcher aber nichts, durchaus nichts damit zu thun hat. Und wenn er gemeint hat, daß es nichts nützen könne, hier mit Anträgen in der Richtung zu kommen, in welcher er die Gesammtstaatsverfassung verbessert wünschte, so will ich ihn bitten zu bedenken und zu beantworten, wie dies mit dem von ihm eingegebenen Antrage übereinstimmt, welcher ja darauf ausgeht, daß die von den drei Ständeversammlungen abgegebenen Gutachten dem Reichsrathe vorgelegt werden sollen, so daß wir es doch sein würden, welche die Sache in Gemeinschaft mit dem Könige zu entscheiden hätten.

Ich will endlich bemerken — denn Freiheit gegen Freiheit — daß, wenn der geehrte Antragsteller besonderes Gewicht darauf gelegt hat, daß es nicht seine Schuld sei, daß die königliche Autorität nicht früher in Holstein in Kraft gesetzt worden sei, solches in geringer Harmonie *) mit dem Acte steht, an dem er Theil gehabt hat und durch den eine Verfassung wieder in Kraft gesetzt wurde, an welcher der Landesherr keinen Theil gehabt hatte.

Der Präsident: Ich muß es für sehr wenig wünschenswerth und nicht einmal für geziemend halten, daß von dem Verhältnisse einzelner Mitglieder zu Begebenheiten gesprochen wird, welche zu berühren man im Ganzen leider nicht vermeiden kann.

Tscherning: Es scheint mir, daß, wenn auch einzelne Mitglieder dieser Versammlung mit zu großer Schärfe ein Bedauern rücksichtlich ihrer Stellung aussprechen, man doch nicht die Gelegenheit ergreifen soll, mit gleicher Münze zu bezahlen. Wir müssen dem Schmerze Freiheit lassen, sich Luft zu schaffen, und auf diese Weise seinen Ablauf zu finden.

Lehmann: Der geehrte Redner stellte sich mit dem Worte „ich" dar; ich antwortete mit „Du".

---

*) Im Texte: „Samklang".

Der Präsident: Ich finde keine Veranlassung, das zu verändern, was ich als einen meiner Meinung nach begründeten Wunsch aussprach.

Da Niemand mehr das Wort verlangte, wurde die erste Verhandlung für geschlossen erklärt, und da kein Vorschlag zur Niedersetzung eines Ausschusses gemacht wurde, geht die Sache unmittelbar zur zweiten Behandlung. Aenderungsvorschläge wurden innerhalb der regulativmäßigen Zeit eingefordert.

---

†) Diese so gräulich mitgenommene Schrift heißt: „Die holsteinische Provinzial-Ständeversammlung gegen den Minister: der Minister aber für das Volk! Eine Stimme aus dem Volke zum Volke." Preetz bei A. Beig. 1856. 52 S. Das Buch entspricht bei weitem nicht der unwahren Schilderung des Grafen: das muß als literarische Thatsache dahin gestellt bleiben. Es ist zwar ein simples Volksbuch, ehrlich aber ob auch einseitig, anständig wenn auch derb, deutlich und ohne Kniffe.

Zweite Behandlung

vom 22sten bis zum 29sten April 1856.

(Rigsraadstidende, Nr. 106—120; S. 1670—1884.)

Erster Tag.

Tscherning hatte ein Haupt-Amendement zum Vorschlage der Elfe gestellt, worüber der Präsident nicht abstimmen lassen wollte, weil es außerhalb des ursprunglichen Vorschlags lag, und ein Neben-Amendement wegen bloßer Vorlage des Wahl-Gesetzes, welches am 3ten Tage mit 46 Stimmen gegen 6 verworfen wurde.)

Scheel-Plessen: Herr Präsident! Die Angelegenheit, welche heute zur 2ten Behandlung auf der Tagesordnung steht, hat in der ersten Behandlung schon vier nicht kurze Sitzungen hindurch die Zeit und die Kräfte der Versammlung in Anspruch genommen, und ich bezweifle nicht, daß der Scharfsinn der geehrten Mitglieder, welche unsern Vorschlag bekämpft haben, noch nicht erschöpft ist, und ich werde den Einwendungen, welche wohl noch ferner gegen den Vorschlag erhoben werden möchten, zu begegnen suchen. Jedoch werde ich meinerseits mich bemühen, zu einer weiteren Discussion möglichst wenig, vielleicht keine Veranlassung zu geben. Ich werde mich überhaupt kurz fassen und möglichst alle Wiederholungen zu vermeiden suchen. Ich werde mich darauf beschränken, das Wesentliche der Verhandlung zu resumiren und daran zu knüpfen, welches Resultat für die Antragsteller aus den bisher geführten Verhandlungen gewonnen

worden ist. Wir sind davon ausgegangen, daß die allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 als Hauptgrundlage für unseren Vorschlag zu betrachten sei. Dieselbe ist auch anderweitig, und an sehr competenter Stelle, als die Grundlage unserer öffentlichen Verhältnisse angesehen worden. Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung — wie auch manche Aeußerungen in der Art gefallen sind — wir uns wohl mit der Mehrzahl der geehrten Mitglieder der Versammlung im Einverständnisse befinden. Zwar ist von einer Seite hervorgehoben worden, daß, welches auch der Inhalt der Bekanntmachung sei, und welchen Werth man derselben in dieser Beziehung auch beimessen möge, sie doch aus Allerhöchster Machtvollkommenheit erlassen worden sei, und daher auf dieselbe Weise auch wieder aufgehoben werden könne. Ich will mich auf diesen staatsrechtlichen Grundsatz nicht weiter einlassen, ich will nur bemerken, daß, wenn man diesem Grundsatz unbedingt Folge geben wollte, fast jede Discussion über Gesetze Europäischer Staaten ausgeschlossen zu sein scheint, fast jede Rechtssicherheit, jede Grundlage aufhören müßte; denn wenn auch manches Gesetz der Form nach durch einen Vertrag zwischen der landesherrlichen Gewalt und einer anderen Gewalt, welcher ein Theil der Gesetzgebung zustand, erlassen ist, so ist doch fast überall dies Verhältniß der Art, daß die Einheit der Gewalt in der Person des Landesherrn vorhergegangen ist; und, um eine Theilung zu bewirken, mußte aus Allerhöchster Machtvollkommenheit eben ein Theil der Macht aufgegeben werden. Wenn man also dabei namentlich auch den Grundsatz der Verjährung auf staatsrechtliche Verhältnisse nicht anwendet, so würde man dazu kommen, den vorher angeführten Grundsatz auf alle öffentliche Gesetzgebungen in den Europäischen Staaten fast ohne Ausnahme zur Anwendung bringen zu müssen. Derselbe Grundsatz würde dann auch z. B. auf das dänische Grundgesetz seine Anwendung finden. Ich glaube nicht, daß das die Meinung derer gewesen ist, welche sich in diesem Falle auf diesen Grundsatz bezogen haben. Ich glaube übrigens nur bemerken zu dürfen, daß, inwieweit auch immer der Grundsatz

auf die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 seine Anwendung finden könnte, doch jedenfalls die Thatsache vorliegt, daß diese Allerhöchste Bekanntmachung nicht Allerhöchst aufgehoben ist, sondern besteht. Wir, die Antragsteller, haben nur den Inhalt dieser Bekanntmachung ins Auge gefaßt, und haben namentlich hervorgehoben, daß durch diese Bekanntmachung die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Repräsentationen als zu Recht bestehend wieder anerkannt sind. Auch darin, daß sich die Sache so verhält, sind die übrigen geehrten Mitglieder der Versammlung, wie ich glaube, im Allgemeinen mit uns einverstanden (Lindberg: Nei!). Es kann hie und da eine abweichende Ansicht auch in dieser Beziehung bestehen, ich glaube aber nicht, daß etwas zur Begründung einer abweichende Ansicht vorgebracht worden ist, was auch veranlassen könnte, diese Frage einer näheren Erörterung zu unterziehen. Es ist aber allerdings ein wesentlicher Unterschied hervorgetreten zwischen der Ansicht, welche ich in verschiedenen Vorträgen verfochten habe, und der Ansicht mancher anderen Mitglieder der Versammlung in der Beziehung, daß erstlich der Wirkungskreis der verschiedenen Ständeversammlungen und der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg von mir als ein anderer bezeichnet worden, als er von anderen Mitgliedern angenommen worden ist. Es ist gesagt worden, daß die Ständeversammlungen rücksichtlich ihres Wirkungskreises angewiesen worden wären auf diejenigen Angelegenheiten, welche ausschließlich das betreffende Herzogthum angehen, und es ist rücksichtlich des Umfangs auch in anderer Weise eine Meinungsverschiedenheit laut geworden. Ich habe mich auf die bestimmten Gesetze bezogen, ich habe mich darauf bezogen, daß in den betreffenden Gesetzen, namentlich für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Gesetzgebung hinsichtlich der Eigenthums- und persönlichen Verhältnisse, sowie die Gesetze, durch welche Steuern und Lasten dem Lande auferlegt werden, daß alle diese Gesetze als solche bezeichnet sind, welche den Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden sollen.

Es ist hiermit also sogut wie das ganze Gebiet der Gesetzgebung umfaßt, insoweit sie die Bewohner des betreffenden

Landestheils angeht, und zwar ist den Ständen dieser Wirkungskreis durch die Gesetzgebung angewiesen worden nur mit Rücksicht auf das betreffenden Herzogthum, den Landestheil, dem die betreffende Repräsentation angehört, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Gesetzgebung oder eine ähnliche auch für die übrigen Theile der Monarchie erlassen werden soll oder nicht. Es ist ausdrücklich in dem Gesetze vom 28sten Mai 1831 rücksichtlich der beiden Herzogthümer gesagt worden, daß insofern das zu erlassende Gesetz nur für das eine Herzogthum gelten solle, dasselbe auch nur der einen Ständeversammlung, insofern es für beide Herzogthümer gelten solle, dasselbe beiden Ständeversammlungen zur Begutachtung vorzulegen sei, und die Ständezeitungen für jedes Jahr, wo Versammlungen stattgefunden haben, weisen zur Genüge nach, daß es auch immer so verhalten worden ist, und daß vielfach Gesetze im Entwurfe vorgelegt worden sind, welche für beide Herzogthümer, ja auch viele andere, welche für die ganze Monarchie erlassen worden sind. — Es ist sogar von einer Seite ein Vergleich zwischen den Ständeversammlungen und den Amtsräthen angestellt und gesagt worden, daß auch den Amtsräthen zuweilen Sachen vorgelegt würden, welche nicht nothwendig zu ihrem Wirkungskreise gehörten; das mag in vielen Fällen wohl der Fall sein, es entscheidet aber eben das Gesetz, durch welches ein öffentliches Organ constituirt wird, und ich denke, daß in dieser Beziehung die Gesetze für den vorliegenden Fall keinen Zweifel übrig lassen können. Rücksichtlich des Herzogthums Lauenburg, wie ich schon früher bemerkt habe, verhält es sich ähnlich, wie mit den beiden anderen Herzogthümer; ich werde vielleicht noch darauf zurückkommen. Es ist also meiner Meinung nach nicht zu bezweifeln und schon in den früheren Vorträgen, wie mir scheint, genügend nachgewiesen, daß durch die Gesetzgebung betreffend die gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie eine Beschränkung rücksichtlich des Wirkungskreises der Provinzialständeversammlungen sowie auch rücksichtlich des Wirkungskreises der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg eingeführt ist und hat eingeführt werden sollen. Nun ist aber auch von denen, welche

in dieser Beziehung vielleicht mit mir einverstanden sind, oder welche vielleicht nur eben, um wo möglich ein Einverständniß herbeizuführen, etwas zugegeben haben, wiederum gesagt worden, es sei in der allerhöchsten Bekanntmachung von 1852 ein Vorbehalt enthalten, ein Vorbehalt der Art, daß Seine Majestät der König Sich vorbehalten habe, Alles, was die gemeinschaftlichen Angelegenheiten betreffen, aus allerhöchster Machtvollkommenheit, ohne Zuziehung der Repräsentation der einzelnen Landestheile anzuordnen; es sei eine Scheidung zwischen den Angelegenheiten, welche gemeinschaftlich sein sollten, und welche den Vertretungen der einzelnen Landestheile zur Verhandlung zufallen sollten, schon im Gesetze enthalten. Was diese Scheidung betrifft, so ist auch darüber eine Meinungsverschiedenheit nicht vorhanden, darin ist man im Allgemeinen einverstanden, nur über den Vorbehalt herrscht eine wesentliche Meinungsverschiedenheit. Ich habe mich in dieser Beziehung schon früher verschiedentlich geäußert, ich habe namentlich aber auch abwarten wollen, daß ein geehrtes Mitglied der Versammlung, nämlich das 3te unmittelbar gewählte (Bluhme), welches offenbar in naher Beziehung steht zu dem Erlasse von 1852 und zu den Verhandlungen, welche demselben unmittelbar vorausgiengen und welche nothwendigerweise zur Interpretation der Bekanntmachung selbst dienen müssen, das Wort ergreifen und zu dem Verständnisse der Sache das seinige beitragen würde. Ih habe mich darin auch nicht getäuscht. Das so eben gedachte geehrte Mitglied hat am letzten Tage der 1sten Behandlung eine ausführliche Rede gehalten, in welcher eben diese Actenstücke vorzugsweise in Betracht gezogen sind. Ich habe geglaubt, daß dies verehrte Mitglied wohl über diese Angelegenheit der Versammlung Mittheilungen machen würde, welche zum Verständniß der Sache wesentlich beitragen würden. Ich verkenne auch nicht den Werth der Mittheilungen, die uns gemacht worden sind; jedoch muß ich sagen, daß ich in gewisser Beziehung in meinen Erwartungen mich getäuscht habe, denn ich kann nicht finden, daß die Aufklärungen, die uns gegeben worden sind, wesentlich dazu beitragen können, das Verständniß zu erleichtern. Ich will

nicht läugnen, es ergreift mich eine gewisse Scheu, wenn ich einem Manne gegenübertreten soll, dessen Superiorität ich so gerne anerkenne; das mag nicht parlamentarisch sein, daß ich diese Scheu empfinde; aber ich bin ja auch nur ein Neuling auf dieser Bühne und würde schwerlich, so wie es geschehen, auf derselben hervorgetreten sein, wenn nicht der Nothstand der Landestheile, deren Interessen wir hier lediglich zu vertreten glauben, mich dazu aufgefordert, und nicht der innige Wunsch, daß eine dauerhafte Grundlage für die Verbindung der einzelnen Landestheile zu einer Gesammtmonarchie genommen werden möchte, mich dazu getrieben hätte. Ich muß mir daher erlauben, etwas näher auf die Rede des verehrten 3ten unmittelbar gewählten Mitgliedes einzugehen. Ich muß um so mehr Veranlassung dazu finden, da ich nicht verkennen kann, daß unsere Lage insofern eine ungünstige ist, als viele Reden gegen und wenige für unseren Vorschlag gehalten worden sind, und als die Organe der Presse, welche manchen Gegnern des Vorschlags zu Gebote stehen, uns größtentheils verschlossen sind, indem selbst in den Herzogthümern manches Organ es so weit treibt, eben nur die Reden in seine Spalten aufzunehmen, welche gegen den Vorschlag gerichtet sind.

Es ist nicht zu läugnen, daß durch solche Umstände das Urtheil in mancher Beziehung leicht ein befangenes werden kann, wenn ich auch dem unpartheiischen Urtheile die Sache, die ich vertreten habe, getrost, so wie sie jetzt vorliegt, zur Entscheidung anvertrauen wollte. Es ist von dem verehrten 3ten unmittelbar gewählten Mitgliede (Bluhme) des Reichsraths gesagt worden: Er acceptire im Allgemeinen die Grundlage, welche wir für unseren Vorschlag angenommen hätten, er wolle indeß davon absehen, die moralische, politische, beinahe physische Unmöglichkeit unseres Vorschlags zu beweisen, oder zu beweisen, daß die Berechtigung zu demselben fehle. In letzterer Beziehung ist namentlich Bezug genommen auf einen Vortrag des 9ten von Sr. Majestät dem Könige gewählten Mitgliedes (Mourier), auf welchen Vortrag auch von vielen andern Rednern Bezug genommen worden ist. Das 3te unmittelbar gewählte Mitglied

(Bluhme) hat nunmehr hinzugefügt, daß er nur gedenke, die Meinung des vorigen Ministeriums mit Rücksicht auf die betreffenden Actenstücke näher zu bezeichnen. Es ist sodann von ihm eine sehr interessante Aufklärung über die Verhältnisse gegeben, unter denen die Actenstücke, welche unmittelbar der Bekanntmachung vorausgiengen und unter welchen die Bekanntmachung selbst erfolgte. Es ist namentlich gesagt worden, daß damals eine sehr ernste Krisis nahe bevorstand, welche zu vermeiden als die dringendste Nothwendigkeit mußte angesehen werden. Es sei nun in diesem Bestreben die Bekanntmachung erlassen, es seien die Depechen an die bei den Höfen zu Wien und Berlin accreditirten Gesandten, nebst deren Anlagen erfolgt, man habe in diesen Depechen gesagt, was man wolle, und gesagt, was man nicht wolle, man habe die Ausdrücke, welche bei unserm Vorschlage vorzugsweise in Betracht kommen, in schwebender Haltung gelassen, man habe Sr. Majestät dem Könige unbedingt die Freiheit vorbehalten wollen, anzuordnen, was rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und der gemeinschaftlichen Verfassung als zweckmäßig erscheinen möchte. Nun muß ich sagen, daß es an und für sich auffallend erscheint, wenn eine so ernste Krisis vorausgegangen ist, daß dann die endliche Erledigung der Krisis und der obschwebenden Frage sollte erfolgt sein durch Ausdrücke, welche schwebend gehalten würden. Mir kommt dies an und für sich als eine politische Unmöglichkeit vor. Dann muß ich aber auch sagen, daß ich die Ausdrücke nicht als schwebend ansehen kann, im Gegentheil muß ich sagen, ich finde sie außerordentlich klar und deutlich, so daß sie eigentlich rücksichtlich des Verständnisses keinen Zweifel zulassen. Die Ausdrücke lauten ja eben dahin, daß eine gleichmäßige organische Ordnung der Verhältnisse der Gesammtmonarchie auf verfassungsmäßigem Wege durch Hülfe der Provinzialstände, durch die Beschlüsse des Reichsraths unter Hinzuziehung der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg erfolgen solle. Die Ausdrücke sind bestimmt und kräftig wiederholt, namentlich in der Oesterreichischen Depeche, und es ist die Zustimmung der diesseitigen Regierung zu der Auffassung

der letzteren erklärt. Ich weiß nicht, wie man sich in dieser Beziehung deutlicher hätte aussprechen können. Es ist freilich besonders das Wort „herbeiführen" hervorgehoben — es solle diese gleichmäßige organische Verbindung „herbeigeführt" werden. Nun, wenn etwas, was noch nicht da ist, durch menschliche Kraft erreicht werden soll, so wird es eben „herbeigeführt." Ich weiß nicht, was man eigentlich mit diesem Worte weiter hat sagen wollen, es wird immer in einem solchen Zusammenhange gebraucht, und ich kann daher nicht einsehen, wie für eine unserem Vorschlage entgegengesetzte Ansicht etwas dadurch gewonnen werden könnte, daß auf dieses Wort vorzugsweise Gewicht gelegt würde; gleichwohl ist sogar — freilich nur durch ein Mißverständniß — von einer anderen Seite hervorgehoben worden, ich hätte das Wort „herbeiführen" bei Verlesung des betreffenden Actenstücks nicht mit verlesen. Es ist ferner gesagt worden, es stehe nicht in den betreffenden Actenstücken, worauf die Rathschläge gerichtet seien, und in welchem Umfange sie ertheilt werden sollten. Nun, worauf sie gerichtet sein sollten, scheint mir auch nicht zweifelhaft sein zu können. Der Zweck war die Herbeiführung der gemeinschaftlichen Verfassung, das Mittel die Berathschlagung, der Beschluß die Zuziehung. Nun meine ich doch, wenn das Eine der Zweck und das Andere das Mittel ist, so kann das Mittel nur dazu dienen, den Zweck zu erreichen; das lehrt der Sprachgebrauch, das lehrt die gesunde Vernunft; es kann doch nicht gesagt werden, daß eine gemeinschaftliche Verfassung herbeigefürht werden soll durch Berathschlagung über Gesetze, betreffend die Wegeordnung, das Armenwesen oder sonstige Dinge, welche ganz außerhalb des Bereichs der gemeinschaftlichen Verfassung liegen; sondern die Thätigkeit der verschiedenen Landesvertretungen muß eben auf die Gegenstände gerichtet sein, welche geeignet sind zur Herbeiführung des Zweckes, welchen man vor Augen hat. Es ist weiter gesagt worden, es wäre nicht angedeutet, in welchem Umfange; indeß scheint mir auch das vollkommen genügend angedeutet zu sein, denn es ist gesagt, es solle auf verfassungsmäßigem Wege geschehen, also gerade in dem Umfange, wie die

bestehende Verfassung, die ständische Repräsentation in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und die Landesvertretung des Herzogthums Lauenburg es erfordert. Ich meine also, daß eine Interpretation der Art, wie sie von dem verehrten unmittelbar gewählten 3ten Mitgliede angewendet worden ist, wirklich nicht hat angewendet werden können, daß sie durchaus unmöglich ist. Ja, sie ist auch moralisch unmöglich; denn es sind die Worte, wie ich meine, klar und deutlich, und es ist eine Zusicherung dadurch ertheilt, wie das verehrte Mitglied auch selbst eingeräumt hat. Was die rechtliche und physische Unmöglichkeit anlangt, von der das geehrte Mitglied gesprochen hat, so kann ich allerdings die letztere Behauptung nicht in der Weise zurückgeben, wie sie rücksichtlich unseres Vorschlags von dem geehrten Mitgliede hingestellt worden ist, denn eben, daß es physisch möglich gewesen ist, so zu interpretiren, wie es geschehen, haben wir gesehen. Was die rechtliche Unmöglichkeit anbelangt, so hat das geehrte Mitglied namentlich Bezug genommen auf den Vortrag des 9ten von Sr. Majestät dem Könige gewählten Mitgliedes (Mourier). Ich habe schon früher im Wesentlichen auf diesen Vortrag Bezug genommen, ich habe namentlich gesagt, daß, was den Vorbehalt anbetrifft, ich durchaus einen solchen Vorbehalt hinsichtlich der Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht in der Bekanntmachung finden kann, daß im Gegentheil es überall hervorleuchtet, daß auf verfassungsmäßigem Wege mit der Ordnung und weiteren Ausbildung der verschiedenen für die Landestheile, wie für die ganze Monarchie bestehenden Einrichtungen vorgeschritten werden solle. Ich meine, wenn den Landesvertretungen ein Theil ihres Wirkungskreises durch die Begründung der gemeinschaftlichen Verfassung entzogen werden sollte und entzogen ist, wie nicht bezweifelt werden kann, und wenn gesagt wurde, daß auf verfassungsmäßigem Wege mit der Entwickelung fortgeschritten werden solle, und Se. Majestät der König Sich aus Allerhöchster Machtvollkommenheit, was die gemeinschaftlichen Angelegenheiten betrifft, die Ordnung derselben ohne Zuziehung der betreffenden Landesvertretungen vorbehalten wollte, so hätte das

dann ausdrücklich gesagt werden müssen. Ich finde einen solchen Vorbehalt aber nirgends, weder in dieser Bekanntmachung, noch in der Bekanntmachung, welche rücksichtlich des Herzogthums Lauenburg erlassen worden ist, noch auch im Eingange der Verordnung für das Herzogthum Lauenburg, auf welche von verschiedenen Rednern Bezug genommen worden ist. Ich muß mir erlauben, rücksichtlich dieser Frage die Aufmerksamkeit der verehrten Versammlung noch auf wenige Augenblicke in Anspruch zu nehmen; es ist nämlich sehr großes Gewicht auf diesen Vorbehalt gelegt worden. In der Bekanntmachung wird zunächst gesagt, daß Seine Majestät der König den Allerhöchsten Beschluß gefaßt habe, daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der alle Theile derselben umfassenden sowohl als der für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden solle; — dann wird zur Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten übergegangen und gesagt: daß auf eine gemeinschaftliche Verfassung bald möglichst Bedacht genommen werden solle; darauf wird, nachdem noch mehrere andere nicht unmittelbar hieher gehörige Puncte aufgeführt worden, auf die speciellen Verfassungen übergegangen und gesagt: „Sowie an Unserm festen Willen, die Bestimmungen des dänischen Grundgesetzes unverbrüchlich zu halten, nicht gezweifelt werden kann, so wollen wir auch auf verfassungsmäßigen Wegen den Provinzialständen Unsers Herzogthums Schleswig sowohl als Unsers Herzogthums Holstein eine solche Entwickelung angedeihen lassen, daß jedes der gedachten beiden Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten wird"; und nun wird hinzugefügt, daß zu dem Ende Gesetzentwürfe für jedes der beiden gedachten Herzogthümer ausgearbeitet und den Provinzialständen zur Begutachtung in Gemäßheit der Verordnungen von 1851 und 1854 vorgelegt werden sollen. Aus dem ganzen Zusammenhange, hat man nun gesagt, gehe eigentlich hervor, daß hier

nur von den speciellen Verfassungen hätte die Rede sein können, und es sei ausdrücklich gesagt, daß rücksichtlich dieser speciellen Angelegenheiten Gesetzentwürfe vorgelegt werden sollten. Ich muß mir nun aber erlauben auf die Worte aufmerksam zu machen, die ich so eben verlesen habe. Es ist da gesagt, es sollen die Provinzialstände auf verfassungsmäßigem Wege eine Entwickelung und zwar eine Entwickelung der Art erhalten, daß jedes der beiden Herzogthümer eine ständische Vertretung rücksichtlich der zu dem Wirkungskreise der betreffenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten mit beschließender Befugniß bekommen solle. Nun ist es auffallend, und ich glaube, daß auch das verehrte 9te königlich gewählte Mitglied (Mourier) dieser Umstand doch etwas incommodirt hat, daß, wenn die Sache so verstanden werden sollte, wie er will, dann den Provinzialständen die beschließende Befugniß hätte gegeben werden sollen, in allen Angelegenheiten, welche bis dahin zum Wirkungskreise der Provinzialstände gehörten. Das eben war mit der Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wohl nicht zu vereinigen. Es sind ja in derselben Bekanntmachung zum großen Theile die Angelegenheiten, welche bisher, insoweit sie die betreffenden Herzogthümer angiengen, zu dem Wirkungskreise der Provinzialstände gehörten, als solche bezeichnet, welche nunmehr auf die gemeinschaftliche Verfassung und die Vertretung der Monarchie übergehen sollten. Dieser Satz würde also durchaus nicht mit der Interpretation in Einklang zu bringen sein, welche von dem verehrten Mitgliede angewendet worden ist, wornach der Satz eben nur auf die speciellen Verfassungen Bezug haben soll; und ich glaube daher, daß es unmöglich ist, den Satz auf eine solche Weise zu verstehen. Es ist in diesem Satze gesagt, daß alle Landestheile eine beschließende Befugniß bekommen sollten rücksichtlich des ganzen Umfanges der Gesetzgebung, in welchem die einzelnen Vertretungen der Landestheile bis dahin die Berathung hatten. Wo aber sollen sie diese Befugniß haben? Theils innerhalb des Landestheils in der Provinzialvertretung, theils in der gemeinschaftlichen Vertretung für die ganze Monarchie. Diesem steht nicht entgegen, daß gesagt

ist, daß den Provinzialständen eine Entwickelung zu Theil werden soll; sie werden allerdings entwickelt; während der Entwickelung gestalten sie sich anders; wie das überhaupt das Gesetz jeder Entwickelung ist: die Raupe wird zum Schmetterling —; in Folge dieser Entwickelung kann dann allerding eine Vertretung der ganzen Monarchie gebildet werden und eine Vertretung der betreffenden Landestheile in einer Vertretung der Gesammtmonarchie erfolgen; und das ist eben auszusprechen die Absicht gewesen. Uebrigens steht aber auch der Ausdruck „Entwickelung" ganz im Einklange mit dem in der Bekanntmachung gewählten Ausdrucke: „Weitere Ausbildung" der einzelnen Theile, u. s. w.

Es könnte ferner der Einwand erhoben werden: „Wie aber soll es denn möglich sein, daß eine ständische Vertretung jedem der Herzogthümer in allen diesen Angelegenheiten zu Theil werde?" Das ist ganz wohl in Einklang zu bringen mit dem betreffenden Actenstücke auf die Weise, wie ich eben angedeutet habe. Es war in den betreffenden Verhandlungen, welche der Bekanntmachung von 1852 vorausgiengen, namentlich auch das einer der Gegenstände, welche den Inhalt der vorausgegangenen Actenstücke bilden, daß das Wahlgesetz und vor Allem das Grundgesetz für das Königreich nicht angewendet werden solle auf die gemeinschaftliche Verfassung und nicht angewendet werden solle auf die Vertretung der einzelnen Landestheile. Das wurde denn auch eingeräumt, und es wurde namentlich von Seiten der Mächte Oesterreich und Preußen verschiedentlich darauf Bezug genommen, daß eine ständische Vertretung auch in der gemeinschaftlichen Verfassung bestehen solle, und daß das Wahlgesetz nach conservativen Grundsätzen erfolgen solle. Ich erlaube mir in dieser Beziehung einzelne kurze Excerpte aus den betreffenden Actenstücken vorzulesen. Es heißt da namentlich in der österreichischen Depeche vom 26sten December 1851: „Das dänische Cabinet wolle daraus (aus der Anlage) insbesondere sich überzeugen, daß wir weit entfernt sind, für alle Zukunft die unveränderte Beibehaltung der provinzialständischen Verfassung der Herzogthümer ausbedingen zu wollen. Wir anerkennen vielmehr die volle Geltung des

Bestrebens, die bestehenden politischen Einrichtungen aller Theile der Monarchie durch entsprechende Aenderungen oder Ergänzungen in den künftigen nach conservativen Grundsätzen herzustellenden Organismus des Gesammtstaats einzufügen," und in der Anlage der Königlich Preußischen Depeche vom 30sten December 1851 heißt es: „Die deutschen Mächte erkennen an, daß im Gefolge des anerkannten Integritätsprincips der dänischen Gesammtmonarchie eine Vertretung aller Theile dieser Monarchie in einer für die Erörterung und Beschlußfassung über die Gesammtinteressen bestimmten legislativen Versammlung mit den Sonderrechten der deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht unverträglich sei. Andererseits ist das Königlich dänische Gouvernement der Absicht, in den zum deutschen Bunde gehörenden Herzogthümern Holstein und Lauenburg, oder in dem Herzogthum Schleswig, die zur Zeit im Königreiche Dänemark bestehende Verfassung oder das dort geltende Wahlgesetz nicht einzuführen, vielmehr bei der zu entwerfenden Gesammtverfassung der Monarchie die ständischen Verhältnisse der deutschen Herzogthümer, und die besonderen Beziehungen des Herzogthums Schleswig zu berücksichtigen. Namentlich wird das in Dänemark geltende Wahlgesetz in Schleswig und in den deutschen Herzogthümern nicht eingeführt werden."

Ich meine, wenn man diese Actenstücke liest und weiß, daß darauf der Ausspruch von Seiten der diesseitigen Regierung erfolgt ist, der durchaus mit der in den Actenstücken niedergelegten Auffassung übereinstimmt, so erklärt es sich deutlich, daß auch rücksichtlich der Vertretung der Herzogthümer in Bezug auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gesammtmonarchie der Ausdruck „ständische Vertretung" gewählt ist. Man könnte mir einwenden, daß im weiteren Verlauf der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, namentlich in dem Satze, welcher sich hier gleich anschließt, eine Bestimmung erfolgt sei, welche namentlich die schleswigsche Provinzialständeverfassung zu ihrem Grunde und Gegenstande hat, daß dies mithin wieder darauf hinführen müsse, daß nur von solchen Gesetzentwürfen die Rede sei, welche sich auf Provinzialangelegenheiten beziehen.

Jedoch muß ich dagegen bemerken, daß eben Gesetzentwürfe in beiderlei Beziehung in den Worten dieser Bekanntmachung enthalten sein sollen, sowohl was die Vertretung der einzelnen Landestheile in den Provinzialständeversammlungen, als auch was die der Gesammtmonarchie betrifft. Was den Punct angeht, daß die Worte hinzugefügt sind: „die besonderen Beziehungen des Herzogthums Schleswig", so bezieht sich das theils darauf, daß die Einwohner sowohl deutsch als dänisch sprechen, theils auf den Wirkungskreis des Oberappellationsgerichts hinsichtlich des Herzogthums Schleswig, was gleichfalls Gegenstand der vorhergehenden Verhandlungen gewesen war. Es ist von dem geehrten 9ten königlich gewählten Mitgliede (Mourier) Bezug genommen worden auf das Verhalten der schleswigschen Ständeversammlung sowohl wie der holsteinischen nach dem Erlaß der Specialverfassungen vom Jahr 1854.

Der geehrte Redner hat mir sogar die Ehre angethan, auf meine Stellung als Präsident der holsteinischen Ständeversammlung hinzudeuten, jedoch selbst sofort hinzugefügt, daß diese Sache im Grunde nicht hieher gehöre; er hat angedeutet, daß ich damals das Petitionsrecht der holsteinischen Ständeversammlung in seiner ganzen Ausdehnung noch anerkannt habe. Nun ja, ich habe das allerdings gethan und die Rechtsdeduction, worauf meine Anerkennung beruht, ist in der holsteinischen Ständezeitung enthalten. Ich habe mich auch nicht im mindesten davon überzeugen können, daß ich in irgend einer Weise fehlgegriffen hätte, namentlich kann ich durchaus nicht zugeben, daß bei dieser Gelegenheit eine eingeklammerte Paragraphenzahl in einem andern Gesetze für mich hätte maßgebend sein müssen; eine solche eingeklammerte Zahl konnte ich nicht in dieser Weise als maßgebend betrachten, daß ich hätte annehmen sollen, daß dadurch das Petitionsrecht der Provinzialständeversammlung beschränkt worden sei. — Doch dies nur beiläufig; es ist ja vom Redner selbst gesagt worden, daß die Sache nicht hierher gehöre. Es ist ferner bemerkt worden, daß die Ständeversammlung Holsteins in einem Gutachten, in welchem sie gegen manche Bestimmungen des Verfassungsgesetzes allerdings einige Ein-

wendungen gemacht habe, doch zugegeben habe, daß, wenn diesem Gesetze Folge gegeben werde, dann der Wirkungskreis der Provinzialstände auf die speciellen Angelegenheiten beschränkt würde, und es ist ferner gesagt worden, was die schleswigschen Stände betrifft, daß die Majorität derselben sich dafür entschieden hätte, daß keine Verwahrung deshalb erfolgen solle, daß nach gewissen Paragraphen, welche die zum Theil bisher zum Ressort der Stände gehörenden Gegenstände jetzt als gemeinschaftliche bezeichnen, diese letzteren von den Berathungen der Stände ausgeschlossen sein sollten. Ich muß in dieser Beziehung wiederholen, daß gerade hauptsächlich unser Antrag darauf gerichtet ist, daß mit Rücksicht auf die gemeinschaftliche Verfassung den Ständen verfassungsmäßig, d. h. in Gemäßheit der ständischen Gesetze und der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, durch welche die ständische Gesetzgebung als zu Recht bestehend anerkannt wird, gewisse Fragen zur Begutachtung vorzulegen sind; und wenn das bei dem Special-Verfassungsgesetze nicht geschehen ist, so liegt eben darin ein wesentlicher Theil unserer Beschwerde. Und wenn die Ständeversammlung, weil es ihr verboten worden ist, die Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Berathung zu ziehen, deshalb auch diese nicht zum Gegenstande ihrer Berathung gemacht, sondern auf den Antrag der Minorität dahin sich erklärt hat, daß sie keine Verwahrung dagegen einlegen wolle, so kann dadurch den Herzogthümern das Recht, was ihnen einmal zustand, wenn es ihnen zustand, was unsere Meinung ist, nicht genommen worden sein.

Hiernach kann ich es, durchaus im Einverständnisse mit sämmtlichen Antragstellern, aussprechen, daß unser Antrag zu Recht begründet ist, daß wir mit demselben auf dem Rechtsboden stehen, und daß, wenn dem Antrage nicht Folge gegeben wird, die Rechte der Herzogthümer und ihrer Vertretungen fortan gekränkt bleiben werden, wie sie es jetzt sind, und daß die Verfassung, wie sie nun entstanden ist, und das dazu gehörige Wahlgesetz an einem wesentlichen Rechtsmangel leidet. Wir haben uns eben wesentlich an den Rechtsgrund gehalten.

Es ist von einer Seite in einer eingehenden und höchst interessanten Rede darauf hingewiesen worden, daß wir dem Rechte der Geschichte eine Geltung zu Theil werden lassen müßten; darauf habe ich schon das Nöthige erwiedert. Wir hätten nun eben auch von unserer Seite mehr hervortreten lassen können, daß in der Natur der Verhältnisse, ganz abgesehen von positiven Rechtsbestimmungen, etwas liegt, was uns nicht berücksichtigt worden zu sein scheint, daß es nämlich in der Natur der Verhältnisse liegt, daß, wenn eine gemeinschaftliche Verfassung erlassen werden soll und diese gemeinschaftliche Verfassung nicht ganz allein aus allerhöchster Machtvollkommenheit erlassen, sondern ein wesentlicher Antheil daran der Vertretung eines Landestheils zugestanden wird, dann auch den übrigen Landestheilen ein solcher Antheil zuerkannt werde. Wir haben einen bescheidenen Antheil in dieser Beziehung in Anspruch genommen, weil wir uns an positiven Gesetzen halten mußten. Wir haben nur das Recht der Berathung als ein solches genannt, von dem wir glauben, daß es den Vertretern der Herzogthümer nicht vorenthalten werden könne. Es ist uns aber in dieser Beziehung erwiedert worden, daß der dänische Reichstag bei dem Antheile, welchen derselbe an der Gestaltung der gemeinschaftlichen Verfassung in der That gehabt habe, gerade die Interessen und Verhältnisse der Herzogthümer in Betracht gezogen habe.

Man ist so weit gegangen, daß man sogar gesagt hat, daß die Adresse, welche am 19ten October 1854 von dem dänischen Reichstag erlassen wurde, und in Folge (?) welcher ein Ministerwechsel stattfand, daß diese Adresse eben auch im Interesse der Herzogthümer erlassen wäre. Ich glaube aber nicht, daß der Mann, welcher die Annahme dieser Adresse dem Volksthing mit vieler Wärme anempfahl, und welcher jetzt einen Platz im Ministerium einnimmt, daß dieser Mann, als er mit Beziehung auf die Adresse sagte, daß, wenn das ganze Volk sich erhebe, ihm nicht zu widerstehen sei, daß dieser Mann damals besonders an die Herzogthümer und ihr Volk gedacht hat. Ich glaube nicht, daß er damals gemeint hat, daß er von den Herzogthümern vielen Dank zu erwarten habe. Es ist auch in anderer

Beziehung gesagt worden, daß man besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Herzogthümer genommen habe, es seien da Bestimmungen in der jetzt bestehenden Verfassung, zu denen man sich nicht verstanden haben würde bei der Machtfülle, in der man sich befand, wenn man es nicht gethan hätte, um den Herzogthümern entgegen zu kommen. Als solche Gegenstände werden genannt: die Ernennung des Präsidenten der Versammlung durch Se. Majestät den König; es wird genannt, daß man die Initiative aufgegeben habe, sich dazu bequemt habe, daß ein Normalbudget aufgestellt werde; daß man dem Interpellationsrechte entsagt habe, 2c. Ich muß gestehen, alle diese sogenannten Zugeständnisse scheinen mir sehr zweifelhaft, und eben so zweifelhaft scheint es mir, ob überall die Vertreter der Herzogthümer in dieser Rücksichtnahme gerade eine besondere Beruhigung finden. Es ist als ein anderer Punct dieser Art auch der genannt, daß der dänische Reichstag seine Zustimmung dazu gegeben habe, daß ein großer Theil der Mitglieder dieser Versammlung von Sr. Majestät dem Könige gewählt werde. Das sind lauter Sachen — wenn übrigens die Verhältnisse so geordnet wären, daß die Vertreter der Herzogthümer glauben könnten, daß die Interessen der Herzogthümer in entsprechendem Verhältnisse berücksichtigt wären — über welche leicht eine Verständigung herbeigeführt werden könnte. Uebrigens weiß ich auch nicht, warum man eben beständig annehmen will, daß die Herzogthümer vorzugsweise solche Einrichtungen wünschen, die den Charakter der ebengenannten an sich tragen. Es ist zu Anfang dieser Diät die Frage wegen der Oeffentlichkeit vorgekommen, und ich muß gestehen, es hat mich nicht wenig gewundert zu vernehmen, daß man daran dachte, mit Rücksicht auf die Vertretung der Herzogthümer in dieser Versammlung auf die Oeffentlichkeit zu verzichten. Wenn ich nicht irre, haben alle Mitglieder aus den Herzogthümern sich für die Oeffentlichkeit erklärt. Es sind überhaupt mancherlei Mißverständnisse vorhanden, man ist sich nicht klar darüber, was man eigentlich in den Herzogthümern wünscht und als den dortigen Interessen entsprechend betrachtet. Das ist es, weshalb wir wünschen, daß

die Vertretung der Herzogthümer gehört werden möge. Ich kann nicht läugnen, daß es mich wundert, wenn ein Mann, wie der verehrliche Minister für die geistlichen Angelegenheiten und Schleswig, der doch gewiß dem Volkselemente seine Berechtigung zuspricht, es für gefährlich, höchst gefährlich halten kann, daß die Volksvertretung der übrigen Landestheile gehört werde. Wir haben gesagt, daß so wie die Verfassung entstanden sei, wie die Einrichtungen der betreffenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffen seien, müßten wir glauben und befürchten, daß die Selbstständigkeit der Herzogthümer in hohem Grade gefährdet sei. Wir sind auch noch dieser Ansicht, wir können sie nicht aufgeben, und haben auch im Laufe der Discussion Gelegenheit gehabt, uns noch mehr in derselben zu befestigen. Es ist namentlich gesagt worden, daß die Paragraphen der schleswigschen und holsteinischen Provinzialverfassungsgesetze, worin ausgesprochen ist, daß das Recht der Zustimmung der dortigen Stände sich beschränken solle auf den amtlichen Wirkungskreis des betreffenden Provinzialministeriums, die Möglichkeit, die rechtliche Möglichkeit nicht ausschlössen, ohne Zustimmung der Provinzialstände dem Wirkungskreise des betreffenden Ministeriums Gegenstände zu entziehen. Es ist in dieser Hinsicht auch schon mit einem sehr wesentlichen Gegenstande vorgeschritten worden, nämlich mit der Verwaltung und Gesetzgebung rücksichtlich der Domänen. Ich glaube es durchaus als eine vorherrschende Ansicht der Mitglieder der Ständeversammlung sowie auch der Eingesessenen in den Herzogthümern, welche überall ihre Aufmerksamkeit auf die öffentlichen Angelegenheiten richten, betrachten zu müssen, daß man es nicht für möglich gehalten hat, daß diese Paragraphen wirklich so ausgelegt werden sollten, daß wirklich behauptet werden würde, daß es rechtlich möglich sei, diesem Wirkungskreise, sowie es zur Zeit der Erlassung der Specialverfassung bestand, Gegenstände zu entziehen und also auch der Ständeversammlung die Theilnahme an der Gesetzgebung über diese Gegenstände zu nehmen. Man hat vielmehr geglaubt, als die Bekanntmachung vom 7ten November vorigen Jahres für Schleswig erfolgte,

durch welche u. A. die Verwaltung und die Gesetzgebung hinsichtlich der Domänen als eine gemeinschaftliche Angelegenheit bezeichnet wird, daß es eben für zweckmäßig befunden worden sei, daß Se. Majestät der König aus Allerhöchster Machtvollkommenheit das so verfügt habe, ohne auf die betreffenden Bestimmungen der Special-Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen, und daß vielleicht eben höhere Rücksichten dazu genöthigt hätten. So glaube ich, ist auch allgemein die vorherrschende Auffassung gewesen, als der Gesetzentwurf zu einer neuen Verfassung für Holstein vorgelegt wurde, in welchem eine ähnliche Bestimmung sich fand. Nun aber sehen wir, daß es wirklich als eine rechtliche Möglichkeit dargestellt wird, daß dem Wirkungskreise des Provinzialministers dieser Gegenstand und also auch andere Gegenstände entzogen werden, und damit hört natürlich jede Garantie für irgend eine provinzielle Selbstständigkeit der Herzogthümer auf. Man hat uns gesagt, daß dieses nicht ferner geschehe, dafür hätten wir die Garantie in den Befugnissen des dänischen Reichstages, denn wir würden nicht erwarten können, daß für die Herzogthümer andere Gegenstände gemeinschaftlich würden als solche, welche es auch werden sollten für das Königreich; und der dänische Reichstag habe das Recht der Zustimmung, ohne seine Zustimmung könne kein Gegenstand, welcher jetzt für das Königreich als ein besonderer bezeichnet sei, ein gemeinschaftlicher werden. Man sucht für die Herzogthümer also wiederum jede Garantie in der Special-Verfassung des Königreichs; ich glaube aber nicht, daß dies als eine befriedigende Garantie betrachtet werden kann für irgend einen Landestheil, welcher Anspruch darauf hat, als selbstständig angesehen zu werden, und um so weniger in dem vorliegenden Falle, weil nicht zu läugnen ist, daß sehr wohl der dänische Reichstag sich dazu entschließen könnte, Angelegenheiten, welche noch im Königreiche als besondere bezeichnet werden, auf den Reichsrath übergehen zu lassen, weil er im Reichsrathe eine durchaus überwiegende Vertretung wiederfindet und weil, wenn der Vertretung überall die gemeinschaftliche Verfassung in mancher Beziehung nicht genügen sollte, Mittel und Wege vorhanden sind, mit

einiger Sicherheit die Bestrebungen darauf zu richten, daß die gewünschten Veränderungen erfolgen.

Auch was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so würde, wenn ein Grundsatz der Art wirklich rechtliche Geltung gewinnen sollte, durchaus jede Selbstständigkeit als gefährdet erscheinen müssen, wenn man auch nur einzig und allein hinsähe auf die Schlußbestimmung des § 53 der gemeinschaftlichen Verfassung, wo es heißt: „Rücksichtlich der finanziellen Stellung des Herzogthums Lauenburg verbleibt es bei dem bisher Geltenden, bis anderweitig durch Gesetz darüber bestimmt wird." Wenn also etwas Anderes durch das Gesetz hier bestimmt werden kann unbedingt, sowie es hier steht, ohne Rücksicht auf die Rechte der Vertretung des Herzogthums Lauenburg, so ist dessen Selbstständigkeit im alleräußersten Grade gefährdet; denn wenn die Interessen der übrigen Landestheile nicht mit denen Lauenburgs übereinstimmen, so wird nicht bezweifelt werden können, daß die Vertretung Lauenburgs im Reichsrathe in der Minorität bleibt.

Noch erlaube ich mir rücksichtlich Lauenburgs auf einen Punct zurückzugehen. Es ist nämlich früher schon der Receß vom 15ten September 1702 als das Document genannt worden, welches als die Grundlage der lauenburgischen Verfassung zu betrachten und als solches auch in der neuesten Gesetzgebung noch anerkannt ist. Es ist von mir behauptet, von dem Herrn Minister für Holstein und Lauenburg bestritten worden, daß schon in diesem Gesetze eine Bestimmung enthalten sei, wornach allgemeine Landesgesetze nicht ohne Zuziehung der dortigen Landesvertretung erfolgen können. Es heißt im Artikel 15: „Wenn universal-, Polizey-, Kirchen-, oder andere Landesordnungen entweder de novo zu machen, oder die gegenwärtigen zu ändern, oder je zweifelhaften passibus zu declariren sind, soll solches jedesmal mit Zuziehung der Landstände auf einem Landtage geschehen." Die nach dem damaligen Sprachgebrauch hier gebrauchten Ausdrücke: „universal-, Polizey-, Kirchen- und andere Landesordnungen" enthalten so ziemlich alles das, was in den Befugnissen der Provinzialständeversammlungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein nach der dort

bestehenden Gesetzgebung enthalten ist; namentlich eben die ganze Gesetzgebung, soweit sie den betreffenden Landestheil angeht, die ganze Gesetzgebung, soweit die gesetzlichen Bestimmungen die Wohlfahrt und Interessen der Eingesessenen betreffen.

Daß natürlich, so lange keine gemeinschaftliche Verfassung für eine Gesammtmonarchie gebildet ist, das Recht der Vertretung der einzelnen Landestheile sich nur auf den einen Landestheil beschränkt, das versteht sich von selbst, ist auch von keiner Seite her anders behauptet worden, und so hat es sich auch mit Lauenburg verhalten, bis dieses in einen Gesammtstaatsverband aufgenommen worden ist. Als dies aber geschah — und es geschah ganz in ähnlicher Weise, wie jetzt die Gesammtstaatsverfassung für die dänische Monarchie gebildet worden ist — nachdem die französische Occupation und der Krieg aufgehört hatte, als der Gesammtstaat mit gemeinschaftlicher Vertretung für das damalige Churfürstenthum Hannover gebildet werden sollte, erfolgte unterm 12ten August 1814 von dem damaligen Prinzregenten ein Allerhöchster Erlaß, in welchem ausdrücklich gesagt wurde: „Daß künftig alle allgemeinen Landesangelegenheiten, insofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedürften, einer Versammlung von Landständen aus allen Provinzen vorgelegt und von derselben zum Schluß gebracht werden sollen." Dies ist ein Act, welcher seine große Bedeutung hat, und unter dem Schutze desselben ist das Herzogthum Lauenburg demnächst an die Krone Hannover *) und dann an Dänemark übergegangen. Es sind in dieser Beziehung die Privilegien und Rechte dieses Herzogthums und seiner Vertretung ausdrücklich bestätigt worden; so ist namentlich in dem Patente vom 16ten Juli 1816 die Bestätigung ausdrücklich wiederholt; auch in dem Patente vom 8ten Januar 1851, wo ausdrücklich auf die verfassungsmäßig eingegangenen Verpflichtungen hingewiesen ist. Unter diesen Umständen, und wenn man eben diese zu Recht bestehende Gesetzgebung vergleicht mit der Bestimmung der Bekanntmachung von 1852, wo es

---

*) Er meint natürlich: Preußen.

heißt: „daß hinsichtlich der Verfassung des Herzogthums Lauenburg nach vorgängiger verfassungsmäßiger Verhandlung mit der Ritter- und Landschaft vorgegangen werden solle", so wird man, wie ich glaube, nicht anders sagen können, als daß der Vorbehalt, auf welchen so viel Werth gelegt worden ist, und welcher in dem Eingange zu dem Verfassungsgesetze für Lauenburg vom 20sten December 1853 enthalten sein soll — daß dieser Vorbehalt nichts Anderes hat sagen sollen, als daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, soweit sie Lauenburg betreffen, in der Folge auch geordnet werden sollten und zwar auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft.

Man hat uns gesagt, wenn nun die Versammlung auf unsern Vorschlag eingienge, ob wir da wohl bedacht hätten, was die Consequenzen sein würden; dann würde ja der Zustand wieder eintreten, welcher bestanden habe, ehe die gemeinschaftliche Verfassung erlassen wurde; dann würde der dänische Reichstag wieder in seine ganze Machtfülle eintreten und dasselbe Verhältniß wieder stattfinden, zufolge dessen die Beschlüsse des dänischen Reichstags in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten auch für alle übrigen Landestheile maßgebend wären. Das liegt aber durchaus nicht in unserm Vorschlage. Ich wünsche Wiederholungen zu vermeiden, kann aber nicht umhin, die Aufmerksamkeit wieder und wieder darauf zu lenken, daß wir nichts Anderes gewünscht haben, als daß der Rath der Landesvertretungen eingeholt werde, und daß die Regierung denselben benutze, um unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen dem Reichsrathe einen Entwurf zu einer gemeinschaftlichen Verfassung vorzulegen; und daß, bis darüber endlich von Seiner Majestät beschlossen sein würde, die jetzige Verfassung in Wirksamkeit bestehen bleibe. Ich kann also eine solche Consequenz, wie man uns in dieser Beziehung vorgestellt hat, nicht zugeben.

Es wurde von dem Herrn Minister für die geistlichen Angelegenheiten und für Schleswig namentlich noch hervorgehoben, daß wir wohl etwas Anderes beabsichtigten mit unserem Vorschlage, als was darin ausgesprochen ist. Ich habe von vorne herein gesagt, daß man uns keine andere Motive unterstellen

möge, als die wir aussprächen; wir hätten keine andere. Es ist aber doch gemeint worden, es wäre wohl die Absicht durch unseren Vorschlag einen Ministerwechsel zu veranlassen. Ich muß sagen, daß ich nicht glaube aussprechen zu müssen, daß eine solche Absicht uns durchaus fremd sei; wir wüßten auch unter unseren Freunden und Bekannten Keine, denen wir wünschen möchten, die Plätze einzunehmen, welche jetzt von den gegenwärtigen Herren Ministern eingenommen werden. Aber wenn von einem der Herren Minister (Hall) erwähnt wurde, daß es mir persönlich in einer andern Stellung, nämlich als Präsidenten der holsteinischen Ständeversammlung, in einem seltenen Maße gelungen sei, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche in der Stellung des Präsidenten der Versammlung liegen, um zu erkennen zu geben, in welchem Grade ich mit der Opposition, welche in der Versammlung gegen die Regierung gewesen, sympathisirte, so muß ich darauf bemerken, daß ich allerdings mit vieler Anerkennung mich davon überzeugt habe, daß die Mitglieder der holsteinischen Ständeversammlung sich durchgehends durch die Rücksicht auf Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit haben leiten lassen, und daß ich im Interesse des Landes allerdings mit diesem Bestreben im höchsten Grade sympathisirt habe, und wenn diesen Bestrebungen durch gewisse Aeußerungen von Seiten des Herrn Ministers für Holstein und Lauenburg entgegengetreten wurde, so hat mich das nicht abhalten können, diesen Bestrebungen für die Wohlfahrt des Landestheiles, dem die Versammlung angehörte und welchen sie zu vertreten hatte, meine vollkommene Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Uebrigens kann ich nur dem Herrn Minister für die geistlichen Angelegenheiten und für Schleswig meinen Dank aussprechen dafür, daß er mir Belehrung hat zu Theil werden lassen wollen über die Art und Weise, wie man sich zu verhalten hat, wenn man einen Ministerwechsel bewirken will. Ich kann aber für den Augenblick diese Belehrung nicht benutzen; sollte mir jedoch im Laufe der Zeit eine recht reichliche Muße zu Theil werden, so würde ich vielleicht unter Umständen einige Blätter in der Lebensgeschichte einiger

der Herren Minister aufschlagen, um Materialien zur näheren Kunde über die besonderen Maßregeln, welche zu ergreifen vielleicht nothwendig sein könnten, zu erlangen. Bei meinem jetzigen Lebensalter glaube ich dies ohne Gefahr thun zu können; Jüngeren würde ich sie nicht unbedingt empfehlen. Ich habe aber schon im Allgemeinen in dieser Beziehung erklärt, daß ich nicht glauben kann, daß die Vertretung eines Landestheils der Gesammtmonarchie berechtigt sein könne, auf einen Wechsel des Gesammtministeriums hinzuarbeiten, und glaube, daß ich diesem Grundsatze auch für die Zukunft getreu bleiben werde.

Es wurde mir ferner gesagt, daß es wohl schwerlich staatsmännisch gehandelt sei, wenn das Ministerium wirklich auf einen Vorschlag wie den unsrigen eingehen wollte, weil dadurch eben Alles wieder in Zweifel gezogen würde, und Alles, was wir jetzt gewonnen hätten, dann wieder verloren gienge. Ich muß es dahin gestellt sein lassen, was in dieser Beziehung staatsmännisch ist; der Redner, von dem Aeußerungen dieser Art kamen, ist so gewandt in so mancher Thätigkeit, daß ich nicht bezweifle, daß er auch die Kunst des Staatsmannes in hohem Grade erbeutet haben wird. Auf der andern Seite muß ich mich bescheiden, in dieser Beziehung keine großen Fortschritte gemacht zu haben. Ich habe mich mehr einem beschränkten Wirkungskreise gewidmet und habe mich darin glücklich gefühlt; ich frage aber das verehrte Mitglied des Reichsraths, ob es wirklich staatsmännisch gehandelt ist, wenn man nur die Schwierigkeiten überwindet, die zunächst liegen, und dagegen übersieht, was für Folgen, welche Gefahren durch die Einrichtungen, worauf nun die Gesammtmonarchie begründet sein soll, in den entfernten Theilen der Monarchie geschaffen werden; ob es nicht zur Kunst des Staatsmannes vor allen Dingen gehört, das, was er baut, für die Dauer und auf sicherer Grundlage zu bauen und nicht sich damit zu begnügen, daß nur die augenblicklich hervortretenden drohendsten Schwierigkeiten überwunden werden. Weiter ist gesagt, und ich bin namentlich von demselben Redner darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich wohl bedenken möchte, welche Saaten ich ausstreue, ob sie

gut seien. Nun ja; ich habe das bedacht, bedenke es noch, und werde es auch ferner bedenken, ob die Saat gut sei, und werde mich davon allein leiten lassen; aber ich glaube, daß meine Saat gut ist; und ich glaube mit Recht dies Bewußtsein zu haben.

Ich meine, es heißt eine gute Saat ausstreuen, wenn hier ein Unrecht begangen, das Gleichgewicht gestört worden ist, Mittel darzubieten, wodurch das Gleichgewicht wieder hervorgerufen, eine dauernde und befriedigende Ordnung der gemeinschaftlichen Verfassung für die ganze Monarchie erreicht werden kann; und deshalb gerade habe ich, und haben wir Alle unseren Antrag gestellt, und eben daher geglaubt in dieser Beziehung eine gute Saat zu säen. Ich bin entfernt mit lebhaften Farben zu schildern, was möglicherweise für Folgen daraus entstehen könnten, wenn unserm Vorschlage keine Folge gegeben werden sollte. Wir wollen das nicht. Wir wollen, indem wir unsern Vorschlag der Oeffentlichkeit übergeben, durchaus in keinem Theile der Monarchie, oder in auswärtigen Ländern eine Aufregung herbeiführen, nein, im Gegentheil, wir wollen wünschen, daß die Monarchie in allen ihren Theilen immer inniger verbunden werde, und haben in vollem Bewußtsein der Pflicht unseren Vorschlag gestellt.

Tscherning: (Will den ganzen Antrag mehr politisch, weniger rechtssüchtig (wenn man so sagen darf) genommen wissen, und spricht sein Mißvergnügen und sein Bedauern (witzig) darüber aus, daß sein Aenderungsvorschlag, besonders mit Rücksicht auf das Wahlwesen, vom Präsidenten nicht gefördert worden ist. Der ganze Erguß der mitunter treffenden Rede hat mehreres Anziehende, aber weniger hieher gehörig.)

Clausen *): (spricht sich scharf zum Theil bitter, jedoch mit Wahrheit, gegen Reventlow-Jersbeck aus, der einen ganz andern Standpunct als den des Wortführers eingenommen habe, nämlich den der Unmöglichkeit einer jeden gemeinschaftlichen Verfassung, welches den Antrag selbst verdächtigt, insofern als R.-J. seine Theilnahme am Antrage fortwährend behauptet.)

*) summus theologus an der Kopenhagener Universität, Minister ohne Portefeuille vom Novbr. 1848 bis October 1851, 17tes mittelbar, vom Landsthing, gewähltes Mitglied.

Reventlow=Farve: Herr Präsident! Als ich um das Wort bat, um in der vorliegenden Sache meine Ansicht auszusprechen, war mir der heutige Vortrag des geehrten Wortführers noch nicht hinreichend bekannt. Ich kann nicht läugnen, daß er zum Theil eben diejenigen Puncte, welche ich hervorzuheben beabsichtigte, bereits so deutlich und klar hervorgehoben hat, daß meinerseits jede weitere Erörterung dieser Gegenstände nur eine Wiederholung enthalten könnte. Da ich aber doch einmal das Wort habe, Herr Präsident, so sei es mir erlaubt, derjenigen Hinweisung Erwähnung zu thun, welche von Seiten des 8ten königlich gewählten Mitgliedes (David) in dieser Versammlung schon früher ausgesprochen worden ist, nämlich durch Anführung derjenigen Gründe, welche mich im vorigen Jahre bewogen haben, dem damals im Entwurfe vorgelegten Verfassungsgesetze nicht meine Zustimmung zu geben. Es wurde von einem verehrten Mitgliede der Versammlung zugleich angeführt, daß auch im Königreiche Dänemark monarchische Grundsätze sich vorfänden, daß auch hier die Ueberzeugung wach wäre, daß nur durch das erbliche Königthum eine wahre Entwickelung, wirklicher Fortschritt statthaben könne. Dahin habe ich es verstanden; und ich kann nicht läugnen, Herr Präsident, daß ich mich gefreut habe dies zu hören. Es wurde aber noch hinzugefügt, daß in dem Falle, wenn man sich den damals ausgesprochenen Ansichten anschließe, dann das Königthum zu einer schwindelnden Höhe hinaufgeführt werde, wo alle menschlichen Verpflichtungen aufhören. Herr Präsident, ich glaube in der allgemeinen Verordnung vom Jahre 1854 nicht diesen Höhepunct, der Schwindel erregt, wiederfinden zu können, und daher glaube ich, daß im Vergleich mit dem damals vorliegenden Gesetzentwurfe, welcher jetzt zum Gesetz erhoben worden ist, die Verordnung von 1854 gewiß immerhin den Vorzug verdiente; in dem jetzigen Verfassungsgesetze wird allerdings wohl Niemand diese schwindelnde Höhe der königlichen Macht erkennen.

Herr Präsident, es ist wiederholt gefragt worden, warum von unserer Seite, da wir doch das Gesetz als solches angegriffen, nicht genau angegeben sei, was wir gegen dieses Gesetz

hätten. Der Grund, der vor Allem vorlag, war der, daß wir unserer Proposition gemäß nicht vorgreifen dürften; den Provinzialständen bleibt es überlassen, darüber ihre näheren Ansichten vorzulegen; wenn aber gefragt wird, was Einzelne von uns an dem vorliegenden Grundgesetze, ich meine die gemeinschaftliche Verfassung, auszusetzen haben, so kann ich für meine Person nur wiederholen, was ich schon früher hervorgehoben habe, es ist namentlich der § 5 mit seinen Consequenzen. Ich glaube um so mehr mich berechtigt, wie früher bei verschlossenen Thüren, so jetzt bei offenen Thüren, mich dahin zu erklären. Gefragt Seitens des Ministeriums, ob ich gewilligt sei, die königliche Wahl anzunehmen, erklärte ich offen und frei, daß ich mich dem Willen Sr. Majestät des Königs gern fügen würde, aber schon damals erklärte ich, daß ich jeder ferneren Beeinträchtigung der königlichen Prärogative, die Anträge möchten kommen von welcher Seite sie wollen, mich auf das Bestimmteste entgegenstellen würde. Wenn ich nun glaubte, wie ich noch jetzt glaube, daß durch den § 5 und seine Consequenzen die von mir vertretenen Landsleute in der Heimath der wohlwollenden Liebe unseres von Gott gegebenen Königs mehr oder weniger entzogen werden, daß sie dagegen der kalten Berechnung eines Staatsrathes, der entschiedenen Bevormundung der Majorität eines dänischen Reichsraths überantwortet werden, eines Reichsraths, eines Ministeriums, welches weder durch Eide noch durch ein christliches Bekenntniß gebunden erscheint, während auf der andern Seite dem Könige, man sollte es kaum glauben, erst 8 Eide vorgelegt werden, bevor er als wirklicher König die Regierung antreten kann. Herr Präsident! dies sind die Gründe, weshalb ich nicht glaubte, daß den Herzogthümern ein wahrer Segen aus diesem Gesetze erwachsen könne. Gott gebe, daß ich mich darin geirrt habe!

Es ist bereits vom Wortführer bei mehreren Gelegenheiten angegeben worden, daß in der That die Lage einer geborenen deutschen Minorität in diesem Reichsrathe etwas Drückendes, ich möchte sagen Unerträgliches mit sich führt. Es ist wiederholt der Sprache erwähnt worden, es ist davon die Rede

gewesen, welche Sprache den Vorzug verdienen könne; es ist auch die Ansicht allgemein ausgesprochen worden, daß beide Sprachen neben einander gleiche Berechtigung finden sollten. Die Sprache ist dem Manne gegeben nicht zum Mißverstehen, nein, zum Verstehen, sie ist ihm gegeben, daß er den Frieden erhalte und halte, daß er den Krieg meide, daß er den Frieden suchen könne. Aber wie steht es bei uns? Zwei Sprachen sind uns gegeben; wie viele unter den 80 hier vorhandenen Mitgliedern sind beider Sprachen mächtig? — und doch ist gerade das nothwendig, um der Discussion zu folgen, und namentlich einer Discussion, welche zuletzt zu einer beschließenden Abstimmung führen soll. Es ist manchem der deutschen Mitglieder dieser Versammlung verdacht worden, daß sie auf diesen Punct ein so großes Gewicht gelegt haben; aber, Herr Präsident, liegt es nicht nahe, daß einem deutschen Mitgliede, das nur im Stande ist, Deutsch zu sprechen, mehr oder weniger die Hoffnung ausgeht, daß er der dänischen Majorität gegenüber seinen Gründen Eingang verschaffen könnte? — Warum? Weil er Vieles nicht verstanden, vielleicht nur halb verstanden hat — was dasselbe ist, als gar nicht verstanden — und so, Herr Präsident, glaube ich doch wohl, daß, was auch für oder gegen eine Proposition gesprochen wird, zuletzt doch die Entscheidung lediglich dieser Majorität des Reichsraths überlassen bleibt. Ich kann mich in dieser Hinsicht namentlich noch auch auf einige Worte beziehen, welche von dem 27sten unmittelbar gewählten holsteinischen Mitgliede (Bargum) in dieser Versammlung bereits ausgesprochen worden sind. „Wenn die Herzogthümer und ihre Interessen unter der dänischen Majorität des Reichsraths fortwährend leiden würden, dann würde das Verhältniß bald wieder ein unerträgliches werden, und nicht nur die Interessen der einzelnen Landestheile, sondern auch das Bestehen des ganzen Staates und also auch das Wohl des Königreichs gefährdet werden; das wird ja ein Jeder voraussehen können." Herr Präsident, nicht aus meinem Kopfe sind diese Gedanken gekommen, ich kann nur erklären, daß ich mit der hier ausgesprochenen Ueberzeugung völlig einverstanden bin, und ich glaube nur noch schließlich an

die schwindelnde Höhe erinnern zu dürfen, daran ich schon früher gedacht habe, daß nämlich die dänische Majorität des Reichsraths sich wohl hüten möge, zu jener schwindelnden Höhe hinaufzuklimmen, wo alle menschliche Verpflichtung als solche aufhört.

Preusser *): Herr Präsident! Es ist nicht meine Absicht, die Geduld der geehrten Versammlung lange in Anspruch zu nehmen und die Gründe für unseren Vorschlag in allen Einzelheiten vollständig auszuführen. Es ist dies bereits von dem geehrten Wortführer der Antragsteller in so gründlicher und umfassender Weise geschehen, daß ich im Wesentlichen nichts hinzuzufügen habe und mich im Allgemeinen auf das beziehen kann, was schon von dem geehrten Mitgliede gesagt worden ist. Nur über einen Punct, über dessen Werth und Bedeutung auch für das politische Leben ich mit dem geehrten 7ten königlich gewählten Mitgliede (Tscherning) einverstanden bin, über den Rechtspunct nämlich, möchte ich, wenn auch nur in kurzen Zügen, meine Ansicht auch persönlich aussprechen. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß unser Antrag im Rechte vollkommen begründet ist, und ich glaube, daß sich dies zur Genüge schon aus einer kurzen Erörterung der beiden Fragen ergeben wird: Sind die Verfassungsgesetze der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 15ten Februar und 11ten Juni 1854 auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen? und zweitens: Welchen Einfluß äußert die verneinende Beantwortung dieser Frage auf die rechtliche Beschaffenheit der Gesammtstaatsverfassung?

Zu der Zeit, als die Entwürfe der erwähnten Verfassungen für die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein den Ständen vorgelegt wurden, bestanden das allgemeine Gesetz vom 28sten Mai 1831 und die Verordnung vom 15ten Mai 1834 betreffend die Regulirung der ständischen Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein in voller rechtlicher Geltung. Diese Gesetze bestimmen, daß Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Person-

*) Etatsrath, ehemaliger Oberappellationsgerichtsrath zu Kiel, 24stes unmittelbar, für den 9ten Kreis, gewähltes Mitglied (der nächste nach v. Scheele).

und Eigenthumsrechten, in Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, den Ständeversammlungen zur Berathung vorzulegen sind, und ferner, daß Veränderungen in diesen Verfassungsgesetzen nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen vorgenommen werden dürfen. Die fortdauernde rechtliche Geltung dieser Verfassungsgesetze ist auch in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 klar genug dadurch anerkannt, daß diese Bekanntmachung ausdrücklich auf diese Gesetze Bezug nimmt. Einen Vorbehalt, wornach bei Ordnung der künftigen Gesammtstaatsverfassung auf die bisherigen verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Landesvertretungen, also nicht blos der ständischen Vertretungen der Herzogthümer sondern auch des dänischen Reichstags, keine Rücksicht zu nehmen wäre, einen solchen Vorbehalt vermag ich in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 nicht zu entdecken, vielmehr geht meines Erachtens das Gegentheil klar hervor aus den politischen Actenstücken, auf welche jene Bekanntmachung sich eben gründet. Wie wäre es möglich in den Worten des deutschen Textes der Bekanntmachung, „daß mit Ordnung der Angelegenheiten Unserer Monarchie fortgeschritten werden soll", und in den Worten, „daß auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung baldthunlichst Bedacht genommen werden soll", jenen vermeintlichen Vorbehalt zu finden, wenn man damit zusammenhält, was z. B. gesagt ist in der Anlage zur Depeche vom 6ten December 1851, wo es wörtlich heißt: „Man habe das Ziel vor Augen, auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, d. h. durch die berathenden Provinzialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich, und was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstags, so wie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft, eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen."

Ja, ich trage kein Bedenken, die Ueberzeugung auszusprechen: Eine juristische Hermeneutik, nach welcher es möglich wäre, Angesichts jener politischen Actenstücke aus der Bekanntmachung

einen solchen Vorbehalt heraus zu interpretiren, eine solche Hermeneutik soll noch erst erfunden werden. Wäre ein solcher Vorbehalt bei der Erlassung der Bekanntmachung dennoch beabsichtigt worden, was ich jedoch nicht annehmen mag, so würde das in der That nichts anderes sein, als eine bloße reservatio mentalis, die rechtlich ohne allen Werth ist.*)

Ein fernerer Beweis dafür, daß zur Zeit, als die erwähnten Verfassungsentwürfe den Ständen vorgelegt wurden, die Gesetze von 1831 und 1834 noch in voller anerkannter rechtlicher Wirksamkeit bestanden, liegt in dem Patent vom 14ten August 1853, wodurch die holsteinischen Stände auf den 5ten October 1853 einberufen wurden. In diesem Patente heißt es, „daß sie sich zu dem gedachten 5ten October in Unserer Stadt Itzehoe einfinden und sich zu dem in dem allgemeinen Gesetze vom 28sten Mai 1831 und der Verordnung vom 15ten Mai 1834, wegen Unserer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein, bezeichneten Zwecke vereinigen, und desjenigen gewärtig sein sollen, was Wir ihnen durch Unsern Commissarius zur Berathung werden vorlegen lassen. Wie Wir sie daher auf den Inhalt der gedachten Gesetze verweisen, so wollen Wir auch, ꝛc."

Endlich kann ich mich noch darauf berufen, daß die erwähnten Gesetze von 1831 und 1834 eben erst durch die Verfassungsgesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 15ten Februar und 11ten Juni 1854 aufgehoben worden sind. Bis dahin haben sie also in voller rechtlicher Gültigkeit bestanden, ohne daß eine Einschränkung gesetzlich ausgesprochen worden wäre.

Dies vorausgeschickt, wende ich mich nun zu meiner ersten Frage, und beantworte diese mit voller Ueberzeugung dahin: die Verfassungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 15ten Februar und 11ten Juni 1854 sind nicht auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen,

*) Man muß bei diesen ganz formellen Schlüssen auf die Rede Bluhme's S. 200—207 hinweisen: cessante causa cessat effectus.

weil die §§ 2 und 3 der schleswigschen und die §§ 3 und 4 der holsteinischen Verfassung den Ständen zur Berathung nicht mit vorgelegt, sondern der ständischen Berathung ausdrücklich entzogen worden sind. Diese Paragraphen bestimmen eben den Begriff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie einerseits und den Begriff der besonderen Angelegenheiten der einzelnen Landestheile andererseits, und zwar in einer solchen Weise, daß der bisherige verfassungsmäßige Wirkungskreis der Provinzialstände sehr wesentlich dadurch beschränkt wird. Der Wirkungskreis der Stände in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach dem allgemeinen Gesetze von 1831 ist nicht, wie in den neuen Verfassungsgesetzen, nach den einzelnen Fächern der Staatsverwaltung geordnet, sondern der § 4 des Gesetzes von 1831 bestimmt: alle solche Gesetz-Entwürfe, welche eine Veränderung in Vermögens- und Eigenthumsrecht oder in Steuern und öffentlichen Lasten herbeiführen sollen, sind den Ständen vorzulegen. Es kommt also für die Competenz der Stände gar nicht darauf an, welchem Zweige der Staatsverwaltung ein Gesetz angehört, ob es sich handelt um eine Post- oder Zoll- oder Münzsache, oder um eine Justiz- und Polizeisache, oder irgend welche andere Sache; es kommt nur darauf an, ob durch einen Gesetzentwurf Veränderungen in Personen- und Eigenthumsverhältnissen, in der Besteuerung und in öffentlichen Lasten herbeigeführt werden sollen. Ist das der Fall, so müssen nach dem Gesetz von 1831 die Gesetzentwürfe den Ständen vorgelegt werden.

So ist es auch regelmäßig beständig gehalten worden; man braucht nur den ersten besten Band der Ständezeitung oder der chronologischen Sammlung der Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zur Hand zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß eine große Anzahl solcher Gesetze den Ständen zur Berathung vorgelegt und demnächst erlassen worden ist, welche eben solche Angelegenheiten betreffen, die nach den neuen Verfassungsgesetzen zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören sollen. Ja, es sind, wie auch schon früher vom Wortführer erwähnt worden, noch der vorletzten holsteinischen Stände-

versammlung, derselben, welcher eben der Entwurf des neuen speciellen Verfassungsgesetzes vorgelegt wurde, mehrere derartige Gesetzentwürfe zur Berathung gleichfalls vorgelegt worden, ich meine das Patent, betreffend den Münzfuß vom 10ten Februar 1854, das Patent, betreffend die Zolleinheit vom 15ten April 1854, endlich das Patent, betreffend die Postversendungen vom 24sten Juni 1854. Gewiß ist also, daß durch die erwähnten Paragraphen resp 2 & 3 und 3 & 4 der neuen Verfassungen der bisherige verfassungsmäßige Wirkungskreis der Stände sehr wesentlich beschränkt, also verändert worden ist. In einer solchen Veränderung des verfassungsmäßigen Wirkungskreises der Stände liegt nun ohne allen Zweifel eine Veränderung der bisherigen ständischen Verfassung; eine Veränderung der bisherigen ständischen Verfassung für die einzelnen Landestheile ist aber ganz unleugbar eine Angelegenheit der einzelnen Landestheile; daher hätten die erwähnten §§ 2 & 3 und 3 & 4 den Ständeversammlungen zur Berathung mit vorgelegt werden müssen, und da das nicht geschehen ist, so darf mit Recht behauptet werden, daß diese Verfassungsgesetze in den fraglichen Bestimmungen, in den erwähnten Paragraphen, nicht auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sind.

Dieser rechtliche Mangel, und damit wende ich mich zur zweiten Frage, dieser rechtliche Mangel der erwähnten speciellen Verfassungsgesetze muß aber nothwendig zurückwirken auf die rechtliche Beschaffenheit der gemeinschaftlichen Verfassung vom 2ten October 1855. Die Verordnung vom 2ten October 1855 enthält über den Begriff „gemeinschaftliche Angelegenheiten" nur die negative Bestimmung: gemeinschaftliche Angelegenheiten sind alle, welche nicht ausdrücklich als für die einzelnen Landestheile gesondert bezeichnet sind. Durch diese Bezeichnung sind die Bestimmungen der Einzelverfassungen über den Wirkungskreis der Stände und des Gesammtstaats, also die §§ 2 und 3 der schleswigschen und 3 und 4 der holsteinischen Verfassung, zu integrirenden Bestandtheilen der Gesammtstaatsverfassung erhoben worden. Der Begriff „gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie" erhält seine Bestimmung eben erst durch die ent-

sprechenden Bestimmungen der Einzelverfassungen, und daraus folgt, meines Erachtens, mit logischer Nothwendigkeit, daß, da die Einzelverfassungen in den fraglichen Bestimmungen nicht auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sind, auch die Gesammtstaatsverfassung an dem wesentlichen rechtlichen Mangel leiden muß, daß es an einer verfassungsmäßigen Bestimmung über den Begriff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, soweit dieselben bisher zum Wirkungskreise der Provinzialständeversammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein gehörten, gänzlich mangelt.

In ähnlicher Weise verhält es sich auch mit Lauenburg. Ich bin zwar weit entfernt, behaupten zu wollen, daß auch die lauenburgische Verfassung nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden sei; aber in dieser lauenburgischen Verfassung vom 20sten December 1853 findet sich über den Begriff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten gar keine Bestimmung, und daraus folgt wiederum meiner Meinung nach, daß es der Gesammtstaatsverfassung, soweit sie sich auf Lauenburg bezieht, ebenfalls an einer verfassungsmäßigen Bestimmung über den Begriff der gemeinschaftichen Angelegenheiten gänzlich mangelt.

Den, wie ich meine, solchergestalt hinreichend nachgewiesenen wesentlichen rechtlichen Mangel der Gesammtstaatsverfassung zu heben, und den einzelnen Landesvertretungen Gelegenheit zu geben, ihre verfassungsmäßigen Rechte und Interessen in geeigneter Weise geltend zu machen und zur Anerkennung zu bringen, ist der Zweck unseres Vorschlages; der Weg, den wir zu diesem Ziele eingeschlagen haben, ist meines Erachtens der allein richtige, und dem Zwecke dürfte auch vollkommen entsprechen die Fassung, die wir dem Vorschlage gegeben haben.

Der Präsident: Insofern als das geehrte Mitglied es aussprach, daß sich „rechtliche Mängel" an der Gesammtverfassung finden, und darin der Sinn hineingelegt wird, daß die Verfassung nicht rechtlich gültig und verbindend ist, so kann ich solche Aeußerungen nicht gestatten, ohne dagegen Einsprache erheben zu müssen; denn jede Verhandlung, welche hier stattfindet, und die Theilnahme jedes Mitgliedes an derselben,

haben nur ihren Grund in der Anerkennung der rechtlichen Gültigkeit der Gesammtverfassung.

Preusser: Soll ich meine Worte wiederholen? Ich habe gesagt: die Gesammtstaats-Verfassung leidet an einem wesentlichen rechtlichen Mangel, da es ihr fehlt an einer verfassungsmäßigen Bestimmung über den Begriff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, soweit sie die Herzogthümer betreffen.

Der Präsident: Das geehrte Mitglied hat jetzt gesagt, daß die Verfassung an wesentlichen Mängeln leide, weil eine gewisse Bestimmung in ihr vermißt wird. Gegen eine solche Aeußerung kann keine Einrede erhoben werden, allein ich nehme an, daß das geehrte Mitglied die Verfassung als im Ganzen zu Recht bestehend anerkennt, da es sonst nicht an den Verhandlungen sich würde betheiligen können.

Blome*): (erfüllt „die Pflicht des neuen Ankömmlings, auch seine Ansicht auszusprechen," welche dahin lautet, daß er den Antrag der Elfe für vollkommen rechtlich begründet hält und sich ihm anschließt; er wiederholt mehrere früher geäußerte Ansichten und Vorurtheile in ziemlich schroffer Weise. Er ergeht sich über den schon abgemachten § 5 (siehe S. 104) und wird vom Präsidenten gewarnt. Im Fluß der erhitzten Darstellung seiner mehrseitigen Unzufriedenheit spricht er schimpfend von dem „so schlechten Wahlgesetze ꝛc. ꝛc.", daß ihn der Präsident zum zweiten Male warnen muß. Er betont am Ende so schneidend die Wörter „in diesem Saale", daß unwillkührlich viele Reichsräthe und Zuhörer eine Hindeutung auf einen andern Saal (in Frankfurt a. M.) herausfühlten; selbst Stellung und Geberde des Geheimenraths ließen den Argwohn schöpfen.") Vergl. S. 282 und weiter unten.

Zweiter Tag.

Donnerstag den 24sten April.

J. E. Larsen):** (Hebt hervor, daß mehrere Theilnehmer des Antrages einen vom Wortführer verschiedenen Weg gehen, sowohl was die

---

*) Baron zu Heiligenstedten, Geh. Conf. Rath, 25stes mittelbar, in Itzehoe gewähltes Mitglied.

**) Conferenzrath, jetzt Justiziarius, d. h. Präsident, des Höchstengerichts zu Kopenhagen, früher Prof. des Staatsrechts, u. s. w. an der Universität, 16tes mittelbar, im Landsthing, gewähltes Mitglied.

Motivirung als was das Resultat betrifft, und giebt Beispiele. Preusser hat den einzig richtigen Weg gewählt, wenn man die Gesammtstaatsverfassung einmal angreifen will; allein mit Unrecht stützt er sich darauf, daß die (älteren) Provinzialständeversammlungen für S. u. H. ohne weiteres in anerkannter Rechtsgültigkeit bestehen sollten, denn die Mitwirkung in allgm. Verfassungs-Verhältnissen war ihnen benommen seit der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852. Jedenfalls wäre die Verfassung v. 2ten Octbr. 1855 nicht rechtsungültig, weil sie nicht nach Versprechen berathen worden wäre, sondern nur das Versprechen gebrochen, eine Ansicht, die auch L. Stein in seiner „Einleitung in das Ständische Recht" für die einzig richtige hält. Unsere Verfassung ist gesetzlicher und untadelhafter zustande gekommen, als die meisten andern Verfassungen, namentlich die deutschen.)

Burchardi*): (Verfassungsstreitigkeiten haben immer etwas Penibles; gegen eine Revision, an und für sich, ist Niemand, die Art der Revision aber wird bestritten; er stimmt mit Preusser überein. Die Ablehnung der Proposition hat vielleicht etwas Gefährliches, wenigstens könnte es Unzuträglichkeiten mit sich bringen, wenn die gebotene Hand nicht ergriffen wird.)

Mourier: (erkennt das Talent des Wortführers an, gesteht aber dessen Bestrebungen als mißlungen anzusehen. Die Schlußworte Blome's habe er als „unzweideutige Drohung" aufgefaßt. Findet Tscherning Aenderungsvorschlag ganz unausführbar.)

Kirchhoff):** (Preusser hat in ausgezeichneter Weise den Rechtsboden erörtert, und die scharfsinnigsten Vorträge sind von der andern Seite auch vernommen worden. Der Antrag ist aber, wie auch Burchardi aussprach, sehr zweckmässig, und dies mochte hier mehr Gewicht haben als Rechtsgründe, denn er kann wesentlich zur Beruhigung führen.)

David: Die Ausdauer und Wärme, womit der Wortführer der geehrten Antragsteller seiner Ansicht Geltung und Eingang auch bei denen, welche nicht wie er denken, zu verschaffen gesucht, und die eindringliche Aufforderung, welche wir am Schlusse der vorigen Sitzung von einem geehrten Mitgliede (Blome) hörten, doch den Sinn darauf zu richten, was des Landes Ruhe und Friede und die Eintracht der Landestheile fordere, hat es mir zur Pflicht gemacht, noch einmal die Ansicht zu erwägen, welche ich während der ersten Behandlung dieser Sache entwickelte, und auf die Betrachtungen zurückzukommen,

---

*) Oberappellationsgerichtsrath zu Kiel, Vicepräsident des Reichsraths, 16tes königlich gewähltes Mitglied.

**) Etatsrath, Bürgermeister Kiels, 17tes königlich gewähltes Mitglied.

welche ich mir damals vorzutragen erlaubte. Ich bin daher aufs Neue aufgefordert gewesen, die Begebenheiten in Verbindung mit den jetzt gestellten Forderungen von einem historischen Standpuncte zu betrachten, gleichwie auch Rücksicht auf die Einwendungen zu nehmen, welche gesucht haben sich gegen diese meine Betrachtungen geltend zu machen.

Ich muß daher fürs Erste — und dies muß mein Ausgangspunct sein — mich darüber zu erklären suchen, wie ich das Recht der Historie auffasse, welches ich bei der ganzen Erwägung dieser Sache beachtet sehen will, und ich kann dann nichts anders als beklagen, daß, was ich mit diesem „Rechte der Historie" gemeint habe, von verschiedenen Seiten misverstanden worden ist. Mein geehrter Nachbar, das 12te unmittelbar gewählte Mitglied (Tillisch) sagte, daß ich das abgegangene Ministerium falsch beurtheilt, daß ich nicht richtig aufgefaßt hätte, weshalb man die Verordnung vom 26sten Juli 1854 gegeben habe, so wie sie geworden sei, weil ich nicht hinreichend darauf aufmerksam gewesen sei, „daß grade das Entgegengesetzte desjenigen, was der Historie Recht auf dieser Seite der Königsau und Eider forderte, von demselben Recht der Historie auf der andern Seite verlangt wurde. Ich muß von dem geehrten Mitgliede misverstanden worden sein, denn das Recht der Geschichte ist eins auf dieser und jener Seite der Eider; es kann nicht verschieden sein, so gewiß als Recht nicht Unrecht sein kann. Die Ansprüche können auf dieser und jener Seite der Eider verschieden gewesen sein, aber es ist gerade die Aufgabe des Staatsmannes, den Gehalt und die Gerechtigkeit der verschiedenen Ansprüche mit Beziehung auf das Recht der Geschichte zu wägen, und zu suchen ihnen Geltung zu verschaffen, zu suchen dem Geltung zu verschaffen, was mit Consequenz aus der Reihenfolge der historischen Begebenheiten hervorgeht.

Der geehrte Wortführer hat mir einen andern Vorwurf gemacht; er hat gesagt, daß er völlig das Recht der Historie anerkenne, aber er fragte mich, wo denn die Documente und Actenstücke seien, welche dem Recht der Historie den Stempel

der Gültigkeit aufgedrückt hätten, denn die wolle er haben. Nun, wenn das Recht der Historie erst zu lesen und in Actenstücke und Dokumente übergegangen sein soll, so bleibt kein Unterschied zwischen historischen Rechten und dem Rechte der Historie; aber will man das Recht der Historie erkennen, so muß man auch erkennen, daß Etwas im Volksbewußtsein lebt, ja daß Etwas im Gewissen der Individuen lebt, welches aus den historischen Begebenheiten hervorgegangen ist, und dies ist es, welches, wenn es sich in größeren Massen ausspricht, Geltung sucht als das Recht der Historie. Aber ist nicht auch selbst das, worauf sich der geehrte Wortführer sowohl als Ausgangspunct wie als Schlußstein seiner Betrachtungen berufen hat, die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, ein Resultat dieses Rechtes der Historie? Er läugnet die rechtsgültige Entstehungsart des Verfassungsgesetzes vom 2ten October 1855, und er weiß nicht, ob er in dieser Beziehung die Verordnung vom 26sten Juli 1854 anerkennen soll. Wenn ich ihm nun sagte, daß das Recht der Historie auch in diesen historischen Actenstücken seine Geltung gesucht und gefunden hätte, so würden wir doch um keinen Schritt weiter gekommen sein; denn es ist gerade der Werth und die Gültigkeit dieser Actenstücke, welche er geläugnet hat. Aber das Recht der Historie geht nicht blos aus Dokumenten hervor. Es giebt Etwas, welches wir als eine consequente Folge der Begebenheiten erkennen müssen, es giebt Etwas im Geschehenen, welchem wir Gültigkeit nicht absprechen können, weil wir uns selbst gestehen müssen, daß wir nicht umhin können, unsre eignen Handlungen und unsre eignen Urtheile darnach zu richten; ich könnte mich versucht fühlen, ihm mit den Worten des deutschen Dichters: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht"! zu antworten. Ja, es ist das Recht der Historie, welches sich in den Weltbegebenheiten offenbart, und sie sind es, welche so oft das Endurtheil über die Bestrebungen und Thaten der Menschen sprechen müssen, welche uns lehren müssen, was Recht ist.

Man hat gesagt und es hier auf verschiedene Weise geltend machen wollen, daß die Königliche Bekanntmachung vom 28sten

Jan. 1852 ein Recht begründe für das Herzogthum Schleswig, fürs Herzogthum Holstein, gleichwie auch fürs Herzogthum Lauenburg, in Betreff der endlichen Verfassung, welche die Monarchie zusammenfassen soll, um Rath gefragt zu werden, und man hat den Mangel an rechtlicher Begründung des jetzigen Zustandes zu zeigen gesucht, indem man behauptete, daß die Versprechungen, welche die Königliche Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 enthält, nicht erfüllt worden sind. Man hat — und dies hat namentlich der geehrte Wortführer gethan — angedeutet, was die Absicht des damaligen Ministeriums war, welche es in der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 ausgesprochen hat, welcher es aber später untreu wurde. Ich glaube, daß es gewagt ist, über die Absichten eines Mannes ein Urtheil zu fällen, und ich glaube, daß es mehr als gewagt ist, wenn die späteren Handlungen derselben Männer aufs Allerklarste zeigen, daß sie nicht die Absicht gehabt haben können, welche man ihnen beilegt; denn ich wiederhole, was ich mir bereits das vorige Mal zu bemerken erlaubte: Woher kommt es denn, daß dieselben Männer, welche die Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 unterzeichnet haben, Sr. Majestät dem Könige angerathen haben, die speciellen Verfassungen, für Schleswig den 15ten Februar 1854, und für Holstein den 11ten Juni 1854, zu geben, wodurch sie gerade bestimmt angedeutet haben, daß dasjenige nicht ihre Absicht gewesen ist, was, wie der geehrte Wortführer sagt, in der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 liege? Aber dieser bestimmte Ausspruch des Wortführers, daß die Bekanntmachung ein so bestimmtes Versprechen enthielte, wie er es gegeben meint, entbehrt meiner Ueberzeugung nach jeden Schein eines Grundes, was man sehen wird, wenn man die oftgenannte Bekanntmachung durchgeht; und selbst, wenn man etwas daraus deduciren könnte, was zweifelhaft wäre, so will ich fragen, ob es nicht gerade hier ist, wo man das Recht der Historie in Betracht ziehen und fragen soll, ob es wahrscheinlich ist, daß man wirklich die Provinzialstände der einzelnen Herzogthümer mit solchem Einflusse hervortreten lassen wolle, daß man dadurch genöthigt

wäre, die Basis zu verlassen, welche doch wohl auch in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 angedeutet ist, wo Se. Majestät sich grade vorbehalten hat, die Gesammtstaatsverfassung zu geben, nachdem sie durch den Erlaß der speciellen Verfassungen für die einzelnen Landestheile, nachdem die Ständeversammlungen der Herzogthümer darüber gehört waren, und nachdem man einen Beschluß des dänischen Reichstages dafür erhalten hatte, daß das dänische Grundgesetz auf die besonderen Angelegenheiten beschränkt werden sollte, vorbereitet worden war. Aber der geehrte Wortführer und die, welche seine Ansicht theilen, werden wohl zu mir sagen: „Das ist ja gerade der Streit; wir behaupten, daß die Königliche Bekanntmachung ein solches bestimmtes Versprechen enthält." Ich meine, daß sie so weit entfernt ist, ein solches zu enthalten, daß es im Gegentheil erkannt werden muß, daß sie kein solches enthalte, und ich berufe mich, außer auf alle die Gründe, welche bereits dafür entwickelt sind und worauf ich verweisen kann, grade auf das, was aus der ganzen Situation hervorgeht, auf das, was mit Consequenz aus den vorhergehenden Begebenheiten hervorgeht, ja auf das, was aus den diplomatischen Actenstücken hervorgeht, auf welche man sich berufen hat, indem man das daraus herausnahm, von dem man glaubte, daß es zur Bestätigung der eignen Ansicht diente, und indem man dasjenige nicht anführte, was sich gegen dieselbe in ihnen findet.

Hat der König in diesen eine besondere Neigung geäußert, die Provinzialstände, nicht, wie man gesagt hat, ihrer vollen rechtlichen Gültigkeit nach, wieder einzusetzen, sondern sie blos wiederherzustellen, sogar nur für eine Zeitlang, zur Erreichung eines gewissen bestimmten Zweckes? Dieselbe Depeche, auf welche man sich in verschiedenen Beziehungen berufen hat, und woraus man anführt, was man zur Bestärkung seiner Ansicht darin zu finden glaubt, enthält folgende Worte*):

„Bei Gelegenheit dieser vertraulichen Eröffnungen dürfen „Ew. Hochgeboren" (der dänische Gesandte zu W. u. B.)

*) s. Aktstykker, u. s. w. 1852. S. 7.

„übrigens nicht die Bedenken unerwähnt lassen, die sich, wie
„Sie leicht ermessen werden, bei den desfälligen Vorberathungen
„gegen eine, sei es auch nur zeitweilige und transitorische Wieder-
„belebung Schleswigscher Provinzialstände geltend gemacht haben.
„Es ergeben sich diese Bedenken ganz einfach aus der Wirk-
„samkeit jener Stände, sowohl in dem einen als in dem andern
„Herzogthum während der letzten zehn Jahre; denn, wie sie
„schon vor dem Jahre 1848 für die Entwickelung Schleswigs
„und Holsteins zu einer vom Königreich gesonderten Staats-
„einheit eifrigst bemüht waren, auch auf die Aufnahme Schles-
„wigs in den Deutschen Bund hinarbeiteten, so haben sie im
„Jahre 1848 und später erst durch den ungesetzlichen Zu-
„sammentritt beider Versammlungen, dann durch deren Auf-
„hebung und Bildung einer sogenannten Landes-Versammlung,
„nachher endlich auch durch die Theilnahme fast aller Deputirten an
„dem Aufruhr und durch die Veranstaltung von Schleswigschen
„Wahlen zu der s. g. Nationalversammlung in Frankfurt, der-
„maßen gegen Pflicht und Treue gehandelt, daß die persönliche
„Abgeneigtheit des Königs, sich dieser Institutionen ferner zu
„bedienen, füglich nicht Wunder nehmen kann, namentlich weil
„der Versuch, durch ein solches Organ zu einer ursprünglichen
„gemeinschaftlichen Verfassung für die ganze Monarchie zu ge-
„langen, wenigstens von vorn herein einen gedeihlichen Erfolg
„nicht zu verbürgen scheint."

Wenn der König indessen auf die von den Großmächten angerathene Maßregel eingieng, die Provinzialstände ins Leben treten zu lassen, so scheint es mir doch, daß es nicht außerhalb der Erwägung gelassen werden kann, wie Se. Majestät, welches aus der Depeche hervorgeht, die Wiederbelebung der Provinzialstände betrachtete, und es müßten daher durchaus klare und bestimmte Worte vorliegen, wenn man annehmen sollte, daß es Sr. Majestät Wille gewesen sei, daß die factisch wieder ins Leben getretenen Provinzialstände einen größeren Einfluß als den erhalten sollten, welchen sie nothwendigerweise ausüben müßten, um nach den Buchstaben der Gesetze von 1831 und 1834, welche ursprünglich für die Behandlung der spe-

ciellen Angelegenheiten der einzelnen Landestheile gegeben waren, auf verfassungsmäßige Weise diese Gesetze in Uebereinstimmung mit seiner Absicht, die Verwaltung der besonderen Angelegenheiten zu ordnen, verändern zu können. Es kommt mir auch vor, daß wenn man darauf hinblickt, wie in den andern Depechen, worauf man sich berufen hat, auf die Mittheilung dessen Rücksicht genommen ist, was die Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 enthalten werde, es ebenfalls daraus klar werden muß, daß eine solche Zusage in der Bekanntmachung gar nicht liegen kann; denn, während die preußische Note sehr bestimmt erwähnt, wie man mit Freuden erfahren habe, daß Se. Majestät der König die Provinzialstände wieder in ihre Wirksamkeit eingesetzt habe, erwähnt diese Note mit keinem Worte, daß diese Wirksamkeit sich auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten oder auf die Vorbereitung einer Gesammtstaatsverfassung erstrecken solle. Die preußische Note vom 30ten December 1851 ist nämlich von einer Beilage begleitet, worin die preußische Regierung sich Punct für Punct über die verschiedenen Abschnitte in dem Exposé ausspricht, welches von dänischer Seite gegeben war, und wodurch man den Höfen in Wien und Berlin mittheilte, Was die Königliche Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 enthalten würde. Wenn man den 6ten und 7ten Punct im genannten Beilage durchliest, wird man, nach dem, was mir völlig klar ist, zu der Ueberzeugung kommen, daß selbst in der Auffassung von Seiten dieser Höfe Nichts ist, welches zu der Ansicht berechtigen könnte, daß in der Königlichen Bekanntmachung anderes ausgesprochen ist, als was bei der ersten Behandlung dieser Sache hervorgehoben worden, nämlich, daß der König den Ständeversammlungen einen rathgebenden Einfluß auf die Entstehung ihrer besonderen Verfassungen geben wolle, aber nur darauf, und daß Se. Majestät Sich Selbst vorbehielt, die Verfassung „herbeizuführen", welche die ganze Monarchie umfassen sollte, und mit Rücksicht auf welche der König irgend einen Rath von den Provinzialständen weder hören wollte noch konnte, weil die geschichtlichen Begebenheiten es mit sich geführt hätten, daß er, wenn er

darüber den Rath der Ständeversammlungen hören wollte, nothwendig die Einwilligung des dänischen Reichstages zur Veränderung haben müßte, was der König weder verlangt hat, noch wovon jemals die Rede gewesen ist; denn die vom Reichstage verlangte und von ihm gegebene Einwilligung betraf nur die Beschränkung des dänischen Grundgesetzes auf die besonderen Angelegenheiten, und, was ich bereits in meinem ersten Vortrage hinreichend klar gemacht zu haben glaube, der dänische Reichstag gieng keineswegs auf den Inhalt der Gesammtverfassung ein, und glaubte auch nicht, auf irgend eine Weise berechtigt zu sein, darauf einzugehen. Ich will die Versammlung nicht damit aufhalten, den 6ten und 7ten Punct in der Beilage vorzulesen und durchzugehen, welche die Depeche vom 30ten December 1851 begleitet. Diese Beilage ist in den Händen Vieler, und es würde zu viel Zeit mitnehmen, wenn ich die Versammlung damit aufnehmen wollte, was ich um so weniger thun zu dürfen glaube, da ich fühle, noch Mehreres hinzufügen zu müssen, und ich ungern die Zeit der Versammlung länger in Beschlag nehmen will, als zur Erklärung meiner Ansicht nothwendig ist.

Ich will daher auch nicht auf mehre der Einwendungen eingehen, welche sich mit Stärke geltend gemacht haben in Beziehung auf das, was gegen den Antrag der geehrten Herren angeführt worden. Das 25ste mittelbar gewählte Mitglied (Blome) hat sich darauf berufen, daß das frühere Ministerium, indem es dem König die Verordnung vom 26sten Juli 1854 zur Unterschrift vorlegte und zu erlassen anrieth, die Ansicht ausgesprochen hat, „daß es nicht glaube, eine hinreichende Stütze für die Aufrechthaltung einer Monarchie, wie der dänischen, in einer eigentlich constitutionellen Verfassung nach neuerem Muster zu finden" — man hat hinzugefügt — „wenigstens zur Zeit nicht." Man hat sich auf diesen Ausspruch des vorigen Ministeriums berufen, um zu zeigen, warum man sich nun nicht beruhigt fühlen kann, warum man sich nun im Gegentheil in hohem Grade beängstigt und beunruhigt fühlen muß dadurch, daß man, anstatt bei der Verordnung vom 26sten Juli 1854 stehen

zu bleiben, durch die Verfassung vom 2ten October 1855 einen Schritt weiter gegangen ist auf der constitutionellen Bahn nach „neuern Mustern". Aber — und das ist ein Einwand, welcher schon öfters gemacht ist — ist denn die Verordnung vom 26sten Juli nicht auf dieselbe Weise als das Gesetz von 1855 entstanden? Und, wenn die geehrten Antragsteller nicht fanden, ihre Stimme gegen die Entstehung der Verordnung vom 26sten Juli 1854 erheben zu müssen, als dieselbe erschien, worin liegt es denn, daß sie nun ihre Stimme mit so großer Stärke erheben? Warum finden sie, während sie die Entstehung der einen verfassungsmäßig gefunden haben, die Entstehung der andern nicht verfassungsmäßig? Man hat angedeutet, welche Gründe man dazu hatte, und ich fühle mich so viel mehr aufgefordert, diese Gründe zu widerlegen, als ich weder ihr Gewicht an und für sich einräumen, noch namentlich diesen Vorwurf auf denen ruhen lassen kann, welche hier zu Lande nicht finden, daß die Angriffe, welche in dieser Richtung auf die Verfassung vom 2ten October gemacht worden, wohlbegründet sind, und daß wir entweder diesen Punct übersehen haben, oder nicht im selben Grade, als die geehrten Herren, uns aufgefordert fühlen sollten, dasjenige zu vertheidigen, was auch wir für die wahre Grundlage jedes Staatsgebäudes halten: das Recht des erblichen Königthums.

Das geehrte 25ste mittelbar gewählte Mitglied (Blome) hat, gleichwie früher ein andres geehrtes Mitglied (Reventlow-Farve) gesagt, daß eine der Hauptklagen gegen die neue Gesammtstaatsverfassung ihr § 5 sei, daß im § 5 das monarchische Princip nicht aufrechterhalten sei. Ich habe mich bereits bei Besprechung des vorgeschlagenen und nun angenommenen Zusatzes zu § 5 in dieser Beziehung ausgesprochen, und könnte daher vielleicht weniger versucht sein, nun abermals darauf einzugehen; aber, wenn man geltend zu machen gesucht hat, daß § 5, so wie er abgefaßt ist, gradezu dem monarchischen Princip widerstreite, ja, daß es den Landestheilen der Monarchie, welche zugleich deutsche Bundesländer wären, unmöglich sei, einer Verfassung beizutreten, worin sich dieser Paragraph befände,

weil er gradezu einem Bundesbeschlusse widerstritte, so muß ich, außer dem, was der geehrte Präsident bereits bemerkt hat, daß dieser letzte Einwand jedenfalls nur für Holsteins und Lauenburgs specielle Verfassungen gelten könne, darauf aufmerksam machen, daß ich ebenso wenig das Eine als das Andre einräumen kann. Die Verpflichtungen für einen Monarchen — obwol der Monarch nach seinem Erbrechte den Thron in dem Augenblick besteigt, wo er ledig wird — die Regierung nicht anzutreten, ehe er gelobt hat, die Grundgesetze des Landes zu halten und im Ganzen nach den Gesetzen zu regieren, ist eine so natürlich ihm obliegende Verpflichtung, daß sie eigentlich durchaus nicht in irgend ein Grundgesetz eingeschrieben zu sein brauchte; denn sie muß dem Monarchen ins Herz geschrieben sein. Wer von Gottes Gnaden zu so verantwortungsvollen Pflichten berufen ist, als ein König, muß auch zuerst und zuvörderst die Wichtigkeit seiner Verpflichtung anerkennen. Aber dem ist nicht so, daß es gegen das monarchische Princip streitet, weder nach älteren noch neueren Theorien, daß der Landesherr, der König, sich im Voraus verbindlich macht, die Grundgesetze des Staates aufrechtzuerhalten. Es ist vielmehr in vollkommener Uebereinstimmung damit, namentlich nach dem deutschen Staatsrechte.

Ich will mir in dieser Beziehung erlauben auf einen Staatsrechtslehrer aufmerksam zu machen, welcher nicht zu denen gehört, welche sich Ruf und Namen seit 1848 erworben haben, welcher aber, gerade wegen seines Studiums des Bundesstaatenrechts, sich bereits früher einen Namen als berühmter Staatsrechtslehrer erworben hat. Zachariä sagt im ersten Theile seines „Deutschen Staats- und Bundesrechtes“, S. 130: „Das feierliche eidliche oder auf fürstliches Wort gegebene Versprechen des Regenten oder auch des (volljährigen) Thronfolgers, die Verfassung erhalten und beschützen zu wollen, diese Garantie ist so alt wie die Landeshoheit und die Landstände, und wurde von jeher in Deutschland als ein nothwendiges Schutzmittel der Landesfreiheiten und Verträge betrachtet. Gewöhnlich mußte die mündliche und schriftliche Bestätigung (die Ausstellung s. g.

fürstlicher Reversalien) der Huldigung vorausgehen, und die Reichsgesetze (z. B. Instrum. pac. Osnabruc. Art. X. § 16.) billigten nicht blos dergleichen Reversalien, sondern die Reichsgerichte erkannten auch die Verpflichtung der Landesherren zur Ausstellung der herkömmlichen Reversalien an." Nachdem er nun eine Menge Beispiele der Erfüllung solcher Verpflichtungen aufgezählt hat, fügt der Verfasser hinzu: „Die neueren Verfassungen enthalten mithin nichts dem früheren deutschen Staatsrecht Fremdes, wenn sie den neuen Regenten zur solennen Anerkennung der Verfassung verpflichten und vorschreiben, daß dieselbe der Huldigung vorausgehen müsse." Dies ist 1841 geschrieben, und muß also aufs Klarste darthun, daß die Behauptung unrichtig ist, daß eine solche Verpflichtung erst in die Verfassungen nach dem Jahre 1848 eingeführt sein sollte.

Es ist indeß auch gesagt worden, daß diese Verpflichtung einem Bundesbeschluß von 1852 widerstreitet, der sich auf eine Streitigkeit in Veranlassung der hannoverschen Constitution bezieht; aber ich will mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Bundesbeschlüsse bisweilen in sonderbare Collision mit einander kommen, und daß sie daher mit großer Vorsicht interpretirt werden müssen. So hat der Bund in einer Sitzung vom 13 März 1817 der weimarischen Grundverfassung seine Garantie gegeben, und in dieser Verfassung, vom 5ten Mai 1816, ist es doch bestimmt, daß der Landesherr, ehe ihm gehuldigt werden könne, geloben sollte, die Verfassung zu halten. Man wird vielleicht meinen, daß das nun antiquirt ist, gleichwie es auch für antiquirt gehalten werden muß, daß ähnliche Bestimmungen in der baierischen, würtembergischen, meiningischen und mehreren deutschen Verfassungen enthalten sind; aber wie wenig es antiquirt ist, scheint doch daraus hervorzugehen, daß im neuen Grundgesetze für Sachsen-Weimar vom 22sten October 1850 sich dieselbe Bestimmung als in der Verfassung von 1816 findet, und daß ins Grundgesetz für Sachsen-Coburg, vom 3ten Mai 1852, und ins Grundgesetz für Oldenburg, vom 22sten Novbr. 1852, ganz dieselbe Verpflichtung aufgenommen ist. Es heißt im Oldenburgischen

Grundgesetz vom 22sten Novb. 1852: „Im Falle einer Regierungserledigung tritt der Regierungsnachfolger die Regierung des Großherzogthums mittelst eines Patents an, in welchem er eidlich verspricht:

„„Die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrechtzuerhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen, so wie nach den Gesetzen zu regieren —““

und dann wird hinzugefügt: „bis zur Erlassung eines solchen Patents wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit wahrgenommen.“

Ich weiß nun sehr wohl, daß nicht Alles gethan ist für eines Landestheils Glück und Entwicklung durch eine Verfassung, ich weiß sehr wohl, daß die Geschichte lehrt, auf wie losem Grunde ein Verfassungswerk oft aufgeführt sein mag, und ich habe niemals in solcher Beziehung constitutionellen Formen eine Alles überwiegende Bedeutung beigelegt; aber ich weiß auch, was es heißt, einem Volke das in unbestreitbarem Besitz von constitutionellen Rechten gewesen ist, diesen Grundwall (Dän. Grundvold) seiner Freiheit zu nehmen, den Grundwall, worauf es fest bauen zu können glaubte. Hätte es in der Absicht des Königs gelegen, der Bevölkerung im Königreiche das historische Recht zu verweigern, welches es zu einer freien Verfassung erhalten hatte, so hätten Thatsachen von überwiegender Schwere zu Tage liegen müssen, welche davon gezeugt hätten, daß man jenseits der Königsau und der Eider mit Rücksicht auf Constitution und Verfassung eine ganz andre Denkungsart hegte, als die, welche sich hier geltend gemacht hatte, und daß daneben, daß man kein Bedürfniß noch Streben nach constitutionellen Formen empfände, eine solche Liebe zu dem angestammten Fürsten und ein so inniges Festhalten an dem Staat, von dem man ein Theil war, tief in die ganze Bevölkerung eingedrungen wäre, daß man es in Einem und Allem beim Alten bleiben lassen wollte — das müßte klar vorgelegen haben, ehe das Recht der Historie von Seiten des Königreichs aufgegeben werden könnte. Ich habe gesagt, und ich wiederhole

es, daß ich ungern den Schleier von historischen Begebenheiten wegziehen mag; aber, wenn es verstanden werden soll, was mein Gedanke bei Erwähnung des „Rechtes der Historie“ gewesen ist, so ist es nicht möglich ganz das Lüften dieses Schleiers zu unterlassen; ich will mich indeß darauf beschränken, an einen Punct zu erinnern. Man würde mir höchlich Unrecht thun, wenn man glaubte, daß dies geschähe, um die Gemüther zu erregen, oder um den Saamen fortgesetzter Zwietracht zu säen, und wenn man nicht annähme, daß es nur geschieht, um der Ansicht Eingang zu verschaffen, daß die Herren, welche meinen, das Recht der Herzogthümer sei verkannt, doch in Betracht ziehen müssen, ob nicht auch das Königreich Vieles von demjenigen Rechte der Historie aufgegeben hat, was — ich will denselben Ausdruck gebrauchen, den ich in meinem vorigen Vortrage gebrauchte — der Lauf des Schicksals ihm verschafft hat. Ich weiß, daß man angenommen hat, die Begebenheiten d. J. 1848 auf dieser und jener Seite der Königsau seien in gleichem Grade eine Folge der europäischen Exaltation — ich gebe mir Mühe den am wenigsten verletzenden Ausdruck zu finden — welche damals so allgemein war. Ich glaube, daß die Ansicht, der Monarch sei auch nicht diesseits der Eider oder Königau gänzlich frei in der Bestimmung seines Willens, nicht so ganz ungewöhnlich war, aber ich will hoffen, daß diese Ansicht antiquirt ist und daß man das Unbegründete in selbiger eingesehen hat. Ich will indeß für den Augenblick annehmen, daß was ein Traum, eine Vorstellung war, in der That eine Realität gewesen wäre — denn giebt es nicht einen Punct, worin es recht deutlich hervortritt, was man auf dieser Seite der Königsau beabsichtigte, und was man auf der andern Seite der Königsau beabsichtigte? Wenn wir im dänischen Grundgesetze aufschlagen, so wird man im § 5 die Bestimmung finden, daß der König nicht ohne Einwilligung des Reichstages Regent in einem Staate sein kann, der nicht zur dänischen Monarchie gehört. Man hatte also selbst i. J. 1848, im Augenblicke der Exaltation, den Gedanken an die dänische Monarchie nicht aufgegeben; man beklagte die augenblickliche

Zersplitterung der Monarchie, aber man hatte das Auge auf die Zeit gerichtet, wo die Volksstämme wieder vereinigt werden sollten, welche in viertehalb oder beinahe vier Jahrhunderten verbunden gewesen waren, Glück und Unglück mit einander getheilt hatten, und einen seltenen Grad der Entwickelung erreichten, freilich unter gegenseitigen Streitigkeiten, nicht immer ihren gegenseitigen Werth erkennend, nicht immer einander Recht widerfahren lassend; das Band war gelöst, es war zerrissen, aber man glaubte, daß es wieder zusammengeknüpft werden könnte.

Will man nun aber dasjenige Grundgesetz nehmen, welches man sich in jenem Augenblicke der Exaltation auf der andern Seite der Königsau gab, als der Landesherr zur Seite geschoben war, was steht dann in den §§ 3 und 45? Im § 3 heißt es, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein ein Bestandtheil des deutschen Staatenbundes seien, und im § 45 heißt es, daß der Herzog nicht ohne Einwilligung der Landesversammlung Oberhaupt eines andern Staates sein könne, vorbehältlich aller begründeten agnatischen Gerechtsamen. Ja, diese Einwilligung der Landesversammlung kann sogar nur auf die im § 154 für Veränderungen im Grundgesetze festgesetzte Weise gegeben werden. Wenn der König von Dänemark also keine agnatischen Rechte auf diesen Theil des Staates hätte — und damals war wohl die Aussicht, daß die agnatische Linie aufhören könnte, nicht so ganz fern — gehörte sogar eine qualificirte Majorität der Landesversammlung dazu, dem Oberhaupte des Staates die Macht zu verschaffen, die Theile der Monarchie zu sammeln! Das ist der einzige Vergleich, den ich zwischen diesen Actenstücken machen will; ich will aber fragen, ob nicht das bloße Dasein dieses Actenstücks ein lautes Zeugniß davon enthält, wie weit angenommen werden kann, daß jene Gefühle so allgemein und so tief in der Bevölkerung der Herzogthümer eingewurzelt seien, daß man sich nun insbesondere auf sie als auf einen Grund berufen könnte, weshalb man sich nicht in die Bestimmungen der Gesammtstaatsverfassung finden könnte.

Ich will nicht weiter zu schildern versuchen, was auf der einen und was auf der andern Seite in dieser ganzen Sache steht, oder geltend zu machen, was von Seiten des Königreiches als ein Beweis angeführt werden kann, daß beim Verfassungsgesetze vom 2ten October 1855 sehr stark auf die Stellung der Herzogthümer in der gesammten Monarchie Rücksicht genommen worden ist. Der geehrte Wortführer sagte, daß man sich in den Herzogthümern für eine solche Vormundschaft bedanke, daß man sich selbst aussprechen wolle und selbst wünsche in dieser Veranlassung zu Worte kommen, und man hat daran die Frage geknüpft, welche unter verschiedenen Formen zum Vorschein gekommen ist, und für welche das geehrte 17te königlich gewählte Mitglied (Kirchhoff) kürzlich uns sehr dringend empfänglich zu machen suchte, indem er uns zeigte, wie großes Gewicht man in den Herzogthümern darauf legen würde, um Rath gefragt zu werden, unangesehen, ob man, um seine eignen Worte zu gebrauchen, nicht die Hand zur Versöhnung gebrauchen wolle, welche dargereicht werde. Man sagt nämlich: „Was kann es schaden?" aber ich will fragen: was kann es nützen? Glaubt man wirklich, daß man, wenn man einen Rath hört, dem man nicht würde folgen können, diejenige Gedankenrichtung beruhigen oder besänftigen würde, welche für die Herzogthümer eine Zurücksetzung in dem Gange der Dinge findet, welche eine nothwendige Folge der Macht der Begebenheiten und des Rechtes der Historie gewesen ist? So etwas ließe sich um so viel weniger denken, als der König nicht die Provinzialstände um Rath fragen könnte, ohne des Reichstags Einwilligung zu verlangen. Will man sagen, daß es hart sei, daß der eine Landestheil im Besitz so großen und der andere so geringen Einflusses gewesen ist auf die Ordnung des Gemeinsamen, so antworte ich dazu: Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn der Einfluß von Anfang an gleichmäßiger vertheilt gewesen wäre, aber daß er es nicht gewesen, ist das Resultat von Begebenheiten, welche hervorzurufen wir Alle mehr oder minder Antheil gehabt haben, woran aber die geehrten Herren, welche sich jetzt

am meisten über das Resultat dieser Begebenheiten beklagen, wenigstens einen nicht ganz geringen Theil gehabt haben.

Ich sage, daß ein Verfahren, wie das von den geehrten Herren vorgeschlagene, schaden kann und muß, anstatt zu nützen. Soll die Verfassung Wurzel schlagen, muß es im Vertrauen darauf geschehen, daß sie sich praktisch und ausführbar zeigen kann. Aber es nützt nichts zu sagen, daß man durch ein Eingehen auf den Antrag nicht darauf ausgeht, die Verfassung zu suspendiren, daß sie vielmehr während des Ganges der Verhandlungen in Betreff ihrer möglichen Veränderungen in Wirksamkeit bleiben soll. Aber welche Wirksamkeit versprechen sich die Herren von einer Verfassung, welche sie künftiges Jahr oder um kurze Zeit verändert zu sehen hoffen? Und wenn die Antragsteller dann selbst auf eine Veränderung hoffen wollen, wie können sie sich dann darüber verwundern, daß Andre, welche im Ziele sehr von ihnen abweichen, welche auch eine Veränderung haben wollen, aber eine Veränderung in einer ganz andern Richtung, auch darauf hoffen würden, daß diese Veränderung bald eintreten würde? Wie kann man die Revision der Verfassung als Etwas aufstellen, welches sich neben und während dem ruhigen Gange der Verfassung vornehmen lassen könnte? Nein, eine Verfassung kann nicht ruhig gehen, nicht ruhig arbeiten, kann keiner ruhigen natürlichen Entwickelung entgegengehen, wenn jeder von seinem Standpunct hofft und darauf hinarbeitet, daß sie um kürzere oder längere Zeit verändert werden wird, nicht nach der Lehre practischer Erfahrungen, nicht nach dem gefühlten und reifen Drange eines Bedürfnisses, sondern nach dem Antriebe der verschiedenartigsten Rathschläge, und um Etwas zu thun, um die allgemeine Meinung in einem der Landestheile zu versöhnen und die Ansprüche in einem andern zu befriedigen. Es ist in dieser Beziehung, glaube ich, daß die geehrten Antragsteller, sofern wir nicht ganz unglücklich gewesen sind, die Gründe zu entwickeln, warum wir ihrem Antrage nicht beitreten können, ihrem Landestheile und dem Gesammtstaate in bedeutendem Grade nützen können. Es ist in dieser Richtung, daß sie ihre Liebe zur Monarchie, ihre

wahre Treue, woran ich so gern glaube, an den Tag legen können. Sie können in ihrer Heimath suchen, die falschen dort gangbaren Ansichten zu berichtigen, sie können suchen Vorurtheile zu bekämpfen, suchen jene und diese durch die Gründe zu widerlegen, welche es uns mehr oder minder gelungen sein möchte, ihnen einleuchtend zu machen, daß kein Versprechen gebrochen ist, und daß, wenn augenblickliche Verwickelungen stattgefunden haben, was unläugbar ist, so müssen auch diese Verwickelungen die Früchte tragen, welche die Fülle der Zeit mit sich bringt, und welche nicht ausbleiben können nach der Saat, welche ausgesäet worden ist.

Wenn die Herren dies thun wollen, wenn sie nach Hause kommen, Jeder in seinem Kreise, so glaube ich, daß sie in hohem Grade ihrem eignen Landestheile und dem Gesammtstaate, wovon sie ein Theil sind, nützen werden, und dann wird die Erkenntniß, daß sie zur Befestigung des Gesammtstaats beigetragen haben, die Achtung noch vermehren, worauf ihre persönlichen Talente ihnen Anspruch gegeben haben.

Der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg: Ich habe in diesem Augenblicke nur wenige Worte zu äußern; sie sollen sich nur auf eine Aeußerung beziehen, die das 25ste mittelbar gewählte Mitglied (Blome) gestern gemacht, und die auch dem jetzigen geehrten Vorredner Veranlassung gegeben hat, darauf zu repliciren. Es ist soeben von dem geehrten Vorredner gesagt und von ihm nachgewiesen worden, daß Bestimmungen, ähnlich derjenigen, welche sich im § 5 der Verordnung vom 2ten October 1852 findet, auch in anderen, namentlich deutschen, Verfassungsgesetzen enthalten sind. Es ist bei dieser Gelegenheit von dem geehrten Vorredner auf eine Aeußerung des 25sten mittelbar gewählten Mitglieds Bezug genommen worden, eine Aeußerung von gestern, wornach ein Bundestags*beschluß* existiren soll, mit welchem die Bestimmung, wie sie in jenem 5ten Paragraphen enthalten ist, im Widerspruch stände, oder vielmehr, nach welchem eine solche Bestimmung, wie sie im § 5 enthalten ist, in keinem deutschen Verfassungsgesetze zulässig sein soll. Ein solcher Bundestags-

beschluß existirt nicht, er ist gar nicht vorhanden; — ich muß indeß hinzufügen, wenn ich den geehrten Herr Redner, das 25ste mittelbar gewählte Mitglied, richtig verstanden habe, so hat er auch nicht von einem Bundestagsbeschlusse gesprochen, sondern hat sich nur auf den Bericht eines Ausschusses in Frankfurt bezogen.

Blome: Nein, ich habe allerdings gesagt: „Bundestagsbeschluß". *)

Der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg: Dann muß ich entschieden in Abrede stellen, daß ein solcher Bundestagsbeschluß existirt. Ich habe geglaubt, es wäre die Rede von dem Berichte eines Ausschusses gewesen. Darauf würde ich mich nicht weiter haben einlassen können, weil ich dem geehrten Mitgliede die Berechtigung absprechen muß, einen Ausschußbericht der Art zu kennen, auch einem solchen keine Autorität beimessen könnte. Das ist die einzige Bemerkung, die ich in diesem Augenblicke mir erlauben wollte, um das bestimmt ausgesprochen zu haben, daß ein solcher Bundestagsbeschluß nicht existirt. Was die Drohung, welche mit einer Hindeutung auf das Ausland ausgesprochen worden ist, betrifft, so wird sie gewiß Jeder mit mir mit Indignation zurückweisen.

Der Präsident: Ich habe nicht bemerkt, daß eine Aeußerung gefallen sei, welche als Drohung aufgefaßt werden könnte. **)

Cossel ***): (ist fest überzeugt, „daß der Proposition an diesem Orte keine Folge zu geben sei"; die Antrager sind loyal, ihre Gründe triftig, und die Proposition stimmt mit den vorherrschenden Wünschen in dem Landestheile, den auch er vertrete, rücksichtlich eines besseren Gleichgewichts †) beider Nationalitäten im Gesammtstaate. Auf jeden Fall aber bleibt ein pactum zwischen der königlichen Regierung und auswärtigen Mächten für die Herzog-

---

*) Er sagte allerdings: „Ausspruch eines Ausschusses". Rigsraads-Tid. S. 1725. — Vergl. S. 1848—9.

**) Vergl. S. 264.

***) Amtmann zu Rendsburg, Kammerherr, 28stes, für den 9ten Kreis, unmittelbar gewähltes Mitglied.

†) Das ist das alte Lied der politischen Drehorgel der Unzufriedenen.

thümer eine res inter alios acta, und kann hier als Prämissen nicht gelten. Ebensowenig ist die Competenz des Reichsraths einleuchtend; es müßten vielmehr die Landestheile selbst klagbar werden. Endlich wäre der Erfolg so unsicher, daß der Reichsrath die Verantwortung nicht wohl übernehmen darf. — Ueber das vorläufige Wahlgesetz aber müßten wol, nach Tscherning's Vorschlag, die Landestheile gehört werden.)

Monrad: (theilt einige geschichtliche Erörterungen mit, und weiset dann darauf hin, daß die Ständeversammlungen, welche zu ihrer Zeit über die Gesammtverfassung nicht gehört worden, jetzt nicht mehr existiren, und folglich nie mehr gehört werden können. Er wünscht, daß die mehrfach ausgesprochene Achtung für dänisches Nationalgefühl sich zur Achtung für dänische Nationalität steigere, und daß sie darin sich kund gebe, daß man dänische Reden im Reichsrathe verstehen lerne.)

J. A. Hansen: (theilt in einem scharfsinnigen Vortrage ausführliche geschichtliche Erörterungen mit, besonders was den vermeintlichen Einfluß des Reichstages auf die Gestaltung der Gesammtverfassung betrifft.)

Reincke *): Herr Präsident! Indem ich mir das Wort erbeten habe, ist es nicht in der Absicht geschehen, die vorliegende Frage in ihrem ganzen Umfange einer Erörterung zu unterziehen, sondern ich will nur einige Seiten derselben in der Kürze berühren, soweit ich dazu in der bisherigen Verhandlung gegebene Veranlassung finde.

Es ist namentlich nicht meine Absicht über die rechtliche Begründung unseres Antrages zu sprechen. Dies ist von competenter Seite mit Gründlichkeit geschehen. Ich will nur aussprechen, daß nach meiner Meinung Alles, was auf gegnerischer Seite juristischer Scharfsinn aufgeboten, nicht dazu geführt hat, die von dem geehrten Wortführer und dem gelehrten Mitgliede vor mir (Preusser) mit so großer Schärfe geführte Deduction zu entkräften. Meine Ueberzeugung, daß unser Antrag rechtlich begründet, ist nicht erschüttert worden.

Aber unserem Antrage steht nicht allein die rechtliche Begründung, es steht ihm auch die innere Gerechtigkeit zur Seite. Auch diese Seite der Frage ist von dem geehrten Wortführer mit Wärme und Ausführlichkeit behandelt worden; doch will

---

*) Kaufmann in Altona, 27stes mittelbar, von den Ständen in Itzehoe, gewähltes Mitglied.

ich dem mit Rücksicht auf einige gefallene Aeußerungen noch Einiges hinzufügen. Ich setze dabei den Gesammtstaat als das Gegebene voraus; die Gesammtstaatsverfassung hat die Aufgabe, ein Werk des Friedens und der Verständigung zu sein, das Band, welches uns im Gesammtstaat verbinden soll. Ein Werk des Friedens und der Verständigung kann die Verfassung aber nur sein, wenn sie ausgeht von der Voraussetzung vollkommner Parität aller derjenigen, die in die Gemeinsamkeit eintreten sollen. Fehlt die Parität sowohl beim Zustandekommen der Verfassung, wie in den Rechten, die sie ertheilt, und mit denen ausgerüstet die Einzelnen eintreten, so ist der Friede nicht vorhanden. Es hat nun freilich das geehrte 10te mittelbar gewählte Mitglied (Monrad) gesagt, was wir verlangten, sei nicht Parität, wir verlangten eine Mitwirkung, wie das Königreich sie nicht gehabt habe. Es dürfte aber doch wohl genügen, in der Beziehung auf die ausführlichen Erörterungen hinzuweisen, die bei der 1sten Behandlung über die Mitwirkung des Reichstages beim Zustandekommen der Verfassung stattgefunden haben. — Ein anderes Mitglied ist in der Beziehung auch offenherziger gewesen. Das geehrte 8te königlich gewählte Mitglied (David) hat in einer längeren und mit großer Eindringlichkeit gehaltenen Deduction über das Recht der Historie die Unterordnung verlangt. Herr Präsident! das ist es gerade, dem wir widerstreben.

Wir widerstreben und glauben, daß unser Widerstreben rechtlich begründet ist, wir widerstreben im Interesse und in Vertretung der Würde des Landestheiles, von dem wir unser Mandat haben, wir widerstreben auch im Interesse des Gesammtstaates, denn ich stimme vollkommen der Auffassung des geehrten 16ten königlich gewählten Mitgliedes (Burchardi) bei, die derselbe vorhin ausgesprochen hat, daß wenn die Gesammtstaatsverfassung aufgebaut wird auf Unterordnung und gekränktem Rechtsbewußtsein der einzelnen Landestheile, so wird der Wurm hineingesetzt, der unablässig nagt an der Wurzel des Friedens, und der das Widerstreben wach hält.

Die **Parität** ist die Bedingung des Friedens und des Einverständnisses, und zwar nicht allein beim Zustandekommen der Verfassung, sondern auch in der rechtlichen Stellung derjenigen, die in die Gemeinsamkeit eintreten sollen. Es ist mit Rücksicht auf einige gefallene Aeußerungen absolut nothwendig, darauf in der Kürze einzugehen.

Es ist nicht meine Meinung, für Holstein gerade dasselbe Maaß politischer Rechte in Anspruch zu nehmen, welches im Königreiche erwünscht gefunden und dort erreicht worden ist. Aber wir beanspruchen eine rechtlich garantirte Stellung, wie sie uns genehm ist; sollen wir in Gemeinsamkeit mit den Dänen sitzen, so wollen wir in Ebenbürtigkeit neben ihnen sitzen. Aber, ruft man uns zu, Ihr habt Euch den Absolutismus erbeten. Nun ja, wir haben uns den Absolutismus erbeten. Aber haben denn diejenigen, die unsern Verhandlungen so genau gefolgt sind, wirklich gefunden, daß wir dem Absolutismus als solchem anhangen, daß wir uns ihn als einen dauernden Zustand wünschten. Haben sie denn nicht erkannt, wie unsere Blicke sehnsüchtig umhersuchten nach einem neutralen Boden, nach einem wirklich neutralen Boden, von dem aus eine neue friedliche Entwickelung beginnen konnte? Haben sie den Nothschrei eines Volkes denn nicht verstanden, welches seine ganze Existenz bedroht sah in einer Gesammtstaatsverfassung und in einem Ministerium des Innern, wie man sie jetzt zur Ausführung bringt? Man hat uns ferner gesagt, noch die letzte holsteinische Ständeversammlung habe ihr gebotene staatsbürgerliche Garantien zurückgewiesen. Es ist dies wiederholt gesagt, namentlich auch von dem Herrn Conseilspräsidenten. Ich stelle dies in Abrede. Man hat in Holstein das Bedürfniß staatsbürgerlicher Garantien niemals stärker empfunden als jetzt. Diejenigen staatsbürgerlichen Garantien, die man uns geboten, die wir als solche erkannt, haben wir wohl acceptirt, ich nenne beispielsweise das erweiterte Petitionsrecht, das verbesserte Wahlgesetz, die erweiterte Ministerverantwortlichkeit, die beschließende Mitwirkung bei Feststellung des Budgets für die speciellen Finanzen. Es ist uns Anderes auch unter dem Namen staatsbürgerlicher

Garantien vorgelegt, wir haben solche aber nicht darin erkannt, wir haben es zurückgewiesen aus Mistrauen gegen die, auf unbeschränkte Administrativgewalt gehende Richtung der jetzigen Ministerialregierung. Wir haben es vorgezogen, Altes zu behalten, welches mangelhaft sein mag, so lange wir nicht das Bessere in der Hand haben.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelelegenheit auf eine Aeußerung zurückzukommen, die das geehrte 15te mittelbar gewählte Mitglied (Lehmann) bei der ersten Behandlung gemacht hat. Der Herr Redner sagte, wenn wir uns über Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte beklagten, so habe das nicht seinen Grund in unserem Verhältniß zu Dänemark, sondern in unserem Verhältniß zum deutschen Bunde. Aber die Hand, die sich an unseren Gerichten vergriffen, hat ihren Halt nicht in Frankfurt am Main. Die Bundesgesetzgebung beschränkt die Presse, aber sie macht nicht rechtlos. Die jetzige Handhabung der Preßpolizei im Herzogthum Holstein hat mit der Bundesgesetzgebung nichts gemein. Aber, so hat der Herr Redner gesagt, so kommt dies doch wenigstens nicht von Dänemark.

Nun, die Minister für die einzelnen Landestheile haben eine gewisse Selbstständigkeit, aber diese Selbstständigkeit findet ihre Beschränkung im Gesammtministerium, das ist ja eben das Wesen des Gesammtstaats. Und wenn bei irgend Jemanden ein Zweifel darüber obschweben könnte, in wie weit das Gesammtministerium sich mit den Maßregeln im Herzogthum Holstein identificirt hat, dann muß dieser Zweifel schwinden im Hinblick auf ein gewisses Actenstück, welches der holsteinischen Ständeversammlung zugegangen ist, ein Actenstück, in welchem ausdrücklich auf die Mitwirkung des Gesammtministeriums Bezug genommen wird, und welches schon durch seine Sprachweise die gebildete Welt in Erstaunen gesetzt hat.

Herr Präsident, ich halte unseren Antrag für rechtlich begründet, die innere Gerechtigkeit steht ihm zur Seite; ohne volle Parität beim Zustandekommen der Verfassung, wie in der rechtlichen Stellung der einzelnen Landestheile beim Eintritt in die-

selbe, ist ein Werk des Friedens und des Einverständnisses nicht aufzubauen.

Aber, ruft man uns desungeachtet immer zu, überwindet Euch, laßt fahren den unfruchtbaren Rechtspunct, überwindet Euer gekränktes Gefühl, stellt Euch auf einen politischen Boden, geht von dem Gegebenen aus, schließt Euch an uns Dänen, laßt uns auf dem Wege der Privatpropositionen die Verfassung gemeinsam ändern, daß sie uns möglichst Allen convenire, dann erreicht Ihr materiell, was Euch doch am meisten am Herzen liegen muß.

Aber, Herr Präsident, abgesehen davon, daß dieser Weg dem von uns urgirten Mangel niemals abhelfen kann, will ich doch auch in wenig Worten nachweisen, wie wenig es uns auch sonst helfen kann diesen Weg zu betreten. Ich will unserem Antrage gemäß der holsteinischen Ständeversammlung nicht vorgreifen, sich über das Bedürfniß Holsteins in der Gesammtverfassung auszusprechen, will aber doch von meinem Standpunct aus, für meine Argumentation, Einiges anführen, was ich in der Verfassung auszusetzen habe. Ich gehe freilich mit einiger Scheu daran, da jede Kritik der Gesammtverfassung hier so leicht als ein Widerstreben gegen den Gesammtstaat angesehen wird, was aber, wie ich ausdrücklich vorausschicke, nicht in meiner Absicht liegt. Ich kann zunächst nicht umhin mein Erstaunen darüber auszusprechen, wie man sich hier in den Grundgedanken der ganzen Verfassungsordnung, daß dieser kleine Länder-Complex mit 7 bis 8 repräsentativen Versammlungen mit mehr oder weniger beschließender Befugniß regiert werden soll, hineingelebt hat. Was einem Jeden außerhalb stehenden unbegreiflich erscheint, damit ist man hier wahrscheinlich in Folge der langen Beschäftigung mit dem Gegenstande ganz vertraut geworden. Die Competenzgränzen dieser Verfassungen liegen nahe an einander, die Conflicte sind unausbleiblich, sie haben sich gezeigt beim ersten Inslebentreten. Wie es möglich sein wird, auf die Dauer mit diesem complicirten Organismus zu regieren, ist mir unbegreiflich. Die nationale Unterordnung und die Schwierigkeit durch die verschiedene Sprache sind hier

schon öfter angeführt worden, ich berühre diese Puncte mit einer besonderen Scheu, da unsere Aeußerungen fast jedes Mal so aufgefaßt worden sind, als wollten wir dasjenige, was darin für uns Kränkendes ist, auf die Dänen hinüberschieben. Das ist Keinem von uns eingefallen. Die Uebelstände sind aber einmal da, man schafft sie nicht dadurch hinweg, daß man stille schweigt. Und sollte die hier vorhandene Schwierigkeit denn gar nicht zu überwinden sein, sollte man nicht z. B. die Gegenstände der Gemeinsamkeit vermindern, den Wirkungskreis der Special-Landtage erweitern, und in dieselben die staatsbürgerlichen Garantien hineinlegen und dann für die wenigeren Gegenstände, die einmal gemeinsam sein müssen, einen einfacheren Organismus schaffen können, in welchem diese Uebelstände weniger fühlbar werden?

Ich erwähne der Ordnung der Finanzen, nicht daß ich hier von der anderweitig angeregten Prägravationsfrage sprechen will, sondern ich will nur der Spaltung in den Functionen bei Feststellung des Budgets Erwähnung thun, indem man die Ausgabebewilligung in die eine, die Steuer-Aufbringung in die andere Versammlung gelegt hat. Der einzige wirkliche und wahre Schutz gegen ausschweifende Ausgabebewilligungen liegt in dem Odium der Steuerauferlegung. Nun ist die Ausgabebewilligung in die eine Versammlung gelegt, in den gegenwärtigen Reichsrath, der noch dazu größtentheils aus Beamten besteht, welche die natürliche Richtung des Constitutionalismus immer in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zum Ministerium drängt. Das Steuerauferlegen ist den andern Versammlungen zugetheilt, denen das Odium ein doppeltes wird, weil sie die Ausgaben nicht bewilligt haben. Im Königreiche wird das Drückende dieses Verhältnisses vielleicht noch nicht in dem Grade fühlbar geworden sein, wie in den Herzogthümern, weil das Königreich bis dahin so glücklich gewesen ist, mit seinen regelmäßigen Steuern auszukommen und noch Ueberschuß zu haben. In Holstein hat wiederholt zu außerordentlichen Steuern geschritten werden müssen, ja, es ist dahin gekommen, daß eine unserer Hauptsteuern in früherer Zeit jetzt den Charakter eines Simplums erhalten

hat, welches nach Erforderniß multiplicirt wird. Erst jetzt, in diesen Tagen, in der ersten Hälfte April ist wieder außerordentlich ausgeschrieben eine ganze Landsteuer und eine ganze Haussteuer, zahlbar in einem Termin am 1sten Mai. Ferner glaube ich, daß das Opfer, welches durch die Verfassungsorganisation von den Einzelnen im Dienste des öffentlichen Wohles gefordert wird, auf die Dauer in dem Umfange nicht gebracht werden kann. Ich meine von Herren aus dem Königreiche, die auch Mitglieder des Reichstages sind, gehört zu haben, daß sie im August zusammengerufen sind, und nur eine Unterbrechung von ungefähr 6 Wochen gehabt hatten, als sie wieder in den Reichsrath eintreten mußten. Wir Holsteiner, die wir auch Mitglieder der holsteinischen Stände-Versammlung sind, wurden zum 26sten December nach Itzehoe gerufen, nach Schluß der Sitzung mußten wir nach einer kurzen Unterbrechung von etwa acht Tagen hierher kommen, und wie lange es hier noch währen wird, ist noch gar nicht abzusehen. Freilich sollen nach den respectiven Verfassungen der Reichsrath alle 2 Jahre, die holsteinische und schleswigsche Stände-Versammlung nur alle 3 Jahre, der dänische Reichstag allerdings alle Jahre zusammen kommen. Aber es werden außerordentliche Versammlungen unabweislich hinzukommen, namentlich bei den Provinzial-Landtagen, seit sie beschließende Mitwirkung haben, wenn die Gesetzgebung nicht ins Stocken gerathen soll. Wenn z. B. ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz nur mit Abänderungen angenommen wird, denen die Regierung ihre Zustimmung versagt, soll dann die Sache drei Jahre liegen bleiben, ehe sie zu anderweitiger Erledigung wieder an die Stände kommt, wo sich dann vielleicht dasselbe noch einmal wiederholt? Will man die Vertretung im Reichsrathe nicht ganz in die Hände der Kopenhagener oder von Beamten bringen, so ist die Sache so gar nicht fortzuführen; Leute, die außerhalb Kopenhagen wohnen, die einen anderen Lebensberuf haben, die auch durch andere Bande an ihr Haus gebunden sind, können auf die Dauer solchen Anforderungen im Dienste des öffentlichen Wohles nicht genügen;

auch darin liegt nach meiner Meinung ein absolutes Hinderniß für die Aufrechthaltung der jetzigen Verfassungsorganisationen.

Hält man nun diese meine Auffassung der gegenwärtigen Verfassungsverhältnisse, wie ich sie nur in einigen beispielsweisen Andeutungen leicht gezeichnet habe, gegenüber der hier schon so vielfach geäußerten Anhänglichkeit an diese Verfassungen, namentlich an die Verfassung des Reichsrathes, so frage ich, konnten wir mit auch nur der geringsten Aussicht auf Erfolg den uns gewiesenen Weg der Veränderung der Verfassung durch Stellung von Privatpropositionen gehen? Die Anhänglichkeit, das Festhalten an dieser Verfassung geht so weit, daß hier vielfach ausgesprochen ist, man müsse darauf verzichten, selbst das als mangelhaft Erkannte abzuändern, um nur überhaupt an dieser Verfassung, an diesem gewonnenen Boden nicht zu rütteln, und dem gegenüber sollten wir mit Propositionen kommen, die nach dem Gesagten in der That der Hauptsache nach auf eine gänzliche Umformung der Verfassungsverhältnisse hinauslaufen mußten, und darin unsere Beruhigung suchen? Nein, Herr Präsident, wir konnten den Weg nicht gehen, wir konnten keinen andern Weg gehen, als den wir gegangen sind, den haben wir eingeschlagen offen, loyal und ohne Hintergedanken. Ein geehrter Redner, derjenige, der heute zuerst das Wort nahm (Larsen), meint entdeckt zu haben, daß wir Antragssteller uns selbst in unseren Motiven nicht ganz einig seien. Ich weiß nicht, inwiefern dasjenige, was ich gesagt habe, ihn vielleicht in seiner Meinung bestärken wird. Nun wohl, wenn elf Mitglieder einen gemeinsamen politischen Antrag stellen, so sind sie vielleicht in ihren innersten Motiven in jedem einzelnen Punkte nicht ganz einverstanden; wir haben unsere Individualität nicht aufgegeben. Aber das kann ich aussprechen, wir sind uns einig über das Ziel, und darauf kommt es an. Wir verfolgen dieses Ziel im Interesse der von uns vertretenen Landestheile, aber auch im Interesse des Gesammtstaates, den wir nicht in Frage stellen können, und den wir auch zu fördern wünschen, aber freilich nach unserer Auffassung. Möge es uns gelungen sein, die Versammlung zu überzeugen, daß diese unsere Auffassung

keine dem Gesammtstaat widerstrebende ist, und möge die Abstimmung uns zu erkennen geben, daß unsere Gründe nicht ungewürdigt geblieben sind.

Dritter Tag.

Freitag den 25sten April.

Lehmann: Herr Präsident! Ich kann natürlich nicht umhin, die Erfindungsgabe und dialectische Kraft anzuerkennen, womit der geehrte Wortführer der Antragsteller den vorliegenden Antrag vertheidigt, die rethorische Kunstferkigkeit, womit er sowohl die pathetische als die ironische Partie seiner Reden vertheilt und ausgeführt, die Feinheit endlich, womit er gewußt hat, eine Menge halb ausgesprochener Dinge anzubringen, z. B. die sehr verführerischen und doch in der Wirklichkeit so wenig versprechenden Concessionen an die liberale Sache, welche er in seinem letzten Vortrage durchschimmern ließ. Ich kann auch den Eifer nicht verkennen, womit man ihn von mehreren Seiten unterstützt hat, namentlich auch in den Angriffen auf den holsteinischen Minister, welche Angriffe eine außerordentlich große Rolle in dieser Discussion gespielt haben, obwohl ich eigentlich nicht einsehen kann, daß sie hieher gehörten, während ich doch auf der andern Seite wohl begreifen kann, daß es für die Herren sehr peinlich gewesen sein muß, an einem andern Orte ununterbrochen erbitterte Angriffe auf einen abwesenden Mann zu richten, und daß sie daher hier, wo sie Angesicht gegen Angesicht mit ihm zusammen stehen, größere Genugthuung fühlen müssen, ihre Gefühle gegen ihn auszuschütten. Allein, wenn auch in diesen und mehren andern Beziehungen nicht Wenig geleistet worden ist, so sind es doch, meiner Ueberzeugung nach, nur zwei Vorträge, welche geeignet scheinen könnten, einigen Eindruck zu machen, nämlich der, welcher von dem 24sten unmittelbar gewählten Mitgliede (Preusser) gehalten ist, der mit vieler Präcision die rechtliche Seite der Frage entwickelt hat, und der des 27sten mittelbar gewählten Mitgliedes (Reincke), welcher einige sehr verständige

Bemerkungen rücksichtlich der Realität der Sache mitgetheilt hat; und werde ich mich daher insbesondre an die Vorträge dieser beiden geehrten Mitglieder mit den Bemerkungen halten, welche ich zu machen wünsche.

Indem ich mich somit zuerst zu dem Vortrage des geehrten 24sten unmittelbar gewählten Mitgliedes wende, halte ich es für besonders glücklich, daß man darüber einig geworden zu sein scheint, daß die von ihm über die Rechtsfrage gegebene Deduction diejenigen ist, an welche man sich eigentlich halten will. Es ist nämlich bereits von meinem geehrten Nachbar (J. E. Larsen) bemerkt, daß er nicht wenig von den früher eingenommenen Rechtsstandpuncten abweicht. So hat das geehrte 25ste mittelbar gewählte Mitglied (Blome) in dem Vortrage, welchen er vorgestern hielt, aufs Allerbestimmteste die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 26sten Juli 1854 anerkannt; wenn aber dies geehrte Mitglied den früheren Verhandlungen dieser Sache beigewohnt hätte, so würde er ohne Zweifel durch die beigebrachten Aufklärungen zu der Ueberzeugung gebracht worden, daß, wenn die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung erst gegeben ist, der Weg von da zum Verfassungsgesetze vom 2ten October 1855 durchaus unzweifelhaft ist. Giebt es einen Punkt, welcher angegriffen werden kann, so muß er zwischen der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 und der Verordnung vom 26sten Juli 1854 liegen; ist aber diese erst anerkannt, ist auch das Uebrige damit gegeben. Es ist auch recht beachtenswerth, daß das geehrte Mitglied, indem es von der Verordnung von 26sten Juli 1854 gegen die Verfassung vom 2ten October argumentirt, sich nur auf einige Aeußerungen, welche in den Motiven zur Verordnung vom 26sten Juli 1854, vorkommen, und worin die Minister, welche diese Verordnung zur Approbation Sr. Majestät einstellten, aussprachen, warum sie sich nicht erdreisteten, eine wirklich constitutionelle Gesammtstaatsverfassung vorzuschlagen, berufen konnte; denn es ist doch ganz offenbar, daß die Frage, wieweit das Verfassungsgesetz vom 2ten October 1855 aus der Verordnung vom 26sten Juli gesetzlich hervorgegangen ist, nicht durch einige halb private

Aeußerungen in einer Vorstellung beantwortet werden soll, sondern durch den Inhalt der Verordnung selbst; und daß die jetzige Gesammtstaatsverfassung auf die in der Verordnung vom 26sten Juli vorgeschriebene Weise hervorgetreten ist, das ist sonnenklar. Der geehrte Wortführer ist daher auch seiner Zeit genöthigt gewesen anzuerkennen, wenn er es auch nicht mit großer Freude that, daß der Mangel eigentlich in der Verordnung vom 26sten Juli zu suchen sei; er meinte aber, daß man aus einer oder der anderer Rücksicht davon abgesehen haben könnte, wenn diese Verordnung nicht auf eine Weise weiter entwickelt worden wäre, welche in der Realität weniger nach seinem Geschmacke war.

Es war also ein ganz anderer Rechtsstandpunct, den der geehrte Wortführer einnahm; er hielt sich ausschließlich an die Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852. Es ist schon so viel über ihr Verständniß und ihre Consequenzen gesprochen worden, daß ich die Versammlung nicht mit der Wiederholung desselben ermüden will; aber ich will nur auf ein unter dieser Behandlung zum Vorschein gekommenes novum aufmerksam machen. Etwas Neues ist es nun nicht, daß der geehrte Wortführer, indem er die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 citirte, welche darauf ausgehen, die Erlassung einer Gesammtstaatsverfassung zu verkündigen, Ausdrücke citirte, welche nicht dort, sondern an einer ganz anderen Stelle stehen, nämlich am Schlusse der Bekanntmachung — daß es „auf verfassungsmäßigem Wege, unter Zuziehung der Stände", u. s. w. geschehen solle. Dagegen ist es neu, daß er in subsidium in dieser Schlußbestimmung die Regel finden will, nicht blos wie die rathgebenden Provinzialstände für Holstein in eine beschließende Ständeversammlung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein übergehen sollten, sondern zugleich glaubte darin einen Weg angedeutet zu finden, auf welchem die Gesammtstaatsverfassung selbst zuwegegebracht werden sollte, da zu der früheren Wirksamkeit der Stände sowohl allgemeine als besondere Fragen gehörten, so daß also jetzt durch die Mitwirkung der Stände eine beschließende Institution sowohl für die eine als die andre Art der Angelegenheiten ins Leben treten

sollte. Dies ist ein höchst interessantes novum; das ist eine Erfindung, welche erst zwischen der ersten und zweiten Behandlung gemacht worden ist. Dagegen hat der geehrte Wortführer nicht im Geringsten die Rechtsgültigkeit der besonderen Verfassungen für Schleswig und Holstein bestritten oder bezweifelt; sondern es ist erst das geehrte Mitglied, an welches ich mich jetzt wenden werde (Preusser), welcher aufs Allerbestimmteste erklärt hat, daß es grade die speciellen Verfassungen sind, deren Rechtsgültigkeit er bestreiten will, und daß nur auf Grund des vitium's, welches sich an ihnen finden sollte, auch die Gesammtstaatsverfassung selbst von Ungültigkeit angesteckt ist. Man wird also sehen, daß es sehr verschiedene Standpuncte sind, auf welche die 3 geehrten Redner sich gestellt haben; sie stehen alle, jeder für sich, „auf dem Rechtsboden", aber zusammen auf sehr verschiedenen Rechtsböden. Es ist daher ein Glück, daß wir nun erfahren haben, daß der rechte Rechtsboden der ist, worauf das geehrte 24ste Mitglied (Preusser) die Sache gestellt hat.

Ich glaube nun des geehrten Mitgliedes (Preussers) Deduction richtig aufgefaßt zu haben und correct wiederzugeben, wenn ich sage, daß er in der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 den vollen Beweis dafür findet, daß die rathgebenden Provinzialstände nach der Verordnung von 1831 und 1834 in ungeschwächter Kraft bestanden, also mit der vollen ungetheilten Competenz, worin sie vor 1848 bestanden haben, ferner daß diese Stände der Verordnung von 1831 zufolge nicht blos ein Recht hatten, sich mit den besonderen Angelegenheiten, classificirt nicht nach gewissen Verwaltungsbehörden, sondern nach der Beschaffenheit der Sache, zu befassen, und daß die Verordnung in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt und auf eine so ausgedehnte Weise angewendet ist, daß sie so gut wie alle allgemeinen Staatsangelegenheiten umfaßt, endlich, daß die Ständeverordnung nicht ohne die Mitwirkung der Stände verändert werden konnte. Die alten Stände sind durch die neuen Provinzverfassungen für die besonderen Angelegenheiten aufgehoben und abgelöst worden, und diese neuen Verfassungen sind auch vorher zur Begutachtung vorgelegt worden; aber von dieser Begutachtung waren 2 Pa=

ragraphen ausgenommen, und das grade die 2 Paragraphen, welche das Verhältniß zwischen dem Gemeinsamen und Besonderen bestimmten, worüber die Stände also nicht gehört worden sind, und, da die Gesammtstaatsverfassung vom 2ten October keine positive Bestimmung über dasjenige, was gemeinsam ist, sondern in dieser Beziehung nur die negative Bestimmung enthält, daß alles das gemeinsam ist, was nicht ausdrücklich für Besonderes erklärt ist, so geht dies vitium auf die Gesammtstaatsverfassung über. Ich glaube, daß das geehrte Mitglied mir einräumen wird, daß dies der Inhalt seines Angriffes ist.*)

Ehe ich nun meine Antwort an den Juristen richte, muß es mir erlaubt sein, eine Frage an den Menschen zu richten; denn man hört ja nicht auf Mensch zu sein, weil man Jurist ist. Ich will ihn dann fragen, ob nicht sein gesunder Sinn sich daran stößt — ob nicht sein Menschenverstand, den das Rechtsstudium sublimiren, aber nicht völlig zum Verdunsten bringen sollte, bei dem Gedanken sich empört, daß sowohl die Gesammtstaatsverfassung vom 2ten October 1855 als auch die speciellen Verfassungen für Schleswig og Holstein gesetzlich gewesen wären, wenn auch ein Gutachten über diese beiden Paragraphen eingeholt worden wäre, wogegen alle Verfassungsgesetze des Reichs ungültig sind, und — da wir nun doch auf dem Gebiete der Juristerei sind, so weiß ich nicht, warum wir nicht ebenso gut hinzufügen können, daß alle übrigen durch sie zuwegegebrachten Gesetze auch „null und nichtig" sind, also unser ganzer Rechtszustand ein rechtloses Chaos ist — und zwar dies alles, weil diese zwei Paragraphen keiner rathgebenden Begutachtung unterworfen gewesen sind. Und welcher rathgebenden Begutachtung? Wir wissen es ja, alle die übrigen Paragrahen in den speciellen Verfassungen sind den Ständen vorgelegt worden, und sie haben ihre Gutachten darüber abgegeben, aber das vorige Ministerium hat nicht die geringste Notiz von diesen Bemerkungen genommen, sondern hat die Verfassungen

*) Durch Lächeln und Kopfnicken wurde diese Frage bejaht.

durchaus unverändert herausgegeben. Ich frage darum, ob es den geringsten reellen Unterschied gemacht hätte, wenn die Stände zugleich aufgefordert worden wären, ein Gutachten über diese beiden Paragraphen abzugeben, worauf man natürlich, was sie auch darüber geäußert haben möchten, noch viel weniger Rücksicht genommen haben würde, als auf das, was sie über Einzelnheiten erklärten. Ist es also nicht wirklich ein Raisonnement, gegen welches jeder gesunde Menschenverstand sich bäumen muß*), daß der ganze Rechtszustand ungesetzlich sein sollte, weil man etwas zu thun unterlassen habe, was, es wäre nun gethan oder nicht, das gleichgültigste und wirkungsloseste Ding von der Welt gewesen wäre?

Ich will mich indeß nun mit Erlaubniß der Versammlung an den Juristen wenden, und dann erst die Frage aufwerfen, warum diese 2 Paragraphen von der Begutachtung ausgenommen worden, da es, wie der Wortführer der Antragsteller selbst bemerkte, die leichteste Sache von der Welt wäre, ein solches Gutachten entgegenzunehmen, und dennoch zu thun, was man wollte — Warum, sage ich, ist nicht das unschuldige Vergnügen, ein Gutachten auch über diese Paragraphen abzugeben, den Ständen eingeräumt worden? Ich bin hier in einer eigenthümlichen Situation, wo ich zur Vertheidigung des abgegangenen Ministeriums auftreten soll, zu dessen Vertheidigung ich eigentlich keinen besonderen Beruf habe; aber Recht ist Recht, und ich muß daher bemerken, daß man wahrlich nicht in die Vertraulichkeit dieses Ministeriums braucht eingeweiht gewesen zu sein, um zu wissen, daß diese Paragraphen keineswegs der Begutachtung der Ständeversammlung entzogen worden sind, weil dem Ministerium vor den Erklärungen bange war, welche darüber einkommen mochten, sondern weil es das in diesen Paragraphen erwähnte Verhältniß durch die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 für endgültig und definitiv erledigt erachtete.

---

*) Dänisch: steile.

Was ist nun in dieser Beziehung des geehrten Mitgliedes Standpunct? Er betrachtet die Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852 als eine magna charta; ich will ihr keine so große Bedeutung beilegen, aber ich bestreite auch ihren Inhalt nicht. Es ist also in confesso, daß es eine schon entschiedene Sache war, und ob nun diese Paragraphen ausdrücklich in den Entwürfen zum Verfassungsgesetze standen, oder nicht, thut nicht das Allergeringste zur Sache. Es ist ohnedies bereits von einem geehrten Mitgliede (U. A. Holstein) während der ersten Behandlung dieser Sache bemerkt und gestern von meinem geehrten Nachbar (Larsen) wiederholt, aber, wie es scheint, nicht von dem geehrten 24sten Reichsrathsmitgliede (Preusser) verstanden, daß genau das, was in diesen beiden Paragraphen steht, auch in anderen Paragraphen steht, welche im allerstrengsten Verstande zur Begutachtung vorgelegt worden sind. Es steht ausdrücklich in den Paragraphen — ich glaube 11, 15 und 17 — bei dem Hinweise, daß der Wirkungskreis*) der Stände für die Folgezeit derselbe sein soll, wie der Wirkungskreis des holsteinischen Ministeriums ist, und haben sie daher, indem sie ein Gutachten darüber abgaben, die vollständigste Gelegenheit gehabt, sich darüber auszusprechen, inwieweit diese Beschränkung ihres Wirkungskreises nach ihrem Sinne war oder nicht, gleichwie sie endlich ihr Gutachten über die Schlußbestimmung abgegeben haben, daß die Frage, was Gemeinsames und was Specielles sei, von der Berathung der Stände ausgenommen sein solle: es kann daher nicht einmal nach dem haarspaltendsten Formalismus in Zweifel gezogen werden, daß die Frage, was für die Folgezeit unter besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein verstanden werden soll, den rathgegenden Erklärungen der holsteinischen Stände untergeben gewesen, ehe es als Gesetz definitiv festgestellt wurde.

Ich will demnächst nicht läugnen, daß es mir gewundert hat, wenn das geehrte Mitglied, welches ex professo die ganze Rechtsfrage behandelte, nicht die allergeringste Notiz von der

---

*) Dänisch: Omraade.

Art und Weise genommen hat, in welcher ich historisch erläuterte, wie die rechtliche Ordnung der Sache sich gestellt hatte; denn, wenn das geehrte Mitglied auch keine Rücksicht auf das nehmen wollte, was ich äußerte, hätte es doch nicht übersehen sollen, daß dieselbe Ansicht sogar mit denselben Worten von einem der Competentesten zur Erklärung des Verfahrens nach der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852, nämlich dem dritten unmittelbar gewählten Mitgliede (Bluhme), hervorgehoben war. Es wurde nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß man damals zwischen zwei Wegen wählen konnte; die directe, die positive, die umfangsreichere Verfahrungsart, den Entwurf zu einem Verfassungsgesetze dem dänischen Reichstage zum Beschlusse, den rathgebenden Ständen zur Berathung vorzulegen, Etwas, was dem dänischen Reichstage höchst willkommen gewesen wäre, wodurch aber freilich die Mitwirkung der holsteinischen und schleswigschen Stände zu einer solchen Illusion geworden wäre, daß wir es nicht übers Herz bringen konnten*) darauf zu bestehen, was unser Recht war und für uns die allergrößte practische Bedeutung gehabt haben würde. Aber es gab auch einen anderen Weg zu gehen, nämlich die Gesammtstaatsverfassung (mochte sie nun wie die Verordnung vom 26sten Juli oder wie das Gesetz vom 2ten October werden) als eine octroyirte Verfassung zu erlassen, lediglich (um)**) durch des Königs Machtvollkommenheit, und nur, um dies Gebände aufführen zu können, durch die bestehenden Versammlungen „den Grund ebnen" zu lassen. Das war der Ausdruck, den ich mir zu brauchen erlaubte, und es freute mich gerade denselben Ausdruck von dem damaligen Minister des Auswärtigen zu hören. Dieser mehr negative Weg wurde gewählt. Es ist dem dänischen Reichstage ein Gesetz vorgelegt worden, welches seine Befugniß auf die speciellen Angelegenheiten beschränkte, und auf dieselbe Weise wurden den holsteinischen und schleswigschen Ständen Vorschläge vorgelegt,

---

*) Dänisch: nænnede.

**) Dieses um, dänisch for, muß Druckfehler sein.

worin ihre künftige Competenz auf den Wirkungskreis der speciellen Ministerien beschränkt wurde. Das geehrte Mitglied sieht, daß ich für einen Augenblick von allen seinen Voraussetzungen ausgehe. Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß die berathenden Provinzialstände vom ersten Anfange an im Grunde 4 Reichsstände waren, welche alle das Recht hatten, sich mit allen Angelegenheiten des Staats, inclusive der Allerhöchsten, nämlich dem Entstehen einer Gesammtstaatsverfassung, zu beschäftigen. Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß sie in durchaus ungeschwächter Kraft bestanden, trotzt Allem, was in der Zwischenzeit vorgefallen war. Ich gehe also von der Voraussetzung aus, daß die Situation 1852 wie folgt war: Ein dänischer Reichstag mit beschließender Befugniß für das ganze Reich und eine schleswigsche und holsteinische Ständeversammlung mit berathender Befugniß, selbst für Reichsangelegenheiten. Ich glaube, das heißt die Zugeständnisse so weit treiben, als denkbar ist. Der eine Theil hat dann seine Einwilligung — die andere haben ihre Gutachten gegeben — zu Gesetzen, wodurch ihre Befugniß auf ihre besonderen Angelegenheiten beschränkt ist, und diese Gesetze haben demnächst durch des Königs Sanction Gesetzeskraft erhalten. Es steht somit fest, was der letzte Präsident der holsteinischen Ständeversammlung (Scheel-Plessen) so außerordentlich richtig und correct so ausgedrückt hat, daß die neuen Provinzialstände, „verglichen mit den älteren Provinzialständen", eine erweiterte Befugniß, aber einen beschränkteren Wirkungskreis haben; es steht fest, daß diese Provinzialgesetze auf verfassungsmäßige Weise entstanden sind, daß ihre Rechtsgültigkeit über jeden Zweifel erhaben ist. Aber, ist es denn der einzige Fehler beim Verfassungsgesetze vom 2ten October — und das geehrte Mitglied hat sich nur an denselben gehalten — daß die Bestimmungen über das, was gemeinsam sein soll, sich nur auf die vermeintlich ungültigen Sonderverfassungen stützen, und muß es, nach dem was ich angeführt habe, eingeräumt werden, daß diese Verfassungen auf eine vollkommen gesetzliche und rechtsgültige Weise

zu Stande gekommen sind, so muß damit der ganze Vorwurf*) wegfallen.

Ich will mir jetzt erlauben, einige Bemerkungen über die Consequenzen hinzuzufügen, welche das geehrte Mitglied aus den Prämissen herleitet, welche ich mir schmeichle vernichtet zu haben. Ich will die Frage aufwerfen: was ist es, was er vorgelegt zu sehen fordert? und wem fordert er es vorgelegt zu sehen? Seiner Deduction zufolge besteht der Fehler ja darin, daß jene beiden Paragraphen in den speciellen Verfassungen nicht ausdrücklich den Ständen zur Begutachtung vorgelegt gewesen sind, ehe sie in den speciellen Verfassungen Gesetzeskraft erhielten. Dieser Mangel ist es, welchen man durch eine neue Vorlegung verbessert zu sehen fordert. In solchem Fall wird der gesunde Menschenverstand ohne Zweifel sagen, daß es dann diese zwei Paragraphen sind, welche nun vorgelegt werden sollen. Aber was fordert das geehrte Mitglied? Es fordert, daß die ganze Gesammtstaatsverfassung vorgelegt werden soll. Gesetzt also, daß das Gutachten der Stände mit Rücksicht auf die Theilung desjenigen, was Besonderes und was Gemeinsames ist, erfordert wird, daß dies nicht auf eine für das geehrte Mitglied definitive Weise schon durch die Bekanntmachung vom 28sten Jan. entschieden worden — wie kann denn das geehrte Mitglied daraus ableiten, daß die Stände auch über die Frage gehört werden sollen, ob der König einen Eid auf die Verfassung ablegen, ob man Ein- oder Zwei-Kammer-System haben solle, ob Königliche Wahlen ob Volkswahlen, wie der Census sein solle, in welchem Verhältnisse die einzelnen Landestheile in der Gesammtstaatsversammlung repräsentirt werden sollen, ob diese die Initiative haben solle, ob Normalbudget oder vollständiges Steuerbewilligungsrecht, u. s. w. u. s. w.; das heißt doch wirklich, sehr leicht von sehr kleinen Prämissen zu sehr großen Conclusionen zu gelangen. Das sind wirklich von der Art Saltomortalen, welche an ganz andern Orten, als in der Logik, zu Hause gehören.

---

*) Dänisch: Anke.

Ich komme nun zu der andern Frage: Wem soll die Verfassung vorgelegt werden? Sie soll den jetzigen Provinzialständeversammlungen vorgelegt werden, denen, welche Kraft der Sonderverfassungen für Schleswig und Holstein von 1854 bestehen, zur Berathung und zur Begutachtung; die dadurch hervorgerufenen Gesetzvorschläge sollen alsdann dem hiesiegen Reichsrathe zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden, so wie er kraft der Verfassung vom 2ten October 1855 besteht. Aber nach der eignen Voraussetzung des geehrten Mitgliedes sind ja alle diese Verfassungen rechtsungültig, da sie an wesentlichen Rechtsmängeln laboriren; wie sollten sie denn im Stande sein, selbst diesen Mängeln abzuhelfen? Es würde ihnen ebenso unmöglich sein, als es dem geehrten Mitgliede ist, sich selbst bei den Haaren zu nehmen und sich in die Luft zu heben. Man kann doch Fehlern nicht dadurch abhelfen, daß man neue begeht. Mein geehrter Freund muß mir erlauben zu sagen, daß er außerordentlich scharfsinnig in der Auffindung von Fehlern sein mag — er mag sehr stark in seiner Diagnose sein, aber er ist sehr unglücklich in seiner Cur. Es ist jedenfalls eine Anwendung der homöopathischen Methode auf die Rechtswissenschaft, deren Erfindung ihm Niemand streitig machen wird. Da muß ich sagen, daß das geehrte geistliche Mitglied, das 10te mittelbar gewählte (Monrad), ein ganz anderer Jurist ist; er sagt, daß wenn die Sonderverfassungen und die Gesammtstaatsverfassung um dieser Mängel willen rechtsungültig sind, so folgt daraus, daß die alten Stände von 1831 und 1834 mit ihrer rathgebenden Wirksamkeit in Schleswig und Holstein wieder aufleben müssen, und daß der dänische Reichstag mit Beziehung auf Gemeinsame Angelegenheiten in seine vollkommene Machtvollkommenheit wieder eintritt. Wollen die geehrten Herren dies, nun, dann kann auch ich sehr gut auf diese Situation eingehen.

Von dem, was ich mir so anzuführen erlaubt habe, werden die geehrten Reichsrathsmitglieder, das 16te und das 17te königlich gewählte Mitglied (Burchardi und Kirchhoff), welche uns gestern mit der Erklärung überraschten, daß sie dem An=

trage beiträten — vermuthlich um des Hausfriedens willen — abnehmen können, daß wir nicht auf ihre, meiner Meinung nach, allzu gemüthliche Auffassung der Situation, welcher zufolge wir das, worauf der Antrag ausgieng, als eine kleine freundliche Höflichkeit einräumen sollten, nicht eingehen können; es sei nicht werth, die Hand von sich zu stoßen, welche zur Versöhnung gereicht werde; der Antrag werde die Gemüther beruhigen; wenn er blos angenommen werde, so werde Alles über die Maßen schön und gut werden. Ich habe bereits öfters darauf aufmerksam gemacht, daß die geehrten Antragsteller nicht ganz in ihrer Motivirung übereinstimmen, und ihre Unterstützer befinden sich im selben Falle. Das eine der geehrten Mitglieder (Burchardi) meinte nämlich, daß man so viel leichter auf dasjenige eingehen könnte, was gewünscht werde, weil es ganz klar sei, daß aus dem Ganzen nichts herauskommen werde. Es wäre also nur ein kleines unschuldiges Vergnügen, so verstand ich ihn, welches man den Leuten gern gönnen könnte. Das andere geehrte Mitglied (Kirchhoff) meinte dagegen, daß es zu einer völligen Umschmelzung der Verfassung führen würde, und daß gerade das dafür spräche, den von den Antragstellern angedeuteten Weg zu gehen, daß, selbst wenn hier sehr umfassende Reformvorschläge eingebracht würden, dies doch nur immer Stückwerk bleiben würde. Also, selbst wenn wir uns hier die Initiative oder ein andres Wahlgesetz erkämpfen könnten, ja selbst wenn wir das Ungeheure erreichten, davon frei zu werden, daß der König einen Eid auf die Verfassung ablegte, so bleibe es doch nur „Stückwerk" — das Wort hörte ich ganz bestimmt von dem geehrten Mitgliede — nein, meinte er, das Ganze müsse in den Schmelztiegel zurückkehren, dann könnte man eine völlige Umschmelzung der Verfassung erhalten. Man sieht daraus, wie schwer es den geehrten Herren ist, mit einander Tritt zu halten. Aber wir können auf keine Weise auf diese gemüthliche Auffassung dieses Vorschlages eingehen; wir können ihn nicht annehmen, ohne zugleich mit dem 24sten mittelbar gewählten Mitgliede (Preusser) zu erklären, daß die Gesammtverfassung und die Sonderverfassungen sowohl für Holstein als

für Schleswig an wesentlichen Rechtsmängeln leiden, mit andern Worten, ungültig sind; wir können es nicht thun, ohne, wie der geehrte Wortführer mit einer gewissen Aufrichtigkeit sagte, die ganze rechtliche Ordnung in Dänemark abermals in Frage zu stellen; wir können es nicht thun, ohne Alles in das ganze Chaos zurückzuwerfen, aus welchem wir endlich mit grossen Anstrengungen und mittelst harter Kämpfe uns herausgearbeitet haben. Und auf welche Bedingungen hin? Selbst die Hände hinterrücks gebunden durch unsre eigne „Grundgesetzbestimmung“, sollten wir uns auf Gnade und Ungnade ergeben! Und an wen? Ich will es nur kurz sagen: an diejenigen, welche auf der Wahlstatt besiegt und von Europa verurtheilt worden sind. Nein, meine Herren! wir sind zwar nur Dänen, aber so dumm sind wir doch nicht.

Ich will mich nun zu dem 27sten mittelbar gewählten Mitgliede (Reincke) wenden, das meiner Ueberzeugung nach das einzige ist, welches, mit Rücksicht auf das, was erreicht werden könnte, nicht wenig Bemerkungen vorgebracht hat, welche erwogen zu werden verdienen. Ich will nicht läugnen, daß ich, bis ich das geehrte Mitglied hörte, in der allergrößten Ungewißheit schwebte, was der Zweck des Antrags sei, und namentlich habe ich vergebens in der Motivirung desselben nach Aufklärungen darüber gesucht. Ich hoffe, daß der geehrte Präsident mich nicht zur Ordnung rufen wird, wenn ich sage, daß dieses Dunkel mit Rücksicht auf die Motivirung scheine „mit einiger Absichtlichkeit“ erhalten zu sein, indem der geehrte Wortführer der Antragsteller selbst gesagt hat, daß der Antrag „absichtlich“ schwebend gehalten sei, um nicht den Ansichten der verschiedenen Versammlungen vorzugreifen. Indeß ließ er doch einzelne kleine und überaus unschuldige Veränderungen durchschimmern, welche man auf diesem Wege erreichen könne, in welcher Beziehung ich mich an das halten werde, was gleich unmittelbar darauf von dem 27sten unmittelbar gewählten Mitgliede (Bargum) besonders treffend geäußert wurde. Später sind freilich während der langen Discussion andere Zwecke, welche man zu erreichen wünschte, zum Vorschein gekommen. Der geehrte

Wortführer der Antragsteller hat so nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß man auf diesem Wege zu einem anderen Repräsentationsverhältnisse als dem zu gelangen hoffte, welches nun — wohl zu beachten, nicht von dem jetzigen Ministerium, sondern vom vorigen — nicht im Verfassungsgesetze vom 2ten October 1855, sondern schon in der Verordnung vom 26sten Juli 1854 eingeführt sei, und in der Rede, womit er seinen Vortrag bei der letzten Behandlung einleitete, kam ein überaus bemerkenswerther kleiner Zug an den Tag, indem nämlich die kürzlich erfundene Interpretation der Schlußbestimmung der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, wonach unter Mitwirkung der Stände eine ständische Verfassung mit beschließender Mitwirkung nicht allein für die besonderen holsteinischen Angelegenheiten, sondern auch für den Gesammtstaat geschaffen werden sollte, einen recht verständlichen Wink darüber gab, daß man auf diesem Wege vielleicht zu einer ständischen Verfassung auch für die Gesammtmonarchie gelangen könnte. Man sieht, daß es ziemlich weitschwebende Pläne sind, denen dieser Antrag zum Saatkorn dient; aber bei alle dem hat der geehrte Wortführer doch sowohl zuerst als zuletzt auf dem Hauptstandpuncte sich gehalten, daß er die Gesammtverfassung stärken und stützen wolle, theils durch Entfernung alles dessen, welches Anstoß erregen könnte, und theils besonders dadurch, daß er sie von der macula reinige, welche ihr bereits von der Geburt an ankleben sollte.

Die Klarheit in Betreff des Zieles, welche wir dergestalt vermißten, hat man noch weniger durch das erreichen können, was verschiedene andre Redner vorgebracht haben. So hat das 26ste mittelbar gewählte Mitglied (Reventlow-Jersbeck) offen erklärt, daß er keinerlei Gesammtstaatsverfassung wolle, worin die Holsteiner, welche 23 Procent der Bevölkerung der ganzen Monarchie ausmachen, in der Minorität sind, daß er keine gemeinsame Versammlung haben will, worin auch Dänisch gesprochen wird, das heißt mit andern Worten, daß seine Absicht bei dem Antrage nicht ist, einzelne Fehler in der Verfassung vom 2ten October verbessert zu sehen, nicht blos eine ganz

neue Verfassung zu Stande gebracht zu bekommen, sondern sie sei vielmehr gegen diese und jede mögliche Gesammtstaatsverfassung gerichtet. Das geehrte 19te königlich gewählte Mitglied (Reventlow-Farve) hat deutlich ausgesprochen, daß er durch den Antrag hindurch den Absolutismus zurückwünscht, denn er hat gesagt, er wollte nicht, daß ein Ministerium, worin sogar Juden sitzen könnten, oder eine Reichsraths-Majorität zwischen die Liebe des Königs und die Unterthanen gestellt werden solle, daß er nur in die Versammlung, welche nach der Verordnung vom 26sten Juli constituirt wurde, mit der ausdrücklichen Erklärung getreten wäre, daß er sich jeder Beschränkung der königlichen Prärogative widersetzen wolle. Das geehrte 25ste mittelbar gewählte Mitglied (Blome) hat sich sicherlich ziemlich undeutlich ausgedrückt; wenn er aber als mögliches Resultat darauf hinweist, daß das Königreich bei seinem Grundgesetze stehen bleiben könnte, alsdann glaube ich, daß als Alternative nur Eins von Zweien übrig bleibt, entweder ein Schleswig-Holstein oder auch ein souveraines Holstein, welches seinen Stützpunct in Frankfurt suchte. Ich will en passant erwähnen, daß ich mit Rücksicht auf die nicht undeutliche Hinweisung des geehrten Mitgliedes nach Frankfurt *) ganz die Ansicht des geehrten Ministers für Holstein theile, aber ich werde im Uebrigen nichts dagegen haben, daß ein solcher Versuch gemacht wird; denn erstlich würde der mir sehr wichtige staatsrechtliche Unterschied zwischen dem Herzogthum Schleswig und Holstein dadurch überaus einleuchtend werden, sowohl für die Bewohner, als für alle Welt, und zweitens hege ich nicht den geringsten Zweifel, daß der Versuch scheitern würde, nachdem alle Mächte der Regierung Glück gewünscht haben, daß durch Erlaß der Gesammtstaatsverfassung Ruhe und Frieden in diese Lande zurückgekehrt sind.

Ich muß daher sagen, daß ich aus den vorgängigen Debatten durchaus keine Aufklärung über den Zweck des Antrages, in Betreff dessen die Herren sehr uneinig zu sein scheinen,

---

*) Vergl. S. 264.

erhalten haben, und in jedem Falle muß ich erklären, daß ich keine Aufklärung gefunden habe, welche mich bewegen könnte, auf dies Mittel einzugehen, selbst wenn es practicabel und unschädlich gewesen wäre; denn es ist ganz gewiß, daß kein Däne je seine Zustimmung dazu geben wird, daß 23 Holsteiner in einer gesetzgebenden Versammlung eine eben so große Repräsentation haben sollten als 60 Dänen, oder zu einer ständischen Verfassung, worin die Geistlichkeit als „der erste Stand", der Adel (sogar ohne Landbesitz zu haben), Bürger, Bauern, u. s. w. gesondert repräsentirt sein sollten, und es ist ganz gewiß, daß es Keinen gibt, der die constitutionelle Grundlage sollte aufgeben wollen, welche wir auf gesetzliche Weise gewonnen, welche wir nie misbraucht, sondern mit großer Ausdauer vertheidigt haben, wenn wir auch in Betreff ihrer Anwendung auf dem Gebiete des Gemeinschaftlichen uns in eine Menge Beschränkungen haben finden müssen, um die Holsteiner mit zu bekommen; aber diese Grundlage aufgeben — das will Niemand hier in Dänemark, und will es Jemand wirklich, so sind deren mindestens so wenig, daß ich gut sagen kann: Niemand. Unter solchen Umständen war ich natürlich sehr darauf gespannt zu hören, wie diejenigen geehrten Mitglieder ihren Standpunct bezeichnen würden, von denen es bekannt ist, daß sie keineswegs diese absolutistischen und ritterschaftlichen Tendenzen theilen, und zu diesen darf ich nach allen seinen Antecedenzien das geehrte 27ste mittelbar gewählte (Reincke) zählen.

Ich will ganz absehen von den etwas mystischen Worten, welche er über „die Parität" aussprach. — Ich kann unmöglich annehmen, daß es seine Meinung war, daß von jedem Landestheil eine gleiche Anzahl Repräsentanten in der Gesammtversammlung sein sollen, und, wenn er dagegen meint, daß sie alle gleichen Antheil an der Art ihrer Entstehung haben sollten, so will ich nicht wiederholen, was schon oft und weitläufig entwickelt worden ist; aber ich will doch kurz in Erinnerung bringen, daß juristisch der Reichstag ebensowenig als die schleswigsche und holsteinische Ständeversammlung das Allergeringste mit der Entstehung der Gesammtstaatsverfassung zu

thun gehabt hat; moralisch haben ganz gewiß die Wünsche und Ansichten in den Herzogthümern, wohl zu merken mit der großen Unterstützung, welche sie von Süden her gefunden haben, — eine Unterstützung, von der ich wünschen wollte, daß sie blos moralisch gewesen sei — völlig so viel Einfluß auf die Gesammtstaatsverfassung ausgeübt, als der dänische Reichstag, und wenn in dieser Rücksicht auf die Adresse des Reichstags hingewiesen wird, so muß ich bitten nicht zu vergessen, daß sie nichts anders als eine Petition war, und gleichwie wir in unserer Adresse als unsern bestimmten Wunsch ausgesprochen haben, auf der constitutionellen Grundlage zu bleiben, etwas, wogegen das geehrte Mitglied von seinem Standpuncte und nach den Präcedenzen seines Lebens unmöglich Einwendungen zu machen haben dürfte, so hat die holsteinische Ständeversammlung in ihrem Gutachten über die Provinzialverfassung ihren Wunsch ausgesprochen, daß man wieder zum Absolutismus zurückkehren möchte. Die Wünsche haben mithin von beiden Seiten vorgelegen. Dagegen ist es ganz gewiß, daß mit Rücksicht auf die Art und Weise, in welcher der Grund für die octroyirte Gesammtstaatsverfassung geebnet wurde, der Unterschied stattfindet, daß wir unsere beschließende Einwilligung gaben, während die Anderen nur ihren Rath geben sollten; aber das ist ja nichts anderes als der Unterschied, den die geehrten Antragsteller natürlich selbst genöthigt gewesen sind anzuerkennen, und welchen sie auch durch den Antrag selbst anerkennen, indem sie nur fordern, daß die erwähnten Gesetze ihnen zur Berathung vorgelegt werden sollen. Mit Rücksicht auf „die Parität" bewegt sich mithin das geehrte Mitglied in derselben Finsterniß, als seine politischen Freunde.

Dagegen bin ich vollkommen mit dem einverstanden, was das geehrte Reichsrathsmitglied ausgesprochen hat, und was keine mystischen Theoreme oder juristischen Sophismen sind, sondern gesunde und practische Bemerkungen, daß das ganze constitutionelle Gebäude in unserm Lande viel zu künstlich zusammengesetzt ist, und daß es eine sehr unglückliche Ordnung der finanziellen Fragen ist, wo die eine Versammlung die Ausgaben

bewilligen und die andere die Steuern zu ihrer Deckung ausschreiben soll, und, wenn das geehrte Mitglied irgend ein zweckmäßiges und practisches Mittel finden kann, diese unläugbar vorhandenen und drückenden Mängel an unserm ganzen öffentlichen Zustand verbessert zu sehen, so wird ihm Keiner dafür dankbarer sein als ich, und, wenn er meine Unterstützung in dieser Beziehung gebrauchen kann, so werde ich ihm gerne zu Diensten sein. Aber wie will das geehrte Mitglied des Reichsraths durch gegenwärtigen Antrag diesen Mängeln Abhülfe verschaffen? Es ist gewiß, daß das Ziel erreicht sein würde, wenn er einen unitarischen Staat wollte, wenn er alle besonderen Angelegenheiten und die besonderen Versammlungen in den Reichsrath aufgehen und diesen das Ganze regieren lassen wolle; aber dies ist gewiß das Letzte von dem, was das geehrte Mitglied will. Aber noch weniger kann er, wenn er sich für den Gesammtstaat erklärt, wollen, daß die einzelnen Staatstheile das Ganze sein sollten. Das wäre nur eine ganz lose, ja in dem Grade lose Föderation, daß es im Grunde nur ein traktatmäßiges Verhältniß zwischen verschiedenen souverainen Staaten würde, und das wäre also die sicherste Weise, vollständig die ganze Monarchie zu destruiren. Aber, kann er keines von beiden wollen, so muß er sich darin finden, daß es Etwas giebt, was das Gemeinsame, und Etwas, was das Besondere ist, und, wenn er sich auf der constitutionellen Grundlage erhalten will, so muß er eine constitutionelle Versammlung mit beschließender Gewalt, sowohl für das Besondere als für das Gemeinsame wollen. Also sehe ich nicht, wie er sich durchhelfen will. Genau dasselbe ist mit Rücksicht auf seine Bemerkung wegen der finanziellen Ordnung der Fall. Es ist ganz gewiß, daß es ein großer Uebelstand ist, daß eine Versammlung ist, welche Ausgaben bewilligt, und eine andere Versammlung, welche Steuern ausschreibt; aber es giebt offenbar nur einen von jenen beiden Wegen, dies verbessert zu sehen: Entweder muß man dem Reichsrathe außer dem Rechte, Steuern zu bewilligen, auch dasjenige, sie auszuschreiben, übertragen — dann ist dieser Uebelstand unläugbar gehoben, aber

das will das geehrte Reichsrathsmitglied ohne Zweifel nicht — oder ist es seine Meinung, daß die besonderen Versammlungen auch die Gelder zur Civilliste, fürs Krigswesen, für die Marine, u. s. w. bewilligen sollen, soviel eben jede von ihnen diesen Angelegenheiten gönnen will? Das ist ja offenbar undenkbar. Etwas Anderes ist es, daß es, wenn das Ganze sich consolidirt, dann unsre Hoffnung ist, daß sich leichtere und einfachere Formen für die Staatsverwaltung werden finden lassen? Es ist aber ganz ausgemacht, daß dergleichen weder in Flensburg noch in Itzehoe gesucht werden sollen. Nein, haben die Herren Verschläge in dieser Richtung zu machen, so ist hier der Ort damit hervorzutreten, und, können sie irgend einen plausiblen und practicabeln Weg nachweisen — ich sage nicht, um die Uebelstände gehoben zu sehen, welche aus einer so zusammengesetzten Staatsordnung hervorgehen, sondern sie zu verringern und minder drückend zu machen, dann haben wirklich alle Landestheile dasselbe Interesse, ihn zu betreten. Das ist etwas, das ich dem geehrten Reichsrathsmitgliede empfehlen will, dessen Ideen darüber noch etwas unklar zu sein scheinen, Etwas, was ich uns Allen als einen würdigen Gegenstand reiflicher Erwägung empfehlen will, ob wir Mittel ausfindig machen können, diesen Uebeln abzuhelfen; und sollte es Jemand in Itzehoe geben, welcher einen Rath zu haben glaubte, der aber hier nicht zugegen ist, nun, so würde dieser Rath in so guten Händen als möglich sein, wenn er dem geehrten Reichsrathsmitgliede anvertraut würde. Aber es ist wahrlich nicht der rechte Weg, aufs Gerathewohl solche Fragen zu denen hinauszuwerfen, welche jedenfalls weniger geeignet sind, sie zu lösen, als wir.

Das geehrte Mitglied des Reichsraths endete seinen Vortrag damit zu sagen, daß er wohl eine gemeinsame Repräsentation wolle, „aber auf unsere Weise"; — ja, das ist gerade das Unglück, daß dieser Staat aus verschiedenen Landestheilen besteht, welche keineswegs über die Art und Weise einig sind, in welcher sie das Ganze geordnet zu sehen wünschen, und welche alle mit einander einen sehr natürlichen Wunsch haben können, das Ganze, Jeder auf seine Weise, geordnet zu sehen.

Daß wir das Ganze nicht auf unsere Weise geordnet bekommen haben, dafür, glaube ich, liegt der schlagendste Beweis vor, da wir viele Jahre gekämpft, und die allerschwersten Verwickelungen durchgemacht haben, um unsre Wünsche erreicht zu sehen, ehe wir, wie einer der früheren Minister, das geehrte 12te unmittelbar gewählte Mitglied (Tillisch), sich einmal ausdrückte, zu der Erkenntniß kamen, daß wir auf den liebsten aller unserer Wünsche Verzicht leisten müßten. Daß wir es also nicht auf unsre Weise erhalten haben, dafür zeugt der Augenschein, und, da ich aus eigner Erfahrung weiß, wie schwer mir das geworden ist, so kann ich wohl begreifen, daß es den Herren angenehmer gewesen sein würde, wenn sie es ganz auf ihre Weise erhalten hätten. Aber die Sache ist die, daß die Situation bei uns so war, wie Macauley eine ähnliche Situation in England schildert: „Ein Abschluß war nothwendig, es Allen recht zu machen, war unmöglich; es war beinahe eben so unmöglich es irgend Einem recht zu machen, und doch war ein Abschluß nothwendig."

Wir müssen uns also darin finden, daß Keiner von uns es „auf seine Weise" bekommen hat, aber doch auf eine solche Weise, als, wenn wir redlich wollen, Allen zum Segen gereichen kann. Durch die bestimmte Trennung des Besonderen und Gemeinsamen ist dafür gesorgt, daß was Jedem von uns am nächsten liegt, auch Jedem auf seine Weise zukommen kann, und zwar gesichert vor jedem Eingriffe, welcher hemmend und prägravirend sein könnte. Das Einzige, was übrig ist, sind einige kleine Grenzstreitigkeiten, welche noch ungelöst dastehen; aber dies ausgenommen glaube ich, daß Alles, worin es wirklich darum zu thun sein kann, daß Jeder es auf seine Weise bekommt, das hat Jeder auf seine Weise, weil es besonderen Verfassungen und besonderen Versammlungen überwiesen ist. Dasjenige dagegen, woran wir zusammen für das gemeinsame Ganze arbeiten sollen, sind solche Angelegenheiten, in welchen auch die Interessen gemeinsam sind, und auf die Leitung derselben hat jeder Theil den verhältnißmäßigen Einfluß erhalten, welcher ihm zukommen kann. Dies ist die Grundlage,

auf der wir mit vereinigten Kräften weiter bauen sollen; aber die erste und wichtigste und unabweislichste Bedingung dafür ist, daß solche Pläne, als diejenigen, welche hier zum Vorschein gekommen sind, definitiv beseitigt werden. Ich will daher mit der Erklärung schließen, daß ich gegen diesen ungerechten, unbilligen und unverständigen Antrag zu stimmen gedenke. Daß ich zugleich gegen jeden Versuch, den dänischen Reichstag zu einer bloßen rathgebenden Versammlung herabzuwürdigen, stimmen werde, ist etwas, was von selbst folgt.

Witt *): (ist für die „Parität" sehr gestimmt, weil Selbstständigkeit und Nationalität der Landestheile besondere Berücksichtigung verdienen, u. s. w.; aber Einwohnerzahl, Steuerzahlung sind auch ein wesentlicher Factor. Es ist ein unbehagliches Gefühl, wenn man von vorne herein weiß, daß man immer in der Minorität sein wird, wenn die besonderen Interessen des betreffenden Landestheils denjenigen der übrigen gegenüber stehen; dies Gefühl wird sich aber allmählig verlieren, am ehesten, wenn die andern Landestheile dieselben Rechte genießen, wie das Königreich sie hat. Aber dann darf die holsteinische Versammlung nicht diese Freiheiten zurückweisen. Dem Antrage selbst kann er nicht beistimmen, weil dieser als ein Rechtsanspruch auftritt; er erklärt sich scharf gegen Blome's Rügen vorgefallener Unziemlichkeiten bei den Wahlen.)

Der Conseilspräsident: (erklärt — auf gegebene Veranlassung — daß das ganze Ministerium, durchaus nicht blos der Minister für Holstein, die bekannte Erwiederung auf die Beschwerde der Itzehoer Stände über besagten Minister Sr. Majestät angerathen hat.)

Bluhme: Herr Präsident! Es ist so viel Zeit auf Interpretationen, namentlich der Königlichen Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 verwandt worden, daß ich mich wahrlich sehr ungern auf dies Gebiet hinein begebe, dennoch kann ich es nicht vermeiden, besonders wegen der Bemerkungen, welche vorgestern von dem geehrten 24sten unmittelbar gewählten Mitgliede (Preusser) vorgebracht wurden. Er hat nämlich die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die juristische Hermeneutik, nach welcher es möglich werden sollte, den oft angezogenen diplomatischen Actenstücken gegenüber, diejenige Auslegung in die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 hineinzubringen, welche von den

*) Obergerichtsrath, 26stes, für den 9ten Kreis, unmittelbar gewähltes Mitglied.

meisten Mitgliedern, die an der Debatte Theil genommen haben, zum Grunde gelegt ist, und die auch ich für diejenige erklärt habe, der man seiner Zeit gefolgt ist, und die noch für die richtige gehalten werden muß — daß diese juristische Hermeneutik erst gefunden werden solle. Es ist ferner gesagt, daß, wenn der „Vorbehalt", welchen ich erwähnte, und den die vorige Regierung Sr. Majestät bei Erlassung der Bekanntmachung vom 28sten Januar genommen hat, wirklich der Art und Weise, wie die Gesammtstaatsverfassung entstanden ist, zum Grunde gelegen habe, was doch nach der Erklärung des geehrten Mitgliedes nicht seine Meinung wäre, dieser Vorbehalt alsdann als eine reservatio mentalis genommen sein müßte. Es ist von andern geehrten Rednern, wie ich glaube, schlagend nachgewiesen, daß die Ansicht, welche dergestalt über den Inhalt der Bekanntmachung vom 28sten Januar vorgebracht ist, nicht die gültige ist. Dies ist meines Erachtens unter Anderm von dem 16ten mittelbar gewählten Mitgliede (J. E. Larsen), der gestern das Wort hatte, klar bewiesen worden, gleichwie auch, wie mich dünkt, heute von dem geehrten 15ten mittelbar gewählten Mitgliede (Lehmann).

Ich will den Beweisen nichts hinzufügen, welche von diesen Herren geführt sind, das würde nur Zeitverschwendung sein; dagegen will ich aber, im Namen der abgetretenen Minister, gleichwie im eignen, im Fall mit der Bemerkung von einer reservatio mentalis auf ein jesuitisches Verfahren des abgetretenen Ministeriums abgezielt ist, mit tiefem Unwillen eine solche Beschuldigung zurückweisen. Das abgegangene Ministerium hat durch die That bewiesen, wie es die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 interpretirte. Das Verfahren, welches das abgegangene Ministerium anwandte, um diese Bekanntmachung ins Leben einzuführen, liegt vor, es ist historisch; es ist eine Interpretation der Meinung des damaligen Ministeriums gewesen, gleichwie ich auch glaube, daß es consequent gewesen ist. Daß die Interpretation der Bekanntmachung, welche solchergestalt durchgeführt ist, früheren Actenstücken, aus welchen sie hervorgegangen ist, widerstreiten sollte, glaube ich bereits

hinreichend bei der ersten Behandlung der Sache widerlegt zu haben. Ich will nicht wiederholen, was ich damals anführte, aber ich will doch die Aufmerksamkeit der geehrten Versammlung auf ein Actenstück hinlenken, welches theilweise vorgestern von dem geehrten Wortführer vorgelesen wurde. Dies ist nämlich die Beilage zur preußischen Antwortsnote vom 30sten Decbr. 1851, namentlich Nr. 6 darin, neben Nr. 7 gehalten. Die preußische Regierung hat die Beilage zur dänischen Depeche vom 6ten December 1851 durchgegangen, welche auf der einen Seite enthält, was der König durchzuführen beschlossen hatte, gleichwie sie auf der andern Seite enthält, was der König nicht durchführen wollte. Diese Beilage theilt sich in Nummern, und unter Nr. 6 erwähnt die preußische Regierung als das, was Seitens der dänischen Regierung ausgedrückt ist, daß eine Berathung der Ständeversammlungen der Herzogthümer stattfinden solle; aber worüber? Nur — denn dieser Abschnitt handelt nur davon — über die speciellen Verfassungen für die Herzogthümer. Der zunächst folgende Abschnitt, nämlich unter Nr. 7, handelt von der Entstehung der Gesammtverfassung, aber darin ist, wovon sich Jeder durch Ansicht dieser als Manuscript gedruckten Actenstücke Pag. 63 überzeugen kann, kein Wort davon gesagt, daß eine Berathung mit den Provinzialständeversammlungen stattfinden sollte. Ich glaube ohnedies, daß es historisch aufgeklärt ist, nicht blos Seitens der damaligen Regierung, sondern auch des deutschen Bundes, daß er sich mit dem, was vorgegangen ist, mindestens bis dahin, zufriedengestellt erachtet hat. Die „Vorlage", welche sich österreichischer und preußischer Seits vom 29sten Juni 1852 findet, ist nämlich beides in ihren Beschlüssen und ihren Prämissen so befriedigend für die dänische Regierung, als sie besonders unter den damaligen Umständen nur sein konnte, und möchte ich wahrlich wünschen, daß die Prämissen zu dieser „Vorlage" den geehrten Mitgliedern des Reichsrathes bekannter seien, als diese Prämissen, wie ich glaube, es sind. Ich besitze sie nicht; der Minister des Auswärtigen Sr. Majestät besitzt sie, sie sind dem dänischen Reichstage gleichzeitig mit dem gedruckten Manuscript

vorgelegt gewesen, aber nur in einer geschriebenen Abschrift für das Volksthing und in einer geschriebenen Abschrift für das Landsthing. Daß sie so vorgelegt, und nicht in gedruckten Exemplaren an die damaligen Mitglieder beider Thinge vertheilt wurden, war eine Folge discretionairer Rücksichtsnahme auf den Bundestag in Frankfurt, welcher diese Prämissen damals noch nicht hatte drucken lassen, und welcher überhaupt sehr lange mit ihrem Drucke gezaudert hat, falls sie gedruckt sind, was ich nicht weiß. Ich könnte, wie gesagt, wünschen, daß diese Depechen dem geehrten Reichsrathe recht bekannt seien, und ich füge mit Befriedigung hinzu, daß die damalige Regierung des Königs auf diese Prämissen einen wesentlichen Einfluß hatte.

Während ich so fortwährend souteniren muß, daß die Königliche Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 Sr. Majestät, so wie es beabsichtigt war, freie Hände gab, um die Schritte vorzunehmen, welche Er nöthig fand zur Einführung der Gesammtstaatsverfassung, ich sage, während ich dies fortwährend souteniren muß und will, werde ich doch einräumen, was ich auch bereits bei der ersten Behandlung dieser Sache angedeutet habe, daß das Zustandekommen der Verfassung auf verschiedene Weise bewerkstelligt werden konnte. Die Schritte, welche der König zu diesem Zwecke vornehmen konnte, durften verschieden sein, und verschiedene Mittel und Schritte sind von der damaligen Regierung in Erwägung gezogen worden. Ich deutete, als ich in dieser Sache das vorige Mal das Wort hatte, an, daß man, wenn die Zeiten ruhig gewesen wären, so wie vor 1848, gewiß einen andern Weg gewählt haben würde als den, welcher betreten worden; ich will wiederholt dies andeuten, und ich will sogar einen historischen Grund anführen, warum man wahrscheinlicherweise in solchem Falle diesen Weg eingeschlagen haben würde. Man hatte in solcher Beziehung eine Präcedenz; man ist einmal den Weg gegangen, dergleichen vorzulegen, namentlich was die gemeinsamen Angelegenheiten betrifft, sowohl den dänischen als den Provinzialständen der Herzogthümer, damals nämlich, als die Rede von der Einführung ständischer Comiteen

war. Was waren die ständischen Comiteen anders, als das, was der Reichsrath nun ist, mit dem Unterschiede, der zwischen beschließender und rathgebender Befugniß obwaltet? Als damals dieser Vorschlag zu ständischen Comiteen allen vier Provinzialständeversammlungen vorgelegt wurde, wollte man alle gemeinsamen Angelegenheiten einem Rathe überweisen, welcher aus der ganzen Monarchie gesammelt war, damit sie nicht einer Behandlung an vier verschiedenen Orten ausgesetzt sein sollten. Dieser Präcedenz zufolge wäre es also natürlich gewesen, daß die vorige Regierung demselben Wege bei Einführung der Gesammtverfassung gefolgt wäre. Aber konnte man das? Ja, es wäre der damaligen Regierung sehr bequem gewesen, es wäre geradezu das Bequemste gewesen. Man hätte dann den Entwurf zur Gesammtstaatsverfassung dem dänischen Reichstage zur Beschlußnahme vorgelegt — denn es existirte ein dänisches Grundgesetz — der Reichstag hätte sich nicht dazu entschlossen, etwas Anderes anzunehmen, als was er wollte, und dadurch wäre die Regierung gebunden gewesen. Man hätte gleichzeitig einen Entwurf den Provinzialständeversammlungen zur Berathung vorgelegt; aber welche Rücksicht hätte man auf ihren Rath nehmen können, wenn der König durch den Beschluß des dänischen Reichstages gebunden gewesen wäre, diesem Beschluß Folge zu leisten? Was wäre dann geschehen? Es wäre dann geschehen, daß der dänische Reichstag, infolge dieses Verfahrens, der Monarchie ihre Gesammtverfassung octroyirt hätte. Ich weiß nicht, ob die Herzogthümer damit hätten zufrieden sein können?

Um dies zu vermeiden, beschlossen Se. Majestät der König, auf Anrathen seines damaligen Ministeriums, **Selbst** die Gesammtstaatsverfassung zu octroyiren, und die nöthigen Schritte vorzunehmen, um dies thun zu können. Diese Schritte sind es, welche früher von mir und heute von einem geehrten Redner (Lehmann) mit vieler Kraft als das „Ebnen des Grundes“ hervorgehoben sind, nämlich: beim dänischen Reichstage einen Beschluß auszuwirken, sich der Competenz zu entkleiden, welche mit der eventuellen Gesammtverfassung nicht vereinigt werden

konnte, und den schleswigschen und den holsteinischen Provinzialständeversammlungen ihre speciellen Verfassungen mit einer ausdrücklichen Erklärung vorzulegen, daß die gemeinsamen Angelegenheiten, welche darin genannt wurden, und welche übrigens auch früher in der Königlichen Bekanntmachung vom 28sten Januar standen, ihrer Berathung entzogen würden. Ebensowohl also, als diese gemeinsamen Angelegenheiten der Beschlußnahme des dänischen Reichstages entzogen werden mußten, sofern der König den Inhalt der Gesammtverfassung sollte octroyiren können, ebensowohl mußten sie der Berathung der Provinzialstände der Herzogthümer entzogen werden. War dies nun ein kluges Verfahren der damaligen Regierung? Glaubte sie wirklich, daß es durchgeführt werden könnte? Von dem dänischen Reichstage begehren, daß er sich ohne Weiteres der Competenz entkleiden sollte, welche er bisher gehabt und ausgeübt hatte, daß die rathgebenden Provinzialstände ebenfalls ohne Weiteres durch ein stillschweigendes Votum sich der rathgebenden Competenz entkleiden sollten, welche sie bis dahin besaßen — war das so besonders bequem durchzuführen? Es kann vielleicht sein, daß es unklug war, und es kann wohl sein, daß man hätte einsehen müssen, es ließe sich nicht durchführen, daß es sich wenigstens nicht durchführen ließe von dem Ministerium, welches nun einmal durch die Bestrebungen der Presse für „verhaßt und durch Volksurtel verworfen" *) erklärt worden war; aber ich kann es nicht unehrenhaft finden, daß man diesen Kampf mit einem Gegner wagte, welcher die schärfsten Waffen des Widerstandes hatte. Der dänische Reichstag hatte die schärfsten Widerstandswaffen; denn er hatte beschließende Befugniß, und man erwartete Anerkennung in den Herzogthümern, weil man in den Kampf mit diesem starken Gegner gieng, um vorzubeugen, daß die Gesammtverfassung bei einem entgegengesetzten Verfahren vom dänischen Reichstage octroyirt werden sollte. Daß dieses Verfahren in abstracto auch nicht so unklug war, scheint mir klar zu Tage zu liegen, da es geglückt ist, zwar nicht dem Mini-

*) Das berüchtigte Parteiwort: „folkedømt".

sterium, welches so bezeichnet wurde, wie das damalige Ministerium in der Presse bezeichnet wurde, sondern einem späteren Ministerium, wenn nicht auf gleiche Weise, wie man es sich früher gedacht hatte, so doch auf eine solche Weise, als befriedigend erscheinen dürfte, nachdem wir von dem hochgeehrten Minister des Auswärtigen gehört haben, daß die fremden Mächte trotz allem Widerspruch, der, wie hier behauptet ist, zwischen den früheren Depechen und der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 stattfinden soll, doch dem letzten Resultate des ganzen Verfahrens ihren Beifall und ihren Glückwunsch geschenkt haben.

Es ist von dem geehrten Wortführer der Antragsteller eine Bemerkung gemacht, worüber ich mir gern einige Worte zu sagen erlauben möchte. Es ist als eine Nichtübereinstimmung zwischen der Bekanntmachung und den Actenstücken, welche ihr vorausgiengen, hervorgehoben, daß sich in derselben ein Versprechen wegen einer „ständischen" Gesammt-Verfassung fände, und, wenn es nicht grade in diesen früheren vorausgegangenen Actenstücken stände, so sollte es doch von den beiden deutschen Großmächten, welche im Namen des deutschen Bundes handelten, so aufgefaßt sein, als ob die intendirte Gesammtverfassung eine ständische Gesammtverfassung würde; — man meint nun, daß dies Versprechen Seitens der dänischen Regierung nicht erfüllt worden ist. Ich will dazu blos bemerken, daß, wenn man die Actenstücke so durchliest, wie sie von der dänischen Regierung ausgegangen sind, man nicht finden wird, daß ein Versprechen einer ständischen Gesammtverfassung gegeben worden ist, wogegen nicht geläugnet werden kann, daß die Antwortsnoten, sowohl von Oesterreich als von Preußen, einigermaßen darauf anspielen, als ob man eine ständische Gesammtverfassung erwarte; es ist doch in der österreichischen Antwortsnote nicht anders ausgedrückt, als „nach ständischen und conservativen Grundsätzen." In der preußischen Antwortsnote ist in Betreff der Gesammtverfassung gesagt: „.... aber dagegen bei Ausarbeitung einer Gesammtverfassung für die Monarchie auf die ständischen Institutionen in den deutschen Herzogthümern

und auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig Rücksicht zu nehmen. Namentlich wird das in Dänemark geltende Wahlgesetz nicht in Schleswig und den deutschen Herzogthümern eingeführt werden." Das ist Alles, was darüber darinsteht. Ich will nun für einen Augenblick voraussetzen, daß in diesen Antwortsnoten etwas Anderes und Mehr vorausgesetzt wird, als in den dänischen Noten vom 6ten December 1851 versprochen war, mit andern Worten, daß man natürlich mit Absicht Seitens dieser Cabinette die dänischen Zusicherungen interpretirt, so explicirt habe, als ob sie etwas derartiges enthielten: würde daraus eine Verpflichtung für die dänische Regierung hervorgehen? Ich glaube Nein; so was würde nicht daraus hervorgegangen sein: haben die genannten Cabinette in den Antwortsnoten verkehrt explicirt oder interpretirt, so wird die Königliche Regierung doch an nichts Anderes gebunden sein, als an ihre Zusicherung, richtig interpretirt. Indeß, schweigt man zu einer solchen Explication, welche an sich minder richtig ist, so kann eine Art Beistimmung leicht aus solchem Schweigen abgeleitet werden; in Noten zu repliciren und darin eine solche unrichtige Explication hervorzuheben, dazu schien der Zeitpunct aber nicht gelegen, und ich finde auch jetzt nicht, daß er gelegen wäre.

Die Folge davon, Herr Präsident! ist gewesen, daß die damalige Regierung, obwohl sie eine ständische Repräsentation in der Gesammtverfassung versprochen zu haben nicht anerkannte, doch, namentlich wie es in der preußischen Antwortsnote ausgedrückt ist, auf die ständischen Institutionen Rücksicht genommen hat, welche sich anderswo in der Monarchie fanden, und der hohe Reichsrath wird leichtlich sehen, daß gerade dieser Gedanke den Bestimmungen als Grundlage dient in der Verordnung — ja, der Verordnung vom 26sten Juli 1854; ich weiß wahrlich nicht, ob ich diese „unglückliche" Verordnung, diese „grundgesetzwidrige" Verordnung erwähnen darf, ich sollte wohl eigentlich in ein Mauseloch*) kriechen, wenn Andere sie

*) Dänisch: i Skjul (mich verstecken).

erwähnen, und viel weniger sollte ich es selbst wagen, ihrer zu erwähnen; indeß will ich doch dieselbe Kühnheit erzeigen, als Se. Majestät im Verfassungsgesetz vom 2ten October 1855 erzeigt haben, welches Gesetz Sie in der Intimation als eine geltende Verordnung anziehen, aus welcher das jetzige Verfassungsgesetz hervorgegangen ist, und welche Se. Majestät in derselben Intimation alle Veranlassung gefunden haben, accurat auf dieselbe Weise aufzuheben, als ob sie keine „unglückliche", keine „grundgesetzwidrige" Verordnung sei — ich werde mir also doch erlauben, sie zu erwähnen. Nun, die Verordnung vom 26sten Juli 1854 schreibt einen gewissen Wahlmodus für die Mitglieder des Reichsraths vor, welche nicht königlich gewählt sind; nun wird man doch wohl von dem abgegangenen Ministerium glauben, daß es sehr wohl einsah, wie man einen Reichsrath durch Wahlen bilden konnte, welche ebenso gut und ebenso gültig, ebenso conservativ und ebenso zweckmäßig als die seien, welche durch Wahlen der verschiedenen Landesversammlungen, theils des Reichstags des Königreichs, theils der drei anderen Versammlungen hervorgehen würden; das konnte das damalige Ministerium gut einsehen. Es ist wirklich auch wahr, daß in diesem Ministerium viel davon die Rede gewesen ist, ein solches Wahlgesetz zu schreiben, welches natürlich vorgelegt werden sollte, ehe es in Kraft träte, wodurch der Reichsrath mit Mitgliedern besetzt werde, welche aus unmittelbaren Wahlen hervorgiengen; aber man wünschte auf die „ständischen" Institutionen Rücksicht zu nehmen, man hatte grade die ganze Verhandlung vor Augen; man sah ein, daß es an sich ein Unding sei, daß es so viele Repräsentationen in dieser nicht großen Monarchie gäbe, aber man wünschte, daß die Gesammtversammlung grade das Product der verschiedenen Repräsentationen sein möge, ein Product, zu welchem jede besonders seinen Beitrag steuern möge. Dadurch geschah es, daß man eine solche Zusammensetzung des Reichsrathes als die, welche in jener viel erwähnten Verordnung enthalten war, vorschlug. Wenn man diesem Plane gefolgt wäre, und dann der zusammengetretene Reichsrath eine andre Repräsentationsweise gewünscht hätte, nun, so wäre das etwas anderes

gewesen, so wäre etwas Neues zum Vorschein gekommen; aber es wäre dann grade aus den verschiedenen Repräsentationen der verschiedenen Landestheile hervorgegangen. Wäre der Reichsrath auf solche Weise zusammengetreten, so glaube ich auch, daß die Klagen selbst schwächer darüber lauten würden, daß die Repräsentationen der verschiedenen Landestheile zu wenig Antheil an der Gesammtverfassung gehabt hätten.

Ein andrer Weg ist eingeschlagen worden. Man kann mit Billigkeit mich fragen, ob ich denn meine, daß der andere Weg, dem man gefolgt ist, und welcher zu dem jetzt Bestehenden geführt hat, den vorausgegangenen Verhandlungen widerstreitet, von denen das vorige Ministerium sich in seinem ganzen Verfahren bestimmen ließ. Ich glaube nicht, daß ich darauf zu antworten brauche, denn ich bin hier in diesem Reichsrathe, und ich würde nicht hier sein, wenn ich annähme, daß dieser Reichsrath durch irgend eine Nichtachtung von Zusagen zusammengesetzt sei, an deren Ertheilung an das Ausland oder an Bundesstaaten, mit denen ich die Verhandlungen leitete, ich Antheil gehabt hätte. Ich glaube, daß der Reichsrath, wie er jetzt zusammengesetzt ist, im Einklang steht — wenn nicht in so völligem Einklang, als es wir die Absicht hatten zuwege zu bringen, mit den Antworts-Noten Oesterreichs und Preußens — so doch im Einklang mit Sr. Majestät Versprechen in den Depechen vom 6ten December 1851. Der Reichsrath ist nämlich nach conservativen Grundsätzen zusammengesetzt.

Ich will mich nun nicht weiter in dieser Sache äußern. Ich will blos hinzufügen, daß das Resultat der Abstimmung über die vorliegende Frage mir in keinerlei Weise als zweifelhaft erscheint; es kann nur eines werden; aber ich würde es tief beklagen, wenn die hochgeehrten Antragsteller, vor denen ich eine große persönliche Achtung hege, und von deren redlicher Absicht ich überzeugt bin, in dem Schicksal, welches ihr Antrag sicher hier im Saale erleiden wird, einen Uebergriff von dänischer Seite erblicken wollten, eine Tendenz erblicken wollten, die

Gerechtsamen der Herzogthümer zu schmälern *), eine Intention zur Misachtung derjenigen Parität, welche gefordert ist, einer Parität, welche doch natürlich proportionell sein muß, denn die Parität, welche nicht proportionell ist, ist Imparität; ich würde tief beklagen, wenn sie aus einem solchen eventuellen Resultate, welches sich wohl bald ergeben wird, solche Schlüsse ziehen wollten. Sie können die entgegengesetzten Schlüsse daraus ziehen, und die werden die rechten sein.

Bargum: Von denjenigen Mitgliedern des Reichsraths, welche für den Antrag gesprochen, haben einige mehr den Rechtspunct festgehalten und zu zeigen gesucht, daß von diesem aus der Antrag vollkommen gerechtfertigt sei, Andere dagegen haben diesen, wenn auch nicht ganz, doch in der Weise verlassen, daß sie hervorzuheben gesucht haben, man möge über die rechtliche Seite der Sache denken, wie man wolle, so sei doch der Antrag wünschenswerth, er sei zweckmäßig, er könne dazu dienen, unrichtige Ansichten zu beseitigen und eine Mißstimmung zu erledigen, daß er also für das Ganze heilbringend sei. Unter den Vorträgen der ersten Art verdient nach meiner Meinung der des 24sten mittelbar gewählten Mitgliedes (Preusser) vorzugsweise Beachtung, und wenn auch schon von mehreren Seiten darauf geantwortet worden ist, so sei es mir doch erlaubt, wenn auch ganz kurz, noch einmal auf diesen Vortrag zurückzukommen. Ich meine, er hatte den entschiedenen Vorzug, daß er ganz bei der Sache blieb, und daß nicht, was mehr oder weniger von andern Rednern geschehen ist — ich will mich selbst gar nicht ausnehmen — solche Umstände hineingemengt wurden, welche bei der Beurtheilung, ob der Antrag angenommen werden soll oder nicht, mehr oder weniger im Hintergrunde liegen, und nur höchst mittelbar zur Sache gehören. Ich habe ferner in dem Vortrage eine Bestätigung dessen gefunden, was mir früher zur Genüge bekannt war, daß eben dies geehrte Mitglied des Reichsraths als guter Jurist alle die Umstände klar zu sondern wußte, auf die es bei einer rechtlichen Beurtheilung ankommt, daß in

*) Dänisch: trykke.

einer wohlgeordneten Reihe der Glieder der Kette, welche es vorzutragen für nöthig hielt, logisch und verständlich an einander reihten, aber ich habe in dem Vortrage nicht die Bestätigung gefunden, daß dies geehrte Mitglied, dessen juristische Tüchtigkeit ich so hoch achte, zu einem richtigen Resultate gelangt sei. Ich glaube, es ist schon vom geehrten 16ten mittelbar gewählten Mitgliede (Larsen) und auch vom 15ten mittelbar gewählten Mitgliede (Lehmann) deutlich genug gezeigt worden, in welcher Weise der Schluß dieses juristisch gehaltenen Vortrags ein verkehrter genannt werden muß. Ich will nur ganz kurz darauf aufmerksam machen, daß theils das geehrte Mitglied bewiesen hätte, wenn die Schlußfolgerung richtig wäre, was es nicht beweisen wollte, und theils zu einem ganz unverkennbaren Trugschluß gelangt ist. Das geehrte Mitglied hatte die Fragen, welche es zu beantworten für nothwendig hielt, so gefaßt: „Sind die Verfassungsgesetze der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 15ten Februar und 11ten Juni 1854 auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen? Und zweitens, welchen Einfluß äußert die verneinende Beantwortung dieser Frage auf die rechtliche Beschaffenheit der Gesammtstaatsverfassung? Bei der Beantwortung dieser beiden Fragen ward zunächst zu zeigen versucht, daß die jetzt bestehende Verfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein und auch des Herzogthums Lauenburg nicht auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommen, daß in dieser Hinsicht ein wesentlicher rechtlicher Mangel vorhanden sei, und bei dem Uebergehen auf die zweite Frage hat das geehrte Mitglied zu zeigen versucht, daß zwischen diesen Verfassungen eine so unmittelbare Verbindung Statt finde, daß man die Verfassung der besonderen Landestheile von der Gesammtverfassung nicht trennen könne, und daß der wesentliche Mangel der Verfassungen in den einzelnen Landestheilen daher einwirke auf die Gesammtverfassung und zu dem Resultat führe, daß auch diese gesetzlich nicht bestehe. Man hätte annehmen können, daß eben dies bewiesen werden sollte. Es wird nun aber von dem geehrten Abgeordneten selbst dem widersprochen, daß dies Resultat das richtige sei. Hier ist also gerade der

Widerspruch zu erkennen; besteht die Gesammtverfassung als gültig, dann kann auch kein Verhältniß sein zwischen der Gesammtverfassung und den Verfassungen der einzelnen Landestheile, wonach eine Ungültigkeit der letzteren eine Ungültigkeit der ersteren nach sich gezogen hat; und doch ist wieder gesagt worden, daß die Gesammtverfassung an wesentlichen rechtlichen Mängeln leide; man kann aber nicht sagen, sie leidet an wesentlichen rechtlichen Mängeln und besteht doch so, daß wir in Folge dieser Verfassung hier verfassungsmäßig berathen und beschließen können. Das ist eine contradictio in adjecto. Man muß entweder sagen, sie ist ungültig und hätte nur gültig werden können, wenn die Stände-Versammlungen der einzelnen Landestheile darüber gehört würden, dann muß man aber auch nicht hier das Wort nehmen wollen, weil wir dann nicht als Mitglieder des Reichsraths gültig verhandeln können, oder man muß sagen, sie besteht als gültig, dann kann man auch nicht sagen, sie solle den Vertretungen der einzelnen Landestheile vorgelegt werden, um erst endgültig beschlossen zu werden. Die Logik soll auch noch erst erfunden werden, nach welcher man behaupten kann, daß vom Reichsrathe gültige Beschlüsse gefaßt werden, nach welcher man aber gleichwohl sagen will, es bestehe eben in der Verfassung, in Folge welcher wir hier erschienen sind, ein so wesentlicher Mangel, daß sie nicht als rechtsgültig anerkannt werden könne. Ein Trugschluß aber, sollte ich meinen, ist in dem Puncte zu erkennen, daß gesagt wurde, wegen Eines Punctes wenigstens müsse sie den Ständeversammlungen der einzelnen Landestheile vorgelegt werden, nämlich wegen der Bestimmungen darüber, was gemeinschaftliche Angelegenheiten und was besondere Angelegenheiten sein sollen. Wenn das richtig wäre, daß in dieser Hinsicht den Versammlungen der Stände in Schleswig, Holstein und Lauenburg eine nicht gehörige Mitwirkung gestattet worden wäre, so wäre damit nach meiner Meinung noch keineswegs begründet, daß ihnen die Gesammtverfassung vorgelegt werden müßte. Es ist nun aber nicht einmal richtig, was auch schon anderweitig geäußert worden, daß ein solcher Mangel in der Gesammtverfassung vorhanden

ist, daß es an einer gehörigen Begriffsbestimmung über die gemeinschaftlichen und besonderen Angelegenheiten fehle. Dieser Mangel ist wirklich nicht vorhanden, wenn es in dieser Beziehung im § 22 der Gesammtverfassung heißt: „Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind alle, welche nicht ausdrücklich als für die einzelnen Landestheile gesondert bezeichnet sind"; denn man muß annehmen, daß in den Verfassungen der einzelnen Landestheile genau aufzuführen sei, was besondere Angelegenheiten sind, und welche daher zur Competenz dieser Versammlungen gehören. Das ist zum Theil auch geschehen, und zum Theil war es bei der Vorlage der Verfassung an die letzte holsteinische Ständeversammlung beabsichtigt.

Will man aber noch weiter gehen, in den Prämissen noch mehr einräumen und sagen, die Bekanntmachung vom 10ten November 1855 für Schleswig sei nicht rechtsgültig erlassen, und der Ständeversammlung in Holstein sei auf nicht rechtliche Weise die Beschlußnahme über diese Paragraphen der Verfassung entzogen, so würde daraus doch nichts weiter folgen, als daß die Ständeversammlungen der einzelnen Landestheile auf jede rechtlich mögliche Weise sich bemühen und dahin streben müßten, daß ihnen dies entzogene Recht wiedergegeben würde; allein es gehört dies nicht vor den Reichsrath. Es ist aus den Ständeverhandlungen zu ersehen, daß im Jahre 1853 dieser Punct in Holstein zur Sprache gebracht worden ist, und es ist ein Streben erkennbar, daß in dieser Hinsicht, was noch nicht geordnet ist, geordnet werde. Ich bin immer der Meinung gewesen, daß die Stände das Recht haben, darüber mitzusprechen, was zu den besondern Angelegenheiten gehört, und darüber Erklärungen an die Regierung gelangen zu lassen, aber ich kann nicht einsehen, daß es ein logisch richtiger Schluß ist zu sagen: Weil in der Gesammtverfassung irgend ein Mangel besteht, soll sie den Ständen der einzelnen Landestheile vorgelegt werden. Nichts Anderes kann ihnen vorgelegt werden, als diejenigen Paragraphen der Verfassungen der einzelnen Landestheile, in denen hierüber keine Bestimmung enthalten ist. Wenn dem aber so ist, so ist das genannte juristische Mitglied der Ver-

sammlung in diesem Puncte beim Festhalten an der rechtlichen Beurtheilung der Sache doch zu einem evidenten Trugschlusse gelangt, wie ich glaube gezeigt zu haben, und wie noch besser von andern Mitgliedern gezeigt worden ist. Es ist mir das eben eine wesentliche Bestätigung dafür, daß der Antrag sich rechtlich gar nicht halten läßt.

Es hat das 16te von Sr. Majestät dem Könige ernannte Mitglied (Burchardi) sich in der Ausführung wegen des Rechts= punctes dem eben angeführten Mitgliede angeschlossen, neue Gründe aber nicht angeführt, ist aber dann darauf übergegangen zu zeigen, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Vorschlag doch Beachtung verdiene. Ich habe nun aber, wenn ich er= wartete den Beweis dafür zu hören, daß der Antrag wirklich zweckmäßig sei, nichts Anderes vernommen, als die allgemeine Aeußerung: es könne die Annahme des Antrages zur Beruhigung der Gemüther in den einzelnen Landestheilen führen. Wenn ich nun allerdings einen solchen Zweck als einen ganz richtigen anerkenne, wenn er erreicht werden könnte, und ich mich, wenn sonst nicht erhebliche Gründe dagegen wären, wohl dafür ent= scheiden könnte, aus diesem Grunde dafür zu stimmen, so müßte ich doch erst als gewiß annehmen können, daß, wenn der Reichsrath dem Antrage Folge gäbe und diesen Beschluß faßte, auch jener Zweck erreicht würde. Das ist aber nicht allein höchst unwahrscheinlich, sondern ich glaube mit Gewißheit, daß sich das Gegentheil voraussetzen läßt. Nehmen wir die nächste Folge an, welche die Annahme des Antrages haben könnte. Wenn der Reichsrath beschlösse, daß eine solche Vorlage den Ständeversammlungen der einzelnen Landestheile zu machen sei, so würde dadurch die Sache noch nicht zur Wirklichkeit; dann würde sich das Ministerium erst zu bedenken haben, ob es Sr. Majestät dem Könige den Rath geben solle, einen solchen Be= schluß zu sanctioniren. Wir haben auf das Entschiedenste aus= sprechen hören, daß das Ministerium aus vielfach erörterten und dargelegten Gründen sich nicht im Stande sehen würde, dies zu thun. Ich will es nicht im Allgemeinen als richtig annehmen, einen Beschluß nicht zu fassen, weil das Ministerium

dem entgegen ist, allein hier ist es klar voraus zu sehen, daß die nächste Folge sein würde, daß unser Beschluß Sr. Majestät dem Könige nicht zur Genehmigung vorgelegt, daß er also nicht sanctionirt würde. Würde das nun zur Beruhigung der Gemüther gereichen? Der Reichsrath nimmt den Antrag an, das Ministerium und Se. Majestät der König auf den Rath des Ministeriums verwirft ihm; damit wäre die Sache aus. Ich sehe gar nicht ein, wie darin eine Beruhigung für die Bewohner der Herzogthümer gefunden werden könnte. Wollte man aber in sanguinischer Hoffnung noch weiter gehen und annehmen, Seine Majestät der König könne Sich bewogen finden, einem solchen Beschlusse Seine Sanction zu geben, nun, dann würde die Gesammtverfassung entweder im Ganzen oder in einzelnen bestimmten Theilen — denn der letzte Punct ist immer unbestimmt gehalten worden — den Ständeversammlungen vorgelegt werden. Was würde in Hinsicht der Beschlüsse die Folge sein? Man wird voraussetzen, daß wesentliche Aenderungen, wenigstens Aenderungen von einiger Bedeutung, durch die Anträge der Stände angerathen werden sollen; nun glaube ich aber, mich davon überzeugt halten zu dürfen, daß solche Aenderungen, sie möchten eine Richtung nehmen welche sie wollen, nicht eine Beruhigung herbeiführen würden, sondern gerade das Gegentheil. Würden die Anträge der Ständeversammlungen in den Herzogthümern darauf hinausgehen, die dort vorhandene deutsche Nationalität mehr zur Geltung zu bringen, würden sie darauf hinausgehen, daß in Hinsicht der hier oft besprochenen Parität ihnen eine größere Mitgliederzahl gewährt würde, so würden in einem andern Landestheile, und ich glaube mit vollem Rechte entschieden Mißmuth und Unzufriedenheit entstehen, wenn dann Se. Majestät der König einen solchen Beschluß überhaupt zur Genehmigung geeignet finden würde, und die Gemüther würden keine Beruhigung finden.

Wenn aber umgekehrt der dänische Reichstag, in Folge des Vorbehalts, von dem es wenigstens zweifelhaft ist, ob seine Bedeutung nicht Platz greifen würde, oder in Folge einer Vorlage, die billigerweise auch ihm gemacht werden müßte, einen

Beschluß in entgegengesetzter Richtung faßte, und dieser die Genehmigung Sr. Majestät des Königs fände, so würde das Gefühl der Zurücksetzung, des Mißmuths in den Herzogthümern nur noch größer werden. Gewiß kann man aber nicht annehmen wollen, daß es Beruhigung gewähren würde, wenn durch einen solchen Antrag Nichts verändert und Nichts erreicht, wenn in der Hauptsache Alles beim Alten gelassen würde. Ich habe eine viel zu gute Meinung von der Einsicht derjenigen meiner Landsleute, denen man ein Urtheil in dieser Sache zutrauen kann, und auf deren Urtheil es also nur ankommt, als daß sie darin, daß der Ständeversammlung blos pro forma eine Vorlage gemacht würde, die aber zu Nichts führen könnte, und zu Nichts führen sollte, irgendwie eine Beruhigung und eine bessere Stellung finden können. Dazu kann also der Antrag nicht führen, und andere Gründe der Zweckmäßigkeit habe ich wahrlich nicht entdecken können in dem Vorschlage des geehrten Vice-Präsidenten, welche mich dazu bringen könnten, den Antrag anzunehmen. Es ist aber am Schlusse des Vortrags gesagt worden, es sei von den Antragstellern gewissermaßen eine Hand der Versöhnung hingereicht, die könnte man doch darin erkennen, und man möge sie annehmen. Wem ist denn die Hand hingereicht zur Versöhnung? Ich meine, hier im Reichsrathe können wir nicht eine scharfe Trennung der einzelnen Mitglieder, welche aus den verschiedenen Landestheilen kommen, annehmen, und sie von vornherein als solche ansehen, welche im Gegensatze zu einander stehen; das ist nicht der Fall, und von solchen Voraussetzungen ist auch das geehrte Mitglied gewiß nicht ausgegangen. Es sind ja auch Mitglieder aus den Herzogthümern, welche sich dem Antrage widersetzt und sich ganz entschieden dagegen erklärt haben; soll denn die Hand zur Versöhnung auch diesen hingereicht werden? Darin also kann ich keine genügende Veranlassung finden für die widersprechenden Mitglieder des Reichsrathes auf die Sache einzugehen. Ja, ich habe auch in dem Antrage selbst und in der Art und Weise, wie er motivirt worden ist, gar nicht finden können, daß dadurch überhaupt die Hand zur Versöhnung hingereicht wäre. Ich habe das darin

gefunden, daß man aus Pflichtgefühl und in dem redlichen Streben, die Interessen der Landestheile, aus denen die Antragsteller gekommen sind, auf die beste Weise wahrzunehmen, den Antrag stellen und begründen müsse, und daß dadurch eben für das Gemeinwohl des Gesammtstaates geschehe, was recht und gut sei; das ist ausgesprochen und diese Motive will man nicht verkleinern. Aber aus der Art und Weise, wie der Antrag motivirt worden ist, aus den Aeußerungen, welche vielfach gefallen sind, kann man eben nicht die Absicht erkennen, die Hand zur Versöhnung zu bieten. Diese sind vielmehr der Art, daß wenn sie vom ganzen Reichsrathe für richtig befunden und ihnen Folge gegeben würde, sie nicht zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes dienen, sondern vielmehr neue Aufregung und neuen Streit herbeiführen würden. Ist es doch schon von verschiedenen Mitgliedern mit Wahrheit hervorgehoben worden, daß die Ansichten, welche von einigen der Antragsteller ausgesprochen sind, von der Unvereinbarkeit der einzelnen Landestheile mit Rücksicht auf die verschiedene Nationalität und die sonstigen Verhältnisse vielfach auch dänischer Seits getheilt worden wären, daß solche Ansichten in früheren Zeiten eben sehr laut geäußert wären, daß namentlich das specielle Verhältniß Holsteins zu Deutschland eine wesentliche Verschiedenheit und so manche Gründe zur Trennung enthalte, und daß eine Verbindung desselben mit dem Gesammtstaate etwas Unmögliches sei, daß, um das Wort zu gebrauchen, durch welches solche Meinungen und Bestrebungen in früherer Zeit richtig bezeichnet worden sind, der Eiderdanismus durch solche Aeußerungen seine Berechtigung finde. Das ist bemerkt worden, aber es hat mich gefreut, daß ich eben von demjenigen geehrten Mitgliede, welches gezeigt hat, daß in der Art und Motivirung Einzelner eine solche Ansicht gefunden werden könnte, die ausdrückliche Aeußerung gehört habe, nämlich von dem geehrten 17ten mittelbar gewählten Mitgliede (Clausen), daß, nachdem die Ordnung der Verhältnisse stattgefunden habe, nachdem die Gesammtverfassung vom 2ten October 1855 bestehe, solche Bestrebungen ihre Berechtigung verloren hätten. Ja, das ist es eben, was man billigen muß, wenn das, was nach

der Theorie vielleicht für Recht gehalten wurde, von den verschiedenen Partheien aufgegeben wird, um das Wohl des Ganzen nicht zu gefährden, und daß das von jener Seite geschehen ist, darin sehe ich in Wirklichkeit die Hand zur Versöhnung, und diese Hand nehme ich gerne an.

Von dem 17ten vom Könige ernannten Mitgliede (Kirchhoff) ist im Anschlusse an den Vortrag des Vicepräsidenten noch eine Bitte an die Mitglieder des Reichsraths gestellt, doch den Antrag, weil er gut sei, anzunehmen, eine dringliche Bitte, und das geehrte Mitglied hat die Berechtigung dieser Bitte besonders für sich noch darin finden zu können geglaubt, daß eben seine Bestrebungen stets nur der loyalen Richtung zugewendet gewesen wären. Ich will diese Bitte als beachtenswerth annehmen, ich will auch diese Gesinnung, die der Abgeordnete kund gegeben hat, und der er stets gefolgt ist, als eine sehr achtungswerthe bezeichnen. Ich glaube, daß manche Mitglieder für sich, und zu denen gehöre ich, ein Gleiches nicht in Anspruch nehmen können; aber das geehrte Mitglied des Reichsrathes wird doch nicht verkennen können, daß auch die loyalsten Mitglieder in Hinsicht der Wahl der Mittel, welche dienlich sind um das Wohl des Ganzen zu fördern — und das ist doch die wahre Loyalität — sich irren können. Es wird auch nicht verkannt werden können, daß man einer so gestellten eindringlichen Bitte, einem auch noch so loyalen Zurufe die Ueberzeugung doch nicht wird opfern können. Da ich nun aber die Ueberzeugung habe, daß das vorgeschlagene Mittel ein irriges ist, so kann ich dieser Bitte für meine Person nicht Folge geben. Uebrigens kann ich doch nicht unterlassen, das geehrte Mitglied darauf aufmerksam zu machen, daß eben die Regierung sich diesem Vorschlage ganz entschieden entgegen erklärt hat, und daß es doch etwas Paradoxes enthält, die Bitte zu stellen, aus Loyalitätsrücksichten einen Antrag anzunehmen, welcher im krassesten Widerspruche mit den Aeußerungen der Regierung steht.

Es ist von dem geehrten 27sten mittelbar gewählten Mitgliede (Reincke) in der gestrigen Sitzung ein Vortrag gehalten worden, dem ich in Hinsicht der einzelnen Aeußerungen in mancher Be-

ziehung beistimmen muß, aber er schien mir nicht den Beweis zu liefern, daß das geehrte Mitglied ein großer Freund des Gesammtstaates sei. Wenn nicht die Erklärung ausdrücklich hinzugefügt wäre, daß das geehrte Mitglied den Gesammtstaat als ein Gegebenes annehme, auch unter der Gesammtstaatsverfassung in Frieden leben wolle, so hätte ich geglaubt, daß die Aeußerungen, wie sie vorgebracht wurden, darauf berechnet gewesen wären, den Gesammtstaat als etwas Unausführbares, als Etwas, was nur zu Widerwärtigkeiten, Verletzungen, ja selbst zu Ungerechtigkeiten jetzt und für die Zukunft führen werde, darzustellen. Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden von anderer Seite, daß der Ausdruck Parität, den das geehrte Mitglied brauchte, indem er sagte, man müsse in den Gesammtstaat zwar eingehen, aber man müsse mit Parität hineintreten, unbestimmt gelassen sei, und daß man daher nur Vermuthungen haben könne, was unter dieser verlangten Parität gedacht werden solle. Es liegt nun dabei wieder ziemlich nahe, wie auch schon heute geschehen ist, daran zu denken, daß die Zahl der Mitglieder des Reichsraths, welcher ja in gemeinschaftlichen Angelegenheiten und insofern über wichtige Interessen der einzelnen Landestheile Beschlüsse zu fassen habe, nicht richtig gewählt, und daß hierin eine Ungleichheit zu erkennen sei. (Eine Stimme: Das ist nicht gesagt und nicht gemeint worden.) Wenn das nicht gemeint worden ist, so wird sich die Aeußerung wohl auf andere Puncte, z. B. hinsichtlich der Steuern, oder daß die Verfassung nicht den einzelnen Landestheilen vorgelegt worden sei, bezogen haben. Was aber die Mitgliederzahl der Versammlung betrifft, so glaube ich, wurde in dem Vortrage des mir zunächst vorhergehenden Redners gesagt, und gerade sehr richtig bezeichnet, daß die Parität proportionell genommen werden müsse und daß, wenn sie das nicht wäre, eine Ungleichheit stattfinde, daß also ein Mittel zur Heilung nicht nöthig, weil keine Verletzung da sei. Und wenn dies Verhältniß nicht gemeint war von dem 27sten mittelbar gewählten Mitgliede, so sind doch eben in dieser Hinsicht Befürchtungen laut genug geworden hier im Saale und bei den

Bewohnern der einzelnen Landestheile jenseits der Belte, daß hierin Imparität und also Ungerechtigkeit stattfinde. Dann darf aber doch auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden, welcher wohl dazu dienen kann, diese Furcht zu beseitigen, wenn nämlich die Furcht überhaupt richtig wäre. Wenn die Voraussetzung richtig sein könnte, daß die Beschlüsse des Reichsraths, gefaßt von einer dänischen Majorität, stets für das Königreich günstiger und für die einzelnen Landestheile nachtheiliger sein würden, so wären doch die Beschlüsse noch nicht Gesetz, und eine Beruhigung, die dann gefunden werden dürfte, läge darin, daß wir nicht annehmen können, ein so gefaßter Beschluß werde von dem geheimen Staatsrathe Seiner Majestät dem Könige zur Genehmigung empfohlen werden. Und wie sollte wohl ein Beschlußrecht einer anders construirten Versammlung wirklich gemacht und überhaupt anders festgestellt werden können, als daß Seine Majestät der König endlich darüber zu bestimmen hätte, ob ein solcher Beschluß zur Ausführung kommen soll oder nicht? Das muß aber, wenn noch eine Furcht bleiben könnte für künftige Fälle, ebenfalls Beruhigung gewähren.

Dagegen wurde von dem geehrten 26sten unmittelbar gewählten Mitgliede (Witt) in seinem heutigen Vortrage hervorgehoben und nach meiner Meinung sehr richtig bemerkt, daß man mit den Aeußerungen, die gestern von dem geehrten 27sten mittelbar gewählten Mitgliede und sonst von verschiedenen Seiten gefallen sind, darüber einverstanden sein müsse, daß das Verhältniß in den Herzogthümern, sowohl in Schleswig, als auch in Holstein — über Lauenburg habe ich weniger Kunde — in Hinsicht der staatsbürgerlichen Rechte der Bewohner und der Mittel, sie zur Geltung zu bringen, keineswegs ein solches sei, als es sein solle, und daß allerdings in dieser Hinsicht dringende Wünsche vorhanden seien und Beachtung verdienen. Sei es die Art und Weise, wie die Steuern vertheilt worden, sei es das Beschlußrecht der Stände und die Art und Weise, wie die Beschlüsse der Ständeversammlung zur Geltung zu bringen sind vor dem Throne, sei es die Art und Weise, wie die Einzelnen im Lande auf dem Wege der Petition ihre Wünsche an Seine

Majestät gelangen lassen können, sei es die Presse — so sind wir in den Herzogthümern allerdings nicht auf demselben Standpuncte, wie in dem Königreiche. Man muß wünschen, daß wir je eher je lieber dahin gelangen, aber dann muß man sich zunächst fragen, welcher ist der rechte Weg, um dahin zu kommen? Täglich zu klagen über Uebelstände und täglich doch immer der Regierung Opposition zu bereiten, das ist nicht der richtige Weg. Dieser scheint mir vielmehr der, die gegebene Verfassung mit ihren Consequenzen anzuerkennen und bei den Bestrebungen der Regierung, die Gesammtverfassung auch in den übrigen Landestheilen mit ihren Consequenzen durchzuführen, sie zu stützen. Wenn dann später die Zustände in den Herzogthümern nicht verändert würden, dann glaube ich, aber auch dann erst, würde man die Schuld davon der Regierung beimessen können. Jetzt ist es zum großen Theile die Schuld der Bewohner selbst. Wenn man, wie es in mehreren Orten Holsteins der Fall ist, die Bestrebung kundgiebt, den Beamten bei Ausführung von Regierungsmaßregeln Hindernisse in den Weg zu legen, wenn man die Beamten des Gesammtstaates, die Officiere des Gesammtstaates, als Fremde, ja wohl gar als Feinde behandelt, wenn man — und das ist leider mehrfach der Fall gewesen — sie nicht würdig hält, in geselligen Kreisen mit den andern Bewohnern des Landes zusammenzukommen, wenn man solche Bestrebungen, welche, nebenbei gesagt, doch nur wahre Pygmäenkämpfe sind, Patriotismus nennt, und dagegen diejenigen, welche anders denken und daher auch anders handeln, als von Vaterlandsliebe entblößt darstellt, ja sie selbst des Verrathes an deutscher Treue zeiht, so sind das wahrlich verkehrte Mittel, und die Bewohner des Landes gehen nicht den Weg, den sie gehen sollten, um zu einem bessern Verhältniß zu gelangen. Wünschen muß man daher, daß auch in dieser Hinsicht der verkehrte Weg verlassen werde, daß ein Bestreben stattfinde von der Elbe bis zum Sunde, sich besser zu verstehen und zu vertragen, wie es doch früher gewesen ist, dann werden wir in den Herzogthümern auch zu besseren Zuständen gelangen. Dahin zu streben ist vor allen Dingen unsere Aufgabe hier im

Reichsrath. Dazu dient aber die Annahme des hier gestellten Antrages nach meiner innigen Ueberzeugung nicht; darum kann auch die Annahme dieses Antrages das nicht erreichen, was dadurch beabsichtigt wird: eine bessere Stellung der Landestheile, aus welchen die Antragsteller sind. Von Herzen gerne hätte ich mich ihnen angeschlossen, wenn ich die Ueberzeugung hätte gewinnen können, daß für unser specielles Vaterland und so auch für den Gesammtstaat der Antrag von heilbringenden Folgen sein könnte. Da das nicht der Fall ist, so muß ich dagegen stimmen.

Kauffmann*): (will als Vertreter des Gesammtstaates aussprechen, daß er nicht die Rechtmäßigkeit, noch weniger die Zweckmäßigkeit des Vorschlages zu erkennen vermocht habe; hier in Saale haben vorangehende Depechen 2c. keine Geltung; hier gilt nur die Verfassung. Solcher Waffen möge man sich außerhalb dieses Saals bedienen. Die Folge einer Revision werden nur neue Zerwürfnisse sein. „Durch die Gesammtstaatsverfassung werde die Kluft ausgefüllt, welche die Verschiedenheit der Nationalitäten durch das Land gezogen „hat, durch sie werde die Unbilligkeit gehoben, die hier und da gegen einzelne „Landestheile obwalten mag, durch sie die Entfremdung zwischen dem Süden „und Norden (d. h. des Staats) zum freundschaftlichen Verkehr umge„wandelt.")

Blome: (vertheidigt seine angegriffenen Behauptungen und rücksichtlich des § 5 weist er nach, daß ein Bundes-Beschluß, nicht unähnlich dem erwähnten, existire.)

Der Minister für Holstein 2c., (macht auf den Widerspruch aufmerksam zwischen den beiden Aeußerungen Blome's über „Bericht" und „Beschluß", welche Aeußerungen Letzterer als identisch angenommen habe: darauf redet er:)

Die ganze Debatte über diese Angelegenheit scheint jetzt ihrem Ende zu nahen; die Debatte hat sich jedenfalls erschöpft, wie schon mehrseitig bemerkt worden ist; sie ist erschöpft durch eine lang anhaltende, bald sehr gründliche, bald wenig gründliche Erörterung. Es kann sich Jeder nun ein Urtheil gebildet haben; ich glaube wenigstens, es wird sich Niemand überhaupt

---

*) Kammerherr, Amtmann von Bordesholm 2c., außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter für die Universität zu Kiel, Oberdirector der Stadt Kiel, 25stes, für den 9ten Kreis, unmittelbar gewähltes Mitglied.

ein Urtheil bilden, wenn er jetzt noch nicht dahin gelangt ist. Der Antrag ist eingebracht, gestützt auf den Rechtsgrund, auf den Rechtsboden; der erste Antragsteller hat von der ersten Motivirung bis zu seinem letzten Vortrage davon gesprochen; was noch folgen wird, weiß ich freilich nicht. Allerdings eine große Consequenz und große Ausdauer hat er bewiesen; er hat festgehalten an der Behauptung: von dem Rechtsboden aus rede man, vom Rechtsboden aus verlange man, das Recht habe man für sich. Aber nicht allein darin ist er consequent, sondern auch insoweit, als er vom Anfange bis zum Ende jede Rechtsdeduction schuldig geblieben ist. Ein ewiger Keis ist es, in dem er sich bewegt, wie viel der Worte auch gewechselt worden, wie oft auch Anforderungen an ihn ergiengen, mit Rechtsgründen hervorzutreten; denn was vorgebracht wurde, ließe sich zusammenfassen in das Raisonnement: „Wir sind berechtigt, es zu verlangen, die Gesammtstaatsverfassung muß revidirt werden, wir sind berechtigt, das zu verlangen, weil es Verfügungen giebt von 1831, 1834, 1853, 54 und 55 — ich weiß nicht, was noch! — weil sie verfassungsmäßig nicht zu Stande gebracht ist." Darin kann ich nach meiner vollsten Ueberzeugung eben nur das finden, was von dem motivirenden Mitgliede wieder und wieder vorgebracht worden ist. Ich kann deshalb allerdings darin einstimmen, die Ausdauer und die Consequenz ist da, aber ich kann nicht übereinstimmen mit dem Urtheile, was gestern das geehrte 9te königlich erwählte Mitgled (Mourier) aussprach, daß mit ganz besonderem Talente von dem motivirenden Mitgliede die Sache geführt sei; ich für meine Person könnte höchstens zu einem haud kommen, zu dem Worte kommen, rem pessimam haud pessime defendit. Von dem Rechtsboden habe ich allerdings Vorträge gehört, die überall anerkannt worden sind, die allerdings sehr viel besser waren, oder die sich kaum vergleichen ließen mit jenen Aeußerungen, in denen von einer Rechtsdeduction gar nicht die Rede war. Ich habe Rechtsdeductionen gehört, die mit großer Klarheit und Präcision hingestellt waren, auch nach dem Urtheile vieler Anderer. So hat das 24ste unmittelbar gewählte Mitglied (Preusser) sich auch

dadurch ausgezeichnet, daß er nur das behandelte, was zur Sache gehörte, und insoweit er sich fern hielt von Allem, was nicht zur Sache gehört und was der Sache nur schaden konnte. Daß dies nicht geschah, das war eben namentlich auch sehr zu rügen an dem Vortrage des motivirenden Mitgliedes. Wenn die Billigkeit von ihm an die Spitze gestellt wäre, wie es geschehen ist von andern, dann hätte man vielleicht eine andere Aufnahme des Vorschlages erwarten können; von der Billigkeit hätte sich hier und da schon ein Gefühl ansprechen lassen können, wenn auch immer dabei hätte erwogen werden müssen, ob solche Wünsche erfüllt werden könnten, oder ob sie nicht an der Unmöglichkeit stranden müßten. War es denn eine Möglichkeit, einem solchen Billigkeitsgefühle Rechnung zu tragen? Es war eine Unmöglichkeit. Das motivirende Mitglied hat nicht allein das Recht, sondern auch andere Sachen hineingebracht, die nicht hineingehören — z. B. Anschuldigungen. Er hat der Aufnahme seines Vorschlages nur geschadet dadurch, das er Vergleichungen anbrachte, welche geständigter Maßen unpassend und kränkend waren, daß er die Verwaltung im Herzogthume Holstein, welche gar nicht zur Sache gehörte hineinbrachte; das schadete nur der Sache, und verschafft ihr gewiß keine günstige Aufnahme. Die Consequenz, womit das 24ste mittelbar gewählte Mitglied (Scheel-Plessen) seine Sätze verfochten hat, fiel leider zu Boden, als auch andere Mitglieder auftraten, welche den Vorschlag mit unterzeichnet hatten, namentlich als das 26ste mittelbar gewählte Mitglied (Reventlow-Jersbeck) auftrat, der von ganz anderen Rücksichten, von ganz anderen Voraussetzungen ausgieng, als das motivirende Mitglied, von ganz anderen, wenn ich nur wüßte von welchen, denn die, die mir im Gedächtnisse geblieben sind, waren nur hergenommen von seiner eigenen Individualität, von seiner Persönlichkeit; und diese dürften wohl noch hinreichend in der Erinnerung der Versammlung sein, so daß ich sie nicht zu wiederholen brauche. Gerade so, wie es sich verhielt mit dem motivirende Vortrage, wurde hier eine Masse von Sachen vorgebracht, die zur Sache nicht gehörten, eine Masse von Vorwürfen, namentlich gegen die Verwaltung im Herzogthum

Holstein. Ich habe auf alle diese Vorwürfe, woher sie auch kamen, und von welcher Beschaffenheit sie auch waren — wenn ich mich des Ausdrucks Vorwurf bediene, so ist dies ein milder Ausdruck —, bisher nicht geantwortet. Es ist ein übles, unbehagliches Gefühl, von dergleichen reden zu müssen. Möge es dem Einen oder Andern gefallen, die Debatten auf solche Gebiete hinüber zu spielen, mir ist es nicht parlamentarisch, ich warte dann lieber, um am Ende Alles auf ein Mal abzumachen. Gehörte es auch nicht hieher, was in dieser Beziehung alles gesagt worden, so hat man doch gestattet, daß es vorgebracht wurde; und wenn ich jetzt darauf antworte, so wird man das auch gestatten müssen — aus Billigkeitsgründen, weil man seine Klage in einer solchen Form vorgebracht hat. Aber von allen Stoffen — ich wiederhole es nochmals — über die man zu reden haben kann, ist mir dieser der unerquicklichste. Ihnen, meine Herren! ist Manches vielleicht etwas Neues; mir wahrlich nicht. Ich habe das Alles durchgemacht, in höherer Potenz noch, ich habe das Alles erlebt, ich habe das Alles ein Paar Mal erlebt, ich habe die ganze Schule sich bilden sehen, ich habe sie sich ausbreiten sehen, ich habe sie benutzt werden sehen. Wenn man sich eben einen besonderen Eingang verschaffen will, dann pflegt man es bisweilen so zu halten: zuvörderst stellt man sich mit größtmöglichster Zuversicht hin, die Behauptung aussprechend, man vertrete das ganze Land, nur die Ansichten, die man ausspreche, seien die einzig geltenden, sie würden getheilt in jeder Hütte und von jeder Hütte bis zu jedem Palaste, sie wären die untrüglichen. Ja, meine Herren, das klingt zuweilen Manchem erstaunlich, er hat nie gewußt, daß er solche Ansichten hätte, und er kommt zuletzt dahin zu glauben, er habe sie. Das ist eine Art, die nicht darf vernachlässigt werden. Wenn man ferner ängstlich ist, daß dies oder jenes in Wirksamkeit treten könnte, so muß man aussprechen, daß das, was man für ein solches Uebel ansieht, bereits vorhanden sei in allerhöchster Potenz. Als man in den Jahren 1845, 1846, 1847 und 1848 in den Herzogthümern eine Presse sah, welche im höchsten Grade Preßfrechheit übte, als es an allen Mitteln

wählte, auf die Presse irgendwie einzuwirken, als man befürchtete, mit Recht oder Unrecht, es möchte geschehen, da schrie man durch alle Blätter der Welt über einen ungeheuern Preßzwang; und obgleich ich niemals daran gerüttelt hatte, aus verschiedenen Gründen, theils weil ich nicht konnte, theils weil ich nicht wollte, schrie man doch in die ganze Welt hinaus, daß ich einen unendlichen Preßzwang übe; dann, dachte man, hat er nicht die Courage, damit zu kommen. Ja, es gieng so weit, daß mir die allergrößte despotische Handhabung der Censur vorgeworfen wurde, und daß gerade unmittelbar nach einem Vorfalle, den ich nicht erwähnen will, eine solche schmähliche Behauptung aufgestellt wurde, unmittelbar nachdem ich am 8. Decbr. 1847, als damaliger Präsident der Regierung, ein Separatvotum eingegeben hatte, welches bis nach Frankfurt hingelangte, und worin ich ausdrücklich für mich hervorhob, daß ich jegliche Censur für unausführbar erachte, und worin ich auf das dringendste darauf antrug, daß die Censur gänzlich abgeschafft werde. Wenn man eine gewisse Stimmung als sich günstig betrachtet, so ist, wenn sie auch nicht vorhanden ist, gleich die größte Aufregung da, das ganze Land steht auf dem Sprunge sich zu erheben, man läßt seufzen von einem Ende des Landes bis zum andern, so daß der Zuhörer glaubt, eine Locomotive zu hören; und wenn Sie dann hinauskommen, finden Sie natürlich nichts; Alles ist ganz ruhig, die Leute sind fröhlich, Sie hören keinen Seufzer, weder von einem Lebenden, noch von einem Todten; Alles war ein leerer Lärm. — Genug, Mittel der Art giebt es viele.

Ich komme nun auf die Vorwürfe, die man mir gemacht hat, auf die Insinuationen, die man ausgesprochen hat. Man hat gesagt, man kenne hier die Verhältnisse in den Herzogthümern nicht, man wisse nicht, was geschehe, und das sei gräulich; von einem solchem Preßzwange wie dort sei hier gar keine Rede; es dürften nicht einmal von den Blättern die Reden aufgenommen werden, die hier von einer gewissen Parthei gehalten würden. Ja, ich weiß nicht, was man Alles gesagt hat. Ja, man hat gesagt, daß eine Brochure erschienen sei, die sich für den Minister ausspreche, welche die allergemeinste Schmäh=

schrift sei, und nichts sei von der Regierung geschehen, um die Verbreitung dieser Brochure zu verhindern. Nachdem wir das vernommen, habe ich die Brochure durchgelesen. Ich hatte sie vorher nur eingesehen, weil sie mir anonym zugeschickt worden war; nun habe ich sie gelesen. Allerdings, sie giebt sich Mühe und behauptet, für die Minister und das Volk gegen die Stände zu sprechen; ja! ich stelle ihren Werth nicht sehr hoch, aber von einer gemeinen Schmähschrift finde ich keine Spur darin, und wenn ich sie vorher gesehen hätte, würde ich keine Veranlassung genommen haben, sie zu unterdrücken. Habe ich eine Veranlassung genommen zu verhindern, daß in einem Regierungsorgan ein gewisser Comitebericht gedruckt und durch die ganze Welt geschickt wurde, obgleich er auf ähnliche Weise beurtheilt wurde? Habe ich ein gewisses articulirtes Verfahren an einem anderen Orte verhindert, oder verhindert, daß es bekannt gemacht worden ist durch die ganze Welt? Ich habe keine Veranlassung dazu gefunden; ich habe mich dazu durch Nichts bewegen lassen. Drucken Sie, was Sie wollen, mir gilt es vollkommen gleich. Aber, wie steht es in anderer Beziehung? Hätten Sie gesagt; es ist in Holstein die Presse in einem ungeregelten Zustande, dann hätten Sie Recht gehabt. Hätten Sie gesagt, es ist wünschenswerth, daß der Zustand der Presse in Holstein geregelt werde, dann hätten Sie abermals Recht gehabt. Habe ich aber den Zustand der Presse in Holstein, wie er jetzt ist, hervorgerufen, oder habe ich ihn so vorgefunden? Das Letztere, meine Herren, ist der Fall; Jahre lang ist er von meinem Vorgänger im Ministerium auf diese Weise hingehalten worden. Es ist der Zustand der, daß kein Blatt existirte, welches zu existiren eine Berechtigung hätte. Das ist eben der jetzige Zustand, und eine Folge davon ist es, daß wenn, so lange eben dieser Zustand ungeregelt ist, ein Conflict mit einem Blatte einmal eintritt, nicht davon die Rede sein kann: „Ist das, was geschehen ist, dieser oder jener Artikel strafbar oder nicht?“ sondern es tritt in den Vordergrund, daß das Blatt nicht berechtigt ist, und daher hört es auf zu existiren. Dieser Fall ist mit einem der gelesensten Volksblätter eingetreten —

an diesen Fall denkt man in der Regel — das ist sehr wahr; was die Folge davon gewesen, will ich eben nur beiläufig erwähnen. Bekannt ist, daß der frühere Eigenthümer dieses Blattes ein bedeutendes Vermögen sich dadurch erworben hat, daß er mit dem Blatte eine schmähliche, ja eine verbrecherische Tendenz verfolgte, dann davon gieng, das Blatt an einen Anderen verkaufte, und jetzt, was ich nicht wußte, als vom Ministerium jene Maßregel ergriffen wurde, was ich aber jetzt weiß, nicht der jetzige Eigenthümer, sondern der damalige Eigenthümer die Hälfte des Kaufpreises, 20,000 Rth., eingebüßt hat. Das war allerdings kein Motiv, sondern nur eine Folge davon. Uebrigens hat das jetzige Ministerium mehrere auswärtige Blätter zugelassen, die, bevor ich das Ministerium antrat, verboten waren. Verboten ist unter meinem Ministerium nicht ein einziges Blatt. Es ist gesagt worden, eine Hamburger Zeitung dürfte nichts aufnehmen, was dem Ministerium mißfällig ware dem ist nicht so. Ich habe in meinem Leben nicht mit Eigenthümern oder Redacteuren der Hamburger Blätter in Verbindung gestanden, und weiß nicht, was sie aufnehmen wollen oder nicht. Ich weiß Nichts von dem Allen. „Aber," könnte man mir fragen, „warum ist der Zustand denn noch ein ungeregelter, warum wird er nicht geregelt?" Die Frage hat wiederum ihre Berechtigung, aber darauf bleibe ich der geehrten Versammlung die Antwort schuldig, eben deßhalb, weil ich in der That noch nicht im Stande bin, sie zu beantworten. Ich habe bis jetzt noch nicht zu einem Resultate darüber kommen können, wie am besten dieser verwickelte Zustand geregelt werden könne; er wird, er muß geregelt werden, mir würde es lieb sein, je früher je besser. Man hat gesagt, ich hätte geäußert, ich wollte dem Lande freie Institutionen bringen, aber mit solchen, wie ich geboten hätte, könne dem Lande nicht gedient sein, wenn dem Lande geholfen werden sollte. Ich weiß nicht, ob ich das jemals gesagt habe; habe ich es aber gesagt, so will ich es wahrhaftig nicht läugnen. Ja, dem ist so; habe ich aber etwas Neues gethan, habe ich Principien angenommen, seitdem ich die Ehre habe Minister Sr. Majestät des Königs zu sein,

welche ich früher nicht hatte? Was habe ich geboten? Wenn ich das auf Principien reducire, so sind es deren zwei, zuerst: daß ich, soviel in meinen geringen Kräften steht, dazu beitragen will, daß auch in Holstein eine Gleichheit vor den Gerichten eingeführt werde. Ist das so neu, daß ich das will? Man hat freilich gesagt, ich wäre gekommen mit Gesetzvorlagen über Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit; man wäre auch gern bereit, Opfer zu bringen, das sei aber nicht der richtige Weg, man müsse mit den Berechtigten verhandeln. Warum hat man nicht hinzugefügt: Wir müssen freilich einräumen, daß wir schon vor 11 Jahren deßhalb befragt worden sind und die fortwährende Deputation der Prälaten und Ritterschaft aufgefordert worden ist, darüber ihre Erklärung einzureichen? Sie verlangte die Einsendung von Berichten sämmtlicher Gutsobrigkeiten. Ich selbst habe damals im Auftrage eines Gutsherrn, dessen sehr bedeutende Güter ich damals verwaltete, meine Erklärung an die Deputation dahin abgegeben — mit Bewilligung jenes Gutsherrn*), der jetzt in Kopenhagen auf der Amalienburg lebt, —: Ja, die Gutsherrschaft will die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit! Es haben auch viele Gutsbesitzer das Gleiche gethan, wie der Herr, den ich damals zu vertreten die Ehre hatte. Aber da liegen die Berichte! Das sind nun 11 Jahre her, und die Regierung ist bis jetzt nicht in den Besitz der Berichte gekommen! Soll es wieder 11 Jahre dauern? Nein, meine Herren! daß ist mein Weg nicht. Verfassungsmäßig ist verfahren worden, denn ich habe der Ständeversammlung den Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben werden sollte. Sagt man vielleicht, eine solche Gleichheit vor den Gerichten bestehe? Hat man den Muth, das zu sagen, wenn man gestehen muß, daß der Gutsherr, wenn der Gerichtshalter da ist, bei dem Gerichtshalter gegen die Untergehörigen klagen kann, aber jeder Untergehörige des Guts, der eine Klage gegen den Gutsherrn erheben will, seine Klage bei dem Obergerichte in Glückstadt durch einen Advocaten einreichen lassen, Reisen machen, Geld ausgeben muß,

*) Der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel.

obwohl er weder Zeit noch Geld zu verlieren hat! Ist das eine Gleichheit vor den Gerichten? So lange ich mich rühren kann, so lange werde ich mich bestreben, diesem Princip seine Geltung zu verschaffen. — Das zweite Princip ist dies, daß Alle einen verhältnißmäßig gleichen Antheil an den öffentlichen Lasten zu tragen haben sollten. Dies Princip hat man angedeutet in der Gesetzvorlage, betreffend die Ausgleichung der Stempelsteuer. Ist das etwas Neues? Habe ich jetzt erst, seitdem ich, wie man im täglichen Leben sagt, zur Macht gekommen bin, einem solchen Princip gehuldigt, oder habe ich ihm darum gehuldigt, weil ich mich auf die Volksgunst stützen will? Konnte ich mich der Volksgunst erfreuen zu der Zeit, wo ich aufs Lebendigste die Nothwendigkeit vertreten habe, die Herzogthümer einer neuen Steuerkatastrirung zu unterziehen, weil eben bei den jetzt bestehenden Katastern zu den gemeinschaftlichen Lasten für den Staat nicht auf gleiche Weise gesteuert wird, weil ich nicht der Ueberzeugung bin, daß man sagen kann, derjenige, welcher 4 pCt. von seinem Einkommen bezahlt, zahlt absolut mehr als derjenige, der 1 pCt. zahlt? Das habe ich schon geltend gemacht vor 30 Jahren, als ich noch nicht zu reden, sondern nur zu hören hatte, d. h. als ich noch Auscultant war; ich habe das überall verfochten, und so lange ich mich rühren kann, so lange werde ich dafür kämpfen, daß das zur Ausführung komme. Aber wohl wissend, wie ich das auch in der holsteinischen Ständeversammlung im Jahr 1853 gesagt habe, daß dies ein Geschäft ist, welches unendlich viel Zeit, Geld, Arbeit und Kräfte kostet, will ich die Ausführung nicht überstürzen; wenn ich sie aber auch nicht überstürzen will, so will ich sie doch versuchen. Ich will auf die Sache hier nicht weiter eingehen, ich ermüde vielleicht; aber ich will doch das noch anführen: Glaubt man, daß ich so kurzsichtig gewesen wäre, anzunehmen, daß solche Gesetzesvorlagen in der holsteinischen Ständeversammlung jetzt die Majorität bekommen würden? Als ich die Gesetzesvorlage in der Versammlung meiner Collegen in Gegenwart Sr. Majestät des Königs vorlegte, habe ich gesagt: Nimmermehr bringe ich das in der Ständeversammlung

in Itzehoe durch, nimmermehr; so wie die Versammlung construirt ist, in welcher der specielle Einfluß einer Parthei sich geltend machen wird, jetzt sogut wie 1853, ist gar nicht an ein Durchbringen zu denken; und dennoch gehe ich damit vorwärts, denn ich bin so lebendig überzeugt von der Richtichkeit meiner Principien, daß in demselben Grade, in welchem mit einer größeren Majorität unter einem mehr drückenden Einflusse eine solche Gesetzesvorlage verworfen wird, in demselben Grade auch die öffentliche Meinung in dem Herzogthum Holstein sich geltend machen wird: es muß geschehen, es soll geschehen! Und wenn das einmal so ist, dann möge ein Einfluß kommen, welcher nur wolle, und woher er nur wolle, man wird es nicht mehr aufhalten können. So ist mein Raisonnement gewesen, und deswegen bin ich so verfahren, und wenn man mir vorher gesagt hat von einer andern Seite: Du irrst dich, du kommst zu früh mit einer Erweiterung der politischen Rechte in Holstein, — da habe ich geantwortet: Es ist dem nicht so, das Volk in Holstein ist vollständig reif — es ist vollständig reif für eine Erweiterung seiner politischen Rechte. Die Bevölkerung in Holstein ist vollständig genug loyal, um ihr eine Erweiterung ihrer politischen Rechte in die Hand geben zu können! Nun nachher, als mir dennoch vorgeworfen wurde, und man mir sagte: „Haben wir dir es nicht vorher gesagt, daß es so kommen werde?" da habe ich die Achseln gezuckt über den Mangel an Kunde der bestehenden Verhältnisse in Holstein. „Wenn es so gegangen ist bei Einzelnen — sollte es im ganzen Lande so sein?" Meine Herren! damit, daß man sagt: Man vertrete die öffentliche Meinung! daß man sagt: So ist es im Lande! damit ist es wahrlich noch nicht so, zumal, meine Herren, wenn diese Behauptung von der Seite kommt, von woher sie aufgestellt worden ist, von der Seite, woher die Warnungen kommen, die Warnungen, um nicht wieder das Wort „Drohungen" zu gebrauchen, welche wir von dem geehrten Mitgliede (Blome) in diesem Saale gehört habe —: „von der Ablehnung oder der Annahme des Antrags hängt vielleicht die Ruhe und der Friede des Landestheils ab, den ich vertrete".

— Diese Warnungen, so will ich sie nennen, haben gar keine Bedeutung; von der Seite kommen Sie mit Anträgen, mit welchen Sie wollen, mit Behauptungen, welche Sie wollen, wenn ich — was Gott verhüte, und was ich wahrhaftig, das sage ich mit vollster Ueberzeugung, nicht thun werde — wenn ich jemals zu solchen Absichten, wie sie mir beigemessen werden, mich bekennen würde: Sie, meine Herren, wären niemals im Stande, solchen Absichten zu wehren, dazu haben Sie keine Stellung eingenommen; Sie verkennen vollkommen Ihre Stellung; die Bedeutung, die Sie drüben haben, ist eine unendlich geringe; Sie haben niemals mit dem Volke verkehrt und zum Volke gestanden! Wenn ich wollte Ränke gebrauchen, wenn ich wollte contracarriren, wenn ich zu bewirken suchte, daß etwas nicht zu Stande kommen sollte, was vielleicht sonst zu Stande käme, dann brauchte ich nur drüben zu sagen: Paßt auf, es kommt von der Seite! Dann bin ich nicht ängstlich, dann fällt die Sache von selbst.

Der Präsident: Ich glaube den geehrten Minister darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es in diesem Saale nicht als erwünscht betrachten werden kann, daß man auf die Stellung gewisser Mitglieder in einer andern repräsentativen Versammlung eingehe; ich glaube, daß dies dem Gange der Verhandlungen schaden muß.

Der Minister für Holstein und Lauenburg: Ich unterwerfe mich natürlich, Herr Präsident! ich spreche aber nicht von Mitgliedern, nur von Partheien; es ist möglich, und ich bitte um Entschuldigung, wenn ich zu weit auf die Motive eingegangen bin, die Gelegenheit war verführerisch für mich, das werden Sie mir zugeben, um mich gegen jene Insinuationen, jene Anschuldigungen zu vertheidigen. Es ist mir viel lieber, wenn sie offen mit Worten hervortreten, als wenn sie so kommen, daß man nicht weiß, wie man sich vertheidigen soll. Es ist unerquicklich genug, davon zu reden.

Die Sache selbst ist zu Boden gefallen, gänzlich zu Boden gefallen, das hat sich schon gezeigt und wird sich immer mehr

zeigen. Früher sagte man: wenn das und das geschieht, s[o]
wandere ich aus. Nun, Gottlob, man hat das nicht zur Aus-
führung gebracht. Jetzt sagt man: „Wenn ich das nicht meh[r]
sagen darf, so lasse ich mich nieder!" Ich hoffe aber, ma[n]
wird das auch nicht thun; ich aber werde es jetzt thun.

Vierter Tag.

Freitag den 25sten April, Abends 8 Uhr.

Preusser: (kann nicht Lehmann in der lebhaften und eleganten Ar[t] zu reden und durch persönliche Beziehungen den Vortrag zu würzen folgen sondern wird sich möglichst objectiv nur mit der Sache beschäftigen. Er wiederholt und beharrt bei seinen Ansichten, bestreitet die Einwendungen und häl[t] sich überhaupt an den Wortführer.)

Tscherning: (beklagt den großen Fleiß und das geringe Resultat; das kommt aber daher, daß subtile, ein wenig unsichere, strenge Rechtsbeweise in der Politik viel weniger gelten, als vor Gericht. Er bedauert, daß man (Blome) hier mit einem gewissen Rechte von „seinem besonderen Vaterlande" sprechen kann. Ein besseres Wahlgesetz muß diese Sonderung heben.)

Reventlow-Jersbeck: (wehrt sich gegen einige Haupt-Einwendungen, will aber mehrere andere, und zwar wichtige, gar nicht beantworten; bedauert Bargum, daß er eine Rede habe halten können, wie seine letzte; siehe S. 321-333.)

Scheel-Plessen: (sammelt stolz und beißend Mehreres, besonders gegen den Minister für Holstein — zur Sache bringt er gar nichts Neues.)

Der Conseilspräsident: (verwahrt sich gegen einen schneidenden Witz, womit Scheel-Plessen seinen Vortrag, und damit die Verhandlungen, schließt.)

Für den Antrag stimmten: Baudissin, Berkemeier, Blome, Burchardi, Kirchhoff, Müller, Pauly, Preusser, Reincke, Reventlow-Farve, Reventlow-Jersbeck, Rumohr, Scheel-Plessen, Thomsen. (14.)

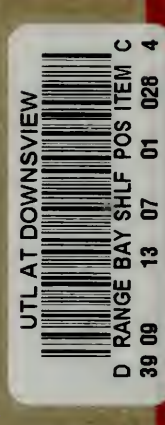
Abwesend waren: Bluhme, Brockdorff, M. P. Bruun, Clausen, Drejer, Flor, Krüger, Lüders, Rosenörn, Scavenius, Sehestedt-Juel, Skau, Tutein, Unsgaard, Westenholz. (15.)

Gegen den Antrag stimmten die übrigen Neun und Vierzig. (49.)






BRIEF
0034154


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 13 07 01 028 4